

*Kurzberg*

Jugendstrafe aufgrund  
schwerer Kriminalität

# Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht  
und Günther Kaiser

Band K 143



Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht

Benjamin Kurzberg

# Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität

Eine Untersuchung zur Strafzumessung bei Jugendlichen,  
Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Hinblick  
auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-095-6>

Alle Rechte vorbehalten

© 2009 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: ddp Nachrichtenagentur

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim  
Printed in Germany

ISSN 1861-5937

ISBN 978-3-86113-095-6 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-13057-3 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706

## **Vorwort**

Auch wenn der Sinn eines Vorwortes immer wieder in Frage gestellt wird, ist dies doch der einzig angemessene Ort, um die Personen zu würdigen, die zu dem Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

An erster Stelle möchte ich hier meinen Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht nennen, der diese Arbeit ermöglicht und von Beginn an tatkräftig unterstützt hat. Darüber hinaus danke ich Prof. Dr. Walter Perron für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt daneben Dr. Volker Grundies, der zum Erfolg dieser Untersuchung durch fachkundigen Rat und geduldige Hilfestellung bei der Erstellung der Datenbanken und der empirischen Auswertung einen maßgeblichen Beitrag geleistet hat.

Herrn Ingo Bott danke ich für seine Unterstützung bei der Erfassung der Daten aus den Strafverfahrensakten. Da allein deren Auffinden und Zusammentragen innerhalb der Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg teilweise erheblichen Aufwand erfordert hat, bin ich auch den Mitarbeitern der Behörden für ihren Einsatz zu Dank verpflichtet.

Dr. Dirk Pehl möchte ich für die vielen fruchtbaren Diskussionen und die äußerst angenehme Gestaltung der Pausen danken.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die vielen Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, die durch ihre tägliche Arbeit in Verwaltung, EDV und natürlich der Bibliothek eine Atmosphäre schaffen, die es ermöglicht, sich bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Diese Arbeit ist meiner Mutter gewidmet. Ihr Anteil ist nicht zu beschreiben.



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XV
§ 1 Einleitung .....	1
A. Zielsetzung der Arbeit – Gang der Darstellung .....	5
I. Theoretischer Teil.....	6
II. Empirischer Teil.....	6
B. Stand der Forschung /Konkretisierung der Fragestellung.....	8
I. Schuld und Erziehung im Jugendstrafrecht.....	8
II. Empirische Untersuchungen zur Strafzumessung.....	9
1. Aktenanalysen .....	9
2. Andere Untersuchungsansätze.....	11
III. Design der eigenen Untersuchung .....	12
1. Kapitel: Die Strafzwecke und § 46 StGB .....	15
§ 2 Die Strafzwecke .....	15
A. Die Strafzwecke und das ihnen zugrunde liegende Antinomieproblem .....	15
I. Absolute und relative Strafzwecktheorien.....	16
II. Die Antinomie der Strafzwecke .....	17
1. Spezialprävention .....	17
2. Generalprävention .....	19
3. Vergeltung/Sühne.....	20
B. Die Vereinigungstheorien .....	22
C. Zusammenfassung § 2.....	23
§ 3 Strafzumessung nach Erwachsenenstrafrecht .....	24
A. Die Grundlagenformel des § 46 Abs. 1 S. 1 StGB.....	25
I. Strafbegründungsschuld .....	25
II. Strafzumessungsschuld .....	26
III. Die Spielraumtheorie .....	27
B. Der Strafzumessungsvorgang im Einzelnen.....	28
I. Die Bestimmung der Strafhöhe .....	29
1. Der Strafraumen .....	29
2. Ermittlung und Ausgestaltung des Schuldrahmens .....	30
a. Die strafzumessungsrelevanten Umstände .....	30
b. Der Regelfall .....	32
3. Zumessung präventiver Erwägung.....	34
II. Die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung .....	35
1. Legalprognose .....	36

2. Besondere Umstände .....	36
3. Verteidigung der Rechtsordnung.....	37
4. Dauer der Bewährung.....	37
C. Zusammenfassung § 3 .....	37
2. Kapitel: Strafzumessung nach Jugendstrafrecht .....	39
§ 4 Die Entwicklung der Jugendstrafe bis zum RStGB .....	40
A. Die ursprünglichen Anwendungsvoraussetzungen des „Jugendstrafrechts“ .....	40
I. Das Alter als entscheidende Voraussetzung.....	40
II. Einsichtsfähigkeit als zusätzliches Erfordernis .....	41
III. Die Entwicklung in Deutschland bis zum RStGB .....	41
B. Freiheitsentzug als Sanktion.....	43
I. Die Idee der Zuchthäuser .....	44
1. Gründung der ersten Zuchthäuser .....	44
2. Erziehung im Zuchthaus.....	45
II. Rückschritte der Zuchthausidee .....	46
C. Besserung des Täters als Zweck des Strafrechts .....	47
I. Die Idee des Gesellschaftsvertrages .....	47
1. Hobbes.....	48
2. Montesquieu .....	48
3. Beccaria .....	49
II. Die Veränderungen in Preußen .....	50
III. Die Straftat als Erziehungsdefizit .....	50
IV. Die Präventionstheorie um 1800 .....	51
D. Die Besserung des Täters als allgemeines Vollzugskonzept .....	51
I. Reformen in Amerika und England.....	52
II. Reformen auf deutschem Boden .....	53
E. Rückschritte im Besserungskonzept durch die Strafgesetzgebung des 19. Jhd. ....	53
I. Die Straftheorie Feuerbachs .....	54
II. Kodifizierungen in den Partikularstaaten.....	55
F. Das RStGB von 1871 .....	56
I. Umgang mit jungen Gefangenen.....	56
II. Jugenddelinquenz gegen Ende des Jahrhunderts .....	57
G. Zusammenfassung § 4.....	59
§ 5 Der Erziehungsgedanke im Schulenstreit .....	59
A. Wegbereiter der soziologischen Strafrechtsschule.....	60
I. Die Arbeit Lombrosos .....	60
II. Die Sozialgesetzgebung .....	61
III. Entdeckung der Lebensphase Jugend .....	61
IV. Ansteigen der Jugendkriminalität.....	62
B. Der Erziehungsbegriff der soziologischen Strafrechtsschule.....	63
I. Erziehung als Vollzugsvermeidung.....	64
II. Erziehung als ein Strafzweck .....	65

1. Strafrechtliche Reaktionen nach dem Marburger Programm .....	66
2. Der Vollzug bei den unterschiedlichen Tätergruppen .....	66
a. Die Besserungsfähigen .....	67
b. Die nicht Besserungsbedürftigen .....	67
c. Die Unverbesserlichen.....	67
III. Erziehung und Strafe .....	67
1. Ursprünglich: Unvereinbarkeit der Begriffe.....	68
2. Vereinbarkeit von Erziehung und Strafe .....	68
a. Der Jugendstrafvollzug.....	70
b. Gleichzeitige Verhängung von Strafe und Erziehung .....	71
C. Der Erziehungsbegriff der klassischen Strafrechtsschule .....	72
D. Zusammenfassung § 5.....	73
§ 6 Die Entwicklung der Jugendgerichtsgesetze.....	74
A. Veränderungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts .....	74
I. Die Jugendgerichtsbewegung.....	75
II. Das erste Jugendgefängnis .....	76
B. Das erste JGG von 1923.....	76
I. Die Kodifizierung von Reformvorschlägen .....	77
II. Die Gesetzesbegründung.....	78
III. Zeitgenössische Kommentierungen.....	79
1. Die Kommentierung Kiesows .....	79
2. Die Kommentierung Hellwigs.....	80
3. Die Kommentierung Franckes.....	81
IV. Zusammenfassung JGG 1923.....	83
C. Das RJGG von 1943.....	84
I. Schärfung der Begriffe Strafe und Erziehung .....	85
1. Der Vorschlag Schaffsteins .....	85
2. Der Vorschlag Kohlrauschs.....	87
II. Die Einführung des Jugendarrests.....	88
III. Erziehung und Strafe im RJGG .....	90
IV. Zusammenfassung RJGG .....	92
D. Das JGG 1953 .....	93
I. Wesentliche Änderungen .....	93
II. Ursprüngliches Erziehungsverständnis im JGG von 1953.....	94
1. Ausreichen von Erziehungsmaßnahmen .....	94
2. Zuchtmittel .....	95
3. Jugendstrafe.....	95
a. Voraussetzungen der Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 JGG 1953).....	97
b. Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 Abs. 2 JGG 1953).....	98
III. Zusammenfassung: Ursprüngliches Erziehungsverständnis im JGG .....	98
E. Zusammenfassung § 6 .....	99
§ 7 Voraussetzungen und Bemessung der Jugendstrafe.....	100
A. Der Erziehungsbegriff außerhalb der Jugendstrafe.....	101

B. Die Jugendstrafe.....	103
I. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen.....	103
II. Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld.....	106
III. Strafbemessung (§ 18 JGG).....	108
1. Täterorientierte Strafzumessung nach der h.M.....	109
2. Berücksichtigung allgemeiner Strafzumessungsgrundsätze.....	110
a. Übertragung der Strafrahmen.....	110
b. Die Schuld als Obergrenze der Jugendstrafe.....	111
c. Die Schuld als Untergrenze.....	112
d. Generalprävention.....	113
3. Erziehung und hohe Jugendstrafen.....	114
IV. Strafaussetzung zur Bewährung.....	115
1. Bewährung nach § 21 JGG.....	115
2. Vorbewährung.....	116
C. Zusammenfassung § 7.....	117
§ 8 Anwendungsvoraussetzungen des Jugendstrafrechts.....	119
A. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher.....	119
B. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Heranwachsender.....	120
I. Die Entwicklung des Heranwachsenden.....	121
2. Die Tat des Heranwachsenden.....	123
C. Zusammenfassung § 8.....	124
3. Kapitel Verfahrensanalyse.....	125
§ 9 Darstellung der einbezogenen Verfahren.....	126
A. Schwere Kriminalität in Baden-Württemberg.....	126
B. Einbezogene Verurteilungen.....	127
I. Das angewendete Rechtsregime.....	128
II. Einbezogene Delikte.....	128
III. Anzahl der Straftaten.....	129
C. Altersstruktur der Täter.....	130
D. Strafhöhen.....	131
E. Räumliche Verteilung der Verfahren.....	133
F. Gericht/Schöffen/Gerichtskosten.....	134
G. Dauer der Verfahren.....	134
I. Dauer der Verfahren bis zur Hauptverhandlung.....	134
II. Einfluss der Untersuchungshaft.....	136
III. Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft.....	137
IV. Erklärung der unterschiedlichen Verfahrenslängen.....	138
H. Anklage/Beteiligung der Staatsanwaltschaft.....	139
I. Untersuchungshaft.....	141
I. Umfang/Inhalt der Haftbefehle.....	141
II. Besonderheiten bei Jugendlichen.....	143
J. Rechtsmittel.....	144

K. Zusammenfassung § 9.....	146
§ 10 Charakterisierung der Täter.....	147
A. Weibliche Delinquenten.....	147
B. Migrationshintergrund der Delinquenten .....	147
I. Anteil ausländischer Staatsangehöriger.....	148
II. Aufenthaltsdauer in Deutschland .....	149
III. Aussiedlerkriminalität.....	150
C. Beruf/Qualifikation der Täter.....	151
I. Schulausbildung .....	152
II. Berufsausbildung .....	153
D. Wohnsituation .....	155
E. Drogenkonsum/Abhängigkeit.....	156
F. Vorstrafen .....	157
G. Zusammenfassung § 10.....	159
§ 11 Modalitäten der Taten .....	159
A. Die Opfer .....	160
I. Geschlecht .....	160
II. Alter .....	161
III. Verletzungen.....	162
B. Einsatz von Nötigungsmitteln/Gewalt .....	163
C. Täter-Opfer Beziehung.....	165
D. Tatörtlichkeiten .....	166
E. Drogen.....	167
F. Tatmotiv.....	167
G. Spezifika der Raubdelikte .....	168
H. Zusammenfassung § 11.....	169
§ 12 Beteiligung der Jugendgerichtshilfe.....	171
A. Umfang der Beteiligung.....	171
B. Zeitpunkt der Benachrichtigung.....	172
C. Umfang der Ermittlungen.....	173
D. Inhalt der JGH-Berichte .....	174
I. Ausbildung und Familie in den JGH-Berichten .....	175
II. Drogenprobleme und Freizeitverhalten.....	176
III. Vorstrafen und Legalprognose .....	177
IV. Reife der Beschuldigten/Sanktionsvorschlag .....	178
1. Jugendliche (§ 1, 3 JGG).....	178
2. Heranwachsende (§ 105 JGG).....	179
V. Verhängung einer Jugendstrafe (§ 17 JGG).....	180
E. Zusammenfassung § 12 .....	181
§ 13 Inhalt und Umfang der Urteile .....	181
A. Die Anwendung des Jugendstrafrechts .....	182
I. Jugendliche.....	182

II. Heranwachsende (§§ 1, 105 JGG) .....	184
1. Begründung der Anwendung des JGG .....	184
2. Begründung für die Nichtanwendung des JGG .....	186
B. Voraussetzungen der Jugendstrafe (§ 17 JGG) .....	186
I. Begründung der Voraussetzungen einer Jugendstrafe.....	187
II. Begründung der Jugendstrafe und ihrer Länge .....	190
C. Umfang der Urteile.....	190
I. Lebenslauf .....	191
II. Tatgeschehen.....	192
III. Vorstrafen .....	192
IV. Rechtliche Würdigung.....	193
V. Strafzumessung .....	193
D. Inhalt der Strafzumessungsentscheidung .....	195
I. Vorleben .....	195
II. Tatausführung .....	197
III. Das Verhalten nach der Tat .....	198
IV. Die Persönlichkeit der Täter .....	199
V. Das Opfer.....	199
E. Zusammenfassung § 13 .....	200
§ 14 Das Regressionsmodell .....	201
A. Kategoriale Regression .....	201
B. Einschub: Vorherige Untersuchungen.....	204
C. Bedeutung der Freiheitsgerade.....	205
D. Der Regressionskoeffizient .....	205
§ 15 Analyse der Strafzumessungsfaktoren .....	206
A. Zielvariable: Die Strafhöhe .....	207
I. Tötungsdelikte .....	209
1. Mord .....	209
2. Totschlag .....	210
II. Sexualdelikte.....	210
III. Raubdelikte.....	211
B. Der Einfluss des Delikts .....	211
I. Auswirkungen der Stichprobengröße .....	212
II. Fehler von $R^2$ .....	214
III. Übertragung der abstrakten Tatschwere auf das Jugendstrafrecht?.....	214
IV. Einfluss der Vorstrafenbelastung auf die Varianzerklärung des Delikts....	216
C. Der Einfluss der Vorstrafen neben dem Delikt .....	218
I. Jugendliche .....	219
II. Heranwachsende .....	220
III. Erwachsene .....	221
IV. Zusammenfassung: Vorstrafenrelevanz .....	222
D. Der Einfluss von Tatschwerevariablen/der Art der Tatausführung .....	223
I. Jugendliche.....	224

II. Heranwachsende .....	226
III. Erwachsene .....	227
IV. Zusammenfassung: Strafschwererelevanz/Art der Tatausführung .....	229
E. Der Einfluss von Aspekten der Täterpersönlichkeit oder der persönlichen Verhältnisse .....	230
I. Das Vorleben der Täter .....	231
II. Drogenkonsum .....	232
III. Sonstige Prädiktoren des Vorlebens .....	232
IV. Zusammenfassung: Täterpersönlichkeit/persönliche Verhältnisse.....	232
F. Der Einfluss von Faktoren des Strafverfahrens .....	233
I. U-Haft.....	233
II. Einheitsstrafenbildung gem. § 31 Abs. 1 JGG.....	233
III. Regionale Unterschiede .....	233
IV. Aussageverhalten.....	234
G. Besonderheiten der Verfahren nach JGG.....	235
I. JGH.....	235
II. Anwendung des Jugendstrafrechts .....	236
III. Verhängung einer Jugendstrafe .....	236
H. Zusammenfassung § 15.....	236
§ 16 Analyse der Strafzumessungsbegründung .....	237
A. Tatausführung .....	237
B. Vorstrafen.....	238
I. Jugendliche.....	239
II. Heranwachsende .....	239
III. Erwachsene .....	240
C. Geständnis .....	240
D. Soziales Vorleben/erzieherische Defizite .....	240
E. Zusammenfassung § 16 .....	241
§ 17 Strafzumessungsanalyse der Raubdelikte .....	243
A. Tatschwere und Vorstrafenbelastung.....	244
I. Jugendliche.....	244
II. Heranwachsende .....	245
III. Erwachsene.....	245
B. Lebenslauf/Persönlichkeit .....	245
C. Bewertung Im Urteil.....	245
I. Jugendliche.....	246
II. Heranwachsende .....	246
III. Erwachsene.....	246
D. Zusammenfassung: § 17.....	247
§ 18 Fazit.....	247
A. Zusammenfassung.....	247
B. Bewertung der Reformvorschläge.....	252
Tabellenverzeichnis .....	255

Abbildungsverzeichnis .....	257
Literaturverzeichnis .....	259

## Abkürzungsverzeichnis

1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990 (BGBl. 1990, 1853 ff.)
a.A.	Andere Auffassung
a.F.	Alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ba-Wü	Baden-Württemberg
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Drucksachen des Bundesrats
BT- Drs.	Drucksachen des Bundestages
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DF	Degrees of Freedom (Freiheitsgrade)
DJ	Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege
DR	Deutsches Recht. Zentralorgan des National- Sozialistischen Rechtswahrerbundes
D/S/S-Bearbeiter	Diemer u.a. (Hrsg.) Jugendgerichtsgesetz
DVJJ-J	Journal der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Ew.	Erwachsene
f.	folgende
ff.	fortfolgende

Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GS	Gedächtnisschrift
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HRSt	Höchstrichterliche Rechtsprechung. Entscheidungen zum Strafrecht, Strafverfahrensrecht und zu den Nebengebieten (Stand September 2002)
HV	Hauptverhandlung
Hw.	Heranwachsende
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
i.R.d.	im Rahmen der
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.s	im weiteren Sinne
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung vom 20.12.1943
Jgdl.	Jugendliche
JGG 1923	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. vom 16.02.1923
JGG 1943	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. vom 06.11.1943
JGG 1953	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. vom 04.08.1953
JGG	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. vom 11.12.1974
JGH	Jugendgerichtshilfe
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen i.d.F. vom 29.04.1998
MK	Münchener Kommentar StGB
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n.f.	nicht feststellbar
N	Fallzahl
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport
NK	Nomos Kommentar StGB
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht - Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik

RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiJGG	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz i.d.F. vom 15.04.1994
RiRJGG	Richtlinien zum Reichsjugendgerichtsgesetz i.d.F. vom 15.01.1944
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz i.d.F. vom 06.11.1943
RM	Rechtsmittel
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch i.d.F. vom 15.05.1871
S.	Seite/Satz
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SchwZfStR	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SK	Systematischer Kommentar zum StGB
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. vom 01.01.1999
StPO	Strafprozessordnung i.d.F. vom 07.04.1987
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger
u.a.	unter anderem
U-Haft	Untersuchungshaft
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZfR	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## § 1 Einleitung

Das deutsche Jugendstrafrecht ist in den letzten Jahren wieder verstärkt in das Zentrum strafrechtlicher Diskussionen und Reformvorschläge gerückt. Schwere Gewalttaten junger Täter lassen immer wieder die Forderung nach einem härteren Durchgreifen, nach strengeren Strafen, laut werden.<sup>1</sup>

Die Gruppe der Heranwachsenden steht dabei im Mittelpunkt der Verschärfungsbestrebungen. Insbesondere von Teilen der Politik wird gefordert, die Anwendung des allgemeinen Strafrechts für diese Tätergruppe als Regelfall festzulegen.<sup>2</sup> Teilweise wird sogar ihr ausnahmsloser Einbezug gefordert.<sup>3</sup> Es wird vorgebracht, dass die bei schweren Delikten regelmäßige Anwendung des Jugendstrafrechts der von den Tätern verwirklichten Schuld nicht gerecht werde. Die Delinquenten seien volljährig und damit eigenverantwortliche, selbstständige Mitglieder der Gesellschaft. Sie müssten daher auch wie Erwachsene behandelt werden. Sollte ausnahmsweise dennoch das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, müsse die Möglichkeit bestehen, einen bis zu 15 Jahre andauernden Freiheitsentzug zu verhängen.<sup>4</sup>

Andere Reformvorschläge gehen in die entgegengesetzte Richtung. Sie sehen auch Heranwachsende noch immer in einer Entwicklungsphase, weshalb diese auch dementsprechend zu behandeln seien. Die Delinquenten entsprächen eher einem Jugendlichen als einem Erwachsenen. Daher soll auf ihre Straftaten ausnahmslos das Jugendstrafrecht Anwendung finden. Die aktuell bestehende Höchststrafe von 10 Jahren wird dabei überwiegend als ausreichend angesehen.<sup>5</sup>

Als zentral in der Diskussion erweisen sich dabei Verständnis und Verhältnis des dem JGG zu Grunde liegenden Erziehungsgedankens zum allgemeinen Strafzweck der Schuldvergeltung.

---

<sup>1</sup> Krit. zu den empirischen Grundlagen der Forderungen: *Albrecht*, P.-A. StV 2008, 154; *Heinz* ZJJ 2008, 60 ff.; vgl. dazu auch *Steffen* ZJJ 2008, 171 f.; *Viehmann* ZJJ 2008, 173 ff.

<sup>2</sup> BT-Dr. 16/1027, S. 1; BR-Dr. 44/06, S. 1; BT-Dr. 15/5909, S. 2; BR-Dr. 238/04, S. 27 f.; BR-Dr. 312/03, S. 5 f.; *Merk* ZRP 2008, 71. Vgl. dazu auch *Albrecht* P.-A. StV 2008, 154 ff.; *Breymann* ZJJ 2008, 68 f.; *Paul* ZRP 2003, 204 (206).

<sup>3</sup> *Hinz* ZRP 2005, 192 (195); *Kusch* NSTZ 2006, 65 (67, 69); sowie: *Gehb/Drange* DRiZ 2004, 118 (121), die sich dann aber für eine (obligatorische oder fakultative) Strafmilderung nach § 49 StGB aussprechen.

<sup>4</sup> Nachweise in Fn. 2.

<sup>5</sup> *Albrecht*, H.-J. 2002, D 96, D 152, *Heinz* ZJJ 2008, 60 (66); *Ostendorf* StV 2008, 148 (151); *Streng* 2002a, N 79 f.; *Verrel/Käufel* NSTZ 2008, 177 sprechen sich für die Beibehaltung der aktuellen Höchststrafe von 10 Jahren aus. *Kreuzer* NJW 2002, 2345 (2350) will bei Kapitaldelikten das Höchstmaß auf 15 Jahren anheben.

Das Jugendgerichtsgesetz soll mehr sein als vergeltendes Tatstrafrecht, schuldangemessene Reaktion auf deviantes Verhalten. Nach h.M. steht der Erziehungsgedanke als Basis aller Regelungen im Vordergrund.<sup>6</sup> Danach sollen im Rahmen der Sanktionsbestimmung der Täter und dessen Einstellung zur Tat im Mittelpunkt stehen. Die Gerichte hätten den Auftrag, die beim Delinquenten bestehenden Defizite, die zu der Straftat geführt haben, zu lokalisieren. Anschließend sei die zu ihrer Behebung angemessene Reaktion auszuwählen. Diese soll stets dem Täter dienen, sich an dessen Wohl orientierten.<sup>7</sup>

Gerade bei schwerer Gewaltkriminalität erscheint die Verhängung eines (langen) Freiheitsentzuges mit dieser Begründung jedoch gekünstelt.

Außerdem wird seit langem grundsätzliche Kritik am Erziehungsgedanken geübt: Nach den skizzierten Grundsätzen wird die Tat nur zum Anlass einer strafrechtlichen Sanktion genommen, für deren Art und Höhe werden jedoch der Täter und dessen Persönlichkeitsdefizite in den Mittelpunkt gestellt. Damit besteht die Gefahr, dass die Strafmaßbegrenzungen des Schuldprinzips missachtet werden und den jungen Tätern ihre Lebensführung, das „so geworden sein“ vorgeworfen wird. Dadurch wird zum Teil eine Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen, die Verhängung vergleichsweise höherer Strafen, diagnostiziert. Weiterer Kritikpunkt ist, dass Begriff und Ziel der Erziehung nicht gesetzlich festgelegt sind. Einem Verständnis als Förderung des Täters sei durch die erwiesenen schädlichen Auswirkungen strafrechtlicher Reaktionen, insbesondere des Freiheitsentzuges, der Boden entzogen. Auch Jugendstrafrecht sei in erster Linie Strafrecht, und diene damit vorrangig dem Schutz der Bürger und der Normbekräftigung. Gegenüber jungen Tätern erfolge unter dem Etikett der positiven Einwirkung die Zufügung von Leid, die wirklichen Gründe der Strafe würden verschleiert. Der Erziehungsbegriff sei unbestimmt, inhaltsleer und ermögliche es den Gerichten, jede von ihnen gewünschte Entscheidung zu begründen.<sup>8</sup>

Der Begriff wird daher als verschleierndes „Chiffre“ bezeichnet.<sup>9</sup> Andere sehen in ihm gar die „Lebenslüge des Jugendstrafrechts“<sup>10</sup>, ein „trojanisches Pferd im Rechtsstaat“.<sup>11</sup>

Daher wird in letzter Zeit wieder verstärkt seine Abschaffung gefordert.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> BGH NStZ 2006, 27; BGH NJW 2002, 73 (76); BGHSt 36, 37 (42).

<sup>7</sup> BGHSt 15, 224 (226).

<sup>8</sup> Zusammenfassung der Kritik bei *Albrecht, H.-J.* 2002, D 97 ff.; *Brunner/Dölling* 2002, Einf. II Rn. 4a ff.; *Hinz ZRP* 2005, 192 ff.

<sup>9</sup> *Pieplow* 1989, 5 ff. (43).

<sup>10</sup> *Streng* 2002a, N 69; ders.: DVJJ-J 1995, 163 (165).

<sup>11</sup> *Gerken/Schumann* 1988, 1 ff.

<sup>12</sup> *Albrecht, H.-J.* 2002, D 110 ff.; *Laubenthal JZ* 2002, 807 (813); *Neus* 1997, 241. *Kusch NStZ* 2006, 65 ff. fordert gar die komplette Abschaffung des Jugendstrafrechts;

Die weit überwiegende Auffassung will jedoch am Erziehungsprinzip festhalten: Es wird vorgebracht, dass dies einer der tragenden Pfeiler des Jugendgerichtsgesetzes sei. Es habe sich im Laufe der Jahrzehnte bewährt und stelle die Rechtfertigung eines eigenständigen Jugendstrafrechts dar. Der Erziehungsgedanke ermögliche nicht nur eine mildere, sondern vielmehr eine andere Sanktionierung junger Delinquenten, die dem Primärziel der Legalbewährung folge. Darüber hinaus biete er bereits auf Verfahrensebene die Möglichkeit einer sachgerechten, den jungen Beschuldigten angemessenen Differenzierung gegenüber den Regelungen des allgemeinen Strafrechts. Im Hinblick auf neue Reaktionsmöglichkeiten auf deviantes Verhalten begründe er die Schrittmacherfunktion des Jugendstrafrechts, das sich nur durch ihn als flexibles Instrumentarium zeige. Nur ein Erziehungsstrafrecht ermögliche es, der besonderen Situation junger Straftäter angemessen Rechnung zu tragen.<sup>13</sup>

Die Bewertung der Reformvorschläge vor diesem Hintergrund ergibt ein zwiespältiges Bild:

Die insbesondere von Seiten der Politik vorgebrachten Vorschläge zur Verschärfung des Jugendstrafrechts scheinen mit dem weiterhin beibehaltenen Vorrang des Erziehungsgedankens kaum in Einklang zu bringen zu sein. Denn die härteren Strafen werden ausschließlich mit Aspekten des gerechten Schuldausgleichs und der Abschreckung gerechtfertigt,<sup>14</sup> also den klassischen Zwecken des allgemeinen Strafrechts. Der Täter steht dabei gerade nicht im Vordergrund.

Daneben rückt in den gesetzlichen Reformbemühungen auch die Sicherungsfunktion der Strafe verstärkt in den Mittelpunkt. Zum 01.04.2004 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, auch für Heranwachsende die Sicherungsverwahrung vorzusehen (§ 106 Abs. 3 JGG), wenn auf diese das allgemeine Strafrecht Anwendung findet. Kurz darauf wurde bereits geplant, diese Regelung noch zu verschärfen und den Anwendungsbereich auf alle nach Jugendstrafrecht Verurteilte zu erweitern.<sup>15</sup> Dies ist durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Siche-

---

dagegen: *Ostendorf* NStZ 2006, 320 ff. *Hinz* ZRP 2005, 192 (195) will zumindest die Jugendstrafe vom Erziehungsgedanken abkoppeln.

<sup>13</sup> BR-Drs. 238/04, S. 17; *Brunner/Dölling* 2002, Einf II Rn. 4; *Grunewald* NJW 2003, 1995 ff.; *Kreuzer* NJW 2002, 2345 (2348); *Schlüchter* 1994, 31 ff.

<sup>14</sup> BT-Dr. 16/1027, S. 7; BR-Dr. 44/06, S. 1; BT-Drs. 15/5909, S. 9 ff.; BR-Drs. 238/04, S. 17 ff., 27 f.; BR-Drs. 312/03, S. 5; konsequent insoweit *Hinz* ZRP 2005, 192 (193 ff.), der den Erziehungsgedanken von der Jugendstrafe abkoppeln will. Vgl. zum sog. „Warnschussarrest“: *Verrel/Käufel* NStZ 2008, 177 ff. und *Ostendorf* StV 2008, 148 (151).

<sup>15</sup> Bundesregierung 2005, VIII 2.1 (Rn. 5965 ff.); BT-Drs. 15/5909, S. 9 ff.; BR-Drs. 276/05, S. 6 ff.; krit. dazu: *Ostendorf* NStZ 2006, 320 (325 f.); *Sieving/Eisenberg/Heid* ZRP 2005, 188 ff.

rungsverwahrung vom 08.07.2008 mittlerweile geschehen, indem der neue § 7 Abs. 2 JGG eingefügt wurde.<sup>16</sup>

Bereits im Rahmen der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Änderung des JGG wurde demgegenüber die primäre Ausrichtung des Jugendstrafrechts am Erziehungsgedanken in § 2 Abs. 1 JGG kodifiziert.<sup>17</sup> Die zentrale Bedeutung des Erziehungsbegriffs im Rahmen der Sanktionierung nach dem JGG wurde damit weiter verfestigt.

Dessen ungeachtet ist der Erziehungsgedanke jedoch weiterhin erheblicher Kritik ausgesetzt. Teile der Literatur plädieren für seine vollständige Entfernung aus dem Jugendstrafrecht. Die Jugendstrafe solle stattdessen der Tat entsprechend zugemessen werden, womit eine strenge Bindung an die allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien zu erreichen sei. Die Bestimmung der Rechtsfolgen solle sich maßgeblich an § 46 StGB ausrichten, die Schuld also das Strafmaß begründen.<sup>18</sup> Am Höchstmaß der Jugendstrafe von 10 Jahren wird dabei aber überwiegend festgehalten.<sup>19</sup> Eine Erhöhung des Strafniveaus ist damit nicht unbedingt zu erwarten. Auch die Verurteilungspraxis bei schweren Delikten müsste sich nicht verändern.

Es stehen sich also sehr unterschiedliche Sanktionierungskonzepte gegenüber:

Zum Teil wird auf dem Boden des geltenden Jugendstrafrechts eine maßgebliche Verschärfung der Sanktionspraxis gefordert, die vom Gesetzgeber bereits teilweise kodifiziert wurde. Diese wird ausschließlich mit der Schuldvergeltungs- und Sicherungsfunktion der Strafe begründet, wobei der Erziehungsgedanke aber nicht angetastet werden soll. Im Gegenteil: durch die Änderung von § 2 JGG wurde dessen Bedeutung noch betont.

Andere sprechen für sich dagegen für eine Neugestaltung der dogmatischen Grundlagen des JGG durch eine Schuldorientierung aus. Diese soll jedoch nicht mit einer Erhöhung der Strafraumen einhergehen. Bei Heranwachsenden könnte durch deren vollständigen Einbezug in das Jugendstrafrecht sogar das Gegenteil eintreten.

---

<sup>16</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 28 Seite 1212. Krit. zur Sicherungsverwahrung für Jugendliche: *Ostendorf StV* 2008, 148 (151 f.).

<sup>17</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 65 Seite 2894; zum 2. JGG Änderungsgesetz vgl.: *Goerdeler ZJJ* 2008, 137 ff.

<sup>18</sup> *Albrecht, H.-J.* 2002, D 114; *Albrecht, P. A.* 2002, 153 (162); *Laubenthal JZ* 2002, 807 (813); *Streng* 2002a, N 84.

<sup>19</sup> *Albrecht, H.-J.* 2002, D 152; *Albrecht, P. A.* 2002, 153 (160 f.); *Laubenthal JZ* 2002, 807 (812 f.); *Streng* 2002a, N 80.

## A. Zielsetzung der Arbeit – Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, die Strafzumessung bei jungen Gewalttätern zu analysieren, um zu den Reformvorschlägen Stellung zu nehmen und einen Beitrag zum Verständnis des Erziehungsgedankens im Bereich der Jugendstrafbemessung zu leisten. Denn obwohl dieser Bereich seit langem Gegenstand der Diskussion ist, herrscht noch immer erhebliche Unsicherheit in der inhaltlichen Ausgestaltung des Erziehungsbegriffs und dessen Verhältnisses zur Schuldstrafe. Diese zeigt sich bis hinein in die höchstrichterliche Rechtsprechung. Insbesondere bei freiheitsentziehenden Maßnahmen kann dies jedoch nicht hingenommen werden.

So wurde von zwei Senaten des BGH im Einklang mit den Ergebnissen kriminologischer Forschung entschieden, dass eine über fünf Jahre andauernde Jugendstrafe nicht mit dem Erziehungsgedanken in Einklang zu bringen sei. Ein so lange andauernder Freiheitsentzug könne nur unter Schuldaspekten gerechtfertigt werden.<sup>20</sup> Ein anderer Senat entschied demgegenüber, dass der Erziehungsgedanke auch bei Verhängung der Höchststrafe die Strafmaßbestimmung dominieren müsse. Begründet wurde dies damit, dass das JGG offensichtlich von der Vereinbarkeit ausgehe, da es eine so hohe Jugendstrafe vorsehe und gleichzeitig das Erziehungsprinzip in den Vordergrund rücke.<sup>21</sup>

Damit stellt sich aber die Frage, ob der Erziehungsgedanke im Rahmen der Strafmaßbestimmung tatsächlich, wie in anderen Entscheidungen behauptet, dem Wohle des Täters dienen soll. Denn mit dieser Argumentation könnten auch die Reformvorschläge zur Erhöhung der Jugendstrafe begründet werden, obwohl nach den Gesetzesinitiativen ausdrücklich Schuld- und Abschreckungsgesichtspunkte herangezogen werden. Die gleiche Sanktion ließe sich also mit unterschiedlichen Strafzwecken rechtfertigen.

Ziel dieser Arbeit ist es daher, einen Beitrag zur Strafzumessungsdogmatik im Jugendstrafrecht zu liefern.

Es werden vor allem zwei Fragestellungen verfolgt:

- Wie lassen sich der Erziehungsgedanke und die Verhängung langer Haftstrafen dogmatisch in Einklang bringen?
- Wie erfolgt dies in der aktuellen Rechtspraxis?

---

<sup>20</sup> BGH StV 1998, 344; BGH NSTZ 1996, 232.

<sup>21</sup> BGH StV 1998, 336 mit Anm. *Streng*; BGH NSTZ-RR 1998, 285; BGH StV 1998, 333; BGH NSTZ 1996, 496; dazu *Dölling* NSTZ 1998, 39 ff.

## I. Theoretischer Teil

Zur Beantwortung der ersten Frage wird zunächst das Verständnis von Erziehung, als Reaktionskonzept auf (schwere) Delinquenz junger Täter, untersucht. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Strafzwecke erfolgt die Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Erziehungsprinzips. Den Schwerpunkt bilden dabei die gegen Ende des 19. Jahrhunderts von der klassischen und der soziologischen Strafrechtsschule vorgeschlagenen Konzepte zur langfristigen Einwirkung auf junge Delinquenten. Die Entwicklung des Erziehungsbegriffs wird anschließend anhand der Vorschriften zu Voraussetzungen und Bemessung der Jugendstrafe in den drei Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953 verfolgt. Daraufhin erfolgt eine Analyse des aktuellen Verständnisses der §§ 17, 18 JGG unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Im Rahmen der Darstellung wird die Frage geklärt, ob die Begriffe Schuld und Erziehung unversöhnliche Gegensätze darstellen oder ob es Integrationsbemühungen gab, die auch für die aktuelle Diskussion und die Auslegung des Erziehungsbegriffs fruchtbar gemacht werden können.

Zur begrifflichen Klärung wird diesem ersten Schwerpunkt der Arbeit eine kurze Darstellung der grundsätzlich mit Strafrecht verfolgbaren Zwecke vorangestellt. Im Zuge der historischen Analyse wird darauf zurückgegriffen und es erfolgt eine Darstellung des Einflusses der allgemeinen Strafzwecke auf den Umgang mit Jungtätern.

Darüber hinaus erfolgt eine Skizzierung des Strafzumessungsvorgangs gem. § 46 StGB. An dieser Norm kann zum einen verdeutlicht werden, wie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Strafrechts im Rahmen der Strafmaßbestimmung in Einklang gebracht werden. Zum anderen wird vorgeschlagen, auch das Jugendstrafrecht auf die dieser Vorschrift zugrunde liegenden Strafzumessungsprinzipien zu gründen. Um die bestehenden Unterschiede zwischen StGB und JGG herausarbeiten zu können und Ansätze für möglicherweise bereits bestehende Verbindungen zu lokalisieren, sind die allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze daher zunächst darzulegen.

Darüber hinaus ist die Darstellung der Strafmaßbestimmung nach allgemeinem Strafrecht erforderlich, um das theoretische Fundament für den empirischen Teil zu liefern, in dem auch die Verfahren von jungen Erwachsenen analysiert werden. Diese dienen als Vergleichsgruppe, um die zweite Fragestellung zu klären: Wie wirkt sich der Erziehungsgedanke bei hohen Haftstrafen in der Praxis aus?

## II. Empirischer Teil

Zur Beantwortung erfolgt eine empirische Strafverfahrensanalyse, die den die Diskussion bestimmenden Bereich der schweren Gewaltkriminalität zum Gegenstand hat. Es wird ein Vergleich der Strafzumessungspraxis bei Jugendlichen,

Heranwachsenden und jungen Erwachsenen durchgeführt, um die Faktoren zu ermitteln, die in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung das Strafmaß bestimmen. Dabei werden einerseits die Unterschiede zwischen allgemeinem Strafrecht (als Schuldstrafrecht) und Jugendstrafrecht (als Erziehungsstrafrecht) herausgearbeitet. Weiterhin erfolgt auch eine Analyse der Umsetzung jugendstrafrechtlicher Besonderheiten bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Als Vergleichsgruppe wurden Erwachsene bis 24 Jahre ausgewählt, da vereinzelt eine Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf diese Tätergruppe, bzw. die Schaffung eines eigenen Jungtäterrechts, gefordert wird.<sup>22</sup> Diese Delinquenten befinden sich noch vielfach in den Heranwachsenden vergleichbaren Lebenssituationen. Da nur Verurteilungen zu bestimmten Straftaten zu Grunde gelegt wurden, können Unterschiede in den Verurteilungen maßgeblich auf das angewendete Rechtsregime zurückgeführt werden. Deren Art und Ausmaß ist von besonderem Interesse.

Es wurde das Mittel der Aktenauswertung gewählt, um den Einfluss einer Vielzahl von Variablen auf die Strafhöhe ermitteln zu können. Es fand daher keine Beschränkung auf nur aus dem Urteil ersichtliche Faktoren statt.

Insbesondere zur Überprüfung der Umsetzung von Regelungen des JGG, die vom allgemeinen Strafverfahrensrecht abweichen, ist diese Untersuchungsmethode besonders geeignet. So sind z.B. bei der Verhängung von Untersuchungshaft Besonderheiten im Hinblick auf ihre Zulässigkeit und die Begründung zu beachten, es existieren Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung sowie mit der JGH eine zusätzliche Verfahrensbeteiligte. Durch die Analyse der Strafverfahrensakten sind die meisten Informationen über die Umsetzung dieser Regelungen zu erlangen.

Um Urteile zu ermitteln, die das Spannungsfeld von Erziehung und Schuld besonders gut abbilden, wurden nur Verfahren in die Untersuchung einbezogen, die zu einer Verurteilung von mindestens 24 Monaten führten. Durch dieses erhöhte Mindestmaß ist sichergestellt, dass wenigstens einer der beiden Aspekte in herausragender Form Beachtung findet. Des Weiteren erfolgte eine Beschränkung auf Verurteilungen wegen Vergewaltigung oder eines Raub-, Tötungsdeliktes. Damit wurden zum einen die Delikte erfasst, die maßgeblich die Strafschärfungsdiskussion bestimmen. Zum anderen liegen ihnen recht einheitliche Tatausführungsmodalitäten zu Grunde, wodurch der Vergleich der gerichtlichen Tatbewertung zwischen den Gruppen erleichtert wird.

---

<sup>22</sup> Vgl. den Vorschlag der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ, abgedruckt bei: *Goerdeler/Sonnen* ZRP 2002, 347 (Fn. 3); sowie: *Putzke* 2004, 140; *Schroer Meurer-GS* 2002, 305 (312 ff.).

## B. Stand der Forschung / Konkretisierung der Fragestellung

### I. Schuld und Erziehung im Jugendstrafrecht

Der erste Teil der Arbeit verfolgt die Fragen, inwiefern sich allgemeines und Jugendstrafrecht ursprünglich unterschieden, ob und in welcher Form Gemeinsamkeiten zwischen den Rechtsregimen existierten und in welcher Form sich entsprechende Gedanken noch heute im JGG selbst bzw. in der Interpretation der maßgeblichen Normen wieder finden.

Im Hinblick auf das gegenwärtige Verständnis der Jugendstrafe und ihrer dogmatischen Probleme kann auf zahlreiche Monographien zurückgegriffen werden. Die Arbeiten beschäftigten sich im einzelnen mit den Anwendungsvoraussetzungen der Jugendstrafe gem. § 17 Abs. 2 JGG, also den schädlichen Neigungen<sup>23</sup> und der Schwere der Schuld,<sup>24</sup> sowie der Strafzumessung gem. § 18 Abs. 2 JGG.<sup>25</sup> Darüber hinaus existieren Arbeiten über das grundsätzliche Verhältnis von Schuld und Erziehung im Jugendstrafrecht.<sup>26</sup>

Die Entwicklung des Strafzumessungsrechts bei jungen Tätern wird dabei jedoch nur am Rande dargestellt. Überwiegend beginnen die Arbeiten mit den ersten Kodifizierungen im JGG von 1923 und beschränken sich auf kurze Ausführungen zu den darauf folgenden gesetzlichen Bestimmungen. Dabei wird nicht nur der Zeitraum von Schulenstreit und Jugendgerichtsbewegung ausgeblendet,<sup>27</sup> auch die dazu führenden, das Jugendstrafrechtsverständnis prägenden Strömungen des allgemeinen Strafrechts werden nur bedingt für die Norminterpretation und den Inhalt des Erziehungsbegriffs fruchtbar gemacht. Diese Lücke wird durch diese Arbeit zunächst geschlossen. Im Anschluss daran wird das heutige Normverständnis unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur Jugendstrafe analysiert.

Eine konkrete, inhaltliche Bestimmung des Erziehungsbegriffs wird überwiegend immer noch vermieden. Meist wird er pauschal mit Resozialisierung gleichgesetzt. Damit wird aber nur ein Ziel vorgegeben. Die im Rahmen der Sanktionsbestimmung anzuwendenden Grundsätze werden verschleiert, indem darauf verwiesen wird, dass die dem Täter am besten dienende Sanktion zu verhängen ist. Konkrete

---

<sup>23</sup> Bald 1995, 3 ff.; Balzer 1964, 13 ff.; Weber 1990, 25 ff.

<sup>24</sup> Hartmann 1991, 46 ff.; Meyer-Odewald 1993, 6 ff.; Weber 1990, 72 f.

<sup>25</sup> Benske 1966, 24 ff.; Hartmann 1991, 178 ff.; Meier 1994, 14 ff.; Meyer-Odewald 1993, 39 ff.; Weber 1990, 113 ff.

<sup>26</sup> Schlüchter 1994, 107 ff.; Wolf 1984, 144 ff.

<sup>27</sup> Eine ausführliche Darstellung findet sich aber bei Grunewald 2003, 20 ff.; vgl. auch Voß 1986, 81 ff.

Maßstäbe finden sich nicht. Diesbezüglich versucht diese Arbeit eine Klarstellung anhand der Aussagen der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Damit ist dann auch der Grundstein für die empirische Untersuchung gelegt, die auch dazu dient, die Umsetzung dieser Vorgaben durch die Instanzgerichte zu überprüfen.

## II. Empirische Untersuchungen zur Strafzumessung

### 1. Aktenanalysen

Empirische Arbeiten zur Strafmaßbestimmung bei schwerer Gewaltkriminalität liegen überwiegend nur für Erwachsene vor. Fragestellungen zu den Unterschieden gegenüber nach JGG Verurteilten sind nur vereinzelt Gegenstand der Forschung.

*Hans-Jörg Albrecht* hat im Jahr 1994 eine Untersuchung zur Strafzumessungspraxis in Deutschland und Österreich bei Raub, Vergewaltigung und schwerem Diebstahl vorgelegt. Entsprechend der Beschränkung auf Erwachsene erwiesen sich nur Schulderwägungen als für die Strafmaßbestimmung maßgeblich. Bei Verurteilungen nach § 249 StGB stellte sich die Einordnung des Falles als minder schwerer Fall als entscheidend heraus, daneben kam der Schadenshöhe, Drohungsintensität und Vorstrafenbelastung bestimmender Einfluss zu. Auch im Fall des § 250 StGB hatte die Einordnung als minder schwerer Fall großen Anteil an der Varianzerklärung. Weitere Auswirkungen ließen sich durch die Einstufung als versuchte Tat, das Vorliegen verminderter Schuldfähigkeit, die Schadenshöhe, das Ausmaß von Gewalt/Drohung sowie die Vorstrafenbelastung feststellen.<sup>28</sup>

Die Untersuchung von *Holger Schulz* aus dem Jahr 2000 ist die Einzige, die sich speziell mit schwerer Gewaltkriminalität junger Täter beschäftigt. Ihr liegt eine Analyse von Urteilen zugrunde, in denen die Höchststrafe des Jugendstrafrechts verhängt wurde. Wegen dieser Beschränkung wird allerdings auch nur ein kleiner, extremer Kriminalitätsbereich abgebildet. Es wurden die Urteile von insgesamt 74 Personen analysiert, die zwischen 1987 und 1996 verurteilt worden sind. Dabei handelt es sich in über 90 % der Fälle um Tötungsdelikte.<sup>29</sup> Die Analyse beschränkte sich (wohl) überwiegend auf die Analyse der Urteile, so dass darüber hinausgehende, aus den Strafakten ersichtliche Informationen nur zum Teil erhoben und beurteilt werden konnten.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> *Albrecht, H.-J.* 1994, 338 ff.

<sup>29</sup> *Schulz* 2000, 87, 98.

<sup>30</sup> Unklar insofern: *Schulz* 2000, 84.

Auch *Schulz* kam zu dem Ergebnis einer Dominanz von Tatschwereerwägungen. Die Erziehungsbedürftigkeit des Täters war nur in 10 % der Fälle Ausgangspunkt für die Strafbemessung.<sup>31</sup>

Einen Vergleich der Sanktionspraxis zwischen Verurteilungen nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht hat *Elke Hoppenworth* im Jahre 1991 für Raubdelikte vorgenommen. Auch das Ziel ihrer Arbeit war die Ermittlung und Darstellung der strafmaßbeeinflussenden Faktoren. Insgesamt wurden 385 Verfahren der Jahre 1977-1982 aus den Landgerichtsbezirken Kassel, Verden und Hannover ausgewertet. Allerdings wurden nur 254 Täter tatsächlich wegen eines Raubdeliktes verurteilt, die Hälfte von ihnen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.<sup>32</sup> In den übrigen Fällen wurden auch Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel verhängt. Da die nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Täter aus allen Altersgruppen stammten, konnte die hier interessierende Frage nach Unterschieden in Tatbegehung und Sanktionierung zwischen jungen nach StGB und JGG verurteilten Delinquenten, nicht beantwortet werden. Es fand darüber hinaus keine Trennung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden statt.

*Hoppenworth* kam zu dem Ergebnis, dass in den Urteilen der Jugendgerichte die spezialpräventiven Strafzweckerwägungen ausführlicher als die zur Schuld waren. Bei den nach StGB Verurteilten war es dagegen umgekehrt.<sup>33</sup> Im ersten Fall nahmen auch die täterbezogenen Strafzumessungstatsachen eine größere Rolle als die tatbezogenen ein.<sup>34</sup> Dennoch wird die konkrete Strafhöhe in beiden Tätergruppen überwiegend von Erwägungen zur Tat bzw. der Vorstrafenbelastung beeinflusst.<sup>35</sup>

*Dieter Hermann* und *Peter Wild* haben 1989 eine Untersuchung veröffentlicht, die sich auf eine Analyse von Urteilen aus dem Jahr 1976 stützte.<sup>36</sup> Ziel war, die Bedeutung der Tat auf die Sanktionsbestimmung im Jugendstrafrecht zu ermitteln. Dafür wurden die Verurteilungen von 180 Jugendlichen und Heranwachsenden analysiert. Eine Jugendstrafe ohne Bewährung wurde dabei nur in 20 % der Fälle verhängt.<sup>37</sup> Insoweit ergibt sich das Problem der Vergleichbarkeit der verhängten Sanktionen innerhalb der Untersuchung, da die Beurteilung der Schwere eines Zuchtmittels oder einer Erziehungsmaßregel durch verschiedenen Richter unterschiedlich ausfallen kann. Die einzelnen Sanktionen sind nur eingeschränkt mitein-

---

<sup>31</sup> *Schulz* 2000, 131 ff.

<sup>32</sup> *Hoppenworth* 1991, 23, 39, 51.

<sup>33</sup> *Hoppenworth* 1991, 109 f.

<sup>34</sup> *Hoppenworth* 1991, 156.

<sup>35</sup> *Hoppenworth* 1991, 265.

<sup>36</sup> *Hermann/Wild MschrKrim* 1989, 13 ff.

<sup>37</sup> *Hermann/Wild MschrKrim* 1989, 21 Fn. 47 mit Verweis auf: *Wild* 1989, 46.

ander vergleichbar. Insgesamt wurde das von *Hoppenworth* gefundene Ergebnis nur zum Teil bestätigt. Als dominierender Faktor der Strafe wurde die Schwere der Tat erkannt, die Belastung der Täter mit Vorstrafen spielte insofern keine Rolle.<sup>38</sup>

Nach einer von *Dieter Meier* 1994 vorgenommenen Untersuchung kommt der Tatschwere nicht der in den vorherigen Untersuchungen festgestellte Einfluss zu, vielmehr seien auch Täterpersönlichkeit und Erziehungsbedürftigkeit für die Sanktionierung mitbestimmend.<sup>39</sup> Allerdings kommt der Arbeit wegen der Anzahl von 35 untersuchten Urteilen nur eingeschränkte Aussagekraft zu.

Speziell mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts hat sich *Alexandra Neus* beschäftigt. Sie hat 311 Verfahrensakten aus dem Jahr 1991 im Hinblick auf die erzieherische Begründung der Sanktionen untersucht. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass kaum individuelle, jugendtypische Besonderheiten in den Urteilsbegründungen Erwähnung fanden, vielmehr stereotype Angaben vorherrschten.<sup>40</sup> Nicht Gegenstand der Arbeit war jedoch eine Analyse der Auswirkungen der berücksichtigten Faktoren auf die Strafhöhe.

Die Arbeit von *Dietrich Janssen* aus dem Jahr 1980 beschäftigt sich ausschließlich mit heranwachsenden Delinquenten. Neben einer Auswertung der Strafakten von 270 Personen, überwiegend wegen Diebstahl, Unterschlagung oder eines Verkehrsdeliktes,<sup>41</sup> erfolgte eine Befragung von Richtern und Jugendgerichtshelfern. Die Arbeit beschäftigte sich generell mit der Stellung von Heranwachsenden im Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Anwendungspraxis zu § 105 JGG, sowie Beteiligung und Einfluss der Jugendgerichtshilfe.

## 2. Andere Untersuchungsansätze

Die Entwicklung der Sanktionierungshärte bei Jugendlichen und Erwachsenen hat *Sven Höfer* in seiner Untersuchung aus dem Jahr 2003 deutlich gemacht. Grundlage seiner Arbeit waren dabei die Daten der Freiburger Kohortenstudie. Diese enthält für mehrere zehntausend Personen Angaben zu deren Vorstrafen und polizeilichen Registrierungen, gewonnen aus den Angaben im Bundeszentralregister sowie der Personenauskunftei des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg.<sup>42</sup> Als die entscheidenden strafzumessungsrelevanten Faktoren wurden die Schwere der Delikte und die Vorstrafenbelastung lokalisiert, die sowohl die Sanktionierung nach allgemeinem

---

<sup>38</sup> *Hermann/Wild MschrKrim* 1989, 26.

<sup>39</sup> *Meier* 1994, 72.

<sup>40</sup> *Neus* 1997, 59 ff., 236 ff.

<sup>41</sup> *Janssen* 1980, 100.

<sup>42</sup> *Höfer* 2003, 59 ff.

als auch nach Jugendstrafrecht bestimmten.<sup>43</sup> Die Vorstrafenbelastung führte in beiden Fällen zu einer schematischen Strafschärfung. Der Tatschwere kam im Jugendstrafrecht etwas geringere Bedeutung als nach allgemeinem Strafrecht zu.<sup>44</sup>

Eine Analyse der jugendstrafrechtlichen Anwendungspraxis hat *Martin Weber* im Jahr 1989 vorgenommen. Dabei hat er auf die Strafverfolgungsstatistiken des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 1977-1986 zurückgegriffen.<sup>45</sup> Auch dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass eine sehr große Anzahl an Fällen zur Verfügung steht, wodurch die Qualität der statistischen Aussagen hoch ist, da sich regionale Besonderheiten oder extreme Einzelfälle kaum niederschlagen. Andererseits sind die für die Strafmaßbestimmung maßgeblichen Faktoren aus den Daten nicht ersichtlich.

### III. Design der eigenen Untersuchung

Diese Arbeit kann damit auf die Ergebnisse unterschiedlicher empirischer Arbeiten zurückgreifen, die einzelne Aspekte der vorliegend verfolgten Fragestellung zum Teil bereits verfolgt haben. Insoweit kann auch eine Überprüfung anhand aktueller Entscheidungen erfolgen.

Eine nach den drei Tätergruppen: Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene differenzierende Analyse hat bisher jedoch noch nicht stattgefunden. Dies erscheint für eine genaue Betrachtung der Strafzumessungsunterschiede aber erforderlich. Zunächst bestehen nicht nur unterschiedliche Anwendungsvoraussetzungen im JGG für Jugendliche und Heranwachsende, es existieren auch unterschiedliche Auffassungen zur Berücksichtigungsfähigkeit einzelner Strafzumessungstatsachen in den beiden Altersgruppen. So soll der Einfluss des Erziehungsgedankens mit zunehmendem Alter z.B. geringer werden.

Der Vergleich mit Verfahren junger Erwachsener erscheint vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes zwischen Schuld und Erziehung aufschlussreich. Diese Delinquenten sind nur wenig älter, befinden sich aber meist noch in einer vergleichbaren Lebenssituation wie die Heranwachsenden. Damit können die zwischen den verschiedenen Strafrechtsregimen bestehenden Unterschiede gut lokalisiert werden. Darüber hinaus besteht auch im Rahmen des StGB die Möglichkeit, Entwicklungsdefizite bei der Strafmaßbestimmung zu berücksichtigen. Es kann daher der Frage nachgegangen werden, ob sich in der Rechtspraxis bereits ein eigenes Jungtäterrecht etabliert hat.

---

<sup>43</sup> *Höfer* 2003, 107, 121.

<sup>44</sup> *Höfer* 2003, 119 f., 130.

<sup>45</sup> *Weber* 1990, 137 ff.

Von besonderem Interesse ist die Reaktion auf Straftaten heranwachsender Täter, da diese im Mittelpunkt der Diskussion um eine Verschärfung des Sanktionenrechts stehen. Es handelt sich bei ihnen um die am stärksten kriminell belastete Gruppe, gefolgt von den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen.<sup>46</sup> Insoweit ist insbesondere bei ihnen das Augenmerk darauf zu richten, wie die Rechtspraxis dem Erziehungsanspruch des JGG gerecht wird, bzw. in welcher Form schon heute Einflüsse von vergeltenden oder generalpräventiv motivierten Konzepten zu finden sind.

In diesem Zusammenhang erscheint eine Überprüfung der von *Hoppenworth* und *Hermann/Wild* gefundenen Ergebnisse anhand aktueller Verurteilungen sinnvoll. Denn beiden Untersuchungen liegen Verfahren zugrunde, die bis in die 1970er Jahre zurück gehen. Insbesondere die gesetzliche Schwerebewertung der Raubdelikte hat durch die Ausdifferenzierung der Strafraumen des § 250 StGB durch das 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998 Veränderungen erfahren. Trotz des dem JGG zugrunde liegenden Einheitsstrafrahmens sind Auswirkungen auch auf die jugendstrafrechtliche Rechtsfolgenbestimmung möglich.

Vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Strafschärfungsbestrebungen bei schwerer Gewaltkriminalität wurden überwiegend Raub-, Tötungs- und Sexualdelikte in die Analyse einbezogen. Die Delinquenten mussten zu mindestens 24 Monaten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden sein. Der Einbezug von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln als Rechtsfolge schied bereits wegen des Fehlens einer entsprechenden Sanktion im allgemeinen Strafrecht aus. Die Mindeststrafe von 24 Monaten ist erforderlich, um Ausmaß und Einfluss von Schuld- und/oder Erziehungserwägungen auf hohe Verurteilungen zu untersuchen. Denn gerade lange Strafen lassen es fragwürdig erscheinen, ob das Wohl des Täters tatsächlich im Vordergrund steht. Gerade die Schwere der Delikte und die Länge der verhängten Strafe läßt erwarten, dass in den Urteilsbegründungen zur erzieherischen Notwendigkeit ausführlicher als aus den bisherigen Untersuchungen ersichtlich Stellung genommen wird.

Dem Ansatz dieser Untersuchung kann dabei nur die Methode der Aktenanalyse gerecht werden. Denn es werden nicht nur die in den Urteilsbegründungen erwähnten Faktoren im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Strafhöhe untersucht. Vielmehr erfolgt eine Erfassung sämtlicher aus der Akte ersichtlichen Faktoren, die Einfluss auf die Höhe der Strafe nehmen können, insbesondere der Tatsachen, die Hinweise auf erzieherische Defizite geben können, wie z.B. Heimaufenthalte, Schul-, Ausbildungsabbrüche oder Drogenkonsum. Die Berichte der (Jugend-) Gerichtshilfe und von Sachverständigen stellen hierfür zum Teil eine erheblich bessere Informationsquelle als die Urteile dar, so dass diese genutzt werden müssen. Auch die zur Darstellung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des

---

<sup>46</sup> *Böhm/Feuerhelm* 2004, 22 mit Hinweis auf die PKS 2003.

Jugendstrafrechts benötigten Angaben, wie der Beschluss über die Verhängung von Untersuchungshaft, kann nur durch dieses Medium erlangt werden.

Die Analyse der Auswirkungen einzelner Strafzumessungsgesichtspunkte auf das Strafmaß erfolgt auf zwei Arten. Zunächst werden die aus der gesamten Akte ersichtlichen Faktoren untersucht, anschließend erfolgt eine Beschränkung auf die Angaben und Bewertung der Gerichte, die sich nur aus den Urteilsbegründungen ergeben. Dadurch ist es sowohl möglich, versteckte Strafzumessungstatsachen zu ermitteln als auch die tatsächlichen Ausprägungen von als strafscharfend oder strafmildernd bewerteten Gesichtspunkten festzustellen.

Insgesamt wurden die Strafverfahren von 313 Tätern analysiert. Nach Jugendstrafrecht wurden 131 Heranwachsende und 67 Jugendliche verurteilt. Auf 115 Delinquenten fand das allgemeine Strafrecht Anwendung.

## **1. Kapitel: Die Strafzwecke und § 46 StGB**

Die unterschiedlichen mit Strafrecht verfolgbareren Zwecke begründen nicht nur dessen Legitimationsbasis als Ganzes sowie der einzelnen Verbotsnormen und Sanktionsbestimmungen, vielmehr geben sie den Gerichten auch die bei der Strafmaßbestimmung zu beachtenden Leitlinien an die Hand. Da die einzelnen Strafzwecke jedoch unterschiedliche Sanktionsformen und -höhen fordern, ist es erforderlich zwischen ihnen eine Abfolge herzustellen, die zu einem Ausgleich der Unterschiede führt.

Das 1. Kapitel dieser Arbeit dient dabei nicht der Entwicklung einer eigenen Straf(zumessungs)theorie. Vielmehr sollen die im allgemeinen Strafrecht anerkannten Grundsätze die Basis der weiteren Darstellung bilden.

In § 2 erfolgt zunächst die Darstellung der mit Strafrecht grundsätzlich verfolgbareren Zwecke,<sup>47</sup> der zwischen ihnen im Einzelnen bestehenden Widersprüche sowie der vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten. Damit wird die Klärung der im weiteren Verlauf der Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten verfolgt.

In § 3 wird dann der Strafzumessungsvorgang im Erwachsenenstrafrecht skizziert. Dies dient zum einen der exemplarischen Darstellung, wie die zwischen den Strafzwecken bestehenden Widersprüche einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden können. Da ein Teil der Reformvorschläge zum Jugendstrafrecht eine Anlehnung an § 46 StGB anstrebt, müssen dessen Grundlagen darüber hinaus vor ihrer Beurteilung dargelegt werden. Die Ausführungen leiten auch auf die gegen Ende des 2. Kapitels zu untersuchende Frage hin, inwieweit sich bereits heute Parallelen zwischen der Strafzumessung nach StGB und JGG zeigen.

Durch die Darstellung wird nicht zuletzt die theoretische Grundlage für die in Kapitel 3 vorgenommene Strafzumessungsanalyse gelegt.

### **§ 2 Die Strafzwecke**

#### **A. Die Strafzwecke und das ihnen zugrunde liegende Antinomieproblem**

Eine erste Einteilung der Strafzwecke erfolgt in zwei Kategorien: in eine fallen die an der Vergangenheit orientierten, absoluten, in die andere die auf zukünftiges Verhalten zielenden, relativen Zwecke.

---

<sup>47</sup> In § 4 werden die Strafzwecke dann in den geschichtlichen Kontext ihrer Entstehung und Entwicklung eingeordnet. Einen Überblick über die Entwicklung der Strafzwecke in Deutschland ab dem Spätmittelalter gibt *Neuß* 2001, 3 ff.; vgl. auch *Maurach/Zipf* AT 1992, § 6 Rn. 9 ff.

### I. Absolute und relative Strafzwecktheorien

Nach den absoluten Strafzwecktheorien, die in Reinform wohl nie vertreten worden sind,<sup>48</sup> soll Strafe ausschließlich einem Zweck dienen: der Schuldvergeltung oder der Sühne.

Ziel der Sühneleistung ist die Loslösung des Täters von seiner Schuld, er soll durch Buße wieder „in den Vollbesitz seiner personalen Würde“ gelangen.<sup>49</sup>

Die Vergeltung erfordert dagegen keine eigene Leistung des Täters. Sie bezweckt, Gerechtigkeit durch das Auferlegen des Strafübels herzustellen.<sup>50</sup> Der Begriff der Vergeltung wird dabei seit der Aufklärung eher als Maßprinzip verstanden. Die Strafe soll gerechte Antwort auf das verschuldete Unrecht sein, muss diesem also in der Höhe entsprechen.<sup>51</sup>

Die Straftheorien werden absolut<sup>52</sup> genannt, weil die Sanktionierung nur auf Grund des Rechtsbruches zu erfolgen hat und damit unabhängig von Auswirkung auf den Täter ist. Es findet also eine Orientierung ausschließlich an der begangenen Tat, der Vergangenheit statt. Die bekanntesten Vertreter dieser Auffassung waren Kant<sup>53</sup> und Hegel.<sup>54</sup>

Die relativen Strafzwecktheorien haben ihren Bezugspunkt dagegen in der Zukunft, sie verfolgen ein über die Sühne hinausgehendes Ziel: die Prävention. Zweck ist eine Verminderung der Kriminalitätsrate.<sup>55</sup>

Innerhalb der relativen Strafzwecktheorien werden zwei verschiedene Ausprägungen unterschieden, die sich wiederum unterteilen lassen:

Das Konzept der Spezialprävention legt das Augenmerk auf die Auswirkungen der Strafe auf den Täter. Diese soll dazu dienen, ihn von der Begehung weiterer Taten abzuhalten (negative Spezialprävention). Die Strafe kann dabei entweder durch ihre bloße Höhe abschreckende Wirkung für die Zukunft entfalten oder den Täter durch Freiheitsentzug an der Begehung weiterer Taten physisch hindern

<sup>48</sup> Dazu: *Koriath* Jura 1995, 625 (627, 632 ff.).

<sup>49</sup> *Baumann/Weber/Mitsch* AT 1995, § 3 Rn. 55; *Kaufmann* 1961, 201.

<sup>50</sup> *Baumann/Weber/Mitsch* AT 1995, § 3 Rn. 52; *Meier* 2001, 19; *Roxin* 1973, 2.

<sup>51</sup> *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 8 II 2 m.w.N.; *Maurach/Zipf* AT 1992, § 6 Rn. 3.

<sup>52</sup> Lateinisch: losgelöst.

<sup>53</sup> *Kant* 1838, 184 (§ 49 E I): „So viel also der Mörder sind, die den Mord verübt, oder auch befohlen haben, oder dazu mitgewirkt haben, so viele müssen auch den Tod leiden; so will es die Idee der Gerechtigkeit als Idee der richterlichen Gewalt nach allgemeinen a priori begründeten Gesetzen“; vgl. aber *Koriath* Jura 1995, 625 (632 ff.), nach dem die Auffassung Kants auch die Berücksichtigung präventiver Überlegungen zulässt.

<sup>54</sup> Der aber im Gegensatz zu Kant nicht am Talionsprinzip festhalten wollte, sondern von der Wertgleichheit von Verbrechen und Strafe ausging, *Hegel* 1995, § 101.

<sup>55</sup> *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 8 IV; *Maurach/Zipf* AT 1992, § 6 Rn. 5.

(Sicherungsfunktion der Strafe).<sup>56</sup> Dagegen soll durch positive Spezialprävention die Wiedereingliederung des Delinquenten in die Gesellschaft (Resozialisierung) erreicht werden.<sup>57</sup>

Der generalpräventive Ansatz hat demgegenüber nicht den Einzelnen als Bezugspunkt, sondern die Gesellschaft als Ganzes im Blick. In seiner negativen Ausprägung soll die Allgemeinheit durch die Verhängung von Sanktionen (bzw. schon deren Androhung)<sup>58</sup> von deviantem Verhalten abgehalten werden. In positiver Ausprägung wird die „Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung“ bestätigt.<sup>59</sup> Das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung soll durch Befriedigung ihres Rechtsgefühls gestärkt werden (sog. Integrationsprävention).<sup>60</sup>

## II. Die Antinomie der Strafzwecke

Das Grundproblem der dargestellten Strafzwecktheorien ist, dass jede von ihnen an teils erheblichen Mängeln leidet. Keine ist allein in der Lage, eine überzeugende Begründung der Strafe zu liefern. Durch die sich teilweise widersprechenden Ausgangspunkte können sie aber auch nicht einfach kumulativ zu Anwendung gebracht werden.

### 1. Spezialprävention

Räumt man der Resozialisierung des Delinquenten gegenüber den anderen Strafzwecken den Vorrang ein, muss, entgegen des Sühne- und Vergeltungsansatzes, in den Fällen auf Strafe verzichtet werden, in denen für Wiedereingliederungsbemühungen schlicht kein Bedarf besteht. Vorstellbar ist dies z.B. im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte. Wegen der u.U. schweren Tatfolgen kann dies jedoch der Öffentlichkeit nur schwer vermittelbar sein, womit der positiv generalpräventive Aspekt konterkariert würde.

Auf der anderen Seite ist es die Konsequenz der Auffassung, bei Tätern, die aufgrund schlechter Legalprognose eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit haben, selbst wegen eines Bagatelldelikts einen langen Freiheitsentzug zu verhängen,

---

<sup>56</sup> *Maurach/Zipf* AT 1992, § 6 Rn. 7; *Meier* 2001, 25; *Neuß* 2001, 73.

<sup>57</sup> *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 8 II 3 a; *Roxin* AT 2006, § 3 Rn. 12 ff.

<sup>58</sup> Dies ist der Schwerpunkt der Lehre Feuerbachs. Der Vollzug dient danach nur dazu, die Ernsthaftigkeit der Drohung aufrecht zu erhalten: Feuerbach 1840, § 16. Dazu unten: § 4 E I; krit. zur Abschreckung durch Strafe: *Pawlik Rudolphi-FS* 2004, 213 (215 ff.).

<sup>59</sup> BGHSt 24, 40 (44).

<sup>60</sup> *Roxin* in *Bockelmann-FS* 1979, 279 (306). Zu den unterschiedlichen Ausprägungen der generalpräventiven Straftheorien: *Neuß* 2001, 76 ff., 80 ff. Zur Integrationsprävention im Jugendstrafrecht: *Jäger* GA 2003, 469 ff.

wenn nur so eine adäquate Behandlung oder die Vermittlung von Fertigkeiten zum Führen eines straffreien Lebens erreicht werden kann.<sup>61</sup> Damit kann der Sanktion jedoch im Moment ihrer Verhängung kaum ein konkretes Höchstmaß zugeschrieben werden, da das Erreichen einer Veränderung des Täters im Mittelpunkt steht. In der Konsequenz eines so verstandenen Resozialisierungskonzeptes liegt die noch bis 1990 im JGG verankerte Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, die insbesondere im Hinblick auf Art. 1 und 103 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist.<sup>62</sup>

Zudem erscheint es paradox, Straftäter durch den Entzug von Freiheit auf das Leben in Freiheit vorbereiten zu wollen.<sup>63</sup>

Eine konsequente Umsetzung des spezialpräventiven Konzeptes muss darüber hinaus zur Aushebelung eines der fundamentalen Prinzipien des StGB, des Tatprinzips, führen. Wenn die Resozialisierung im Vordergrund stehen soll, warum sollte mit der Behandlung gewartet werden, bis eine Straftat geschehen ist? Muss nicht schon die Gefahr ausreichen, dass Straftaten begangen werden?<sup>64</sup> Außerdem würde die frühzeitige Einwirkung auf den (potentiellen) Delinquenten auch dem Anspruch der Allgemeinheit auf Sicherheit zu größtmöglicher Entfaltung verhelten. Der damit einhergehende Verlust rechtsstaatlicher Prinzipien ist evident.

Teilweise wird auch das Ziel der Sicherung durch Freiheitsstrafe als im Strafrecht deplaziert angesehen, da es sich um eine klassische Aufgabe des Gefahrenabwehrrechts handelt.<sup>65</sup>

Letztendlich wird gegen das Resozialisierungskonzept vorgebracht, dass es nicht die Aufgabe des Staates sei, Volljährige zu erziehen bzw. mittels Zwangsmitteln zu beeinflussen. Dies könne verfassungsrechtlich nicht legitimiert werden. Bereits Kant und Hegel<sup>66</sup> sahen darin einen Verstoß gegen die Menschenwürde.<sup>67</sup>

---

<sup>61</sup> *Baumann/Weber/Mitsch* AT 1995, § 3 Rn. 45 f.; *Maurach/Zipf* AT 1992, § 7 Rn. 12.

<sup>62</sup> Zu den Gründen der Abschaffung des § 19 JGG: BRat-Drucks. 464/89, S. 27.

<sup>63</sup> Vgl. dazu *Lesch* JA 1994, 590 (593) m.w.N.; *Weigend* 2004, 181 (186).

<sup>64</sup> *Birkmeyer* 1907, 3; *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 8 IV 5; *Lesch* JA 1994, 590 (594).

<sup>65</sup> *Lesch* JA 1994, 590 (592) spricht von einem Systembruch.

<sup>66</sup> *Kant* 1838, 180 (§ 49 E I) „denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wiewider ihn seine angeborne Persönlichkeit schützt...“; *Hegel* 1995, Zusatz zu § 99 „es ist mit der Begründung der Strafe auf diese Weise (*Einbezug präventiver Erwägungen- der Verf.*), als wenn man gegen einen Hund den Stock erhebt, und der Mensch wird nicht nach seiner Ehre und Freiheit, sondern wie ein Hund behandelt.“

<sup>67</sup> So auch für den Aspekt der Generalprävention: *Badura* JZ 1964, 337 (344); *Callies Müller-Dietz-FS* 2001, 99 (110, 112); *Neuß* 2001, 158, 171, 185; *Zipf* 1969, 110 ff. m.w.N., vgl. nun jedoch: *Badura* 1996, H Rn. 37; sowie BVerfGE 28, 386 (390 f.), die Verfassungsmäßigkeit generalpräventiver Aspekte bestätigend.

Vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Regelungen kann dies jedoch nicht überzeugen. Im Gegenteil: gerade aus dem verbürgten Schutz der Menschenwürde ergibt sich, dass dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden muss, sich nach Straftaten wieder in die Gesellschaft einzugliedern.<sup>68</sup> Die zwangsweise Erziehung ist zwar verboten, der Staat hat aber die Verpflichtung, dem Einzelnen Hilfsangebote zu machen.<sup>69</sup>

Eine Rechtfertigung des Freiheitsentzugs ist nur möglich, wenn die Strafe dem Betroffenen selbst oder dem Schutz der Allgemeinheit nützt.<sup>70</sup> Diese Orientierung an verfassungslegitimen Zwecken ist es, die einen Verstoß des Resozialisierungskonzeptes gegen die grundgesetzlich verbürgte Garantie der Menschenwürde ausschließt. Die Gesellschaft hat ein Interesse an sicheren Lebensverhältnissen und damit auch an der Verhinderung weiterer Straftaten.<sup>71</sup> Die Zweckorientierung der Sanktion macht den Einzelnen gerade nicht zum bloßen „Objekt des Staates“<sup>72</sup>, er wird dadurch nicht „unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt“, wie Kant meinte.<sup>73</sup> Erst die zweckfreie Behandlung des Delinquenten, losgelöst von der Rechtsgemeinschaft, macht ihn zum Objekt staatlichen Handelns.<sup>74</sup>

Nur die Orientierung einer staatlichen Maßnahme an bestimmten, verfassungslegitimen Zielen rechtfertigt dagegen die Beschränkungen der Freiheit des Einzelnen.<sup>75</sup>

## 2. Generalprävention

Das grundsätzliche Problem der generalpräventiven Strafbegründung ist, dass aus dieser kaum ein Maßprinzip für die Höhe der Strafe entwickelt werden kann. Ausgehend von einem rational denkenden (potentiellen) Täter müsste die Abschreckungswirkung einer Strafe mit der zu erwartenden Höhe steigen.<sup>76</sup> Mit jedem

---

<sup>68</sup> BVerfGE 35, 202 (235 f.); BVerfGE 64, 261 (276).

<sup>69</sup> Roxin AT 2006, § 3 Rn. 39; Weigend 2004, 181 (187).

<sup>70</sup> BVerfGE 22, 180 (219 f.).

<sup>71</sup> BVerfGE 35, 202 (235 f.); krit. dazu: Weigend 2004, 181 (188 ff.).

<sup>72</sup> So die gebräuchliche Formulierung des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung eines Würdeverstoßes, z.B. in: BVerfGE 50, 166 (175) m.w.N.; siehe aber auch BVerfGE 30, 1 (26) wo darüber hinaus gefordert wird, dass die Subjektqualität des Menschen prinzipiell in Frage gestellt wird, eine „verächtliche Behandlung“ des einzelnen vorliegen muss.

<sup>73</sup> S.o. Fn. 66.

<sup>74</sup> Isensee/Kirchhof-Götz 1996, § 79 Rn. 27; v. Mangoldt/Klein/Starck-Starck 1999, Art. 1 Abs. 1 Rn. 47; vgl. BVerfGE 45, 187 (227 ff.).

<sup>75</sup> Meier 2001, 20 f.; MK-Radtke 2003, vor §§ 38 ff. Rn. 41.

<sup>76</sup> Jescheck/Weigend AT 1996, § 8 IV 5; Momsen/Rackow JA 2004, 226 (337); Roxin AT 2006, § 3 Rn. 25; vgl. auch: Callies in Müller-Dietz-FS 2001, 99 (115).

begangenen Delikt müsste auch eine Eskalation der verhängten Strafe stattfinden. Denn allein die Tatsache, dass eine Tat erneut begangen wurde, beweist, dass die Abschreckungswirkung nicht hoch genug war. Insofern ist dem Ansatz der Abschreckung anderer die Tendenz maßlosen Strafens immanent.<sup>77</sup>

Der entscheidende Gesichtspunkt der Integrationsprävention ist dagegen, dass die Bevölkerung ein Urteil als richtig und gerecht empfindet. Nur diese Überzeugung stärkt das Rechtsbewusstsein und ihre Akzeptanz für die Rechtsordnung.<sup>78</sup> Als einzige Strafe, die in der Lage ist, diesen Effekt herbeizuführen, wird nun überwiegend die gerechte Strafe angesehen. Unter dieser wiederum wird die Strafe verstanden, die der Schuld des Täters entspricht.<sup>79</sup> Damit sind dann aber keine signifikanten Unterschiede zwischen der insoweit generalpräventiv notwendigen und der schuldangemessenen Strafe festzustellen. Der Gedanke der Generalprävention könnte für den Akt der Strafzumessung nur hinsichtlich eines Aspekts fruchtbar gemacht werden: Strafen, die die Schuld über- bzw. unterschreiten, wären mit ihm nicht in Einklang zu bringen.<sup>80</sup> Dies ergibt sich aber auch schon aus dem Schuldprinzip selbst.<sup>81</sup>

Selbständige Bedeutung wird der Integrationsprävention insoweit höchstens bei der Berücksichtigung von Verfahrensverzögerungen oder den sog. Lockspitzelfällen zukommen.

### 3. Vergeltung/Sühne

Dass bloße Unrechtsvergeltung nicht alleiniger Zweck der Strafe sein kann, ergibt sich bereits aus den dargelegten verfassungsrechtlichen Erwägungen.<sup>82</sup> Sieht man die Aufgabe des Strafrechts im subsidiären Rechtsgüterschutz,<sup>83</sup> kann diese nicht ohne Rücksicht auf soziale Zwecke erfüllt werden. Das Vergeltungsprinzip würde jedoch auch dort Strafe fordern, wo sie aus Gründen des Rechtsgüterschut-

---

<sup>77</sup> Roxin JuS 1966, 377 (380).

<sup>78</sup> Baumann/Weber/Mitsch AT 1995, § 3 Rn. 65; Müller-Dietz in Jescheck-FS 1985, 813 (819); krit.: Pawlik Rudolphi-FS 2004, 213, (226 f.).

<sup>79</sup> BGHSt 20, 264 (266); Müller-Dietz in Jescheck-FS 1985, 813 (823) m.w.N.; Roxin in Müller-Dietz-FS 2001, 701 (709); Streng 2002, Rn. 15 ff., 23.

<sup>80</sup> Freund GA 1999, 509 (534 f.); Jescheck/Weigend AT 1996, § 82 IV 7a.

<sup>81</sup> Wobei umstritten ist, ob eine die Schuld unterschreitende Strafe mit dem Schuldprinzip zu vereinbaren ist. Siehe dazu unten: § 3 A III.

<sup>82</sup> S.o. § 2 A II. 1.

<sup>83</sup> So Baumann/Weber/Mitsch AT 1995, § 3 Rn. 10 ff.; MK-Radtke 2003, vor §§ 38 ff. Rn. 28; Roxin AT 2006, § 2 Rn. 1 ff.; Schönke/Schröder-Stree 2006, vor § 38 ff. Rn. 1; BVerfGE 96, 245 (249).

zes nicht erforderlich ist.<sup>84</sup> Damit dient sie aber nicht mehr den Aufgaben des Rechts.<sup>85</sup>

Sieht man mit anderen dagegen das Unrecht der Tat in der Tatsache, dass dem Recht ein Geltungsschaden entstanden ist,<sup>86</sup> ist wiederum zweifelhaft, wie dieser Schaden durch Strafe „neutralisiert“ werden bzw. das Recht wiederhergestellt werden soll.<sup>87</sup>

Es ist grundsätzlich fraglich, ob es wirklich Aufgabe des Staates sein kann, für Gerechtigkeit mittels Bestrafung zu sorgen. In einer pluralistischen Gesellschaft, die dem Einzelnen einen möglichst großen Entfaltungsspielraum zugestehen will, wird man wohl nur fordern können, dass der Staat sich auf seine klassischen Schutzfunktionen beschränkt: Sicherung der Grundwerte und fundamentalen Rechtsgüter der Allgemeinheit und des Einzelnen.<sup>88</sup> Gerade das mit den stärksten Mitteln zur Freiheitsbeeinträchtigung ausgestattete Strafrecht darf nur dort eingesetzt werden, wo eine Bedrohung der fundamentalen Normen und Werte stattgefunden hat. Der Gedanke der Gerechtigkeit muss dabei das Maßprinzip strafrechtlichen Handelns sein, nicht jedoch dessen Ziel.<sup>89</sup>

In diesem Zusammenhang wird auch vorgebracht, dass es zumindest zweifelhaft sei, warum das Übel der Straftat nur durch das Zufügen eines weiteren Übels ausgeglichen werden könne. Grundsätzlich sei dies auch durch Wiedergutmachung zu erreichen.<sup>90</sup> Eine freiwillige, vom Täter autonom zu erbringende Leistung stelle ebenfalls Sühne dar. Diese könne, wird der Begriff ernst genommen, von einer Gesellschaft sowieso nicht erzwungen werden. Der Täter selbst müsse reumütig sein.

Ob die Sühneleistung letztendlich überhaupt von der Gesellschaft akzeptiert wird, erscheint darüber hinaus fraglich. Denn ein Straftäter, der seine Strafe verbüßt hat, wird keineswegs als „entsühnt“ angesehen. Ihm wird vielmehr die Wiedereingliederung erschwert, da er z.B. durch den Gefängnisaufenthalt stigmatisiert ist.<sup>91</sup>

---

<sup>84</sup> Vgl. das Inselbeispiel von *Kant* 1883, 183 (§ 49 E I) „Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (z.B.: das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit Jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind...“

<sup>85</sup> *Momsen/Rackow* JA 2004, 336 (339); *Roxin* AT 2006, § 3 Rn. 8.

<sup>86</sup> *Frisch* BGH-FS 2000, 269 (278 f.); *Köhler* AT 1997, 48 ff.

<sup>87</sup> *Kindhäuser* ZStW 107 (1995), 701 (730).

<sup>88</sup> Vgl.: BVerfGE 39, 1 (57).

<sup>89</sup> Vgl. *Jescheck/Weigend* AT 1996, 8 III 4; *Roxin* AT 2006, § 3 Rn. 8.

<sup>90</sup> V. *Hirsch* 2005, 57 (59 f.); *Kindhäuser* ZStW 107 (1995), 701 (729 f.).

<sup>91</sup> *Lesch* JA 1994, 510 (513), *Maurach/Zipf* AT 1992, § 7 Rn. 19.

## B. Die Vereinigungstheorien

Da keiner der Zwecke für sich allein eine überzeugende Begründung staatlichen Strafers liefern kann und eine kumulative Anwendung angesichts der geschilderten Widersprüche ausscheidet, wurden schon früh Konzepte entwickelt, um eine Harmonisierung zu erreichen. Die sog. Vereinigungstheorien versuchen dabei die positiven Aspekte der einzelnen Strafzwecke in sich aufzunehmen, ohne dabei die negativen zu summieren.<sup>92</sup>

Ob und wie dies geschehen kann, war und ist Gegenstand lebhafter Diskussion. Teilweise wird eine widerspruchsfreie Zusammenfügung der unterschiedlichen Auffassungen für nicht möglich gehalten. Es wird vorgebracht, die Berücksichtigung aller Strafzwecke führe zu einem „Eintopf, in dem alles mit allem vermengt und Unvereinbares als vereinbar behauptet wird“, einem „Markt unvereinbarer Möglichkeiten, auf dem sich jeder... nach politischer Opportunität selbst frei bedienen kann.“<sup>93</sup>

Ausgangspunkt dieser Kritik sind insbesondere die Entscheidungen des BVerfG, in denen die Berücksichtigung aller Strafzwecke für zulässig gehalten wird.<sup>94</sup> Dies ist jedoch nur konsequent, da zum einen das Schuldprinzip im Grundgesetz verankert ist,<sup>95</sup> dies aber zur Legitimierung von Strafe allein nicht geeignet ist.<sup>96</sup>

Insoweit kann der vorgetragenen Kritik eines „standpunktlosen Hin und Herschwankens“ nicht gefolgt werden.<sup>97</sup> Durch die Entscheidungen wurde nur festgestellt, dass durch das Grundgesetz kein Strafzweck per se ausgeschlossen wird. Das BVerfG hat ausdrücklich betont, dass eine verfassungsrechtliche Entscheidung des Theorienstreits nicht möglich, dies vielmehr Wissenschaft und Rechtsprechung zu überlassen sei.<sup>98</sup>

Zuzugeben ist der Kritik jedoch, dass einige Entscheidungen des BGH insofern für Verwirrung sorgen, da sie einzelne Strafzwecke unterschiedlich stark betonen.<sup>99</sup>

---

<sup>92</sup> Einen Überblick gibt *Koriath* Jura 1995, 625 ff.

<sup>93</sup> *Calliess* NJW 1989, 1338 (1339).

<sup>94</sup> BVerfGE 39, 1 (57); 45, 187 (253 f.); 64, 261 (277).

<sup>95</sup> Es wird aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet: BVerfGE 6, 389 (489); 45, 187 (228); 73, 206 (253); 90, 145 (173); *Schmidt-Bleibtrew/Klein* 1999, Art. 2 Rn. 16.

<sup>96</sup> Dazu bereits oben: § 2 A II 1.

<sup>97</sup> *Roxin* AT 2006, § 3 Rn. 35.

<sup>98</sup> BVerfGE 45, 187 (253).

<sup>99</sup> BGHSt 24, 132 (134): „Von ihrer Bestimmung als gerechter Schuldausgleich darf sich die Strafe weder nach oben noch nach unten inhaltlich lösen“; nach BGHSt 24, 40

Allgemein wird eine Harmonisierung zwischen den Strafzwecken erreicht, indem eine Stufenfolge zwischen den verschiedenen Strafzwecken aufgestellt wird. Dabei finden jedoch nicht stets alle Zwecke Berücksichtigung.

So wird in der von *Roxin* vertretenen präventiven Vereinigungstheorie auf die Vergeltung verzichtet.<sup>100</sup> Die Strafe solle nur präventiven Zwecken dienen, wobei Spezial- und Generalprävention nebeneinander ständen. Dabei solle es ausreichen, dass einer der beiden Zwecke eine Strafe erforderlich mache. Fordern beide Prinzipien unterschiedliche Strafhöhen, solle der Spezialprävention grundsätzlich der Vorrang zukommen.<sup>101</sup> Dennoch wird auch in dieser Lehre nicht auf eines der maßgeblichen Bestandteile des Vergeltungskonzeptes verzichtet: das Schuldprinzip. Als Maßprinzip sei es weiterhin unverzichtbar.<sup>102</sup>

Die Rechtsprechung hat ihr Hauptaugenmerk dagegen stets auf Vergeltungsaspekte gerichtet, hinter denen präventive Überlegungen zurücktreten.<sup>103</sup>

### C. Zusammenfassung § 2

Neben den aufgezeigten Mängeln, an denen die einzelnen Straftheorien leiden, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass jede von ihnen Gesichtspunkte enthält, die für die Zumessung einer Strafe in Anschlag gebracht werden können und müssen.

Die absolute Straftheorie liefert durch ihre Orientierung am verschuldeten Unrecht der Tat ein Maß für die Sanktionierung, das bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung feststeht und insofern Willkür und unbestimmte Sanktionen verhindert.

Dagegen bieten die präventiven Ansätze durch die Ziele des Schutzes vor Straftaten und der Unterstützung der Delinquenten bei dem Versuch, ein in Zukunft straffreies Leben zu führen, positive gesellschaftlich relevante Zwecke.

---

(42) darf der Schuldausgleich nicht um seiner selbst Willen geschehen, Strafe ist nur zulässig, wenn sie präventiven Zwecken dient. „Die Tatsache, daß das Gesetz den Strafzweck der Generalprävention ... nicht ausdrücklich nennt, läßt für die Bemessung der Strafe eine bedeutsame Schwerpunktverlagerung auf den spezialpräventiven Gesichtspunkt im weitesten Sinn erkennen.“

<sup>100</sup> *Roxin* AT 2006, § 3 Rn. 44 ff.

<sup>101</sup> *Roxin* AT 2006, § 3 Rn. 37 ff.

<sup>102</sup> *Roxin* AT 2006, § 3 Rn. 51 ff.; krit. dazu: v. *Hirsch* 2005, 57 (62 f.); *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 82 IV 2; *Koriath* Jura 1995, 625 (631).

<sup>103</sup> RGSt 58, 106 (109): „... maßgebend ist also in erster Linie das Sühnebedürfnis, der Vergeltungszweck der Strafe, daneben wohl auch noch der Abschreckungszweck. Die sonstigen Strafzwecke, der Besserungs- und Sicherungszweck, treten demgegenüber in den Hintergrund.“ Vgl. zu Varianten der „vergeltenden Vereinigungstheorie“ *Koriath* Jura 1995, 625 ff. m.w.N.

Der generalpräventive Ansatz ist daneben geeignet zu erklären, warum auch auf den nicht resozialisierungsbedürftigen Täter eingewirkt werden muss. Denn wenn dies nicht geschehen würde, könnte das allgemeine Normvertrauen dadurch leiden, dass Straftaten mit der Begründung ungeahndet blieben, es bestehe keine Wiederholungsgefahr.<sup>104</sup>

Der Nutzen der Diskussion über die Strafzwecke beschränkt sich dabei nicht auf die Klärung der grundsätzlichen Frage nach der Rechtfertigung staatlicher Strafe. Vielmehr wirkt sie sich maßgeblich auf die Bestimmung der konkreten Strafhöhe aus.

Denn der verfolgte Strafzweck bestimmt auch, mit welcher Sanktion auf eine Tat zu reagieren ist. Die Blickrichtung des Gerichts wird durch ihn bestimmt. Steht die Vergeltung im Vordergrund, rückt damit auch die Tat in den Mittelpunkt des Interesses. Soll dagegen eine Veränderung des Täters erreicht werden, bildet die Tat nur noch den Anlass, dessen Charakter zu erforschen. Die Sanktion und die durch sie hervorzurufende Veränderung werden entscheidend. Soll die Generalprävention im Vordergrund stehen, muss ermittelt werden, welches Urteil in der Bevölkerung auf die größte Akzeptanz bzw. die größte abschreckende Wirkung stoßen würde.

Die herrschende Auffassung verfolgt eine Vereinigungstheorie, zu der in st. Rspr. betont wird, dass präventive Überlegungen nur im Rahmen der schuldangemessenen Strafe Berücksichtigung finden dürfen.<sup>105</sup> Innerhalb der relativen Strafzwecke gebührt dann dem Gesichtspunkt der Spezialprävention der Vorrang, generalpräventive Erwägungen sind diesem nachrangig anzustellen.<sup>106</sup>

Im Folgenden wird der Strafzumessungsvorgang nach diesen Grundsätzen dargestellt.

### **§ 3 Strafzumessung nach Erwachsenenstrafrecht**

Im Rahmen der Strafzumessung nach allgemeinem Strafrecht wird der Schuld des Täters der Vorrang vor den anderen Strafzwecken eingeräumt (§ 46 Abs. 1 S. 1 StGB). Nach Satz 2 der Vorschrift sind darüber hinaus aber auch spezialpräventive Überlegungen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungsfähigkeit generalpräventiver Aspekte tritt dagegen nicht so deutlich hervor. Durch den Terminus „Verteidigung der

---

<sup>104</sup> *MK-Radtke* 2003, vor §§ 38 ff. Rn. 34; *Roxin AT* 2006, § 3 Rn. 29.

<sup>105</sup> allg.: BGHSt 20, 264 (267); 24, 132 (134); ausdrücklich für generalpräventive Überlegungen BGHSt 28, 318 (326); 34, 150 (151).

<sup>106</sup> BGHSt 24, 40 (42).

Rechtsordnung“, genannt in den §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB, werden diese jedoch anerkannt.<sup>107</sup>

Mit der Fixierung aller Strafzwecke wurde das Antinomieproblem also keiner eindeutigen gesetzlichen Lösung zugeführt. Insbesondere das Verhältnis der präventiven Strafzwecke zueinander ist nicht ersichtlich. Durch Rechtsprechung und Literatur wurde jedoch ein Strafzumessungsvorgang entwickelt, der überwiegend anerkannt ist.

Danach sind zunächst zwei Schritte zu trennen: die Strafzumessung im engeren und die im weiteren Sinn. Zuerst wird die konkrete Höhe einer Strafe bestimmt, im Anschluss daran wird über die Strafart oder die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entschieden.<sup>108</sup>

### A. Die Grundlagenformel des § 46 Abs. 1 S. 1 StGB

Die Grundlage der Strafzumessung bildet die Schuld des Täters. Der Schuldbegriff der Strafzumessungslehre ist dabei nicht identisch mit dem der allgemeinen Verbrechenslehre. Dieser stellt lediglich eine allgemeine Strafbarkeitsvoraussetzung dar, beantwortet also die Frage, ob sich jemand strafbar gemacht hat<sup>109</sup> (sog. Strafbegründungsschuld).<sup>110</sup> Die Strafzumessungsschuld befasst sich dagegen mit dem Ausmaß der Vorwerfbarkeit, der Größe der Störung der Rechtsordnung.<sup>111</sup>

#### I. Strafbegründungsschuld

Das Erfordernis einer schuldhaften Tatbegehung lässt sich neben einer Ableitung aus dem Grundgesetz<sup>112</sup> auch aus dem Strafzweck der Generalprävention heraus begründen. Denn zur Stärkung des Rechtsbewusstseins der Allgemeinheit ist es erforderlich, die Normgeltung durch Ausspruch eines Unwerturteils und Zufügung eines Übels (kontrafaktisch) zu bestätigen. Dabei fordert die Allgemeinheit eine Sanktion jedoch nur, wenn eine Norm auch vorwerfbar in Frage gestellt wurde.<sup>113</sup>

---

<sup>107</sup> BGHSt 34, 150 (151); *NK-Streng* 2005, § 46 Rn. 33; *Schönke/Schröder-Stree* 2006, vor § 38 ff. Rn. 20; *Tröndle/Fischer* 2007, § 46 Rn. 9.

<sup>108</sup> *Maurach/Gössel/Zipf* AT 1989, § 63 Rn. 20; *Schall/Schirrmacher* Jura 1992, 514 (515); *Streng* 2002, Rn. 386.

<sup>109</sup> *Roxin Bockelmann-FS* 1979, 278 (304); *Schönke/Schröder-Stree* 2006, § 46 Rn. 9a; *Tröndle/Fischer* 2007, § 46 Rn. 5; anders: *SK-Horn* 2001, § 46 Rn. 42.

<sup>110</sup> Krit. zu dem Begriff „Schuld“ im verwendeten Kontext: *Achenbach* 1974, 220 ff.

<sup>111</sup> *Achenbach* 1974, 4 f., 13 f.; *NK-Streng* 2005, § 46 Rn. 22; *Schäfer* 2001, Rn. 309.

<sup>112</sup> S.o.: Fn. 95.

<sup>113</sup> Vgl.: *Hirsch ZStW* 106 (1994), 746 (749 f.); *Meier* 2001, 39.

Diese Vorwerfbarkeit ist Gegenstand der Strafbegründungsschuld: Sie wird angenommen, wenn der Beschuldigte auf Grund seiner persönlichen Fähigkeiten in der Lage ist, das Unrecht der Tat einzusehen und sich dementsprechend zu motivieren, die Tatbegehung also zu unterlassen.<sup>114</sup> Der so verstandene Schuldvorwurf ist jedem zu machen, der schulfähig und sich des Unrechts seiner Tat bewusst ist. Es dürfen dabei keine entschuldigenden Umstände vorliegen.<sup>115</sup>

Bei Kindern wird gem. § 19 StGB unwiderlegbar vermutet, dass ihnen die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht fehlt.<sup>116</sup> Bei Jugendlichen ist sie gem. § 3 JGG zu ermitteln.<sup>117</sup>

## II. Strafzumessungsschuld

Auch der Schuldbegriff im Strafzumessungsrecht ist zunächst tatbezogen, er baut auf der Feststellung der Schuld i.S.d. Verbrechenslehre auf. Allerdings stellt die Schuld an dieser Stelle eine quantifizierbare Größe dar. Ihr Bezugspunkt ist die Stärke, mit der die Rechtsordnung durch die Tat gestört worden ist. Dies wiederum wird maßgeblich durch zwei Komponenten bestimmt, die aus der allgemeinen Verbrechenslehre entlehnt, mit diesen aber nicht identisch sind: dem Handlungs- und dem Erfolgsunwert der Tat.<sup>118</sup>

Darüber hinaus gibt es aber auch Umstände, die außerhalb des tatbestandlichen Geschehens liegen und die ebenfalls für die Strafzumessung relevant sein können, wie z.B. das Vorleben des Täters oder dessen Verhalten nach der Tat, insbesondere sein Bemühen um Schadenswiedergutmachung und Ausgleich mit dem Verletzten (§ 46 Abs. 2 S. 2 StGB). Diese Faktoren müssen zwar nicht zur Bestimmung der Schuld herangezogen werden, sondern können auch im Rahmen der später zu berücksichtigenden, präventiven Überlegungen eingestellt werden. Entscheidend ist jedoch immer, dass ein Bezug zur Tat besteht, der Boden des Tatschuldstrafrechts nicht verlassen wird. Insofern ist die Formel der Rechtsprechung, nach der die Entscheidung über die Strafe nicht nur auf einer Bewertung der die Tat unmittelbar kennzeichnenden Umstände beruhen darf, sondern vielmehr eine Gesamtbetrach-

---

<sup>114</sup> BGHSt 2, 194 (200); *Hirsch* ZStW 106 (1994), 746 (747); *Schönke/Schröder-Lenckner/Eisele* 2006, vor § 13 ff. Rn. 110; vgl. zu anderen Schuldverständnissen: *Hörnle* JZ 1999, 1080 (1083 ff.); *NK-Streng* 2005, § 46 Rn. 20 ff. m.w.N.

<sup>115</sup> Vgl. §§ 17, 19 ff., 35 StGB; dazu: *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 40 ff.

<sup>116</sup> Zu Reaktionsmöglichkeiten auf deviantes Verhalten von Kindern s.u. § 8 A.

<sup>117</sup> Zu den Anforderungen an § 3 JGG s.u. § 8 A.

<sup>118</sup> BGHSt 20, 264 (266); *Erhard* 1992, 205 ff.; *Günther Göppinger-FS* 1990, 453 (457) m.w.N.; *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 83 II, IV 1; *Maurach/Gössel/Zipf* AT 1989, § 63 Rn. 19; *Schäfer* 2001, Rn. 309 f. m.w.N.; krit.: *Frisch Müller-Dietz-FS* 2001, 237 (241 ff., 251 ff.); vgl. auch: ders. 140 Jahre GA 1993, 1 (13 ff., 23 ff., 32 f.).

tung von Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit stattzufinden hat,<sup>119</sup> missverständlich. Denn es darf keine Bewertung von Lebensführung oder Charakter des Delinquenten „an sich“ stattfinden, um eine höhere Strafe zu rechtfertigen. Umstände der allgemeinen Lebensführung dürfen bei der Strafzumessung nur Berücksichtigung finden, wenn wegen ihrer engen Beziehung zur Tat Schlüsse auf deren Unrechtsgehalt möglich sind oder Einblicke auf die Tateinstellung gewährt werden.<sup>120</sup>

Nach diesen Maßgaben ist es dann auch möglich, Persönlichkeitsmerkmale des Täters für die Bestimmung der Schuld in Anschlag zu bringen, wie z.B. die allgemeine Einstellung gegenüber bestimmten Rechtsgütern, Defizite psychischer oder seelischer Art<sup>121</sup> oder allgemein die in § 46 StGB aufgeführte Gesinnung, die aus der Tat spricht.

### III. Die Spielraumtheorie

Die so verstandene Schuld stellt dabei nicht nur die Grundlage der Strafzumessung dar, sondern sie begrenzt das Strafmaß auch nach oben.<sup>122</sup> Umstritten ist dagegen, ob die schuldangemessene Strafe durch die Berücksichtigung präventiver Überlegungen unterschritten werden darf. Entgegen eines Teils der Literatur<sup>123</sup> ist dies nach Auffassung der Rechtsprechung grundsätzlich nicht zulässig.<sup>124</sup>

Das dargestellte Verständnis der Schuld, die eine Begrenzung der möglichen Strafe nach oben und unten darstellt, gibt auch die Lösung des Antinomieproblems durch die Rechtsprechung vor. Von der Literatur wird ihre Strafzumessungstheorie als Spielraumtheorie<sup>125</sup> bzw. Schuldrahmentheorie<sup>126</sup> bezeichnet. Danach gibt es keine exakt der Tatschuld entsprechende Strafe, sondern die Schuld ist als ein Rahmen zu sehen, der durch die noch schuldangemessene Strafe nach oben und die schon schuldangemessene Strafe nach unten begrenzt wird.

---

<sup>119</sup> BGH NStZ 91, 231 m.w.N.

<sup>120</sup> st. Rspr.: BGH NStZ-RR 01, 295; BGHSt 5, 124 (132); eingehend: *Bruns* 1974, 538 ff.; *LK-Gribbohm* 2003, § 46 Rn. 156 f.

<sup>121</sup> *Schäfer* 2001, Rn. 335 f.; *SK-Horn* 2001, § 46 Rn. 116.

<sup>122</sup> h. M: BVerfGE 45, 187 (260); 50, 5 (12); BGHSt 20, 264 (267); *Frisch* ZStW 99 (1987), 349 (366 f.); *Schönke/Schröder-Stree* 2006, § 46 Rn. 5.

<sup>123</sup> *Frisch* ZStW 99 (1987), 349 (369); *Günther* JZ 89, 1025 (1029); *Meier* 2001, 147; *Roxin Schultz-FS* 1977, 463 (473 ff.); *Schönke/Schröder-Stree* 2006, § 46 Rn. 5.

<sup>124</sup> BGHSt 24, 132ff.; 29, 319 (321); BGH JR 77, 159 (160) mit Anm. *Bruns*; ebenso: *Schaffstein Gallas-FS* 1970, 99 (106 f.); *Streng Müller-Dietz-FS* 2001, 875 (889 f.); vgl. aber: BGHSt 45, 321 (339) sowie BGH MDR 86, 331; dazu *Bruns* MDR 87, 177 ff.

<sup>125</sup> *Bruns* 1985, 105; *Grasnack* JA 90, 81 (83); *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 82 IV 6.

<sup>126</sup> *Maurach/Gössel/Zipf* AT 1989, § 63 Rn. 12 ff.; *Meine* NStZ 1994, 159 (163).

Die präventiven Überlegungen dürfen dabei nur innerhalb dieses Rahmens Berücksichtigung finden.<sup>127</sup> Innerhalb der relativen Strafzwecke gebührt dem Gesichtspunkt der Spezialprävention der Vorrang vor generalpräventiven Erwägungen.<sup>128</sup>

Auch wenn diese Strafmaßbestimmung der Kritik ausgesetzt ist,<sup>129</sup> wird sie doch der Vorstellung der Rspr. gerecht, nach der Strafe zuallererst dem gerechten Schuldausgleich zu dienen hat.<sup>130</sup> Entgegen anderer Auffassungen wird anerkannt, dass sich *die* gerechte Strafe nicht ermitteln lässt, die Frage nach der Schuld letztlich immer auch eine individuelle Bewertung darstellt. Diese muss jedoch einer rechtlichen Überprüfung zugänglich sein, ist also nachvollziehbaren Kriterien zu unterwerfen.

### B. Der Strafzumessungsvorgang im Einzelnen

Wurde die Strafzumessung früher noch als ein Akt der freien richterlichen Gestaltung gesehen, ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass es sich bei ihr um Rechtsanwendung handelt.<sup>131</sup> Wie jedoch schon § 46 Abs. 2 S. 1 StGB zeigt, handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung unter vielen, unterschiedlich zu gewichtenden Tatsachen. Diese sind an den Strafzwecken zu orientieren, aus denen aber selbst kaum konkrete Vorgaben in Bezug auf die Höhe der Strafe gemacht werden können. Darüber hinaus sind die potentiell zu beachtenden Zumessungsgesichtspunkte nahezu unbegrenzt, so dass man letztlich von der Ausübung (gebundenen) richterlichen Ermessens sprechen muss.<sup>132</sup>

Für die Ausübung des Ermessens bestehen dabei feste Regeln. Denn es kann natürlich nur innerhalb der Vorgaben ausgeübt werden, die durch die zulässigen Strafzwecke und deren Gewichtungsprinzipien gemacht werden.<sup>133</sup> Da die Strafzumessungsentscheidungen der Kontrolle durch die obergerichtliche Rechtsprechung unterliegen, wurden im Laufe der Zeit detaillierte Leitlinien für die Begrün-

---

<sup>127</sup> allg.: BGHSt 20, 264 (267); 24, 132 (134); ausdrücklich für generalpräventive Überlegungen BGHSt 28, 318 (326); 34, 150 (151).

<sup>128</sup> BGHSt 24, 40 (42).

<sup>129</sup> *Albrecht, H.-J.* 1994, 37 ff.; *Frisch* ZStW 99 (1987), 349 (361 ff.); ders.: 140 Jahre GA 1993, 1 (24 ff.); *Freund* GA 1999, 509 (533 ff.); *Hirsch/Jareborg* 1991, 23 ff.; dagegen: *Streng Müller-Dietz-FS* 2001, 875 (887 ff.).

<sup>130</sup> st. Rspr.: BGHSt 7, 28 (32); 20, 264 (266 f.); 35, 148 (151 f.).

<sup>131</sup> *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 82 I; *Meier* 2001, 141 ff.

<sup>132</sup> BGHSt 7, 28 (32); *Brunns* 1985, 62 ff. (65); ders.: JZ 1988, 1053 (1058); *Meier* 2001, 142; vgl. auch *Frisch/Bergmann* JZ 1990, 944 ff.; *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 82 I.

<sup>133</sup> *Günther* JZ 1989, 1025 (1028).

zung sowie die bei der Strafbemessung zu berücksichtigenden Umstände festgelegt.<sup>134</sup>

Auch in der Literatur wurden zahlreiche Systematisierungsversuche vorgenommen. Danach soll der Strafzumessungsvorgang in drei bis elf Schritten ablaufen,<sup>135</sup> wobei mit steigender Anzahl allerdings nur eine weitere Ausdifferenzierung einzelner Aspekte stattfindet. Über das grundsätzliche Vorgehen herrscht Einigkeit: Nach Maßgabe der Spielraumtheorie ist der Schuldrahmen innerhalb des vorher festgelegten Strafrahmens zu ermitteln, um dann die konkrete Strafhöhe unter Einbezug von Präventionsgesichtspunkten festzulegen.

## I. Die Bestimmung der Strafhöhe

### 1. Der Strafrahmen

Der Strafzumessungsvorgang beginnt mit der Ermittlung des anzuwendenden Strafrahmens, der sich grundsätzlich aus den Tatbeständen des Besonderen Teils ergibt.<sup>136</sup> Er stellt die gesetzlich vorgegebene, abstrakte Unrechtsbewertung dar, indem für jede Tat die Höhe der Strafe des denkbar schwersten und leichtesten Falls angegeben wird. Diese Strafdrohungen stellen die Grenzpunkte einer Schwere-skala dar, auf der sich alle vorkommenden Fälle einordnen lassen müssen.<sup>137</sup>

Nach dem Konzept der h. M. ist in diesen Rahmen der „Schuldrahmen“ einzupassen, also der Bereich zwischen der noch und der schon schuldangemessenen Strafe.

Etwas anders ist in den Fällen vorzugehen, in denen eine Modifizierung des Grundstrafrahmens durch die Annahme von Regelbeispielen, unbenannten besonders oder minder schweren Fällen etc. in Betracht kommt. Die Anwendung des abweichenden Strafrahmens erfolgt nämlich grundsätzlich auch anhand der Erwägungen, die für die Bestimmung des konkreten Ausmaßes der Strafzumes-

---

<sup>134</sup> Vgl. *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 82 V, sowie die Rechtsprechungsübersichten zum Strafzumessungsrecht in der NStZ.

<sup>135</sup> Drei Schritte: *Maurach/Gössel/Zipf* AT 1989, § 62 Rn. 14; *Schäfer* 2001, Rn. 487; fünf Schritte: *Tröndle/Fischer* 2007, § 46 Rn. 13 m.w.N.; sieben Schritte: *Meier* 2001, 142 ff.; *Schall/Schirmacher* Jura 1992, 514 (515); acht Schritte: *Günther* JZ 1989, 1025 (1026 ff.); elf Schritte: *Streng* 2002, Rn. 504, wobei die vier Letztgenannten jedoch auch Erwägungen der Strafzumessung im weiteren Sinn in ihr Schema aufnehmen.

<sup>136</sup> Zu Strafrahmenverschiebungen nach §§ 49, 52 ff. StGB: *Meier* 2001, 157 ff.

<sup>137</sup> BGHSt 27, 2 (3); *Bruns* 1985, 60; *Dreher Bruns-FS* 1978, 141 (149); *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 82 II 4; krit.: *Streng* 2002, Rn. 492 ff. der die Gefahr eines Zirkelschlusses betont, sowie *Freund* GA 1999, 509 (519 ff.) der u.a. wegen der Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153(a) StPO im untersten Bereich des Strafrahmens nicht den denkbar leichtesten Fall sieht.

sungsschuld relevant sind. Insofern sind die im Folgenden gemachten Erwägungen, die von der Zumessung in den Grundstrafrahmen ausgehen, vorzuziehen. Die dabei anzuwendenden Gesichtspunkte sind dann sowohl bei Bestimmung des Ausnahmestrafrahmens als auch im Rahmen der konkreten Strafzumessung, zu berücksichtigen.<sup>138</sup>

## 2. Ermittlung und Ausgestaltung des Schuldrahmens

Kernstück der Strafzumessungsentscheidung ist die Ermittlung und Gewichtung der relevanten Umstände. Einen Anhaltspunkt für die berücksichtigungsfähigen Tatsachen gibt dabei § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Dieser enthält Aspekte, die sowohl für die Schuldwertung als auch für die später zu berücksichtigenden, präventiven Wirkungen relevant sein können.

Die Ausgestaltung des Schuldrahmens stellt eine Fortsetzung der durch den Gesetzgeber bereits begonnenen Strafschwerebewertung dar. Während durch diesen eine abstrakte Bewertung der Unrechtsmaterie vorgenommen wurde, ist es die Aufgabe des Gerichts, den konkreten Fall in die vorgegebene Skala einzuordnen.<sup>139</sup>

### a. Die strafzumessungsrelevanten Umstände

Das Ausmaß der Schuld wird maßgeblich durch das Handlungs- und das Erfolgsunrecht bestimmt. Die meisten der in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufgeführten Umstände lassen sich in eine dieser Kategorien einordnen.

Das Ausmaß des Handlungsunrechts wird maßgeblich durch die Art und Weise der Tatbegehung, das Erfolgsunrecht durch die zurechenbaren Tatfolgen gekennzeichnet.<sup>140</sup>

Das so festgestellte Unrecht stellt eine graduierbare Größe dar, wie sich bereits aus einem Vergleich ähnlicher Strafvorschriften und ihrer Strafrahmen ergibt.<sup>141</sup> So ist z.B. das Erfolgsunrecht der Tötungsdelikte gleich, die unterschiedlichen Handlungsqualitäten führen jedoch zu erheblichen Strafrahmenunterschieden. Die

---

<sup>138</sup> *Schäfer* 2001, Rn. 488 f.; bei minder schweren Fällen sind dabei alle relevanten Gesichtspunkte in die Gesamtabwägung einzubeziehen [BGHSt 26, 97 (99)], während bei den besonders schweren Fällen ein Tatzusammenhang bestehen muss [BGHSt 28, 318 (319)]. Vgl. dazu *Tröndle/Fischer* 2007, § 46 Rn. 85 ff. m.w.N.; krit.: *Frisch/Bergmann* JZ 1990, 944 ff.; *Meier* 2001, 156 f.; *SK-Horn* 2001, § 46 Rn. 53 ff.; *Streng* 2002, Rn. 413; zur nochmaligen Berücksichtigung der (strafrahmenmildernden) Umstände im Rahmen der Strafzumessung: BGHSt 26, 311; BGH NStZ-RR 1998, 295.

<sup>139</sup> *Maurach/Gössel/Zipf* AT 1989, § 63 Rn. 12; *Tröndle/Fischer* 2007, § 46 Rn. 16 f.

<sup>140</sup> *Maurach/Gössel/Zipf* AT 1989, § 63 Rn. 21 ff.; *Meier* 2001, 166 f.

<sup>141</sup> *Meier* 2001, 167; *Schäfer* 2001, Rn. 310 ff.

Mindeststrafe beim (vorsätzlichen) Totschlag beträgt fünf Jahre Freiheitsstrafe, während dies bei der fahrlässigen Tötung schon die Höchststrafe darstellt.<sup>142</sup> Die einzelnen Ausprägungen der Tatbestandsmerkmale, wie die Höhe des angerichteten Schadens, das Ausmaß der Verletzungen oder die konkrete Anwendung von Gewalt können darüber hinaus zur Unrechtsdifferenzierung beitragen.

Auch das Vorliegen einzelner Kriterien eines Rechtfertigungsgrundes (z.B. §§ 32, 34 StGB) kann im Rahmen der Strafzumessung in Anschlag gebracht werden. Zum Ausschluss des tatbestandlichen Unrechts müssen sämtliche Voraussetzungen kumulativ vorliegen, das Fehlen einer der erforderlichen Komponenten erlaubt eine entsprechende Bewertung des Geschehens nicht mehr. Im Rahmen der Strafzumessung kann dagegen das teilweise Vorliegen von Elementen eines Rechtfertigungsgrundes zu einer Minimierung des Handlungsunrechts führen, insofern also eine vergleichsweise geringere Strafzumessungsschuld begründen.<sup>143</sup>

Entsprechendes gilt für Schuldaspekte der allgemeinen Verbrechenslehre. Dem Delinquenten kann zwar der Vorwurf gemacht werden, dass er unrechtmäßig gehandelt hat, obwohl er rechtmäßig hätte handeln können.<sup>144</sup> Diese sog. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist im Rahmen der Strafmaßbestimmung jedoch ebenfalls graduell abstufbar. Damit kann z.B. die Drogenintoxikation des Täters außerhalb der festen Grenzen der §§ 20 f. StGB in ihren konkreten Auswirkungen auf die entsprechenden Fähigkeiten des Täters bewertet werden.

Zur Bestimmung der Vorwerfbarkeit spielen dabei auch das Ausmaß psychischer Störungen, das Alter, Beweggründe und Ziele des Täters sowie die aus der Tat sprechende Gesinnung eine Rolle.<sup>145</sup> Da die Gesichtspunkte, die über das Ausmaß der Strafzumessungsschuld bestimmen können, im Gegensatz zu den gesetzlich fixierten strafbegründenden Faktoren praktisch unbegrenzt sind, ist eine Aufzählung an dieser Stelle nicht möglich. Zu Einzelheiten ist insbesondere auf die umfangreiche Kommentarliteratur zu verweisen.<sup>146</sup>

---

<sup>142</sup> Ob die Intensität von Vorsatz oder Fahrlässigkeit allerdings auch zur Strafmaßbestimmung herangezogen werden kann, ist umstritten: *Bruns* 1985, 213 ff.; *Erhard* 1992, 210 ff.; *LK-Theune* 2006, § 46 Rn. 75.

<sup>143</sup> *Tröndle/Fischer* 2007, § 46 Rn. 57; vgl. schon: *Kern* ZStW 64 (1952), 255 (290).

<sup>144</sup> BGHSt 2, 194 (200); *Meier* 2001, 165; s.o.: § 3 A I.

<sup>145</sup> *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 82 II 2, III 1; *Meier* 2001, 180.

<sup>146</sup> *LK-Theune* 2006, § 46 Rn. 82 ff.; *MK-Franke* 2003, § 46 Rn. 24 ff; *NK-Streng* 2005, § 46 Rn. 51 ff; *Schönke/Schröder-Stree* 2006, § 46 Rn. 10 ff.

## b. Der Regelfall

Wenn die relevanten Aspekte ermittelt und als schuld-mildernd bzw. -schärfend bewertet worden sind, ist der Bereich der schuldangemessenen Strafe innerhalb des Strafrahmens zu ermitteln.<sup>147</sup> Dabei hilft die Grundannahme, dass dieser eine Schwere-skala darstellt.

Auch unter Berücksichtigung dessen bleibt der „Einstieg“ in den Strafrahmen dennoch schwierig. Denn grundsätzlich müsste ein Fall mittlerer Schwere danach auch in der Mitte des Strafrahmens liegen, er müsste den sog. normativen Normalfall bilden, von dem aus dann die Strafe zugemessen wird. Auf Grund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen erscheint die Bestimmung dieses „Mittelwertes“ jedoch kaum möglich. Die Weite der Strafrahmen und die Vielfalt der in § 46 StGB aufgeführten, potentiellen Strafzumessungsgesichtspunkte, sprechen eher gegen einen dem Gesetz zugrunde liegenden Normalfall. Der BGH lehnt ihn insbesondere aus revisionsrechtlichen Überlegungen ab, da er sonst gezwungen wäre, den Normalfall für jedes Delikt festzulegen und davon ausgehend die Strafzumessung der Instanzgerichte in weitem Umfang zu überprüfen. Auch in der Literatur stößt die Figur überwiegend auf Ablehnung.<sup>148</sup>

Etabliert hat sich dagegen die Figur des Regelfalls. Definiert wird er als der (statistisch) am häufigsten vorkommende Fall einer Deliktsbegehung. Auf Grund der geringen Schwere der in der Mehrzahl vorkommenden Straftaten ist dieser unterhalb der Mitte des Strafrahmens zu verorten, um noch genügend Spielraum für extreme Fälle einer Deliktsbegehung zur Verfügung zu haben. Überwiegend wird angenommen, dass sich der Regelfall im unteren Drittel des Strafrahmens befindet.<sup>149</sup>

Die Einordnung muss dabei keineswegs nur durch Vergleich und Bewertung der die Schuld kennzeichnenden Faktoren geschehen, sondern kann auch durch Berücksichtigung präventionsrelevanter Aspekte gekennzeichnet werden. Gerade die Modalitäten der Tatausführung wie Drohungsintensität, Gewaltein-satz oder Schaden lassen sich jedoch objektiv gut ermitteln und können so zur Kennzeichnung des Regelfalls genutzt werden.

---

<sup>147</sup> Kommt das Vorliegen eines besonders oder minder schweren Falles in Betracht, hat an dieser Stelle zusätzlich die Ermittlung und Bewertung der präventionsrelevanten Aspekte stattzufinden.

<sup>148</sup> BGHSt 34, 345 (350 ff.) = NStZ 1987, 450 f. mit Anm. *Bruns, SK-Horn* 2001, § 46 Rn. 93 f.; *Streng* NStZ 1989, 393 (396); dagegen aber: *Grasnick* JZ 1988, 157 ff.; *Theune* StV 1985, 205.

<sup>149</sup> *Bruns* JR 1977, 164 (165); *Horn* StV 1986, 168 (169); *SK-Horn* 2001, § 46 Rn. 87; *Meier* 2001, 196; *Schall/Schirrmacher* Jura 1992, 514 (519); vgl.: BGHSt 27, 2 (4).

Auch wenn die Figur der Kritik ausgesetzt ist,<sup>150</sup> bietet sie doch einen wichtigen Ausgangspunkt für die Strafmaßbestimmung. Gegen sie wird unter anderem vorgebracht, dass es sich nur um ein Konstrukt handle, durch das die durchschnittlich verhängte Strafhöhe angegeben wird. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Möglichkeiten zur Deliktsverwirklichung könne über durchschnittliche Tatbegehungsmodalitäten jedoch nichts ausgesagt werden.<sup>151</sup>

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sich im Gegensatz zum Normalfall gerade nicht um ein rein gedankliches Konstrukt handelt. Vielmehr ermöglicht die Orientierung an realen Fällen und deren Tatmodalitäten eine empirische Aussage zu den am häufigsten vorkommenden Deliktsbegehungen. Der Vergleich kann sich dabei durchaus auf die wesentlichen, das Tatgeschehen kennzeichnenden Aspekte konzentrieren.

Das Herstellen eines Abgleichs mit ähnlichen Fällen entspricht auch dem üblichen Vorgehen der Gerichte im Rahmen der Strafmaßbestimmung, wobei als Maßstab Fälle aus den jeweiligen Gerichtsbezirken herangezogen werden.<sup>152</sup> Dies wird vom BGH nicht nur gebilligt, das Gericht selbst verfährt so.<sup>153</sup> Deutlich wird dies insbesondere an der Vorgehensweise zur Bestimmung eines minder oder besonders schweren Falles: Die Feststellung hat durch eine umfassende Gesamtwürdigung zu erfolgen, in der zu ermitteln ist, „ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten ist.“<sup>154</sup>

Die Figur des Regelfalles ist in der Praxis also anerkannt, die ihn bildenden Umstände unterliegen der revisionsgerichtlichen Überprüfung.<sup>155</sup>

---

<sup>150</sup> Bergmann 1988, 29; Frisch ZStW 99 (1987), 751 (791 ff.); Hettinger 1982, 149 ff.; Streng NSTZ 1989, 393 (396 f.).

<sup>151</sup> Frisch ZStW 99 (1987), 751 (791 f.).

<sup>152</sup> Nach einer bei Streng 2002, Rn. 498 geschilderten Befragung von 277 Strafrichtern aus Niedersachsen hielten 75 % eine Orientierung an Strafmaßen vergleichbarer Fälle für wichtig bzw. sehr wichtig. Nur 1,8 % leugneten deren Bedeutung. Vgl. zu sog. „richterlichen Strafrahmen“ auch Streng 2002, Rn. 497. Grundsätzlich zur komparativen Strafzumessung: Frisch 140 Jahre GA 1993, 1 (27 ff.); Streng NSTZ 1989, 393 ff.; Terhorst JR 1988, 272 ff.

<sup>153</sup> Vgl. u.a. die Entscheidungen BGH StV 1987, 530, BGH NSTZ 1992, 381 (mit Anm. Pauli NSTZ 1993, 233 f.), in denen bemängelt wurde, dass die Abweichung im Strafmaß gegenüber ähnlichen Fällen, an den Besonderheiten des Falles nicht verständlich gemacht wurde. Weitere Nachweise: Meine NSTZ 1989, 353 (354); Theune StV 1985, 205 (208).

<sup>154</sup> St. Rspr.: BGH NSTZ 2004, 32; BGH NSTZ 2000, 254; vgl.: BGHSt 26, 97 ff.; krit. dazu: Meier 2001, 153 ff.; NK-Streng 2005, § 46 Rn. 8 ff. m.w.N.

<sup>155</sup> Nachweise bei Fahl ZStW 111 (1999), 156 ff.; SK-Horn 2001, § 46 Rn. 90.

Andere Empfehlungen zum Lokalisieren der richtigen „Einstiegsstelle“ in den Strafraumen gliedern diesen mehrfach und nehmen dann eine Bewertung des Falles anhand der Kriterien: sehr leicht, leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer vor, um zumindest gewährleisten zu können, dass sich die Gerichte nicht in der „Oktave“ vergreifen.<sup>156</sup>

Insgesamt erscheint eine an den Erfahrungen der Alltagskriminalität orientierte Bewertung am besten geeignet, um Transparenz der Strafzumessungsentscheidung zu erzeugen. Wenn vergleichbare Fälle auch vergleichbar bestraft werden, wird ein größtmögliches Maß an Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht. Insoweit kann es als ein Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet werden, unter Berücksichtigung der Schuldschwere entsprechender Fälle die Höhe der zu verhängenden Strafe zu bestimmen.<sup>157</sup> Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bleiben die überregional bestehenden Unterschiede der Tatbewertung natürlich problematisch. Insoweit müssen Wege gefunden werden, einen Vergleich von Fällen nicht nur auf der Ebene der Gerichtsbezirke, sondern auch darüber hinaus zu ermöglichen.

Zur Kanalisierung des richterlichen Ermessens ist die Figur des Regelfalls unentbehrlich, denn die Bewertung von Aspekten als strafscharfend oder -mildernd setzt einen Ausgangswert voraus, anhand dessen diese Klassifizierung vorgenommen werden kann.<sup>158</sup>

### 3. Zumessung präventiver Erwägung

Nachdem der grundsätzliche Schuldgehalt der Tat mittels Einordnung in den Strafraumen bestimmt wurde, erfolgt die Festlegung der konkreten Strafhöhe unter Berücksichtigung spezial- und generalpräventiver Überlegungen.

Dabei hat abermals eine Abwägung stattzufinden, wobei wiederum zuerst eine Gewichtung beider Aspekte erfolgen muss, da auch zwischen ihnen ein Zielkonflikt besteht. Dem Strafzweck der Spezialprävention kommt hierbei stets Vorrang zu.<sup>159</sup>

Für den Aspekt der Integrationsprävention wurde schon dargestellt, dass dem Ziel der Stärkung des Normbewusstseins der Bevölkerung bereits durch die schuld-

---

<sup>156</sup> *Bruns* JR 1977, 164 (165); ders. JZ 1988, 1053 (1054); *Meier* 2001, 194; *Streng* NStZ 1989, 393 (398).

<sup>157</sup> Ebenso *Theune* StV 85, 205 (207).

<sup>158</sup> *Fahl* ZStW 111 (1999), 156 (169) m.w.N.; *Horn* StV 1986, 168; *Jescheck/Weigend* AT 1996, § 82 II 4; vgl. aber *Streng* NStZ 1989, 393 (397), der die Strafzumessung nicht von einem „Nullpunkt“ aus beginnen will, und damit auf dementsprechende Bewertungen verzichten kann.

<sup>159</sup> BGHSt 24, 40 (42); a.A.: *NK-Streng* 2005, § 46 Rn. 50.

gemessene Strafe Rechnung getragen wird, der positiven Generalprävention insoweit kaum eigenständige Bedeutung zukommt.<sup>160</sup>

Daneben ist aber auch die strafschärfende Berücksichtigung negativ generalpräventiver Aspekte grundsätzlich anerkannt. Sie wird von der Rechtsprechung jedoch nur zugelassen, wenn eine gemeinschaftsgefährdende Zunahme entsprechender Taten verhindert werden soll.<sup>161</sup> Dabei ist darauf zu achten, dass nur solche Umstände Berücksichtigung finden, die über die allgemeine, durch den Gesetzgeber bei Schaffung jeder Strafnorm bezweckte Abschreckung hinausgehen.<sup>162</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze legen die Gerichte die Höhe der Strafe innerhalb des Schuldrahmens fest. Auf Grund des verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsprinzips hat die Einordnung dabei im unteren Bereich des Schuldrahmens zu erfolgen, wenn nicht besondere Gründe für eine Strafe im oberen Bereich vorliegen.<sup>163</sup>

In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Sanktion als Geld- oder Freiheitsstrafe. Aufgrund der Zielsetzung dieser Arbeit wird die Geldstrafenzumessung ausgeklammert.<sup>164</sup>

## II. Die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung

Gem. § 56 StGB ist es möglich, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die eine Höhe von zwei Jahren nicht überschreitet, zur Bewährung auszusetzen. Die Anforderungen an die Aussetzung der Vollstreckung steigen dabei mit der Höhe der festgesetzten Strafe. Kriminalpolitisches Ziel der Norm ist die Stärkung des Gedankens der Spezialprävention. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen soll, soweit dies die Schwere der Tat und generalpräventive Aspekte zulassen, verhindert werden. Bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr ist die Aussetzung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen obligatorisch, während es sich bei darüber liegenden Strafen um eine Ermessensentscheidung des Richters handelt.

Da den im empirischen Teil der Arbeit erfassten Verfahren Verurteilungen zu mindestens 24 Monaten Freiheitsstrafe zu Grunde liegen, beschränkt sich die Darstellung auf die Vollstreckungsaussetzung gem. § 56 Abs. 2 StGB.

---

<sup>160</sup> Ausnahmefälle wie die Tatprovokation durch staatliche Organ oder eine überlange Verfahrensdauer können eine Strafe notwendig machen, die unterhalb des Schuldangemessenen liegt: Meier 2001, 182 f. m.w.N.

<sup>161</sup> BGH NStZ 1988, 309; Foth NStZ 1990, 219, *Theune* 1985, 162 (164) jew. m.w.N.

<sup>162</sup> *Theune* StV 1985, 162 (164); *Tröndle/Fischer* 2007, § 46 Rn. 9, 10 m.w.N.

<sup>163</sup> *Streng Müller-Dietz-FS* 2001, 875 (893 f.); ders.: 2002, Rn. 484 jeweils mit umfangreichen Nachweisen.

<sup>164</sup> Vgl. dazu *NK-Albrecht* 2005, § 40 Rn. 16 ff.

### 1. Legalprognose

Entscheidend ist stets eine günstige Legalprognose des Täters.<sup>165</sup> Einige der Kriterien, die dabei zu beachten sind, werden beispielhaft in § 56 Abs. 1 S. 2 StGB genannt. Sie entsprechen den Tatsachen, die nach § 46 Abs. 2 StGB auch im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Insgesamt müssen sie den Schluss zulassen, dass ein künftig straffreies Verhalten wahrscheinlicher als die Begehung neuer Straftaten ist.<sup>166</sup>

Die Rechtsprechung lässt dabei die Gefahr der Begehung beliebiger Straftaten ausreichen,<sup>167</sup> während ein Teil der Literatur einen Zusammenhang zwischen den der Verurteilung zugrunde liegenden und den zu erwartenden Taten fordert. Diese müssen in Art und Schwere vergleichbar sein.<sup>168</sup>

### 2. Besondere Umstände

Bei Verurteilungen, die ein Jahr übersteigen müssen sich zusätzlich aus einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit „besondere Umstände“ ergeben, durch die eine Aussetzung der Vollstreckung gerechtfertigt wird. Exemplarisch aufgeführt ist dabei lediglich das Bemühen des Verurteilten, den verursachten Schaden auszugleichen. Allgemein müssen Gründe von so großem Gewicht vorliegen, dass trotz des im Strafmaß zum Ausdruck kommenden Schuldgehalts die Aussetzung der Vollstreckung nicht unangebracht und den durch das Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend anzusehen ist.<sup>169</sup> Die Rechtsprechung stellt in die vorzunehmende Gesamtbetrachtung sehr weitgehend verschiedenste Umstände ein.<sup>170</sup> Auch das kumulative Vorliegen bloß durchschnittlicher Milderungsgründe kann für die Aussetzung zur Bewährung ausreichend sein.<sup>171</sup> Je näher die Strafe an der zwei Jahresgrenze liegt, desto gewichtiger müssen die Gründe allerdings sein.<sup>172</sup>

---

<sup>165</sup> Einzelheiten zu verschiedenen Arten der Prognose: *Meier* 2001, 99 ff.

<sup>166</sup> BGH NStZ-RR 2005, 38; BGH NStZ 1997, 594; krit.: *Frisch* 1983, 6 ff; 133 ff.

<sup>167</sup> BGH NStZ-RR 2001, 15 (16); BayObLG NStZ-RR 2003, 105; grundsätzlich zustimmend: *MK-Groß* 2005, § 56 Rn. 18.

<sup>168</sup> *NK-Ostendorf* 2005, § 56 Rn. 5; *Schönke/Schröder-Stree* 2006 § 56 Rn. 15.

<sup>169</sup> BGHSt 29, 370 (371); BGH NStZ 1986, 21, 27; OLG Hamm StV 2003, 671 (672).

<sup>170</sup> OLG Hamm StV 2003, 671 (672): finanzielle Abhängigkeit der Familie; BGH StV 1995, 132: Krebserkrankung; BGH StV 1992, 156: lange U-Haft; BGH StV 1991, 560: Zukunftssorgen wg. Arbeitsverbot; BGH NStZ 1987, 172: berufliche Nachteile.

<sup>171</sup> St. Rspr.: BGH bei *Detter* NStZ 2002, 415 (418); BGH StV 1992, 13 (14).

<sup>172</sup> BGH HRSt § 56 Nr. 3; BGH NStZ 1987, 21.

### 3. Verteidigung der Rechtsordnung

Letztendlich darf gem. § 56 Abs. 3 StGB die Verteidigung der Rechtsordnung einer Aussetzung der Vollstreckung nicht im Wege stehen. Mit dem Terminus sind die bereits dargestellten, generalpräventiven Erwägungen gemeint.<sup>173</sup> Die Rechtsprechung legt den Terminus eng aus. Die Aussetzung ist danach nur zu versagen, wenn sie „im Hinblick auf schwerwiegenden Besonderheiten des Einzelfalles für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen dadurch erschüttert werden könnte.“<sup>174</sup>

### 4. Dauer der Bewährung

Die Dauer der Bewährung beträgt zwischen 2 und 5 Jahren (§ 56a StGB). Das Gericht kann zusätzlich flankierende Maßnahmen nach den §§ 56 b-d StGB verhängen, die ihren Schwerpunkt entweder mehr auf dem Unrechtsausgleich oder der Resozialisierung des Täters haben. Sie können dabei äußerst flexibel eingesetzt werden (§ 56e StGB).

## C. Zusammenfassung § 3

Die zwischen den Strafzwecken bestehenden Widersprüche werden durch das Vorgehen der h. M. bei der Strafzumessung zu einer plausiblen Lösung geführt. Die primäre Orientierung an Tatschuldgesichtspunkten und damit maßgeblich am Unrecht der Tat lässt einen Vergleich mit anderen Fällen zu, von dem die Rechtsprechung bereits weitgehend Gebrauch macht. Die Tatschuld stellt dabei nicht nur die Begrenzung, sondern auch den Grund der Strafe dar.

Spezialpräventive Überlegungen stehen dagegen bei der Entscheidung über die Strafaussetzung gem. § 56 StGB im Vordergrund. Die Rechtsprechung ist dabei von dem Bemühen geprägt, möglichst weitgehend von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Mit dem in einer höheren Strafe zum Ausdruck kommenden, stärkeren Schuldgehalt steigen zwar auch die Voraussetzungen der Aussetzung. Die Formulierung von § 56 Abs. 3 StGB und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung zeigen jedoch, dass auch generalpräventive Aspekte die Vollstreckung einer bis zu 2 Jahren dauernden Strafe nur in Einzelfällen erforderlich machen sollen. Dies

---

<sup>173</sup> S.o. § 2 A II 2. *NK-Ostendorf* 2005, § 56 Rn. 32 hält dabei jedoch die Berücksichtigung des Aspekts der Abschreckung für nicht zulässig.

<sup>174</sup> BGHSt 24, 40 (46); BGH NSStZ 2002, 312 (313); BGH NSStZ 2001, 319.

entspricht der Idee des Rechtsinstituts, den Vollzug kurzer und mittlerer Freiheitsstrafen wegen ihrer schädlichen Auswirkungen zu vermeiden.<sup>175</sup>

Um die Transparenz der Strafmaßentscheidung zu erhöhen, sollten der Schuldrahmen und die ihn konstituierenden Faktoren jedoch angegeben werden, womit sich auch die konkreten Auswirkungen der angestellten präventiven Aspekte verdeutlichen ließen.

---

<sup>175</sup> S.u.: § 4 D. sowie *Dünkel* ZStW 95 (1983), 1039 (1048); BGHSt 24, 40 (42).

## 2. Kapitel. Strafzumessung nach Jugendstrafrecht

Gem. § 17 Abs. 2 JGG ist eine Jugendstrafe zu verhängen, wenn sie wegen in der Tat hervorgetretenen schädlichen Neigungen des Täters erforderlich ist oder wenn schwere Schuld vorliegt. Bei der Bemessung der Strafe ist nach § 18 Abs. 2 JGG dagegen zu beachten, dass eine erzieherische Einwirkung auf den Delinquenten möglich ist.

Damit scheint sich das Jugendstrafrecht in erheblich geringerem Maße an der Tat zu orientieren, als dies im allgemeinen Strafrecht der Fall ist. Zwar wird auch die schwere Schuld des Täters zur Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe gemacht, deren Bemessung soll sich jedoch an der erzieherischen Notwendigkeit, damit an der Erforderlichkeit der Einwirkung auf den Täter orientieren. Nach Rechtsprechung und h. M. in der Literatur soll die Ausrichtung am Täter stets die Strafmaßbestimmung dominieren. Der Tat selbst wird keine eigenständige Bedeutung zugemessen, sie stellt quasi nur den Anlass des Strafverfahrens dar.<sup>176</sup>

Ziel dieses Kapitels ist es, Grundidee und Entwicklung der „Erziehungsstrafe“ als Reaktion auf die Kriminalität junger Täter nachzuzeichnen. Dazu wird zunächst die geschichtliche Entwicklung des Freiheitsentzuges vor dem Hintergrund der jeweils vorherrschenden Strafzwecklehren dargestellt (§ 4). Anschließend erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Ausgestaltung des Erziehungsgedankens, wie er in der soziologischen und der klassischen Strafrechtsschule gegen Ende des 19. Jahrhunderts vorherrschte (§ 5). Ausgehend von den zu dieser Zeit vorherrschenden Grundpositionen, werden die Entwicklung der Voraussetzungen einer Jugendstrafe sowie die deren Zumessung bestimmenden Leitlinien in den Ausprägungen der Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 und 1953 dargestellt (§ 6). Im Anschluss daran erfolgt eine Analyse der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Jugendstrafe, die im Hinblick auf die zuvor gefundenen Ergebnisse analysiert wird (§ 7).

Abschließend werden die Anwendungsvoraussetzungen des geltenden Jugendstrafrechts bei Jugendlichen und Heranwachsenden dargestellt (§ 8).

Damit sind die theoretischen Grundlagen für die im 3. Kapitel vorgenommene Strafverfahrensanalyse gelegt.

---

<sup>176</sup> Ausführlich s.u.: § 7.

## § 4 Die Entwicklung der Jugendstrafe bis zum RStGB

Die in § 2 dargestellten Strafzwecke werden im Folgenden in ihren rechtsgeschichtlichen Hintergrund eingeordnet. Die Entwicklung der Idee, mittels stationärer Erziehung auf die Delinquenz junger Straftäter zu reagieren, wird nachgezeichnet. Dabei werden die Auswirkungen der jeweils vorherrschenden Lehren des allgemeinen Strafrechts auf dieses „Erziehungsstrafrecht“ genauso beleuchtet, wie die Entwicklung der Institution Freiheitsstrafe.

### A. Die ursprünglichen Anwendungsvoraussetzungen des „Jugendstrafrechts“

Die Einsicht, dass eine strafrechtliche Gleichbehandlung von sehr jungen Tätern mit erwachsenen Delinquenten nicht gerechtfertigt ist, geht zurück bis in die vorchristliche Zeit. Hintergrund war die Annahme, dass ein junger Mensch noch nicht die volle Schuldfähigkeit erreicht habe, weshalb an ihn nicht die gleichen Maßstäbe wie an einen Erwachsenen angelegt werden dürften.<sup>177</sup> Die unterschiedliche Behandlung beschränkte sich dabei bis zum Ende des 19. Jahrhunderts darauf, die gegen Erwachsene zu verhängende Strafe zu mildern bzw. in leichten Fällen ganz darauf zu verzichten.

#### I. Das Alter als entscheidende Voraussetzung

Das Alter des Täters spielte bei der Wahl der zu verhängenden Sanktion zunächst die entscheidende Rolle. Schon in der vorchristlichen Zeit bestanden Sonderregeln für Täter unter 12 Jahren, eine Altersgrenze, die später auch vom Sachsenspiegel übernommen wurde.<sup>178</sup> Der Schwabenspiegel enthielt bereits drei maßgebliche Altersstufen: mit 14 Jahren trat die volle Strafmündigkeit ein, unter 7 Jahren galt man als strafunmündig und in der Zwischenphase hatte der Delinquent nur mit seinem Vermögen zu büßen.<sup>179</sup> Die Carolina von 1532 enthielt eine Sonderregel für die Behandlung von Dieben unter 14 Jahren und sah im Übrigen

---

<sup>177</sup> *Holzschuh* 1957, 24, 35 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, 32; vgl.: *Bohnert* JZ 1983, 517.

<sup>178</sup> Ursprünglich wurde dabei an Geschlechtsreife und Ehemündigkeit des Täters angeknüpft: *Mommsen* 1899, 75 f. (zum Zwölftafelgesetz); zur Lex Salica: *Holzschuh* 1957, 25 ff.; zum Sachsenspiegel und späteren Kodifikationen: ders.: 38 ff. jeweils m.w.N.

<sup>179</sup> *Holzschuh* 1957, 46 f. m.w.N.

vor, dass die Jugend des Täters, neben „anderen Gebrechen“, den Richter dazu veranlassen sollte, Rat bzgl. der angemessenen Behandlung einzuholen.<sup>180</sup>

## II. Einsichtsfähigkeit als zusätzliches Erfordernis

Bereits im römischen und dem darauf fußenden kanonischen Recht finden sich differenzierte Regelungen, die nicht nur auf das Alter des Täters, sondern auch auf dessen intellektuelle Fähigkeiten sowie die Art des Deliktes abstellten. So musste bei Tätern zwischen 7 und 14 Jahren die Fähigkeit, das Unrecht der Tat zu erkennen, ermittelt werden. Hiernach wurde zwischen den grundsätzlich straffreien „infantiae proximi“ und den „pubertati proximi“ unterschieden, die mildere Strafen zu erwarten hatten. Bei Tätern, die sich an der unteren Altersgrenze befanden, war die Einsichtsfähigkeit besonders sorgfältig zu prüfen.<sup>181</sup>

Trotz dieser bestehenden Regelungen war es bei besonders schweren Delikten oder bei „Unverbesserlichkeit“ des Täters jedoch immer möglich, das allgemeine Strafrecht zur Anwendung zu bringen, so dass auch Hinrichtungen von Kindern überliefert sind.<sup>182</sup>

Die Kombination aus der Festlegung zwingender Altersgrenzen und einer individuellen Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters setzte sich schließlich durch. So wurde im französischen Strafgesetzbuch von 1810 kodifiziert, dass mit Vollendung des 16. Lebensjahres die volle Strafmündigkeit eintritt. Bei Tätern bis zu dieser Altersstufe hatte der Richter individuell zu überprüfen, inwieweit sie in der Lage waren, zwischen Recht und Unrecht der Tat zu unterscheiden. Fehlte ihnen diese Fähigkeit, war eine strafrechtliche Verurteilung ausgeschlossen. Dieses Vorgehen wurde bereits 1791 per Dekret ins französische Strafrecht eingeführt.<sup>183</sup>

## III. Die Entwicklung in Deutschland bis zum RStGB

Auf die Gesetzgebung einiger deutscher Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts hatte diese Regelung dann maßgeblichen Einfluss. Es wurden einerseits feste Altersgrenzen geschaffen, unter denen die Täter als strafunmündig und über denen sie als strafrechtlich voll verantwortlich angesehen werden mussten. Zum anderen

---

<sup>180</sup> *Constitutio Criminalis Carolina* (Die peinliche Gerichtsordnung Karls des V.). Zit. aus *Radbruch* 1960. Nach Art. 164 sollte an die Stelle der Todesstrafe eine Leibesstrafe (körperliche Züchtigung) treten; Rat war bei den Universitäten oder Obergerichten zu holen, vgl. Art. 179, 219 CCC.

<sup>181</sup> *Holzschuh* 1957, 57 ff.; *Mommsen* 1899, 76; *Schaffstein/Beulke* 2002, 33.

<sup>182</sup> *Cornel* 1984, 18 f.; *Holzschuh* 1957, 51 f., 60 f., 69, 74 ff.; *Streng* 2003, § 2 Rn. 4.

<sup>183</sup> *Holzschuh* 1957, 143; *Schaffstein/Beulke* 2002, 34.

hatte zwischen diesen Grenzen der Richter dann das Maß der Unrechtseinsicht des Delinquenten individuell zu beurteilen. War diese gegeben, konnte eine im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht mildere Strafe verhängt werden.

In einigen Staaten entfiel die individuelle Prüfung jedoch, es erfolgte nur eine obligatorische Strafmilderung. Im Laufe des Jahrhunderts verschoben sich die maßgeblichen Altersgrenzen allmählich nach oben.<sup>184</sup>

Das RStGB von 1871 folgte dann in den §§ 55-57 den Regelungen eines Großteils der Einzelstaaten.<sup>185</sup> Die Vollendung des 12. Lebensjahrs wurde zur Voraus-

<sup>184</sup> Die Strafmündigkeit trat im Königreich Bayern bereits ab dem 8. Lebensjahr ein (Art. 98 Bayr. StGB von 1813). Überwiegend wurde die Grenze jedoch erst mit 12 Jahren erreicht. Die Möglichkeit der Strafmilderung bzw. der Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestand teilweise bis zum 18. Lebensjahr. Umfangreiche Nachweise zu den Altersgrenzen und unterschiedlichen Regelungen innerhalb der deutschen Staaten finden sich bei Holzschuh 1957, 140 ff. und Krohne 1889, 188 f.

<sup>185</sup> § 55 RStGB: Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. (Dieser Absatz wurde erst 1876 eingeführt – der Verf.)

§ 56: Ein Angeschuldigter welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei der Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§ 57: Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so komme gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung.

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft, so ist auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe an ihre Stelle;

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

setzung der Strafmündigkeit gemacht, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kam es für eine Bestrafung des Täters darauf an, ob er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. War dies der Fall, folgte eine obligatorische Strafmilderung, ansonsten konnte die Unterbringung in einer Erziehungs-, oder Besserungsanstalt angeordnet werden.

Diese Regelungen bestimmten auch für die folgenden 50 Jahre das strafrechtliche Verfahren bei jungen Straftätern. Eine Änderung trat erst durch das am 01.07.1923 in Kraft getretene Jugendgerichtsgesetz ein, nach dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit erst ab dem 14. Lebensjahr begann. Im Jahre 1953 wurde dann die Möglichkeit kodifiziert, auf Täter bis zum 21. Lebensjahr das Jugendstrafrecht anzuwenden.

### B. Freiheitsentzug als Sanktion

Bis zum Spätmittelalter bestand die allgemeine Reaktion auf deviantes Verhalten in der Verhängung von Geldbußen, Leibes-, und Ehrstrafen oder der Verurteilung zum Tode.<sup>186</sup> Gegenüber den Tätern, die noch keine 12 Jahre alt waren, wurden überwiegend mildere Strafen als bei älteren Delinquenten verhängt, wobei in schweren Fällen von dieser Strafmilderung jedoch abgesehen werden konnte.

Die Ziele des Strafrechts waren Vergeltung, Abschreckung und Unschädlichmachung. Es lässt sich seit dem Mittelalter eine Eskalation der verhängen Sanktionen feststellen, die auch vor jungen Tätern nicht halt machte.<sup>187</sup> Durch die sozialen Verwerfungen der damaligen Zeit nahm die Kriminalität allgemein, insbesondere aber unter jungen Tätern, immer mehr zu.<sup>188</sup> Gerade die Eigentumskriminalität einer mittellosen, umherstreunenden Schicht steigerte sich. Bei dieser Tätergruppe verlor das System der Geldbußen als die Sanktion für leichte Delikte ihren Sinn. Durch ihre örtliche Ungebundenheit war es den Tätern darüber hinaus ein Leichtes, sich der jeweiligen Strafgewalt zu entziehen.<sup>189</sup> Die häufig angewandte Stadt- oder Landesverweisung erwies sich wegen der Mobilität der Täter auch unter Abschreckungsgesichtspunkten als wirkungslos. Bereits die bloße Notwendigkeit der

---

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen Jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

<sup>186</sup> Zu den Ausprägungen einzelner Strafen bei verschiedenen Delikten: *Schmidt* 1965, § 44 ff.

<sup>187</sup> *Holzschuh* 1957, 73 ff. m.w.N.; *Schmidt* 1965, § 53.

<sup>188</sup> Als Ursache wird zunächst die große Anzahl an entwurzelten Teilnehmern der Kreuzzüge genannt, die marodierend durch Europa zogen. Verschärft wurde die Lage der mittellosen Schichten noch durch die Reformation, da in ihrem Zuge viele Klöster wegfielen. Mangels staatlicher Armenfürsorge waren sie damit allein auf die Almosen der Besitzenden angewiesen: *Eisenhardt* 1978, 30; *Holzschuh* 1957, 72; ausführlich zur Kriminalität des „fahrenden Volks“: *Radbruch/Gwinner* 1951, 84 ff.

<sup>189</sup> *Cornel* 1984, 15 f.; *Holzschuh* 1957, 72 ff.

Nahrungsbeschaffung führte fast unweigerlich zu Straftaten, da schon Betteln häufig verboten war.<sup>190</sup>

Auch bei jungen Tätern wurde von dem System der Leibes-, Ehr-, und Todesstrafen immer weitgehender Gebrauch gemacht. Die Logik einer generalpräventiven Strafbegründung führte zu einer Verschärfung der Reaktionen, um ihre abschreckende Wirkung zu erhöhen. Die Kriminalität ließ sich dadurch aber nicht wirksam eindämmen.

Vor diesem Hintergrund ist die Freiheitsstrafe zu sehen, die zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert in die einzelnen Stadtrechte übernommen wurde. Sie wurde zunächst nur vereinzelt als Reaktion auf bestimmte Straftaten eingeführt. Ihr Zweck lag hauptsächlich in einer Milderung der Todesstrafe bzw. der Begründung einer Alternative zur Geldstrafe. Eine positive Beeinflussung des Täters wurde mit ihr nicht bezweckt. Auf Grund der vielfach unmenschlichen Haftbedingungen glich sie vielmehr einer Leibesstrafe.<sup>191</sup>

### I. Die Idee der Zuchthäuser

Ein grundsätzlich anderes Verständnis der Freiheitsstrafe etablierte sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, ausgehend von Reformen in England und vor allem den Niederlanden.<sup>192</sup> Aus sozialen und religiösen Gründen begann sich die Idee, den Täter durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe zum Besseren zu verändern, langsam durchzusetzen. Insbesondere bei verarmten und umherstreunenden Jugendlichen schien dies eine adäquate Reaktion.

Die calvinistische Ethik veränderte generell den Umgang mit den mittellosen Gesellschaftsschichten. Nach ihr ist Armut mit Arbeit, nicht Almosen zu bekämpfen. Der Einzelne könne nur durch notfalls erzwungene Beschäftigung in die Lage versetzt werden, das rechte Verhältnis zu Gott zu erlangen, da diesem Müßiggang zuwider sei. Arbeit wurde danach als „innerweltliche Askese“ angesehen.<sup>193</sup>

#### 1. Gründung der ersten Zuchthäuser

Im Jahr 1557 wurde im ehemaligen Schloss Bridewell in London ein „house of correction“ in Betrieb genommen, in dem entsprechende Ansätze das erste Mal umgesetzt wurden. Es handelte sich um eine Einrichtung, in der kleine Diebe, Bettler und Landstreicher durch körperliche Arbeit zu einem rechtschaffenen

---

<sup>190</sup> *Cornel* 1984, 15 f.; *Schmidt* 1965, § 126.

<sup>191</sup> *Kaiser/Schöch* 2002, § 2 Rn. 2; *Laubenthal* 2007, Rn. 89; *Schmidt* 1965, § 51.

<sup>192</sup> Dazu: v. *Hippel* ZStW 18 (1898), 419 (422 ff.).

<sup>193</sup> *Eisenhardt* 1978, 31; *Radbruch* 1950, 116 (125 ff.); *Schmidt* 1965, § 176.

Leben gebracht werden sollten. Institutionen dieser Art entstanden in der Folge in vielen Grafschaften, wobei zunächst nicht der Strafgedanke im Vordergrund stand, sondern eher die Bekämpfung sozialer Auffälligkeiten.<sup>194</sup>

Auf dem europäischen Festland hatte dann das im Jahre 1596 in Amsterdam eröffnete „Tuchthuis“ maßgeblichen Einfluss auf ein Umdenken im Umgang mit jungen Straftätern. Mit seiner Gründung konnte sich der Gedanke der Besserung des Täters durch den Vollzug der Freiheitsstrafe langsam etablieren.

Ausgangspunkt der Gründung war der Wunsch, insbesondere junge Diebe vor der als zu hart empfundenen Todesstrafe zu bewahren.<sup>195</sup> Damit stellt sich auch die Zuchthausstrafe zunächst wieder als eine mildere Form der Sanktionierung dar. Mit dem daneben verfolgten Gedanken der Besserung des Täters und dem Bestreben, ihn sozial wiedereinzugliedern, hielten nun jedoch zusätzliche Zwecke in den Umgang mit Straffälligen Einzug.

Der Unterbringung im Zuchthaus kam im Gegensatz zur weiterhin bestehenden Gefängnisstrafe keine entehrende Wirkung zu. Der bürgerliche Rechtsstatus der Gefangenen wurde beibehalten. Es wurden sogar Prämien für die Arbeitsleistung vergeben. Damit sollten die mit den anderen zeitgenössischen Strafen verbundenen, stigmatisierenden Effekte vermieden werden.<sup>196</sup>

## 2. Erziehung im Zuchthaus

Eine Inschrift des 1597 in Amsterdam eröffneten „Spinhuis“ für Frauen lautete: „Nur Mut! Ich räche nicht, ich zwinge zum Guten hin. Zwar meine Hand ist hart, doch liebevoll ist mein Sinn!“<sup>197</sup>

Durch schwere Arbeit sollten die Insassen zu einem gottesfürchtigen Leben erzogen werden.<sup>198</sup> Verstöße gegen die Anstaltsordnung wurden hart sanktioniert, entweder mit Einzelhaft bei Wasser und Brot oder der Prügelstrafe. Die Besserung des Täters zu einem rechtschaffenen Leben sollte erzwungen, der Wille des Täters gebeugt, sein Widerstand gebrochen werden.<sup>199</sup> Neben der Arbeit fand jedoch auch religiöse Unterweisung sowie Schulunterricht statt.<sup>200</sup>

---

<sup>194</sup> V. Hippel ZStW 18 (1898), 419 (423 ff.); Kaiser/Schöch 2002, § 2 Rn. 3 f.; Laubenthal 2007, Rn. 92 f.

<sup>195</sup> Holzschuh 1957, 94 ff.; Radbruch 1950, 116 (119); Schmidt 1965, § 178.

<sup>196</sup> Kaiser/Schöch 2002, § 2 Rn. 5; Laubenthal 2007, Rn. 93.

<sup>197</sup> Zit. nach Radbruch 1950, 116 (121); etwas anders: Holzschuh 1957, 95.

<sup>198</sup> Zur Ausgestaltung der Arbeit: v. Hippel ZStW 18 (1898), 419 (458 ff.).

<sup>199</sup> Cornel 1984, 23; Radbruch 1950, 116 (121 ff.); Schmidt 1965, § 179.

<sup>200</sup> Hippel ZStW 18 (1898), 419 (462 ff.).

Damit war ein Vollzugskonzept entstanden, das sich in den folgenden Jahren auch in den deutschen Staaten durchsetzen konnte.<sup>201</sup> Erste Zuchthäuser wurden 1609 in Bremen, 1613 in Lübeck und 1617 in Kassel gegründet. Besonders bei jungen, noch formbaren Tätern schien diese Form des Vollzuges angebracht.

Insbesondere im 1703 in der Nähe von Rom gegründeten „Böse-Buben-Haus“ oder dem „Maison de Force“, das 1775 in Gent eröffnet wurde, erfolgte eine konsequente Umsetzung der Zuchthausidee. Jene von Papst Clemens XI. gegründete Anstalt gilt dabei als Begründerin des modernen Erziehungsvollzugs. Die Insassen wurden nach Schwere der begangenen Delikte, Alter und Grad der Verwahrlosung getrennt, hatten tagsüber zu arbeiten, wurden religiös unterrichtet und nachts in Einzelzellen untergebracht. Später, nach dem Umzug in ein anderes Gebäude, konnten die Inhaftierten während der Haft verschiedene Handwerke erlernen.<sup>202</sup>

Daneben etablierte sich auch der weiterhin an den allgemeinen Strafzwecken Abschreckung und Vergeltung festhaltende Vollzug von Freiheitsstrafen immer weitgehender. Er drängte die Verhängung von Leibes- und Lebensstrafen in den Hintergrund, durch seine tatsächliche Ausgestaltung in Kerkern und Verliesen hatte er jedoch weiterhin eher den Charakter einer Leibesstrafe.<sup>203</sup>

## II. Rückschritte der Zuchthausidee

Schon während des 17. Jahrhunderts erfuhr der Vollzug im Zuchthaus jedoch einen Bedeutungswandel, der die Besserung des Täters immer mehr in den Hintergrund treten ließ. Zu erklären ist dies mit einer Funktionsüberfrachtung der Zuchthäuser als Arbeits-, Irren-, Armen- und Waisenhaus, einhergehend mit einer Überbelegung der Anstalten, die zunehmend mit Personen aller Altersstufen gefüllt wurden. Die ursprünglichen Ziele der Besserung und sozialen Integration gerieten aus dem Blick. Die Insassen wurden immer mehr als billige Arbeitskräfte angesehen. Um Konkurrenz zu privaten Unternehmern zu vermeiden, erfolgte später sogar eine Verpachtung der Zuchthäuser.<sup>204</sup> Es fand eine immer stärkere Annäherung an die Gefängnisstrafe statt.

---

<sup>201</sup> Dazu: v. Hippel ZStW 18 (1898), 419 (429 ff., 608 ff.).

<sup>202</sup> Holzschuh 1957, 110 ff.; Krohne 1889, 17, 27; Wahlberg 1888, 79 (88 f.); krit. zur Bedeutung der Jugendgefängnisse auf italienischem Boden: Cornel 1984, 45 ff.

<sup>203</sup> Laubenthal 2007, Rn. 94; Schmidt 1965, § 184; Wahlberg 1888, 79 (85).

<sup>204</sup> Kaiser/Schöch 2002, § 2 Rn. 8 f.; Laubenthal 2007, Rn. 95; Schmidt 1965, § 183; speziell zum „Jugendstrafvollzug“: Cornel 1984, 22 ff., 44 f.; Holzschuh 1957, 115 ff.

Im 18. Jahrhundert sind die Vollzugsanstalten dann „Kloake, Verbrecherschule, Bordell, Spielhölle und Schnapskneipe, nur nicht eine Anstalt im Dienste des Strafrechts zur Bekämpfung des Verbrechens.“<sup>205</sup>

Die Zuchthausstrafe hatte sich schließlich so weit von ihrem ursprünglichen Ansatz entfernt, dass sie wegen des Arbeitszwanges bald als Schwerste der freiheitsentziehenden Sanktionen angesehen wurde.<sup>206</sup> Aus dem StGB der Bundesrepublik wurde sie schließlich 1969 gestrichen, weil sie als resozialisierungsfeindlich angesehen wurde.

### C. Besserung des Täters als Zweck des Strafrechts

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen Ansätze einer Reform des Strafvollzuges auf, die ihren Ursprung wiederum in England hatten und eine umfassende Verbesserung der Lage in den Vollzugsanstalten anstrebten. Orientierungspunkte lieferte dabei das ursprüngliche Konzept der Zuchthäuser.<sup>207</sup>

Die Reformvorschläge fanden Anklang, weil im Laufe des 18. Jahrhunderts ein grundlegender Wandel im Verständnis der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts stattgefunden hatte. Erst dadurch wurde der Nährboden für Vollzugsreformen und eine anderer Sichtweise auf den Umgang mit Jugenddelinquenz geschaffen.

#### I. Die Idee des Gesellschaftsvertrages

Das Strafrecht des 18. Jahrhunderts wurde durch die Philosophie der Aufklärung maßgeblich beeinflusst. Wesentliche Grundsätze des heutigen Verständnisses von einem rechtstaatlichen Strafrecht wurden zu dieser Zeit entwickelt.<sup>208</sup>

Die speziellen Auswirkungen auf den Umgang mit jungen Tätern beschränkten sich dabei zunächst auf die Kodifizierung fester Strafmündigkeitsgrenzen sowie Regelungen über die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht als Voraussetzung der Strafbarkeit.<sup>209</sup>

Allgemein setzte sich im Laufe des Jahrhunderts jedoch der Strafzweck der Besserung des Täters durch den Vollzug der Strafe immer mehr durch. Die Wurzeln des veränderten Strafrechtsverständnisses liegen maßgeblich in einer neuen Sichtweise auf das Verhältnis zwischen Staat und Individuum.

---

<sup>205</sup> *Krohne* 1889, 22; vgl.: *Streng* 1886, 71 ff.; *Wahlberg* 1888, 79 (85 f.).

<sup>206</sup> Vgl. bereits v. Liszt 1905b 290 (400); *Schönke/Schröder* 14. Auflage von 1969, § 14 Rn. 1: „Die Zuchthausstrafe ist schwerste Freiheitsstrafe. Sie ist auch Ehrenstrafe.“

<sup>207</sup> S.o.: § 4 B I.

<sup>208</sup> Eine kurze Zusammenfassung gibt: *Schmidt* in *SchwZfStR* 73 (1958), 341 (343 ff.).

<sup>209</sup> S.o. § 4 A.

Für die Zeit vor der Aufklärung ist der *Ludwig XIV.* zugeschriebene, für den höfischen Absolutismus kennzeichnende Ausspruch „L'État c'est moi“ kennzeichnend. Der Herrscher wurde als Ursprung aller staatlichen Gewalt und damit auch Ursprung des Rechts angesehen, war an dies selbst also nicht gebunden.<sup>210</sup>

Im Zuge der Aufklärung wurde die Idee des Gesellschaftsvertrages weiterentwickelt, womit sich auch das Verständnis der dem Staat zustehenden Befugnisse änderte.

### 1. *Hobbes*

Nach dem ursprünglichen Ansatz von *Thomas Hobbes* besteht der Naturzustand einer Gesellschaft in Anarchie, dem Krieg aller gegen alle. Die Menschen hätten jedoch das Bedürfnis nach Frieden und Sicherheit. Um diesem nachzukommen, bedürfe es einer starken, unteilbaren und absoluten Macht: dem Staat. Dessen Errichtung beruhe auf der Idee eines Unterwerfungsvertrages, dem jedes Mitglied einer Gesellschaft um seiner Sicherheit willen zustimme. Der Staat wird danach legitimiert, jedes Mittel zu verfolgen, um den Rückfall in die Anarchie zu verhindern. Auf Freiheitsrechte des Einzelnen müsse er dabei keine Rücksicht nehmen.<sup>211</sup>

Die Folge dieser Idee ist ein auf Abschreckung und Sicherung der Straftäter abzielendes Strafrecht, das in der Wahl der Mittel grundsätzlich unbegrenzt ist.

### 2. *Montesquieu*

Der Vertragsgedanke wurde durch *Charles-Louis Montesquieu* weiterentwickelt, wodurch insbesondere auch die Humanisierung des Strafrechts vorangetrieben wurde.

Ausgangspunkt ist zunächst, den Menschen nicht nur als Träger einer individuellen, sondern einer Gattungsvernunft anzusehen. Der Einzelne schließe danach den Gesellschaftsvertrag, um die für alle erstrebenswerten Ziele zu erreichen, z.B. Sicherheit, Frieden, Wohlstand, Bildung. Allgemeines Ziel sei, den Gedanken der Vernunft über das Triebhafte siegen zu lassen. Zweck des Staates sei, alles zu verhindern, was diesem Zweck zuwiderlaufe. Ihm wird dabei das Recht zugesprochen, den einzelnen Bürger zu leiten, ihn „zu seinem Glück zu zwingen“, wenn er unvernünftig handle. Der Staat besitze die Befugnis, auf den Bürger einzuwirken, ihm zu helfen, sein Verhalten in Zukunft wieder an der Vernunft zu orientieren.<sup>212</sup>

---

<sup>210</sup> Zum Absolutismus in Deutschland: *Kimminich* 1987, 240 ff.

<sup>211</sup> Zusammenfassend: *Mayer-Tasch* 1976, 30 ff.; *Schliesky* 2004, 201 ff.

<sup>212</sup> *Schmidt* 1965, § 217; *Württemberg* 1973, 149 ff.

Damit tritt der Zweck der positiven Spezialprävention deutlich hervor. Er etabliert sich neben Sicherung und Abschreckung. Auch die Forderung nach Proportionalität zwischen Verbrechen und Sanktion ergibt sich dabei aus dem Vernunftgedanken. Ein der unterschiedlichen Deliktsschwere angemessenes Sanktionensystem wird gefordert sowie die Limitierung der Strafe. Durch strenge Bindung der Richter an die Gesetze sollen willkürliche Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen verhindert werden.<sup>213</sup>

### 3. *Beccaria*

Wesentliche Impulse erfolgten weiterhin durch die Arbeit von *Cesare Beccaria*.<sup>214</sup> Er trug „die Ideen der Säkularisierung, Rationalisierung und vor allem auch der Humanisierung einer überall als unerträglich empfundenen Strafjustiz in alle Welt“, so dass sie zum „Gemeingut aller Gebildeten“ wurden.<sup>215</sup> Auch Beccaria entwickelte aus der Idee des Gesellschaftsvertrages Konsequenzen für den Umgang mit Straftätern. Er stellte das Strafrecht in die Dienste des Gesellschaftsvertrages, es hatte dessen Ziel zu verwirklichen: Schutz des Einzelnen.

Für Beccaria war zunächst wesentlich, dass der einzelne im Rahmen des Vertrages nie seine gesamte Freiheit verpfändet, sondern immer nur einen Teil der Gemeinschaft überantwortet. Nur für diesen Teil bestehe dann aber auch das Zugriffsrecht des Staates mittels Strafe. Dass diese in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig sei, gehöre zum Inhalt des Vertrages. Dessen Bruch dürfe sanktioniert werden, damit keine weiteren Taten mehr begangen würden. Erreicht werden solle dies durch Einwirkung auf den Einzelnen und Abschreckung der Allgemeinheit. Dabei seien stets die wirksamsten und verhältnismäßig mildesten Strafen zu verhängen.<sup>216</sup>

Da das Leben für Beccaria nicht verpfändbar ist, ergibt sich für ihn zwanglos die Ablehnung der Todesstrafe, die er darüber hinaus auch unter präventiven Aspekten als wirkungslos erachtete.<sup>217</sup>

---

<sup>213</sup> *Cornel* 1984, 29 f.; *Holzschuh* 1957, 124 ff.; *Würtenberger* 1973, 151 f.

<sup>214</sup> Zu den wesentlichen Inhalten von *Beccarias* Lehre vgl. die Einleitung von *Naucke* in: *Beccaria* (1764) 2004, XIV; sowie v. Bar 1882, 233 ff.

<sup>215</sup> Zitate von *Schmidt* in *SchwZfStR* 73 (1958), 341 (348); krit.: *Nauke* 2000, 13 ff.

<sup>216</sup> *Beccaria* (1764) 2004, 9 ff., 45 ff.; vgl. dazu schon den Ansatz von *John Locke*, zusammengefasst bei: *Schliesky* 2004, 204 ff.

<sup>217</sup> *Beccaria* (1764) 2004, 48 ff.

## II. Die Veränderungen in Preußen

In Preußen wurden die Ideen der damaligen Zeit zuerst in geltendes Recht umgesetzt. Da sich die Sichtweise auf Machtausübung und den Zweck des Staates verändert hatte, wird an dem Ausspruch von *Friedrich dem Großen* deutlich, der seine Funktion als „ersten Diener des Staates“ beschrieb. Durch ihn setzte sich die Erkenntnis durch, dass zum Wohle des Staates auch etwas für das Volk getan werden muss, teilweise identische Interessen bestehen.<sup>218</sup>

Der Begriff des Gemeinwohls etablierte sich. In Preußen begann zu dieser Zeit die Humanisierung des Strafrechts auf deutschem Boden. Es kam zu einer immer stärkeren Verdrängung der Sanktionen gegen Leib und Leben durch die Freiheitsstrafe. Zwar sollte die Strafe weiterhin eine abschreckende Wirkung entfalten und dadurch auch auf den Einzelnen wirken, man war jedoch immer stärker der Meinung, dass grausame Strafen zu einer Verrohung der Gesinnung führen. Die Proportionalität von Verbrechen und Strafe wurde betont.

Bei schweren Delikten wie Mord oder Raub wurde die Todesstrafe zwar weiterhin zur Abschreckung angewandt. Gerade um ihres Eindrucks willen sollte dies jedoch spärlich geschehen. Darüber hinaus wurden zumindest die verschärften Formen ihrer Durchführung wie Schleifen zur Richtstätte, Zangenreißen etc. abgeschafft. 1749 wurde z.B. angeordnet, dass zu rädernde oder zu verbrennende Delinquenten vor der Vollziehung dieser Strafe schnell und unbemerkt zu erdrotseln seien, ohne dass dies durch das Publikum bemerkt wird.<sup>219</sup>

## III. Die Straftat als Erziehungsdefizit

Zu dem grundsätzlich anderen Verständnis staatlicher Befugnisse trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch eine andere Sicht auf Straftäter. Wurden diese zuvor noch als Sünder, Auszustößende gesehen, so ging man dazu über, in Übereinstimmung mit der Erziehungswissenschaft der damaligen Zeit, Delinquenz als Symptom mangelhafter Erziehung zu betrachten. Der Täter erschien als krank, ihm musste geholfen werden. Durch die richtige Einflussnahme sollte sich jeder zum Guten wenden können. Auch Schwerkriminelle wurden dabei als einem erzieherischen Einfluss zugänglich angesehen. Der Vollzug der Strafe erschien insoweit eher als Therapie.<sup>220</sup>

---

<sup>218</sup> Schmidt 1965, § 217. Allgemein zum „aufgeklärten Absolutismus“ in Deutschland: Kimminich 1987, 247 f.

<sup>219</sup> Schmidt 1965, §§ 239 f.; Seelmann ZStW 101 (1989), 335 (343); zu Reformen in anderen deutschen Staaten: Schmidt 1965, § 251.

<sup>220</sup> Nutz 2001, 69 ff. mit umfangreichen Nachweisen; zur Entstehung der Erziehungswissenschaft und deren Bedeutung für den Jugendstrafvollzug: Cornel 1984, 68 ff.

#### IV. Die Präventionstheorie um 1800

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gewann der Zweck der Verhinderung weiterer Straftaten durch Einwirkung auf den Einzelnen dann verstärkt an Bedeutung.<sup>221</sup> Die Sanktionen dienten aber weiterhin auch der Sicherheit der Allgemeinheit, indem den Verurteilten durch Einsperren bereits die physische Möglichkeit zur Begehung von Straftaten genommen wurde. Auch die Abschreckung blieb unverändert zentral, um sowohl auf die Allgemeinheit als auch auf den Einzelnen zur Verbrechensverhütung einzuwirken.

Daneben rückte jedoch die bürgerliche Besserung, die positive Einwirkung auf den Delinquenten, in den Vordergrund. Als Maßstab der Strafe wurde die Größe seines Verbrechens herangezogen. Diese bestimmte sich nach dem Ausmaß des verbrecherischen Willens des Täters, der für den Staat bestehenden Gefahr. Die Strafmittel hatten sich am Besserungszweck zu orientieren, die Delinquenten sollten nach dem Vollzug der Strafe wieder mit allen Freiheiten ausgestattet in die Gesellschaft entlassen werden.<sup>222</sup>

Speziell die Zuchthäuser konnten jedoch der Aufgabe der positiven Einwirkung, die sie nach ihrer ursprünglichen Zielsetzung noch wahrnehmen sollten,<sup>223</sup> nicht mehr nachkommen, da sich die Zustände dort bereits zu stark verschlechtert hatten.

Mittlerweile hatte sich die Freiheitsstrafe jedoch generell als bestimmende Sanktion durchgesetzt.<sup>224</sup> Damit stand ein Mittel zur Verfügung, mit dem neben Vergeltung und Schuldausgleich verstärkt auch spezialpräventiven Zielen Rechnung getragen werden konnte.

Die Gefängnisreformen des 19. Jahrhunderts reagierten daher nicht nur auf die schlechten Zustände in den Vollzugsanstalten, sondern etablierten gleichzeitig die ersten Ansätze eines allgemeinen Besserungsvollzuges.

#### **D. Die Besserung des Täters als allgemeines Vollzugskonzept**

In seinem 1777 veröffentlichten Buch über die Lage der Gefängnisse beschrieb *John Howard* eine Reihe von Missständen, wie Überbelegung, Perspektivlosigkeit der Gefangenen, gemeinsame Unterbringung unterschiedlicher Altersstufen sowie

---

<sup>221</sup> Nutz 2001, 33, 76 ff; *Württemberg* 1973, 149 ff.

<sup>222</sup> *Grolman* 1805, §§ 61 ff. 76 ff.; *Stübel* 1795 (1986), §§ 197, 203 ff.

<sup>223</sup> S.o.: § 4 B.

<sup>224</sup> Ausführlich zu den Gründen: *Nutz* 2001, 49 ff., 71 ff.

die schlechten hygienischen Bedingungen innerhalb der Anstalten.<sup>225</sup> Zu Verbesserung der Lage schlug er neben baulichen Veränderungen der Gebäude, um insbesondere eine gesonderte Unterbringung der Gefangenen zu ermöglichen, eine Rückbesinnung auf den Ursprung der Zuchthausstrafe vor: Gefangenearbeit und religiöse Unterweisung. Des Weiteren wollte er die Möglichkeit des Teilerlasses der Strafe aufgrund guter Führung schaffen.<sup>226</sup>

### I. Reformen in Amerika und England

An diese Vorschläge anknüpfend hatte die Reformbewegung in Nordamerika ihren Ausgangspunkt. 1790 wurde in Philadelphia eine Haftanstalt gegründet, in der die Gefangenen rund um die Uhr strenger Einzelhaft unterlagen. Da die Gründer der Anstalt Quäker waren, wurde ein streng religiöser Bezug der Strafe aufrechterhalten. Die Gefangenen hatten nur die Möglichkeit, sich mit der Bibel zu beschäftigen. Arbeit war für sie zunächst nicht vorgesehen. Sie sollten Buße tun und sich mit Gott versöhnen. Bei den Inhaftierten handelt es sich um Kapitalverbrecher, die vor der Todesstrafe bewahrt werden sollten.<sup>227</sup>

In der Folge wurde dieses Konzept weiterentwickelt und führte zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Bau der ersten großen Zellengefängnisse in den USA. Durch ihre Bauweise als sternförmige Flügelbauten war es dem Wachpersonal möglich, von der Mitte des Gebäudes aus alle Zellen einzusehen. Ihre Bezeichnung als „Penitentiary“ (von lat. Poenitentia: Buße) macht die hier weiterhin bestehende, religiöse Anknüpfung der Strafe deutlich. Insbesondere die strenge Separierung der Insassen führte jedoch zu Kritik am Vollzugssystem, da diese zu Resignation und Entfremdung führe, damit dem Besserungszweck zuwider laufe. Daher wurden bald Lockerungen eingeführt. Die Gefangenen hatten nur noch die Frei- und Nachtzeit einzeln zu verbringen, im Übrigen mussten sie arbeiten. Um den Gedankenaustausch zwischen den Insassen zu verhindern, herrschte jedoch strenge Schweigepflicht.<sup>228</sup>

Der Besserung des Täters durch Verkürzung der Haftdauer wollte das in Anlehnung an Howard und den Vollzug in den USA eingeführte, „Englische Progressivsystem“ Rechnung tragen. Ursprünglich diente es der Vorbereitung der Gefangenen auf die Verbringung in die damalige Kolonie Australien. Der Vollzug war mehrstufig gegliedert. Nach einer Zeit der isolierten Unterbringung hatte der Gefangene

---

<sup>225</sup>Howard 1977 (1777), 7 ff.; zur damaligen Lage in Deutschland: ders.: S. 105 ff.; vgl. insbesondere zu baulichen Veränderungen der Anstalten zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen: Nutz 2001, 117 ff.

<sup>226</sup>Howard 1977 (1777), 42 ff.

<sup>227</sup>Kaiser/Schöch 2002, § 2 Rn. 15 m.w.N.; Nutz 2001, 39 ff.; Streng A., 1886, 96 ff.

<sup>228</sup>Kaiser/Schöch 2002, § 2 Rn. 15 f.; Krohne 1889, 30 f.; Laubenthal 2007, Rn. 101 f.

Gemeinschaftsarbeit zu verrichten, deren Reglementierungen durch gute Führung immer weiter abnahmen. Schließlich konnte er vorzeitig entlassen werden. In Irland wurde dieses System weiterentwickelt, indem es den Gefangenen durch Errichtung der ersten Freigängerhäuser ermöglicht wurde, zeitweise die Haftanstalt vor Strafende zu verlassen, um außerhalb zu arbeiten.<sup>229</sup>

## II. Reformen auf deutschem Boden

In den deutschen Partikularstaaten konnten sich die dargestellten Reformen nur zum Teil durchsetzen. Zwar veröffentlichte bereits im Jahr 1804 das preußische Justizministerium den „Generalplan zur Einführung besserer Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Strafanstalten“, der bereits Anfänge des Stufenstrafvollzuges enthielt. Dessen Verwirklichung scheiterte jedoch an Kompetenzkonflikten. Es bildeten sich aber in allen Staaten sog. Gefängnisgesellschaften, deren Ziel eine Veränderung der Verhältnisse in Richtung der amerikanischen und englischen Vorstellungen war. Nach deren Vorbild entstanden dann 1848 die Vollzugsanstalten Berlin-Moabit und Bruchsal.<sup>230</sup> Auch der Pastor Johann-Heinrich Wichern, Gründer des Hamburger Erziehungsheimes „Rauhes Haus“ arbeitete in diesem Sinne. Er legte neben Einzelhaft besonderen Wert auf die religiöse Bildung nicht nur der Gefangenen, sondern auch der Wärter, damit diese ein gutes Beispiel abgaben. Des Weiteren wurde auf die Reintegration durch Entlassungsfürsorge Wert gelegt.<sup>231</sup>

Für die deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts ergibt sich jedoch insgesamt ein uneinheitliches Bild.<sup>232</sup> Gehemmt wurde die Entwicklung insbesondere durch die Betonung der Strafzwecke Vergeltung und Abschreckung, die das Strafrecht des 19. Jahrhunderts maßgeblich prägen sollten.<sup>233</sup>

### **E. Rückschritte im Besserungskonzept durch die Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts**

Grundlegend für eine Abkehr vom Besserungskonzept war zunächst die Philosophie von *Immanuel Kant*. Nach seiner Auffassung darf durch das Strafrecht grundsätzlich nicht versucht werden, auf den Täter in irgendeiner Form einzuwir-

---

<sup>229</sup> *Kaiser/Schöch* 2002, § 2 Rn. 18 f.; *Laubenthal* 2007, Rn. 103 f. jew. m.w.N.

<sup>230</sup> *Krohne* 1889, 138 ff., 150 ff.; *Laubenthal* 2007, Rn. 105 ff.; zur Geschichte des Zuchthauses Bruchsal siehe: *Freßle* 1970, 1 ff.

<sup>231</sup> *Eisenhardt* 1978, 53; *Laubenthal* 2007, Rn. 108; *Oberwittler* 2000, 153 f.

<sup>232</sup> *Eisenhardt* 1978, 54 f.; *Laubenthal* 2007, Rn. 109.

<sup>233</sup> *Roxin* 2006 § 4 Rn. 1 f.; *Saam* 1936, 14; *Schmidt* 1965, §§ 248, 302.

ken. Durch Versuche, dessen Verhalten zu beeinflussen, seine Lebensführung zu ändern, würde der Einzelne in seiner Persönlichkeit verletzt, wie eine Sache behandelt.<sup>234</sup> Seine Würde wäre angegriffen. Denn diese fordere, dass der Mensch sein Handeln autonom bestimmen kann. Nur dann sei er in der Lage, moralisch gut zu handeln, und dies ist das für *Kant* entscheidende Kriterium. Jede staatliche Einflussnahme auf die Entscheidungen des Individuums führe demgegenüber nur zu legalem Verhalten. Für den Menschen als sittliche Persönlichkeit sei dies aber ohne Bedeutung. Entscheidend solle allein das moralisch gute Handeln sein und dies erfordere selbstbestimmtes Agieren, ohne externe Beeinflussung.<sup>235</sup>

Damit gelangte *Kant* zu der Auffassung, dass Aufgabe der Strafe nur gerechte Tatvergeltung sein dürfe. Nur dadurch werde der Einzelne als Individuum ernst genommen, könne seine Entscheidungen frei treffen.<sup>236</sup>

Damit rückt der Täter aber wieder aus dem Mittelpunkt des strafrechtlichen Interesses. Denn entscheidend für die staatliche Reaktion sind nur noch die Tat und die durch sie verursachten Auswirkungen.

### I. Die Straftheorie Feuerbachs

Die maßgeblichen Impulse für eine Neuorientierung im deutschen Strafrecht des 19. Jahrhunderts wurden im Anschluss an *Kant* durch die „psychologische Zwangstheorie“ von *Paul Johann Anselm von Feuerbach* gegeben.<sup>237</sup> Auch er war darauf bedacht, die Persönlichkeit des Individuums zu achten. Gleichzeitig vertrat er die Auffassung, dass dem Staat die Aufgabe zukomme, Rechtsverletzungen zu verhindern. Durch Betonung der abschreckenden Wirkung der Strafandrohung sah *Feuerbach* beide Ziele verwirklicht. Denn durch die bloße Drohung werde noch nicht in Rechte des Individuums eingegriffen. Die bloße Existenz des Strafgesetzes mit der Androhung von Sanktionen sei jedoch geeignet, die Bürger von der Straftatenbegehung abzuhalten. Der Vollzug der Strafe spielte bei *Feuerbach* dann nur noch eine untergeordnete Rolle. Er sollte lediglich dazu dienen, die abschreckende Wirkung der Strafandrohung aufrecht zu erhalten, keine Zweifel an deren Ernsthaftigkeit aufkommen zu lassen. Gerechtfertigt war er für ihn, da der Delinquent sich der Konsequenzen seiner Tat vor deren Begehung bewusst war. Durch

---

<sup>234</sup> S.o.: Fn. 66.

<sup>235</sup> Zusammenfassend: v. Bar 1882, § 85; *Grunewald* 2003, 43 ff.; *Naucke* 2000, 61 ff.; *Schmidt* 1965, §§ 220 ff.; krit. zum Einfluss der Lehre *Kants* auf das Strafrecht im 19. Jahrhundert: *Naucke* 2000, 131 ff.

<sup>236</sup> Vgl. demgegenüber die aktuelle Rechtsauffassung: § 2 A II 1.

<sup>237</sup> Zu dessen Leben und Wirken eingehend: *Radbruch* 1957, 2 ff.; *Schmidt* 1965, §§ 223 ff.; vgl. auch: *Naucke* 2000, 157 ff.

die Strafvollstreckung sollte dem Gesetz Genüge getan werden, eine Besserung des Täters war nicht bezweckt.<sup>238</sup>

Die Lehre *Feuerbachs* verhalf damit dem Rechtssatz „nulla poena sine lege“ endgültig zum Durchbruch, da die abschreckende Wirkung der Strafandrohung sich natürlich nur realisieren kann, wenn diese kodifiziert und allgemein bekannt gemacht ist.

Spezialpräventive Überlegungen, die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, seine Anlagen und Milieueinflüsse rücken damit im Laufe des 19. Jahrhunderts aus dem Blickpunkt. Die abstrakte Tat bestimmt die Sanktionierung.<sup>239</sup>

## II. Kodifizierungen in den Partikularstaaten

Die Auffassungen *Kants* und *Feuerbachs* konnten ihre Wirkung während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Staaten entfalten. Die Entwicklung begann dabei mit der ersten liberal-bürgerlichen Kodifizierung innerhalb der deutschen Partikularstaaten, dem Bayrischen StGB von 1813.<sup>240</sup> Den Auftrag zur Erstellung dieses Gesetzes erhielt *Feuerbach* persönlich, der damit seine Straftheorie in die Rechtspraxis einführen konnte.

Richterlicher Willkür wurde durch strenge Gesetzesbindung Einhalt geboten, die Freiheitsstrafe zur bestimmenden Sanktion erhoben. Diese existierte jedoch in verschiedenen Ausprägungen, die teilweise weiterhin Elemente einer Leibesstrafe enthielten, wie z.B. die Kettenstrafe; „lebenslang“ wurde wörtlich genommen. Der Strafanon enthielt noch körperliche Züchtigungen, auch die Todesstrafe konnte verhängt werden, in Form der „geschärften Todesstrafe“ war sie sogar mit dem Pranger verbunden.<sup>241</sup>

Die beibehaltene (körperliche) Härte der Strafen war dabei maßgeblich der Straftheorie *Feuerbachs* geschuldet. In den folgenden Kodifikationen fand jedoch eine weitere Humanisierung des Strafsystems statt. Im Preußischen StGB von 1851 wurden die Leibesstrafen bereits gestrichen, die Freiheitsstrafe gliederte sich nur noch in Zuchthaus, Gefängnis und Einschließung. Die Todesstrafe wurde weiter zurückgedrängt, ihre Vollstreckung erfolgte nur noch auf „humane“ Art.<sup>242</sup>

---

<sup>238</sup> *Feuerbach* 1840, § 13 ff.; eine Gegenüberstellung der Lehren *Feuerbachs* und *Grolmans* aus zeitgenössischer Sicht findet sich bei: *Henke* 1809 (1996), 357 ff.

<sup>239</sup> *Schmidt* in *SchwZfStR* 73 (1958), 341 (353).

<sup>240</sup> Dazu: *Schmidt* 1965, § 248.

<sup>241</sup> *Stenglein* 1858, Art. 4 ff. BayStGB von 1813. Die Öffentliche Ausstellung wurde dann 1849 abgeschafft.

<sup>242</sup> *Stenglein* 1858, §§ 7 ff. PreuStGB von 1851.

Da sich die ursprüngliche Idee der Besserung durch Arbeit im Rahmen des Strafvollzugs in ihr Gegenteil gewandelt hatte, wird u.a. an den §§ 11, 14 PreußStGB von 1851 deutlich, die sich später auch im RStGB von 1871 wieder fanden.<sup>243</sup> Danach herrschte in den Gefängnissen kein Arbeitszwang, die Gefangenen konnten vielmehr nach ihren Fähigkeiten beschäftigt werden. Dagegen enthielt die Zuchthausstrafe weiterhin die Arbeitspflicht. Diese stellte nach der Todesstrafe jedoch mittlerweile die schwerste Sanktion dar, wie sich aus der gegenüber der Gefängnisstrafe erhöhten Mindeststrafdrohung sowie der Umrechnungsformel des § 16 PreußStGB ergibt.<sup>244</sup> Die Arbeit wurde also als eine Vergrößerung des Strafübels angesehen, hatte damit ihre ursprünglich spezialpräventive Bedeutung verloren.<sup>245</sup>

## F. Das RStGB von 1871

Das RStGB von 1871 schaffte für die Staaten des deutschen Bundes dann erstmals eine einheitliche Regelung. Diese beruhte auf den Prinzipien Vergeltung und Abschreckung, da das Gesetz in der Tradition der beiden erwähnten, bedeutenden Kodifikationen des 19. Jahrhunderts steht.<sup>246</sup>

### I. Umgang mit jungen Gefangenen

Die Strafmündigkeit begann mit dem 12. Lebensjahr, wobei Voraussetzung einer Bestrafung war, dass der Täter auch das Tatunrecht erfassen konnte. War dies nicht der Fall, konnten gegen ihn lediglich Erziehungsmaßregeln verhängt werden. Bei Strafmündigen sah das RStGB eine Milderung der allgemeinen Strafe vor.<sup>247</sup>

Auch diese Strafmilderungsvorschriften waren Ausfluss der Annahme, dass junge Täter nur eingeschränkt schuldfähig sind. Aus den Partikularrechtsordnungen

---

<sup>243</sup> §§ 14-16 RStGB 1871.

<sup>244</sup> Danach entsprechen 8 Monate Zuchthaus 12 Monaten Gefängnis.

<sup>245</sup> Dies zeigt sich schon in den Bestimmungen des BayStGB von 1813, in dem der Arbeitszwang ausführlich in unterschiedlichen Stufen vorgesehen war. Nach Art. 7 war für den zur (zwingend lebenslänglichen) Kettenstrafe Verurteilten öffentliche Arbeit in Steinbrüchen, bei der Trockenlegung von Sümpfen und Mooren etc. vorgesehen. Arbeit im Zucht-, Strafarbeitshaus oder der Festung war dagegen auch auf diesen Ort beschränkt, durfte also nicht außerhalb der Gebäude stattfinden (Art. 10, 15, 20). Für die Gefängnisstrafe bestimmte Art. 28 lediglich, dass der Gefangene, insbesondere bei längerer Strafdauer, zu angemessener Beschäftigung angehalten werden sollte, die nach Möglichkeit seiner beruflichen Tätigkeit zu entsprechen hatte. Letzteres könnte zwar als resozialisierende Ausprägung der Arbeit im Vollzug interpretiert werden, insgesamt zeigt sich jedoch, dass der Arbeitszwang ein Mittel war, um die Härte der Strafvollstreckung zu erhöhen.

<sup>246</sup> *Maurach/Zipf* AT 1 § 4 Rn. 21 ff.; *Roxin* 2006, § 4 Rn. 2; *Schmidt* 1965, § 298.

<sup>247</sup> S.o.: Fn.182.

wurde zumindest noch die Regelung übernommen, junge Täter entweder in separaten Abteilungen der Zuchthäuser oder in eigenen Anstalten unterzubringen (§ 57 Abs. 2 RStGB).<sup>248</sup> Der Grund hierfür waren Bestrebungen, eine Weitergabe krimineller Gedanken durch Erwachsene zu verhindern, nicht eine gesonderte Behandlung dieser Delinquenten zu ermöglichen. Da die erste Sonderanstalt für jugendliche Täter erst 1912 in Wittlich eröffnet wurde,<sup>249</sup> blieb es bis dahin bei der Vollzugspraxis, die Jugendlichen lediglich in gesonderten Abteilungen der allgemeinen Strafanstalten unterzubringen.

Die Veränderungen in Gesetzgebung und Vollzug führten dennoch im Laufe des Jahrhunderts zunächst zu einem Sinken der Population junger Strafgefangener. Bedingt wurde dies zum Teil durch die kodifizierte, strenge Bindung des Richters an die gesetzlichen Regelungen. Denn dadurch war nunmehr die Beachtung der gesetzlichen Strafmündigkeitsgrenzen vorgeschrieben, wodurch zu junge Täter vor dem Strafvollzug bewahrt wurden. Für diese bot sich nun auch die wachsende Anzahl an Einrichtungen der Jugendfürsorge als Alternative an, in die auch ein Teil der Strafmündigen eingewiesen wurde, die zuvor zu einer Strafe verurteilt worden wären. Auch dies wurde mit dem Gedanken der Milderung gegenüber Erwachsenen begründet, wobei nun aber die Zuchthausstrafe selbst Gegenstand der Milderung war.<sup>250</sup>

Erste Ansätze einer anderen Behandlung Jugendlicher im Vollzug zeigten sich gegen Ende des Jahrhunderts in den Regelungen einiger Bundesländer über den Schulunterricht dieser Gefangenengruppe. Dieser sollte dem in Volksschulen entsprechen.<sup>251</sup> Eine Sonderbehandlung im Sinne eines Erziehungsvollzuges, sollte damit jedoch nicht etabliert werden. Im Gegenteil, dies wurde von einigen Praktikern noch gänzlich abgelehnt. Geschuldet waren die Regelungen vielmehr dem allgemeinen Trend, ein einheitliches Bildungsniveau innerhalb der Bevölkerung zu schaffen.<sup>252</sup>

## II. Jugenddelinquenz gegen Ende des Jahrhunderts

Durch gesellschaftliche Veränderungen kam es im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einem starken Anstieg der Kriminalität, der maßgeblich durch junge

---

<sup>248</sup> Eine Zusammenstellung findet sich bei: *Cornel* 1984, 56 ff. und *Holzschuh* 1957, 172. Zu der über Jahrhunderte üblichen Praxis der gemeinsamen Unterbringung von Gefangenen aller Altersstufen (und auch beider Geschlechter): *Cornel* 1984, 39 ff. m.w.N.

<sup>249</sup> S.u.: § 6 A II.

<sup>250</sup> *Cornel* 1984, 49 ff. m.w.N.

<sup>251</sup> § 81 des „Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung“ vom 18. März 1881, abgedruckt in: *Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege* 1881, Anlage nach S. 50.

<sup>252</sup> *Cornel* 1984, 61 ff. m.w.N.

Täter bewirkt wurde. Als Ursache werden u.a. die Folgen der fortschreitenden Industrialisierung sowie des Deutsch-Französischen Krieges angeführt.<sup>253</sup>

Ablesen lässt sich diese Entwicklung erstmals in der 1884 für das Jahr 1882 erschienenen Reichskriminalstatistik.<sup>254</sup> Wiederum wurden die Zustände in den Gefängnissen mitverantwortlich für die wachsende Straffälligkeit gemacht. Diesmal jedoch in ganz anderer Art, als noch gut 150 Jahre zuvor<sup>255</sup> und im Einklang mit der herrschenden Strafzwecklehre der Zeit: „Die neuen Gefängnisbauten sind Paläste, welche die Verbrecherkanaille nicht verdient; die Strafvollzugssysteme sind Humbug; die Strafe muß wieder werden, was sie nach der PGO Karls V. sein soll, das Mark und Bein zerstörende Übel, welches den Verurteilten quält, vernichtet; das Beil, die Peitsche, der Hunger, die alle Kräfte aufreibende Strafarbeit müssen ihr Werk wieder „sans phrase“ beginnen, um die Verbrecher auszurotten.“<sup>256</sup> Neben der Forderung nach einer härteren Ausgestaltung des Vollzugs findet sich vereinzelt auch der Vorschlag, die Verbannung wieder einzuführen, Verurteilte also in eine Strafkolonie abzuschicken.<sup>257</sup>

Gegen Ende des Jahrhunderts wurde jedoch auch vereinzelt die Erkenntnis geäußert, dass die hergebrachten Konzepte strafrechtlicher Reaktionen ebenso unzureichend seien. Schon kurz nach Erlass des RStGB wurde an dessen Ausrichtung auf Abschreckung und Vergeltung Kritik laut. Insbesondere die Behandlung junger Täter erschien als vollkommen unbefriedigend.<sup>258</sup> Es etablierte sich langsam die Einsicht, dass junge Delinquenten nicht einfach milder als Erwachsene behandelt werden dürften, sondern dass sie eine andere Behandlung erfahren müssen, wenn die durch sie begangenen Straftaten wirksam bekämpft werden sollen.

---

<sup>253</sup> *Cornel* 1984, 23 f.; *Fritsch* 1999, 31 ff.; v. *Liszt* 1905c, 230 (242 ff.); *Maurach/Zipf* AT 1 § 6 Rn. 27; *Wolff/ZfR* 7 (1986), 123 (125).

<sup>254</sup> Siehe dazu die Auszüge und Interpretationen bei: *Fritsch* 1999, 28 ff. (insbes. 34 f.). Danach ist zwischen 1882 und 1900 ein Anstieg der Verurteilungen Jugendlicher (bezogen auf 100.000 Jugendliche der Gesamtbevölkerung) um 38 % zu verzeichnen. Alle Verurteilungen (bezogen auf 100.000 Personen der Gesamtbevölkerung) stiegen im gleichen Zeitraum jedoch nur um 22 %; dazu schon: *Appelius* 1892, 8 ff. sowie v. *Liszt* 1905c, 230 (237 ff.).

<sup>255</sup> S.o.: § 4 B II.

<sup>256</sup> Zitat aus: *Krohne* 1889, 147 f.

<sup>257</sup> *Krohne* 1889, 148.

<sup>258</sup> So schreibt v. *Holtzendorf* in *Der Gerichtssaal* 26 (1874), 401 (408): „Es ist ein sehr großer Mangel unserer Strafrechtszustände, daß wir keine Spezialgesetze über die Art und Weise der Bestrafung jugendlicher Personen haben. Gerade dieser Übelstand ist mir deswegen schwer begreiflich, weil das Interesse an Erziehungsfragen sonst überall in den letzten Jahren mächtig gewachsen ist.“ Mit der Bestimmung über die Dauer von Freiheitsstrafen in § 57 RStGB sei zuwenig getan, entscheidend sei „die Festsetzung der Grundsätze, nach denen jugendliche Personen unter Würdigung ihrer körperlichen und seelischen Zustände positiv behandelt werden sollen.“

### G. Zusammenfassung § 4

Die Einwirkung auf junge Delinquenten mit dem Ziel, sie zu einem straffreien Leben zu erziehen, ist ein Konzept, das bereits im 16. Jahrhundert aufgegriffen wurde. Im Vordergrund standen dabei zunächst harte körperliche Arbeit zur Vermittlung von Disziplin sowie religiöse Unterweisung. Es gab aber bereits Vollzugsanstalten, die auf die Vermittlung beruflicher und schulischer Fertigkeiten setzten, um dem Täter zu helfen. Ausgangspunkt war eine Milderung der harten Strafen gegen Erwachsene. Besserung war lediglich ein Teil der Ausgestaltung des Vollzuges.

Die Funktionsüberfrachtung der Zuchthäuser führte jedoch rasch zum Niedergang dieses Konzeptes. Die Unterschiede zu den Gefängnissen der damaligen Zeit wurden nicht nur geringer, vielmehr wandelte sich das Bild des Zuchthauses vollständig. Die zu verrichtende Arbeit wurde als Vergrößerung des Strafübels, nicht mehr als Hilfestellung für den Täter angesehen.

Im Anschluss an die Diskussion um Begründung und Befugnisse staatlicher Herrschaft im 18. Jahrhundert konnte sich dann die Besserung des Täters als Vollzugsziel durchsetzen. Es wurde nicht mehr speziell auf die Beeinflussung junger Täter gezielt, vielmehr galt es die Verhältnisse in den Vollzugsanstalten generell zu verbessern und den Gefangenen auch Hilfe bei der Wiedereingliederung zukommen zu lassen.

Die Begründung der Strafe folgte jedoch weiterhin den klassischen Strafzwecken, wobei insbesondere im 19. Jahrhundert mit der Übernahme der Ideen *Feuerbachs* die positive Individualprävention immer mehr in Misskredit gebracht wurde.

Anleitend und unterstützend sollte maßgeblich auf die strafunmündigen Delinquenten in Erziehungsheimen eingewirkt werden, wobei die Einwirkung weiterhin von strenger Zucht und Gehorsam geprägt war. Die Sonderbehandlung der strafmündigen Jungtäter beschränkte sich im Wesentlichen auf den Vollzug in separaten Abteilungen der Gefängnisse.

Da insbesondere die Kriminalität junger Täter gegen Ende des 19. Jahrhunderts stark anstieg, setzte sich jedoch langsam die Erkenntnis durch, dass die angemessene Reaktion nicht eine mildere, sondern vielmehr eine andere als bei erwachsenen Delinquenten sein musste, da die althergebrachten Konzepte nicht fruchteten.

### § 5 Der Erziehungsgedanke im Schulenstreit

Die im Rahmen des Schulenstreits gegen Ende des 19. Jahrhunderts vorgebrachten Positionen bestimmen bis heute die Diskussion um den richtigen Umgang mit jungen Rechtsbrechern. Ein Großteil der damals erhobenen Forderungen findet sich

im JGG wieder. Auch das Verständnis des zentralen Begriffs „Erziehung“ hat seinen Ursprung in dieser Zeit. Der Begriff wurde jedoch von Beginn an mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt, was zu den bis heute bestehenden Unsicherheiten in seiner Auslegung, insbesondere dem Verhältnis zur tatschuldadäquaten Strafe, führt.

Der Erziehungsbegriff wird überwiegend mit den Ideen *Franz v. Liszts* und der mit seinem Namen verbundenen, modernen oder soziologischen Strafrechtsschule gleichgesetzt. Dabei wird jedoch übersehen, dass es auch der klassischen Strafrechtsschule schon früh gelang, den Begriff für sich fruchtbar zu machen und dabei mit ihrem hergebrachten Strafrechtsverständnis zu füllen. Es wurde sowohl eine tat- als auch täterorientierte Inhaltsbestimmung vorgenommen, die bis heute beibehalten wird.

### A. Wegbereiter der soziologischen Strafrechtsschule

Das der Lehre *v. Liszts* zugrunde liegende Bild von Straftätern und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen für den Umgang mit ihnen unterscheiden sich grundlegend von der im 19. Jahrhundert herrschenden Auffassung. Im Vordergrund der strafrechtlichen Reaktion sollte die täterindividuelle Einwirkung stehen. Auch diese Lehre ist dabei nicht unabhängig von den anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der damaligen Zeit entstanden.<sup>259</sup>

#### I. Die Arbeit Lombrosos

Grundlegend für die Akzeptanz der Ideen *v. Liszts* waren zunächst Fortschritte in den Naturwissenschaften, die im Laufe des Jahrhunderts in immer schnelleren Schritten gelangen. Damit wurde in der Öffentlichkeit das Bewusstsein geschaffen, die Welt könne in all ihren Einzelheiten erklärt und damit auch beeinflusst werden.<sup>260</sup>

Eine erste Transformation auf den Umgang mit Straftätern erfuhr diese Haltung durch die Untersuchungen *Cesare Lombrosos*. Er ging davon aus, dass der Verbrecher nur eine Gattung des *homo sapiens* darstelle, somit naturwissenschaftlich exakt benannt werden könne. Dies sollte anhand von körperlichen und psychischen Merkmalen möglich sein.<sup>261</sup> Wenn ein Verbrecher nun aber durch das geschulte Auge des Mediziners identifiziert werden könnte, lag es natürlich nahe, den Gedanken der Behandlung des Delinquenten aufzugreifen und zu versuchen, die verbrecherische Anlage zu therapieren. Damit würde die Strafe dann aber wieder

---

<sup>259</sup> Dazu auch: *Grunewald* 2003, 51 ff.; zu Leben und Werk *v. Liszts*: *Schmidt* 1965, §§ 307 ff.

<sup>260</sup> *Radbruch* 1950, 208 (221); *Schmidt* 1965, §§ 306, 311; *Voß* 1986, 83 ff.

<sup>261</sup> *V. Liszt* 1905b 290 (305); *Schmidt* 1965, §§ 312, 315.

bestimmten nützlichen Zwecken dienen, Abschreckung und Vergeltung in den Hintergrund treten lassen.

Vor diesem naturwissenschaftlichen Hintergrund ist die Lehre *v. Liszts* zu sehen, der sein Augenmerk ebenfalls auf die Ursachen des Verbrechens richtete, im übrigen aber *Lombrosos* Auffassung äußerst kritisch gegenüberstand. *V. Liszt* sah das Verbrechen vielmehr als „soziale Erscheinung“, womit es nicht unabhängig von der gesellschaftlichen Wirklichkeit erklärt werden konnte. Umwelteinflüsse hatten nach seiner Auffassung einen starken Einfluss auf die Entwicklung des Menschen, rein biologisch ließ sich diese, und damit auch das Verbrechen, nicht erklären.<sup>262</sup>

*Franz v. Liszt* versuchte, anthropologische und soziologische Verbrechensbegründungen in Einklang zu bringen,<sup>263</sup> und gilt insofern als Begründer der modernen Strafrechtswissenschaft. Die Bestrafung des Täters mit dem Ziel der Beeinflussung erfährt eine Renaissance. Die Verhinderung von Verbrechen durch zweckgerichtete Einwirkung auf den Delinquenten bestimmt seine Lehre. Die Tatvergeltung spielt nur eine untergeordnete Rolle.

## II. Die Sozialgesetzgebung

Die Ende des 19. Jahrhunderts einsetzende Sozialgesetzgebung und die damit einhergehende Wandelung im Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger trugen zur Erhöhung der Akzeptanz dieser Auffassung bei. Dem Staat wurden vermehrt Aufgaben der Daseinsvorsorge übertragen, er wurde nicht mehr nur als Garant von Frieden und Sicherheit gesehen. Vielmehr sollte und durfte er immer stärker lenkend in die Belange der Bürger eingreifen, um deren Lebensbedingungen zu verbessern. Der moderne Wohlfahrtsstaat entstand. Diesem wurden Eingriffsrechte in die Lebensführung des Einzelnen zugesprochen.<sup>264</sup> Diese Entwicklung machte auch vor dem Strafrecht nicht halt.

## III. Entdeckung der Lebensphase Jugend

Speziell für den Umgang mit jungen Straftätern förderlich war, dass sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts in breiten Kreisen der Öffentlichkeit das Bewusstsein durchsetzte, dass eine besondere „Lebensphase Jugend“ existiert. Damit einher

---

<sup>262</sup> *V. Liszt* 1905b, 290 (296 ff.; insbes.: 302 ff.); kurze Zusammenfassung der Kritik bei: *Schmidt* 1965, § 315; vgl. auch: *Radbruch* 1950, 208 (224 f.).

<sup>263</sup> Vgl.: *v. Liszt* 1905c, 230 (234 ff.); ders.: 1905b, 290 (297, 312 ff.).

<sup>264</sup> *Dörner* 1991, 27; *Schmidt* 1965, § 304; *Stolleis* ZNR 1989, 129 (135).

ging die Erkenntnis, dass zur Formung und Integration junger Menschen besondere, ihrer Eigenart entsprechende Maßnahmen erforderlich seien.<sup>265</sup>

Die Einsicht beruhte auf Veränderungen in der Lebensweise der Bevölkerung, die zuerst im Spätmittelalter in den Kaufmannsfamilien der Städte zu beobachten sind und sich über das aufstrebende Bürgertum langsam in immer weiteren Kreisen der Gesellschaft etablieren konnten. Die Kleinfamilie setzte sich in den finanziell besser gestellten Kreisen als Familienform durch. Dadurch konnte den einzelnen Kindern mehr Aufmerksamkeit zuteil werden. Sie hatten immer später und immer weniger zum Unterhalt der Familie beizutragen, wurden somit auch später mit dem Erwerbsleben und damit mit der Welt der Erwachsenen konfrontiert. Der Besuch von Schulen wurde im Laufe des Jahrhunderts weitgehend zur Pflicht. Damit begannen Jugendliche später mit einer Lehre und schauten sich berufliche Fertigkeiten nicht mehr nur von Erwachsenen ab. Ihre praktischen Erfahrungsmöglichkeiten wurden dadurch immer weiter beschränkt, die Verantwortung, die sie zu tragen hatten, gemindert.

Die Schule übernahm immer mehr die Aufgabe der Kindererziehung, wodurch die Erziehung selbst, ihre Zwecke, Ziele und Methoden verstärkt in den Mittelpunkt des Interesses rückten. Auch diese Entwicklung wurde durch die empirische Wissenschaft und den Fortschrittsglauben der Zeit beflügelt, die das menschliche Verhalten weithin steuerbar erscheinen ließen.<sup>266</sup>

#### IV. Ansteigen der Jugendkriminalität

Maßgeblichen Einfluss auf das Umdenken in der Kriminalpolitik hatten jedoch die bereits erwähnten Zahlen der Reichskriminalstatistik.<sup>267</sup> Dadurch wurde die Ineffizienz der damaligen staatlichen Reaktionen, insbesondere auf die Kriminalität der Jugendlichen, deutlich.

Als entscheidender kriminogener Faktor wurde die „sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung der heranwachsenden Kinder“ der arbeitenden Klasse angesehen. Sie wurde mit den wirtschaftlichen Verhältnissen und den schlechten allgemeinen Arbeitsbedingungen erklärt. Lange Arbeitszeiten der Eltern führten zu einer Verminderung der innerfamiliären Sozialkontrolle. Da das Lohnniveau gering war, mussten häufig auch die Mütter zum Unterhalt der Familie beitragen. Folge war eine mangelhafte Familienerziehung, die zu einem großen Teil als Ursache der wachsenden Jugendkriminalität angesehen wurde. Um ihr entgegenzuwirken,

---

<sup>265</sup> Grunewald 2003, 28 ff.; Günzel 2001, 29 f.; Nothacker 1985, 33 f.

<sup>266</sup> Eingehend zum Ganzen: Cornel 1984, 63 ff.; Grunewald 2003, 21 f., 29 ff., 61 ff.; Voß 1986, 32 ff.

<sup>267</sup> S.o.: § 4 F II.

wurde daher neben einer Verbesserung der allgemeinen Sozialpolitik insbesondere die staatlich überwachte Erziehung der Jugendlichen vorgeschlagen. Diese sollte bereits einsetzen, sobald die Gefahr der Verwahrlosung drohte,<sup>268</sup> also nicht an eine Straftat als Anknüpfungspunkt der Reaktion gekoppelt werden.

Als Ursache speziell für die hohen Rückfallzahlen von jungen Häftlingen wurden die seit langem bekannten Probleme der gemeinsamen Unterbringung von Tätern unterschiedlicher Altersstufen sowie das Fehlen sinnvoller Beschäftigungsmöglichkeiten in Haft angesehen.<sup>269</sup> Die Verhältnisse im Vollzug sollten daher in diese Richtung reformiert werden.<sup>270</sup>

### B. Der Erziehungsbegriff der soziologischen Strafrechtsschule

Als Reaktion auf die steigende Kriminalität forderte *Franz v. Liszt* schon 1882 in seinem „Marburger Programm“ eine Abkehr vom Abschreckungs- und Vergeltungsstrafrecht der damaligen Zeit, eine Umstellung vom Tat- auf das Täterstrafrecht. Ziel war es, die mit staatlichen Maßnahmen zu erreichenden Zwecke optimal zur Geltung bringen. Er unterschied dabei drei Tätertypen, bei denen jeweils verschiedenen Aufgabe zu erfüllen waren, um die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen: Besserung der besserungsfähigen und -bedürftigen, Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen und Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.<sup>271</sup>

Zwar entwickelte *v. Liszt* seine Straftheorie nicht speziell für junge Täter, da für ihn die individuelle Einwirkung, die Besserung der Straftäter zur Verhütung von Verbrechen im Vordergrund stand, ergab sich der Bezug auf diese Tätergruppe jedoch quasi von selbst. „Wir verlangen in erster Linie die erzieherische Behandlung der Besserungsfähigen; und da die erzieherische Umgestaltung des Charakters durch körperliche und geistige Ausbildung wie durch Gewöhnung an regelmäßige Arbeit nur bis zu einem gewissen Lebensalter überhaupt möglich ist, können wir wohl sagen: die erziehende Behandlung der Jugendlichen.“<sup>272</sup>

*V. Liszt* war auch einer der Mitbegründer der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV), die für eine Transformation der modernen Ideen in die Praxis

---

<sup>268</sup> *V. Liszt* 1905c, 230 (244 ff.), ders. 1905e, 331 (342 ff.); ausführlich zur Zwangserziehung: *Oberwittler* 2000, 102 ff.

<sup>269</sup> *V. Liszt* 1905e, 331 (346).

<sup>270</sup> Dabei gab es allerdings auch andere zeitgenössische Auffassungen: vgl. das Zitat bei *Krohne* 1889, 148: § 4 F II.

<sup>271</sup> *V. Liszt* 1905a, 126 (166, 175).

<sup>272</sup> *V. Liszt* 1905d, 356 (397).

stritt.<sup>273</sup> Im Jahr 1892 wurde von *Hugo Appelius* ein von der Vereinigung in Auftrag gegebener, umfassender Kommissionsbericht zur Reform der Jugendstrafrechtspflege veröffentlicht.

### I. Erziehung als Vollzugsvermeidung

Zwar stand der Begriff Erziehung im Mittelpunkt der Reaktionen, mit ihm war jedoch kein konkretes, ausgereiftes, pädagogisches Konzept verbunden.<sup>274</sup> Der Begriff sollte vielmehr auf die Notwendigkeit einer täterindividuellen, zweckorientierten Reaktion hinweisen und steht damit im Einklang mit dem im Marburger Programm dargestellten Ansatz.

Dabei wurden die jungen Delinquenten grundsätzlich in die Gruppe der Besserungsfähigen eingeordnet. Ihre Besserung sollte dabei nach der ursprünglichen Idee durch „Einpflanzung und Kräftigung altruistischer, sozialer Motive erfolgen.“<sup>275</sup>

Als wesentliches, einer Besserung im Wege stehendes Hindernis wurde dabei der Vollzug von Freiheitsstrafen gesehen. Sowohl die stigmatisierende Wirkung, die von einer Eintragung im Strafregister für das spätere Leben ausging als auch die schädlichen Auswirkungen des Vollzugs an sich, hervorgerufen durch den Kontakt mit anderen Gefangenen, waren Gegenstand der Kritik. Insbesondere die Vollstreckung kurzer Strafen war heftigen Anfeindungen ausgesetzt.<sup>276</sup>

Das vordringliche Ziel der Reformen war daher, den Strafvollzug für eine möglichst große Gruppe von Tätern zu vermeiden.

Dazu sollten die Möglichkeiten zur Unterbringung in der Fürsorgeerziehung erweitert werden. Diese war dabei nicht nur für Strafunmündige vorgesehen, vielmehr sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch Strafmündige anstelle des Gefängnisses in eine Erziehungsanstalt zu überweisen.<sup>277</sup>

Des Weiteren wurde die Verrechtlichung der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung sowie des letzten Teils einer vollstreckten Strafe als notwendig angesehen.<sup>278</sup> Zentrale Forderung war in diesem Zusammenhang, die Täter einer

---

<sup>273</sup> Vgl. Art. 2 Nr. 1, 2, 4, 9 der Satzung der IKV, abgedruckt bei v. Liszt ZStW 9 (1889), 363 ff., sowie ders.: 1905a, 126 (165 f., 178).

<sup>274</sup> Pieplow 1989, 5 (46, 55); vgl. auch: Wolf 1984, 110 ff.

<sup>275</sup> V. Liszt 1905a, 126 (163).

<sup>276</sup> Appelius 1892, 23 ff.; v. Liszt 1905b, 290 (347).

<sup>277</sup> Appelius 1892, 95 f.; v. Liszt 1905b, 290 (430 ff.).

<sup>278</sup> Zur Praxis der Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen s.u.: § 6 A I.; sowie v. Liszt 1905b, 290 (365 ff.).

umfassenden Aufsicht zu unterstellen, um zu gewährleisten, dass ihr Leben in die rechten Bahnen gelenkt wird.<sup>279</sup>

Der Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen diene neben der Ermöglichung intensiver Einwirkung auch die Forderung nach einer Anhebung der Mindeststrafe für Jugendliche auf 2 Jahre.<sup>280</sup>

Im Zusammenhang mit der Haftvermeidung ist auch die Forderung nach einer Erhöhung des Strafmündigkeitsalters zu sehen. Dies lag nach § 55 RStGB bei 12 Jahren. Ursprünglich erstrebte die IKV eine Anhebung auf 16 Jahre.<sup>281</sup> Um eine größere Akzeptanz in der Strafrechtswissenschaft zu erreichen, wurde die Forderung jedoch auf 14 Jahre abgesenkt.<sup>282</sup>

Entscheidender Gesichtspunkt dieses Vorschlags war, dem Gericht erst bei fortgeschrittenem Alter überhaupt die Möglichkeit zu eröffnen, mit strafrechtlichen Instrumentarien auf die Kriminalität junger Täter reagieren zu können. Strafhaft wurde bei Schulpflichtigen als inadäquat angesehen. Zum anderen sollte mit Anhebung der Altersgrenze auch der frühzeitige Kontakt mit kriminellen Gedankengut im Vollzug vorgebeugt werden.<sup>283</sup>

Insbesondere die geforderte Erhöhung des Strafmündigkeitsalters macht deutlich, dass die Einwirkung durch Institutionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle generell als schädlich angesehen wurde. Bereits der Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden sollte soweit als möglichst vermieden werden. War er unausweichlich, musste weitestgehend von der Verhängung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden. Wurde trotz der hohen Mindeststrafandrohung auf eine Freiheitsstrafe erkannt, sollte diese möglichst nicht vollzogen, sondern der Jugendliche staatlicher Aufsicht zur Bewährung unterstellt werden.

Erziehung stellt sich damit zunächst als ein Konzept der Vollzugsvermeidung dar.

## II. Erziehung als ein Strafzweck

Zentrale Forderung der Reformen war die erhebliche Ausweitung der fürsorglichen Aufsicht über (potentielle) Delinquenten. Entsprechende Maßnahmen sollten bei Strafunmündigen und Strafmündigen möglich sein. Die Aufsicht war auch

---

<sup>279</sup> V. Liszt 1905b, 290 (360 ff.); v. Liszt 1905e, 331 (352 ff.).

<sup>280</sup> Appellius 1892, 23 ff.; v. Liszt 1905d, 356 (398 f.); ders. 1905e, 331 (352).

<sup>281</sup> Appellius 1892, 20; Aschrott 1892, 22; v. Liszt 1905b, 290 (463).

<sup>282</sup> Vgl. dazu die krit. Auseinandersetzung bei Birkmeyer 1907, 67 ff, der an der Altersgrenze von 12 Jahren festhalten wollte.

<sup>283</sup> Appellius 1892, 25ff.; Aschrott, 1892, 22, 34; v. Liszt 1905d, 356 (397).

zentrale Voraussetzung, um eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung zuzulassen bzw. die vorzeitige Entlassung aus der Haft zu ermöglichen.

Dabei war nicht nur die Fürsorge nach Haftentlassung bereits im Marburger Programm allgemein für die „Besserungsfähigen“ vorgesehen,<sup>284</sup> auch die hinter der Besserung (und damit der Erziehung) steckende Idee war dort bereits angelegt. Beides waren also keine Reaktionsmuster, die originär als Antwort auf die Kriminalität der Jugendlichen entwickelt worden sind.

### 1. Strafrechtliche Reaktionen nach dem Marburger Programm

Strafe war für *v. Liszt* Zwang, der sich auf zwei Arten äußern kann: einerseits direkt, durch unmittelbare Einwirkung, den Ausschluss der Unverbesserlichen aus der Gesellschaft. Andererseits betont er die indirekte Wirkung, mittels der die künstliche Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft erreicht werden kann. Dies gelingt aber nur über eine entsprechende Motivation, die geweckt werden muss.

Bei den nicht Besserungsbedürftigen sollte diese Motivation über den Abschreckungseffekt der Strafe erzeugt werden, diese war dementsprechend zu bemessen und auszugestalten. Ziel war es, dem Täter seine bereits vorhandenen Wertvorstellungen sowie die Normen der Gesellschaft wieder zu Bewusstsein zu bringen. Dadurch sollte die vorhandene Fähigkeit zu normgemäßem Verhalten reaktiviert werden.

Bei den Besserungsfähigen wurde dagegen davon ausgegangen, dass grundsätzliche Wertvorstellungen noch gar nicht implementiert seien. Besserung war daher zunächst „Einpflanzung und Kräftigung altruistischer, sozialer Motive“. Dem Täter mussten durch die Strafe Werte und die Fähigkeit, diesen entsprechend zu handeln, vermittelt werden.<sup>285</sup> Darin bestand die Einwirkung.

### 2. Der Vollzug bei den unterschiedlichen Tätergruppen

Entsprechend dieser Grundsätze gestaltete sich dann der Ablauf des Vollzuges bei den drei Gruppen. Die Unterscheidung zwischen ihnen wurde dabei als durchaus schwierig erkannt, mit dem Mitteln der kriminologischen Forschung jedoch als lösbar angesehen. Die Kategorisierung sollte sich insbesondere an bestimmten Arten von Delikten und der Anzahl der Vorstrafen orientieren.

---

<sup>284</sup> *V. Liszt* 1905a, 126 (171 f.).

<sup>285</sup> *V. Liszt* 1905a, 126 (163).

#### a. Die Besserungsfähigen

Innerhalb der Gruppe, zu denen grundsätzlich auch die Jugendlichen gezählt wurden, sollte die Besserung durch „ernste und anhaltende Zucht“ erreicht werden. Der Strafvollzug wurde an das Progressivsystem angelehnt<sup>286</sup> und beinhaltete zur Vermittlung der Werte und Fähigkeiten sowohl Schulunterricht als auch Arbeit. Die Prügelstrafe war ausgeschlossen, die Delinquenten sollten mindestens ein Jahr im Vollzug verbringen. Nach Verbüßung der Strafe unterlagen die Gefangenen der Polizeiaufsicht, sie waren zur Integration finanziell zu unterstützen.<sup>287</sup>

#### b. Die nicht Besserungsbedürftigen

Die Besserung im dargestellten Sinne lief bei den sog. Gelegenheitsverbrechern ins Leere, die Vermittlung von Werten war nicht nötig, da diese bereits vorhanden waren. Sie bedurften nur der Reaktivierung. Nach der Idee v. Liszts stellte sich die begangene Tat als einmalige Verfehlung, bedingt durch äußere Einflüsse, dar. Die Strafe sollte Denkwort sein, Abschrecken, die „Autorität des übertretenen Gesetzes herstellen.“ Der Vollzug sollte zwischen 6 Wochen und 10 Jahren andauern.<sup>288</sup>

#### c. Die Unverbesserlichen

Der letzten Gruppe, den sog. Gewohnheitsverbrechern, wurde die Möglichkeit zur Verhaltensänderung grundsätzlich abgesprochen. Insbesondere die erheblich Rückfälligen sollten zu dieser Gruppe zählen. Gegen die von ihnen ausgehende Gefahr musste sich die Gesellschaft zur Wehr setzen, die bloß tatschuldvergeltende Strafe wurde insoweit als nicht ausreichend angesehen. Nur die Unschädlichmachung sollte dem Schutz der Gesellschaft genügen. Da die Todesstrafe abgelehnt wurde, sollte die Strafe in grundsätzlich lebenslangem Einsperren bei strengem Arbeitszwang bestehen. Der entehrende Charakter dieser Strafe wurde dabei betont.<sup>289</sup>

### III. Erziehung und Strafe

Mit der zumindest theoretisch klaren Trennung der einzelnen Tätertypen und der Ausrichtung der Reaktionen an den jeweils erforderlichen Strafzwecken war eine

---

<sup>286</sup> S.o.: § 4 D.

<sup>287</sup> V. Liszt 1905a, 126 (171 f.).

<sup>288</sup> V. Liszt 1905a, 126 (172 f.).

<sup>289</sup> V. Liszt 1905a, 126 (166 ff.).

klare Unterscheidung zwischen den Begriffen Erziehung und Strafe grundsätzlich möglich. Diese wurde jedoch früh aufgegeben.

### 1. Ursprünglich: Unvereinbarkeit der Begriffe

Strafe hatte primär die Aufgabe, entweder die Gesellschaft vor den hoffnungslosen Fällen zu schützen oder die Abschreckung der Gelegenheitstäter durch harten Vollzug zu erreichen. Die Erziehung wurde demgegenüber als positive Beeinflussung derjenigen Delinquenten verstanden, die zu beseitigende Sozialisationsmängel aufwiesen. Durch Vermittlung von Schul- und Berufsbildung, Anleitung und Hilfestellung, aber auch durch Zucht und Ordnung sollte nicht nur die Fähigkeit zu einem straffreien Leben, sondern vielmehr auch die Bildung eines guten Charakters erreicht werden.<sup>290</sup>

Vor diesem Hintergrund wurde in den ersten Vorschlägen der IKV zur Reaktion auf Jugenddelinquenz noch eine strenge Trennung der Begriffe Strafe und Erziehung statuiert. Der Richter sollte sich nach freiem Ermessen für eine der beiden Reaktionen entscheiden können.<sup>291</sup> Wegen der unterschiedlichen Zielsetzung sollte eine Kombination beider Reaktionen bereits begrifflich ausgeschlossen sein,<sup>292</sup> v. Liszt bezeichnete sie als „Opfer, das dem Gespenste der vergeltenden Gerechtigkeit gebracht wird; sie ist eine Halbheit, die im Einzelfalle sicher keinen Nutzen, wahrscheinlich aber schweren Schaden bringt.“<sup>293</sup>

Trotz der vorgebrachten Unvereinbarkeit wurde die Trennung bereits nach kurzer Zeit aufgegeben und beide Reaktionen durchaus als nebeneinander zulässig anerkannt.<sup>294</sup>

### 2. Vereinbarkeit von Erziehung und Strafe

Als entscheidende Maßnahme zur Senkung der Jugendkriminalität sahen die Vertreter der modernen Strafrechtsschule die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe und ihre Ersetzung durch eine langfristige, am Besserungszweck orientierte

---

<sup>290</sup> Gerade das Ableisten des Militärdienstes wurde in diesem Zusammenhang als erzieherisch wertvoll verstanden: *Aschrott* 1892, 21; *Krohne* 1889, 276.

<sup>291</sup> Vorläufige Vorschläge des von der I.K.V. Gruppe Deutsches Reich eingesetzten Ausschusses, abgedruckt bei: v. Liszt 1905 b, 290 (435 ff., 464).

<sup>292</sup> *Appelius* 1892, 91.

<sup>293</sup> V. Liszt 1905 b, 290 (440).

<sup>294</sup> V. Liszt 1905e, 331 (349).

Beeinflussung junger Menschen. Hierin wurde der Bruch mit dem herrschenden Vollzugssystem gesehen.<sup>295</sup>

An welchem Ort die zur Besserung notwendigen Maßnahmen vollzogen wurden, in einer als staatliche Erziehungs- oder Strafvollzugsanstalt bezeichneten Einrichtung, sollte dabei irrelevant sein. Denn der verfolgte Zweck könne in beiden erreicht werden. Außerdem wurde „stramme, ernste Zucht“ ebenfalls stets als zu dessen Erreichung erforderlich angesehen.<sup>296</sup>

Der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Reaktionen wurde eher in den formellen registerrechtlichen Wirkungen gesehen. Die staatliche Fürsorgeerziehung sollte nicht als Strafe angesehen werden, der ihr unterworfenen Delinquent müsse als unbestraft gelten. Die stigmatisierende Wirkung der Strafe sollte damit vermieden werden. Gleichzeitig war aber nicht beabsichtigt, den der staatlichen Erziehung Überwiesenen als freigesprochen anzusehen.<sup>297</sup>

Die Begriffe Erziehung und Strafe vermischten sich in der Argumentation. Die Jugendstrafe wurde vielmehr als eine „härtere Gangart“ in der Vermittlung von Werten und Fähigkeiten gesehen. Angelegt war dies bereits in der Begründung der ersten Zuchthäuser, die auch durch strenge und harte Vollzugsgestaltung erziehen wollten. Dies setzte sich mit den körperlichen Züchtigungen im nicht strafrechtlichen Bereich fort, wie sie in Schulen, Kadettenanstalten oder Waisenhäuser damals üblich war. Denn auch diese sollte als körperliche Sanktion erzieherisch wirken.<sup>298</sup> Die inhaltliche Bestimmung der Begriffe war also stets eine Frage des Standpunktes.

Das Strafvollzugsverständnis der Reformen mag darüber hinaus zu Irritationen geführt haben, da im Zuge der täterindividuellen Ausgestaltung widersprüchliche Aufgaben mit den gleichen Mitteln erfüllt werden sollten. Ein Teil der Delinquenten sollte gebessert, ein Teil sollte abgeschreckt, ein anderer von der Gesellschaft dauerhaft abgeschottet werden. Der Arbeit im Vollzug kam bei den Besserungsfähigen erzieherischer Wert zu, bei den Unverbesserlichen sollte sie jedoch der Verschärfung des Vollzugs dienen.

Obwohl die Jugendlichen grundsätzlich zur Gruppe der Besserungsfähigen gezählt wurden, die Sanktion also nach der für sie erforderlichen, positiven Einwirkungsnotwendigkeit bemessen werden sollte, fanden sich auch Begründungsmuster, die ursprünglich den anderen beiden Tätertypen zugeordnet wurden. Diese konnten sogar zum Zurücktreten des Besserungszwecks führen.

---

<sup>295</sup> V. Liszt 1905 b, 290 (441 f.).

<sup>296</sup> V. Liszt 1905 b, 290 (441 f.).

<sup>297</sup> Appellius 1892, 95.

<sup>298</sup> Dazu Dörner 1991, 28 f.; Grunewald 2003, 82.

## a. Der Jugendstrafvollzug

Der Strafvollzug der Jugendlichen orientierte sich an der im Marburger Programm für die Besserungsfähigen vorgeschlagenen Ausrichtung.<sup>299</sup> Die Strafe sollte dabei in besonderen Anstalten vollzogen werden, für die *v. Liszt* im Jahr 1896 noch die Bezeichnung Arbeitshaus vorgeschlagen hatte. Vier Jahre später plädierte er für die allgemeine Bezeichnung Gefängnis, um den Charakter der eigentlichen Strafe, das Einsperren, nicht zu verwischen.<sup>300</sup> Der repressive Charakter wird damit ausdrücklich betont.

Die Ausgestaltung des Vollzugs sollte sich am Progressivsystem<sup>301</sup> orientieren. Zentral war die Umgestaltung des Charakters der Gefangenen, die Gewöhnung an Arbeit und Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten.<sup>302</sup>

Das Mindestmaß der Strafe war mit zwei Jahren sehr hoch bemessen, was zum einen dem Ziel der Charakterformung geschuldet war, für die einige Zeit veranschlagt wurde. Zum anderen sollte damit aber auch sichergestellt werden, dass selbst bei mehrfach Vorbestraften keine kurzen Freiheitsstrafen mehr verhängt werden konnten.<sup>303</sup>

Als einer Besserungsstrafe immanent wurde der zeitlich unbestimmte Vollzug angesehen, der sich an der erfolgreichen Veränderung orientieren sollte. Dennoch plädierte *v. Liszt* für ein Höchstmaß von 5 Jahren, um den Anhängern der schuldorientierten Strafbegründung entgegen zu kommen. Er bezeichnete dies ausdrücklich als Kompromiss.<sup>304</sup> Die Entlassung des Delinquenten wollte er jedoch weiterhin an dessen Besserung koppeln. Trat diese bis zum Erreichen der Höchstdauer nicht ein, sollte unter dem Gesichtspunkt der Maßregeln weiter verfahren werden: die Zwangserziehung war einzuleiten.<sup>305</sup>

Damit vermischte sich die täterorientierte Sanktionsbegründung mit der schuldorientierten Strafe. Diese gab jedoch nur die Höchstdauer des Strafvollzuges vor, die Orientierung an der Besserung des Delinquenten blieb bestehen. Im Grunde kam dem Schuldprinzip damit keine Bedeutung zu.

---

<sup>299</sup> S.o.: § 5 B II 2 a

<sup>300</sup> *V. Liszt* 1905d, 356 (398).

<sup>301</sup> S.o.: § 4 D.

<sup>302</sup> *V. Liszt* 1905d, 356 (398); ders 1905e, 331 (352).

<sup>303</sup> *V. Liszt* 1905d, 356 (398 f.).

<sup>304</sup> *V. Liszt* 1905d, 356 (399).

<sup>305</sup> *V. Liszt* 1905d, 356 (399).

### b. Gleichzeitige Verhängung von Strafe und Erziehung

Vor dem Hintergrund der von Seiten der klassischen Strafrechtslehre vorgebrachten Kritik, die an der hergebrachten Schuldorientierung der Strafe festhalten wollte, und der Erkenntnis, dass sich die Tätertypen und die ihnen angemessene Sanktion in der Praxis kaum klar identifizieren ließen, wurde die ursprünglich intendierte Trennung von Strafe und Erziehung bei der Sanktionsverhängung aufgegeben. Beide Maßnahmen konnten gemeinsam verhängt werden.<sup>306</sup> Die maßgebliche Orientierung des Jugendvollzuges an Vergeltung, Abschreckung und Sicherung wurde akzeptiert.

Es wurden Fälle anerkannt, „wo Strafe am Platze scheint und wo die nachherige Erziehung für den Jugendlichen Thäter eine Nothwendigkeit ist.“ Als Beispiele wurden eine hohe „Intensität des verbrecherischen Willens“ und „die zu erwartende gefährliche Wirkung des bösen Beispiels“ genannt,<sup>307</sup> also Aspekte der Schuld und der Generalprävention. In diesen Fällen könne die „heilsame Wirkung der Strafe“ durch flankierende Erziehung noch verstärkt werden. Beide Maßnahmen sollten sich also ergänzen.

Darüber hinaus wurde auch die Notwendigkeit gesehen, Strafe aus rein generalpräventiven Überlegungen zu verhängen, auch wenn von dieser selbst kein positiver Effekt zu erwarten war, sondern ausschließlich die Einwirkung auf den Täter Aussicht auf Erfolg versprach. Diese sollte dann zumindest nach der Strafe erfolgen können.<sup>308</sup>

Damit rückte in Fällen schwerer Jugendkriminalität die klassische Strafrechtsbegründung in den Mittelpunkt, Abschreckung und Tatvergeltung waren entscheidend. Die positive Anleitung des Täters spielte nur noch eine untergeordnete Rolle, erhöhte lediglich die Gesamtdauer der Einwirkung.

Ein anderes Verständnis von Besserung zeigte sich demgegenüber in der Erkenntnis, dass erzieherische Maßnahmen auch dazu dienen können, „dem Thäter das von ihm begangene Unrecht zu Gemüth zu führen und ihn so für die Bedeutung der Strafe recht empfänglich zu machen.“<sup>309</sup> Erziehung sollte hier der Vorbereitung der Strafe dienen, ist notwendige Voraussetzung, damit diese optimale Wirkung erzielen kann.

Der täterorientierte Ansatz des Marburger Programms wird also auf die Jugendlichen ausgedehnt, wobei der Ansatz der Besserung/Erziehung der Besserungsfähigen zwar im Vordergrund steht, Aspekte der Abschreckung und Sicherung aber

---

<sup>306</sup> *Appelius* 1892, 91, *Aschrott* 1892, 31.; v. *Liszt* 1905e, 331 (349).

<sup>307</sup> Zitate aus: *Appelius* 1892, 91 f.; *Aschrott* 1892, 31.

<sup>308</sup> *Appelius* 1892, 91.

<sup>309</sup> *Appelius* 1892, 94.

auch zum Tragen kommen. Es „müssen die Strafmittel den jugendlichen Charakteren angemessen, so gewählt sein, daß durch ihren Vollzug möglichst das ergänzt werden kann, was dem jugendlichen Charakter gerade noch fehlte und so den Gefühlen der verbrecherischen Lust den Sieg ermöglichte; hier eine Weckung des Ehrgefühls durch einen ernsten Verweis, dort eine kurze, aber energisch vollzogene Strafe als Warnung und Abschreckung, dort eine Strafe von langer Dauer, um das nachzuholen, was früher in der Erziehung versäumt ist, – endlich allerdings auch wohl eine Strafe von besonderer Dauer, die nicht nur bessern, sondern auch wegen der Schwere und Gefährlichkeit der Straftat zeigen soll, daß unsoziale Elemente auch ausgestoßen werden können aus der Gesellschaft, gegen deren Ordnung sie sich vergangen haben.“<sup>310</sup>

Die positiv verändernde Einwirkung auf den Täter konnte damit auch hinter den klassischen Strafzwecken zurückstehen, wenn dies auf Grund der Tat erforderlich war.

### **C. Der Erziehungsbegriff der klassischen Strafrechtsschule**

Die Verfechter der herkömmlichen Ausrichtung des Strafrechts gründeten dessen Legitimation auf die Gedanken von Vergeltung und Abschreckung. Eine Sonderbehandlung junger Täter befürworteten sie im Hinblick auf deren geringere Schuld, was jedoch nur zu den Strafmilderungsmöglichkeiten in den strafrechtlichen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts führte. Jugendlichen wurde ab dem 12. Lebensjahr grundsätzlich Schuldfähigkeit zugesprochen.<sup>311</sup>

Im Zuge der vor dem Hintergrund steigender Jugendkriminalität geführten Diskussion um die richtige Behandlung junger Rechtsbrecher musste auch die klassische Schule zum Erziehungsbegriff Stellung beziehen. Dabei gelang es ihr, den ursprünglichen Ansatz der positiven Einwirkung mit ihrem repressiven, vergeltenden Strafverständnis zu verbinden.

Dabei konnte auf die Aussagen der Reformen, die Strafe auch als Erziehungsmittel sahen, zurückgegriffen werden. Der Begriff wurde aber nicht im Sinne einer (harten) Ausbildung interpretiert, die dem Täter Fähigkeiten vermitteln sollte, sondern sie wurde weiterhin als repressive Vergeltung tatorientiert bestimmt. Auch dadurch sollte dem Täter jedoch etwas vermittelt werden: das Unrecht der Tat.

Der Strafzweck der Abschreckung diente dabei als der in beiden Lehren vorkommender Anknüpfungspunkt. Nach der modernen Schule sollte mit der abschreckenden Strafe auf die nicht Besserungsbedürftigen eingewirkt werden. Dabei

---

<sup>310</sup> *Appelius* 1892, 20 f.

<sup>311</sup> *Birkmeyer* 1907, 69 ff.

diente die Sanktion gerade nicht der Erziehung, da keine neuen Fähigkeiten vermittelt werden sollten.

Dennoch wurde natürlich eine Verhaltensänderung des Täters bezweckt. Die Strafe wurde als Denkzettel bezeichnet. Dies griff die klassische Schule auf. Ziel der Strafe war es, den Delinquenten über sein Handeln nachdenken zu lassen, ihm das Unrecht vor Augen zu führen. Dazu musste die Strafe gerechte Übelzufügung sein, da der Täter nur so in die Lage versetzt werde, sich mit seinem Handeln kritisch auseinanderzusetzen. Die Strafe sollte ihm helfen, Einsicht in das unvernünftige seines Tuns zu erlangen, zu erkennen, dass dies von der Gesellschaft nicht toleriert werden kann. Energische Repression wurde als beste Prävention bezeichnet. Die schuldangemessene, vergeltende Strafe wurde damit als Erziehungsstrafe ausgegeben.<sup>312</sup> „Im Gegensatz zu jeder bloßen allgemeinen „Erziehung“ darf gerade die schlagkräftige Reaktion auf eine ganz bestimmte Tat als präzisierte und anschauliche Pädagogik, als konzentrierte Wucht erziehender Lebensmächte bezeichnet werden.“<sup>313</sup>

Damit war es der klassischen Strafrechtsschule gelungen, den Erziehungsbegriff in seiner ursprünglichen Zielrichtung, der positiven Veränderung des Täters, beizubehalten. Die Bestimmung des Ausmaßes der erzieherischen Einwirkungsnotwendigkeit erfolgte jedoch ausschließlich anhand der Tat. Die dieser angemessene Strafe wurde als die erzieherische ausgegeben, die Schuldstrafe damit einfach umetikettiert.

#### D. Zusammenfassung § 5

Als Ursache der Jugendkriminalität wurden die Verwahrlosung junger Täter und dadurch bestehende Sozialisationsdefizite angesehen. Diese wollte die soziologische Strafrechtsschule beseitigen. Als wesentliches Hindernis wurde dabei der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen erkannt. Dieser sollte durch langfristige Einwirkung ersetzt werden, die sowohl in Erziehungsheimen als auch in Strafvollzugsanstalten angesiedelt wurde. Entscheidend war die Einwirkung auf den Täter mit dem Ziel der Besserung durch Vermittlung von Werten und Fähigkeiten. Dies wurde als Erziehung durch die staatlichen Institutionen angesehen. Strafe war dagegen tatorientiert und sollte abschrecken sowie sichern.

---

<sup>312</sup> *Birkmeyer* 1907, 70; *Foerster* (1912) 1968, 31 (35); *Radbruch ZfStrVo* 1952, 154 (155).

<sup>313</sup> *Foerster* (1912) 1968, 31 (35), der aber gleichwohl auch einen Erziehungsbegriff i.S.d. leitenden Einwirkung anerkennt. Er plädiert aber für eine strikte Trennung beider Maßnahmen. Erst müsse durch repressive Strafe Buße erwirkt werden, dann könne eine Zeit der Erziehung folgen, a.a.O. S. 42. Eine Vermischung beider Begriffe führe wegen ihrer unterschiedlichen Anforderungen nur zu Konfusion, da die Strafe als Äquivalent für die Tat mit dem Urteil feststehen muss, während dies für das Maß der notwendigen erzieherischen Einwirkung nicht gelte, a.a.O. S. 46 ff.; krit. zur Bedeutung *Foersters* in der Diskussion der damaligen Zeit: *Pieplow* 1989, 5 (18 f.).

Ursprünglich war daher eine Trennung der Begriffe vorgesehen. Da jedoch der Ort der Einwirkung als nicht wesentlich angesehen wurde und das Ziel der Veränderung auch mit strenger Zucht zu verfolgen war, verschwammen die Begriffe Erziehung und Strafe. Daneben erkannten auch die Vertreter der modernen Schule an, dass selbst bei Jugendlichen ein Zurücktreten des Erziehungszwecks bei schwerer Schuld oder aus generalpräventiven Überlegungen notwendig sein konnte.

Das Akzeptieren der Abschreckung als Strafzweck bei Jugendlichen ermöglichte es der klassischen Strafrechtsschule, die vergeltende, schuldangemessene Strafe als erzieherisch wirksames Strafmittel auszugeben. Nach ihr sollte die Unrechtseinsicht zur Besserung führen. Dem konnte auch die moderne Strafrechtsschule zustimmen, die dabei allerdings eine andere Tätergruppe vor Augen hatte.

Damit existierten um die Jahrhundertwende zwei Erziehungsbegriffe: Die moderne Schule orientierte sich schwerpunktmäßig an der positiven Veränderung des Täters durch anleitende und unterstützenden Maßnahmen. Diese sollten soweit als möglich außerhalb der Strafanstalten stattfinden. Die klassische Schule hielt demgegenüber an der repressiven Vergeltung fest, gab diese jedoch als erzieherisch wirksam aus.

Damit war der Begriff Erziehung für die Bestimmung des Strafmaßes jedoch nutzlos geworden, es war nicht einmal mehr eine klare Trennung der Begriffe Strafe und Erziehung möglich. Strafe konnte Bessern, Sichern, Abschrecken und/oder Vergelten. Erziehung sollte bessern und konnte dies einerseits durch das Absehen von Sanktionen, Wertevermittlung und Hilfestellung im oder außerhalb des Vollzuges oder aber auch durch dessen repressive Ausgestaltung.

## **§ 6 Die Entwicklung der Jugendgerichtsgesetze**

Trotz der Unbestimmtheit des Erziehungsbegriffs wurde durch ihn der Weg zu einem neuen Umgang mit straffälligen Jugendlichen geebnet. Denn inhaltlicher Schwerpunkt war das Bestreben, Strafe weitgehend zu vermeiden und Möglichkeiten zu schaffen, mit anderen Mitteln auf die Kriminalität junger Menschen zu reagieren. Die Jugend des Täters wurde nicht mehr als bloßer Strafmilderungsgrund gesehen. Entscheidend für die Bestimmung der Reaktion war auch die Notwendigkeit der Einflussnahme auf den Delinquenten, die nicht zwingend mit den klassischen strafrechtlichen Reaktionsmitteln erfolgen musste. Diese wurden jedoch stets beibehalten.

### **A. Veränderungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts**

Die von der modernen Strafrechtsschule gemachten Vorschläge konnten zunächst noch nicht zu einer neuen gesetzlichen Regelung führen. Dies lag zum einen am Widerstand der Anhänger des klassischen Strafrechts. Zum anderen war die Reform mit der des allgemeinen Strafrechts verbunden, die sehr langsam voran-

schritt. Bereits ab 1908 flossen zwar einzelne von der IKV gemachte Vorschläge in Gesetzentwürfe ein, die Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch und Gerichtsverfassungsgesetz reformieren sollten.<sup>314</sup> Keiner der Entwürfe konnte jedoch Gesetzeskraft erreichen. Während des Ersten Weltkrieges stagnierte der legislative Prozess in diesem Bereich dann vollständig.<sup>315</sup>

### I. Die Jugendgerichtsbeziehung

In der Justizpraxis kam es jedoch zu einer Umsetzung der neuen Ideen durch die sog. Jugendgerichtsbeziehung.<sup>316</sup> 1908 wurden durch Änderungen in den Geschäftsverteilungsplänen u.a. in Frankfurt,<sup>317</sup> Berlin und Köln die ersten Gerichte speziell für Jugendstrafsachen und vormundschaftliche Erziehungsaufgaben geschaffen, die Vorbildern aus den USA, den sog. juvenile courts, folgten.<sup>318</sup> Durch die Spezialisierung der Gerichte sollte eine qualifizierte und individuelle Behandlung junger Täter unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse der Kinderforschung ermöglicht werden.<sup>319</sup> Unterstützung lieferten dabei Jugendfürsorgeorganisationen und die Jugendgerichtshilfe.<sup>320</sup>

In Köln wurde den Vormundschaftsrichtern die Strafgewalt über die Jugendlichen übertragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fielen. Bei den übrigen Gerichten erfolgte die Übertragung umgekehrt, die Strafrichter übernahmen also auch die Aufgabe des Jugendrichters.<sup>321</sup> Damit war die Verbindung von erzieherischen und strafenden Maßnahmen auf institutioneller Ebene geschaffen. „Dieses Jugendgericht sollte zwar seinen sühnenden Charakter nicht verleugnen, aber seine Aufgabe doch in erster Linie die Erziehung des jugendlichen Straftäters sein.“<sup>322</sup>

---

<sup>314</sup> Ausführlich zu den einzelnen Entwürfen und deren Änderungen: *Fritsch* 1999, 68 ff., sowie: *Grunewald* 2003, 116 ff.; *Kiesow* 1923, Einleitung XIX ff.

<sup>315</sup> *Kerner* 1990, 347 (354); *Wolff* ZfR 7 (1986), 123 (131 ff.); vgl. auch *Pieplow* 1989, 5 (11 f.).

<sup>316</sup> Kritisch zur verbreiteten Verwendung des Begriffs: *Fritsch* 1999, 2. Um die gesamte Reformbeziehung zu kennzeichnen, eigne sich der allgemeine Begriff „jugendstrafrechtliche Reformbeziehung“ besser, da so auch der Einbezug materiellrechtlicher Aspekte in die Reformvorhaben zum Ausdruck gebracht werden könne; ebenso *Grunewald* 2003, 78 (Fn. 28).

<sup>317</sup> Ausführlich zum Frankfurter Jugendgericht: *Freudenthal* 1912, 1 ff.; vgl. auch: *Kreuzer* ZJJ 2008, 122 ff.

<sup>318</sup> Dazu *Bender* 1910, 11 ff.; *Günzel* 2001, 42 f.; *Weigend* 1992, 152 (155 ff.).

<sup>319</sup> Zu den Auswirkungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren: *Allmenröder* 1912, 1 (6 ff.).

<sup>320</sup> *Fritsch* 1999, 57 ff., 62 f., 65 f.; *Grunewald* 2003, 78 ff. jew. m.w.N.

<sup>321</sup> *Bender* 1910, 39 f.; *Ruscheweyh* 1918, 102.

<sup>322</sup> *Allmenröder* 1912, 1.

Dies führte in Frankfurt dazu, dass junge Delinquenten bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in der Regel zur bedingten Begnadigung empfohlen wurden. Diese entsprach der von der IKV geforderten Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung,<sup>323</sup> statt der Strafe wurde Fürsorgeerziehung angeordnet.<sup>324</sup>

Bis Mitte des Jahres 1912 wurden 212 Jugendgerichte geschaffen.<sup>325</sup>

## II. Das erste Jugendgefängnis

Der Vollzug innerhalb der 1912 in Wittlich gegründeten Jugendstrafanstalt orientierte sich ebenfalls an den Forderungen der Reformen.<sup>326</sup> Zur Voraussetzung der Aufnahme wurde sowohl die Erziehungsbedürftigkeit als auch die Erziehungsfähigkeit der überwiesenen Insassen gemacht. Der Alltag in der Anstalt orientierte sich an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Delinquenten, Schulbesuch und Ausbildung sollten dem jeweiligen Leistungsniveau angemessen sein. Arbeit und körperliche Ertüchtigung spielten genauso eine Rolle wie die seelsorgliche Betreuung der Gefangenen und Gottesdienste. Das Progressivsystem<sup>327</sup> wurde als Grundkonzept des Vollzuges eingeführt.<sup>328</sup>

### B. Das erste JGG von 1923

Im ersten Jugendgerichtsgesetz von 1923 wurde dann eine Reihe von Rechtsinstituten, die zum Teil bereits im Rahmen der Jugendgerichtsbewegung in die Praxis eingeführt wurden, kodifiziert.

Eine eindeutige Klarstellung des Verhältnisses von Erziehung und Strafe erfolgte jedoch nicht. Die Jugendstrafe blieb an die Strafrahmen des RStGB gekoppelt, diese wurden nur gemildert. Daneben erfolgt jedoch die Einführung der Erziehungsmaßnahmen als anleitende Sozialisierungsmaßnahmen.

---

<sup>323</sup> Die bedingte Begnadigung wurde 1895 in Sachsen und Preußen erstmals eingeführt. Es handelte es sich um einen Gnadenakt, bei dem der Vollzug einer Freiheitsstrafe durch den Justizminister befristet und widerruflich ausgesetzt wurde. Bei guter Führung konnte die Strafe später vollständig erlassen werden. De facto lag die Entscheidungsmacht jedoch bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die bedingte Begnadigung ist Vorgängerinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung, die erstmals 1923 im JGG gesetzlich verankert wurde. Zum Ganzen: Fritsch 1999, 50 ff. m.w.N.

<sup>324</sup> *Allmenröder* 1912, 1 (14), der sich wegen der hohen Rückfallquote bereits kritisch zu dieser Praxis äußert.

<sup>325</sup> *Ruscheweyh* 1918, 103.

<sup>326</sup> *Dörner* 1991, 53 ff.; *Ellger Blätter für Gefängniskunde* 48 (1914), 225 ff.

<sup>327</sup> S.o.: § 4 D.

<sup>328</sup> *Ellger Blätter für Gefängniskunde* 48 (1914), 225 ff.; *Freudenthal Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 9 (1913), 577 ff.

### I. Die Kodifizierung von Reformvorschlägen

Mit Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 14 Jahre wurde eine entscheidende Neuerung in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen. Darüber hinaus wurde die strafrechtliche Verantwortung der Jugendlichen ausgeschlossen, wenn der Täter „zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“ In Abweichung zur Vorgängerregelung des § 56 RStGB<sup>329</sup> wurde damit nicht mehr allein auf die Unrechtseinsicht der Jugendlichen abgestellt, vielmehr war ihre Fähigkeit entscheidend, sich entsprechend dieser Einsicht zu motivieren. Lag eine dieser Voraussetzungen nicht vor, entfiel die Strafbarkeit. Nach § 5 Abs. 3 JGG 1923 konnten dann jedoch Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

Bei Strafmündigen waren gem. § 5 JGG 1923 ebenfalls Erziehungsmaßregeln zu verhängen, wenn sie *erforderlich* waren. Waren sie gleichzeitig auch *ausreichend*, so hatte das Gericht von Strafe abzusehen (§ 6 JGG 1923). Die Frage, zur Erreichung welchen Zieles die Maßregeln erforderlich bzw. ausreichend sein mußten, ließ das Gesetz jedoch unbeantwortet.

Die möglichen Erziehungsmaßregeln wurden in § 7 JGG 1923 aufgeführt: Es waren vorgesehen: Verwarnung, Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule, Auferlegung besonderer Verpflichtungen, Unterbringung, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Nach § 9 JGG 1923 wurde das Alter des Täters weiterhin als Strafmilderungsgrund angesehen. Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts behielten damit grundsätzliche Bedeutung, wurden aber erheblich abgesenkt. Statt lebenslänglicher Strafe oder der Verurteilung zum Tode konnte eine Strafe zwischen einem und zehn Jahren festgesetzt werden, in den übrigen Fällen musste die Sanktion zwischen dem Mindestmaß und der Hälfte des Höchstmaßes der angedrohten Strafe liegen. In „besonders leichten Fällen“ konnte jedoch auch gänzlich von Strafe abgesehen werden.

Die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung wurde erstmals gesetzlich verankert (§ 10 JGG 1923). Von ihr sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn der Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde. Mangels geeigneter Einrichtungen zur Aufsicht und Begleitung während der Bewährungszeit, die nach den ursprünglichen Vorschlägen wesentlicher Bestandteil dieser Reaktionsform waren, erwies sich die Strafaussetzung jedoch als ineffizient, was später auch zu ihrer Streichung beitrug.<sup>330</sup>

---

<sup>329</sup> S.o.: Fn. 182.

<sup>330</sup> S.u.: § 6 C III.

Neben den materiellrechtlichen Regelungen wurden im JGG auch verfahrensrechtliche Besonderheiten des Strafprozesses gegen Jugendliche kodifiziert. Die seit 1908 über Geschäftsverteilungspläne eingeführten Jugendgerichte wurden genauso gesetzlich verankert, wie die im Verfahren zu beachtenden Ausnahmen gegenüber den allgemeinen strafprozessualen Regelungen, wie z.B. die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung. Nach § 32 Abs. 2 JGG 1923 wurde aus erzieherischen Gründen auch das Legalitätsprinzip eingeschränkt.<sup>331</sup>

## II. Die Gesetzesbegründung

Die Begründung zum ersten Jugendgerichtsgesetz folgte der Auffassung der modernen Strafrechtsschule zu den Entstehungsbedingungen der Jugendkriminalität. Die Verwahrlosung junger Menschen wurde als Hauptursache angesehen, diese wurde insbesondere auf die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges zurückgeführt. In dessen Verlauf wurden familiäre Bindungen zerstört und Schulen sowie Ausbildungsstellen konnten ihren erzieherischen Auftrag nicht wahrnehmen, womit Defizite in der Ausbildung der jungen Bevölkerungsschichten entstanden.<sup>332</sup>

Auch bei Begründung und Ausgestaltung der Reaktionsmittel auf jugendliche Delinquenz wurde auf die Ansätze der modernen Strafrechtsschule zurückgegriffen. Im Vordergrund sollte die Beseitigung der als kriminalitätsursächlich erkannten Defizite stehen. Gerade bei Tätern, die sich noch in der körperlichen oder geistigen Entwicklung befanden, sollte dazu eine andere Reaktion erfolgen, als bei erwachsenen Delinquenten. Eine lediglich mildere strafrechtliche Behandlung, wie sie dem Ansatz des RStGB zugrunde lag, wurde als nicht ausreichend angesehen. Die Gerichte mussten in die Lage versetzt werden die individuell angemessene, erzieherische Maßnahme zu verhängen.<sup>333</sup> Ursprüngliches Ziel war die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Leben,<sup>334</sup> was später allerdings gestrichen wurde.<sup>335</sup>

Anerkannt war daneben aber weiterhin, dass die Möglichkeit bestehen müsse, den Jugendlichen „die Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen, wenn die Eigenart des Täters oder die Rücksicht auf die Allgemeinheit dies fordert.“<sup>336</sup> Vergeltung und Generalprävention spielten also weiterhin eine wichtige Rolle. Die Ausgestaltung der erzieherischen Maßnahmen wurde an den Kategorien Zucht und Ordnung angelehnt: „nachdrückliche Erziehungsmaßregeln werden nach allen Erfahrungen

---

<sup>331</sup> Zusammenfassung der Entwicklung bei *Kreuzer ZJJ* 2008, 122 (125 ff.).

<sup>332</sup> RT-Drs. 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171, S. 9.

<sup>333</sup> RT-Drs. 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171, S. 8

<sup>334</sup> RT-Drs. 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171, S. 10.

<sup>335</sup> Dazu: *Kiesow* 1923, § 5 Anm. 2.

<sup>336</sup> RT-Drs. 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171, S. 8.

auf die Jugend nicht minder abschreckend wirken, als die Verhängung selbst strenger Strafen.“<sup>337</sup>

Die Erforderlichkeit der Erziehungsmaßregeln sollte sich danach bestimmen, ob diese für die künftige Legalbewährung des Täters notwendig und förderlich waren. Ob daneben noch eine Strafe zu verhängen war, sollte auch anhand der Persönlichkeit des Täters ermittelt werden. Es war jedoch anerkannt, dass diese allein nicht ausschlaggebend sein könne. Der Eindruck auf die Allgemeinheit, hervorgerufen durch ein Absehen von Strafe, sowie der Anspruch des Verletzten auf Genugtuung seien ebenso heranzuziehen.<sup>338</sup>

Als Voraussetzung für die Verhängung der zur Besserung erforderlichen, „durchgreifenden Maßnahmen“, wurde ein sachverständig besetztes Gericht sowie die Ausrichtung des Verfahrens auf Ermittlung der Täterpersönlichkeit und seiner Lebensverhältnisse angesehen.<sup>339</sup>

### III. Zeitgenössische Kommentierungen

#### 1. Die Kommentierung *Kiesows*

Von *Wilhelm Kiesow* wird zunächst die Streichung des Ziels der Legalbewährung aus dem Gesetzesentwurf begrüßt. Seiner Meinung nach ergibt sich das Ziel der Erziehungsmaßregeln sowieso aus ihrer Bezeichnung, im Übrigen sei eine gesetzliche Definition der Komplexität des Erziehungsthemas nicht angemessen. Darüber hinaus sei der Definitionsversuch missverständlich, da es nicht auf das Hinwirken zu äußerlicher Rechtschaffenheit ankomme, sondern vielmehr die „sittliche Persönlichkeit zu entwickeln“ sei.<sup>340</sup>

Entsprechend der Gesetzesbegründung sollte die Täterpersönlichkeit entscheidend für die Beantwortung der Frage sein, ob Erziehungsmaßregeln zum Erreichen der so verstandenen Besserung erforderlich seien.<sup>341</sup>

Ob diese auch ausreichen, damit von der Verhängung einer Jugendstrafe abgesehen werden konnte, sei dagegen anhand der allgemeinen Strafzwecke zu ermitteln. Zu diesen gehöre zwar auch die Besserung des Täters mit dem Ziel der Legalbewährung, genauso seien aber auch Abschreckung und Schuldausgleich zu berücksichtigen. Denn die staatliche Reaktion wende sich ebenso an die Allge-

---

<sup>337</sup> RT-Drs. 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171, S. 9.

<sup>338</sup> RT-Drs. 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171, S. 10 f.

<sup>339</sup> RT-Drs. 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171, S. 9.

<sup>340</sup> *Kiesow* 1923, § 5 Anm. 2.

<sup>341</sup> *Kiesow* 1923, § 6 Anm. 1.

meinheit wie an den Täter. Sie diene der Wahrung der Autorität des Rechts.<sup>342</sup> Dabei solle durch die Strafe auch das Sühnebedürfnis befriedigt werden, das zum einen in der Öffentlichkeit bestehe, daneben aber auch im Täter selbst vorhanden sei. Der Vergeltungsgedanke dürfe nicht außer Acht gelassen werden. Erziehungsmaßregeln waren für Kiesow nur ausreichend, wenn ihm Genüge getan wird.<sup>343</sup>

Damit findet bei *Kiesow* eine schärfere Trennung der Strafzwecke und Perspektiven bei Sanktionswahl und -bemessung statt als im Gesetzentwurf. Zunächst sollen Art und Ausmaß der Defizite entscheidend für die Bestimmung der Erziehungsmaßregel sein. In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Bewertung der Tat. Nach ihrer Schwere ist zu bestimmen, ob die Abschreckungs- und Vergeltungsfunktion des Strafrechts schon durch die Maßregel erfüllt ist.

Dass die Vergeltung nicht als Widerspruch zur Erziehung des Täters gesehen wird, liegt dabei im Verständnis der Strafe als Erziehungsmittel, wie es der klassischen Schule zugrunde lag.<sup>344</sup> „Gerade weil ihr (der Strafe *-der Verf.-*) nach allgemeiner Vorstellung ein Vergeltungscharakter anhaftet, kann sie –richtig angewendet und vollzogen– den Täter zu der Erkenntnis bringen, daß er nur leide, was seine Taten wert sind, daß auf den Rechtsbruch als sittliche Notwendigkeit die Sühne folgen müsse.“<sup>345</sup>

## 2. Die Kommentierung *Hellwigs*

Auch nach der zweiten zeitgenössischen Kommentierung ergibt sich das Ziel der Erziehungsmaßregeln schon aus dem Begriff selbst. Allerdings wird dies im Einklang mit dem Gesetzentwurf deutlich enger gefasst. Nicht die ganzheitliche Charakterbildung, sondern nur die zukünftige Legalbewährung wird darunter verstanden. Dies ergibt sich für *Albert Hellwig* aus der Natur der Maßnahme, die als Reaktion auf eine Straftat in einem Strafverfahren verhängt wird. Auf welchem Weg die Gesetzestreue dabei erreicht wird, ob durch eine Veränderung der Gesinnung des Täters oder durch die Angst vor Strafe, sei dabei irrelevant.<sup>346</sup> Einschränkend konstatiert er jedoch, dass die Erziehungsmaßregel selbst durchaus weitergehende Ziele verfolgen dürfe. Diese müsse sogar „möglichst nach sittlicher Besserung des Jugendlichen streben, um wenigstens das Erreichbare, die bürgerliche Besserung, zu erreichen.“<sup>347</sup>

---

<sup>342</sup> *Kiesow* 1923, § 6 Anm. 1.

<sup>343</sup> *Kiesow* 1923, § 6 Anm. 1.

<sup>344</sup> S.o.: § 5 C .

<sup>345</sup> *Kiesow* 1923, Einleitung XXXIII.

<sup>346</sup> *Hellwig* 1923, § 5 Anm. 4.

<sup>347</sup> *Hellwig* 1923, § 5 Anm. 4.

Für die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Erziehungsmaßregeln ausreichend seien, so dass von Strafe abgesehen werden könne, greift Hellwig ebenfalls auf die allgemeinen Strafzwecke zurück. Zwar sieht auch er die Persönlichkeit des Täters und den auf diesen durch die Maßregel ausgeübten Eindruck als maßgebend an. Deren Bewertung könne sich jedoch nur innerhalb des durch den Zweck der Generalprävention vorgegebenen Rahmens bewegen. Auch das Bedürfnis des Verletzten nach Genugtuung sei hier zu beachten.<sup>348</sup>

Auch in *Hellwigs* Kommentierung findet sich das Verständnis der erzieherischen Beeinflussung durch Strafe wieder, denn „zu große Milde ist unter Umständen weit erziehungswidriger als heilsame Strenge“<sup>349</sup> Dies führt ihn dazu, die Verhängung einer Strafe neben der Maßregel entgegen der Vorstellung des Gesetzentwurfs<sup>350</sup> zum Regelfall zu erklären, wenn eine Anklage über das Stadium des Vorverfahrens hinaus gekommen ist. Denn ein anderes Vorgehen würde dem Delinquenten den Ernst der Lage nicht verdeutlichen, sei falsch verstandene Humanität.<sup>351</sup>

Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich *Hellwig* in diesem Zusammenhang dafür ausspricht das Vorverfahren auszubauen, um so eine möglichst große Zahl von Verfahren ohne Hauptverhandlung, etwa durch die vorherige Verhängung einer Erziehungsmaßregel nach § 32 Abs. 2 JGG 1923, zu beenden.<sup>352</sup>

### 3. Die Kommentierung *Franckes*

Der Jugendrichter *Herbert Francke* stellt im Gegensatz zu den beiden anderen zeitgenössischen Kommentierungen die Schrittmacherfunktion des Jugendgerichtsgesetzes in den Vordergrund. Durch dies würden allgemeingültige Rechtsgedanken herausgestellt, deren Durchbruch im Erwachsenenstrafrecht nicht oder nur in Ansätzen gelingen konnte. Da man sich in die Lage von jungen Tätern einfacher hineinversetzen könne als in die „ergrauter Rechtsbrecher“, falle es bei ihnen leichter, Milde walten zu lassen und Hilfe zu leisten. Dies sei der Grund, warum im JGG viele vom allgemeinen Strafrecht abweichende Regelungen umgesetzt wurden. Diese seien jedoch grundsätzlich auch im allgemeinen Strafrecht fruchtbar zu machen, so dass im JGG keine wirklich jugendtypischen Besonderheiten kodifiziert seien.<sup>353</sup>

---

<sup>348</sup> *Hellwig* 1923, § 6 Anm. 2.

<sup>349</sup> *Hellwig* 1923, § 6 Anm. 3.

<sup>350</sup> RT-Drs. 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 5171, S. 10.

<sup>351</sup> *Hellwig* 1923, § 6 Anm. 3.

<sup>352</sup> *Hellwig* 1923, Einleitung S. 40 f.

<sup>353</sup> *Francke* 1926, Einleitung S. 15 f.

Besonders betont wird dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausfluss des Rechtsstaatsgedankens. Dieser fordere im Strafrecht generell ein möglichst weitgehendes Absehen von Strafe. Wenn deren Verhängung dennoch unerlässlich sei, müsse stets die mildeste mögliche Reaktion gewählt werden.<sup>354</sup>

Daneben sei aber auch der „Geist der Wohlfahrtspflege“ durch das JGG befördert worden. Institutionalisiert sei dieser durch die Jugendgerichtshilfe. Diese habe zwar die Aufgabe der Unterstützung des Gerichts, als wesentlich wird jedoch die durch sie mögliche Betreuung der Gefangenen gesehen. Die zum Teil im Erwachsenenstrafrecht wirkende Gerichtshilfe knüpfe an diese Funktionen an.<sup>355</sup>

Neben der Herausstellung allgemeiner Strafrechtsgrundsätze erkennt aber auch *Francke* einen speziell auf junge Täter zugeschnittenen Regelungsbereich an, wie z.B. den im allgemeinen Strafverfahren undenkbaren Ausschluss der Öffentlichkeit während der Verhandlung oder die Ausgestaltung der Erziehungsmaßregeln. Dadurch erfolgt für ihn jedoch nur eine Modifizierung der Regelungen des RStGB. Die gemeinsame strafrechtliche Grundlage sieht er nicht verlassen.<sup>356</sup>

Das JGG versuche zwar, den Täter stärker in den Mittelpunkt des Verfahrens zu stellen als das RStGB und bei der strafrechtlichen Reaktion möglichst mild und förderlich zu verfahren. Dies sei jedoch nur eine spezifische Ausprägung der genannten allgemeinen Prinzipien, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.<sup>357</sup> Auch das JGG habe „zum Endzweck nicht das Wohl des Rechtsbrechers, sondern das Wohl der Gesamtheit.“<sup>358</sup> Insbesondere die mögliche Höchststrafe von 10 Jahren, der jeder heilsame Effekt abgesprochen wird, bestätige dies. Nur durch das Staatswohl sei es möglich, eine Sanktion in dieser Höhe zu rechtfertigen.<sup>359</sup> Das allgemeine Wohl, nicht das des Zöglings, wird von *Francke* im Übrigen auch als das bestimmende Motiv der staatlichen Fürsorgeerziehung angesehen.<sup>360</sup>

Diese Ansichten zur Stellung und Funktion des JGG in der Strafrechtspflege finden sich dann auch in der Kommentierung zum Verhältnis von Strafe und Erziehung wieder. Auch *Francke* sieht den Zweck der Erziehungsmaßregeln darin, den Delinquenten zu einem rechtmäßigen Leben zurückzuführen. Im Gegensatz zu *Kiesow* und auch *Hellwig*, sei dem Staat dabei die Verfolgung jedes weitergehenden Zweckes jedoch verwehrt. Insbesondere der Versuch, „größtmögliche Wertentfaltung im Zögling herbeizuführen“, wird als unzulässig erachtet, da der Staat bei

---

<sup>354</sup> *Francke* 1926, Einleitung S. 14.

<sup>355</sup> *Francke* 1926, Einleitung S. 14 f.

<sup>356</sup> *Francke* 1926, Einleitung S. 15.

<sup>357</sup> *Francke* 1926, Einleitung S. 15.

<sup>358</sup> *Francke* 1926, Einleitung S. 12.

<sup>359</sup> *Francke* 1926, Einleitung S. 12.

<sup>360</sup> *Francke* 1926, Einleitung S. 12 f.

jeder Zwangsmittelanwendung nur die allgemein gültigen Ziele verfolgen dürfe, im Bereich des Strafrechts das der Legalbewährung.<sup>361</sup>

Erziehungsmaßregeln allein sind für *Francke* als Reaktion ausreichend, wenn bereits durch sie der mit der Jugendstrafe bezweckte Erfolg eintritt. Dieser liege, neben der positiven Beeinflussung des Täters, maßgeblich in der positiven und negativen Generalprävention sowie der Unschädlichmachung. Insbesondere bei schweren Delikten (wie z.B. Raub oder Tötungsdelikten) und wenn der Täter ein Verbrecherleben geführt habe, sei Strafe im öffentlichen Interesse unumgänglich. Auch die Eigenart des Täters könne eine Strafe zu dessen Umstimmung erforderlich machen, insbesondere wenn Erziehungsmaßnahmen bereits gescheitert seien. Strafe könne, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, auch neben einer Erziehungsmaßregel verhängt werden, um bei deren Misslingen sofort einzugreifen.<sup>362</sup>

#### IV. Zusammenfassung JGG 1923

Im ersten JGG werden viele Forderungen der modernen Strafrechtsschule zusammengefasst, die zum Teil bereits in die Praxis Eingang gefunden hatten. So existierten spezielle Jugendgerichte bereits seit etwa 15 Jahren, das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung wurde sogar annähernd 30 Jahre zuvor etabliert.<sup>363</sup>

Das Erziehungsverständnis der beiden Strafrechtsschulen findet sich sowohl im Gesetzentwurf als auch in den Kommentierungen wieder. Unterschiedliche Auffassungen gibt es in der Literatur dabei über das Ziel der Erziehung: ganzheitliche Charakterbildung oder bloße Legalbewährung.

Die Loslösung vom allgemeinen Strafrecht wird in den Kommentierungen *Kie-sows* und *Hellwigs* im Anschluss an die Gesetzesbegründung betont. Das JGG nehme mit seinem besonderen Instrumentarium auf die spezielle Situation junger Menschen Rücksicht. Dessen Andersartigkeit als Täterstrafrecht wird betont, die erzieherische Beeinflussung des Delinquenten stehe ganz im Vordergrund.

Dabei herrscht Einigkeit, dass diese Beeinflussung auch durch die harte, das Unrecht vergeltende Strafe möglich ist. Dieser wird weiterhin erzieherische Wirkung beigemessen. Die Generalprävention wird daneben ausdrücklich als legitimer Strafzweck anerkannt, insbesondere bei schweren Straftaten behält sie erhebliche Bedeutung. Die ausschließliche Verhängung von Erziehungsmaßregeln

---

<sup>361</sup> *Francke* 1926, § 5 Anm. III.

<sup>362</sup> *Francke* 1926, § 6 Anm. II.

<sup>363</sup> S.o.: § 6 A. I.

soll nur unter Beachtung des dadurch erzeugten Eindrucks auf die Allgemeinheit möglich sein.

Der Jugendrichter *Francke* kommt zu den gleichen Ergebnissen, kann diese aber vor dem Hintergrund seiner Auffassung von der Funktion des JGG widerspruchsfrei begründen. Der Täter stehe danach zwar im Vordergrund des Verfahrens, die Sanktionierung erfolge jedoch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Es sei das mildeste Sanktionsmittel zu verhängen, das dem Wohl der Allgemeinheit am besten diene.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Generalprävention im JGG 1923 erhebliche Bedeutung für die Bestimmung von Art und Ausmaß der Sanktionierung zukommt. Daneben wird im Einklang mit den beiden aus dem Schulenstreit hervorgegangenen Erziehungsverständnissen sowohl die positive, fördernde Beeinflussung der Delinquenten als auch deren Abschreckung, die Tatvergeltung, als zulässiger Inhalt des Begriffs aufgefasst.

Strafe und Erziehung erscheinen also weiterhin als zum Teil austauschbare Begriffe. Auch bei der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen sind bereits die allgemeinen Strafzwecke zu beachten.

### C. Das RJGG von 1943

Auf Grund der Unbestimmtheit des Erziehungsbegriffs, in dem widersprüchliche Strafzwecke aufgehen konnten, war es schließlich möglich, mit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft eine Neuorientierung des Jugendstrafrechts eintreten zu lassen, die zunächst sogar ohne Änderungen der Vorschriften auskam.<sup>364</sup>

Erst im Jahr 1943 erfolgte dann eine Neufassung des Gesetzes, in der auch die Ideologie der Machthaber zum Ausdruck kommt.<sup>365</sup> Zwar wird auch diese Fassung vom Begriff der Erziehung bestimmt, deren Ziel war nun jedoch, den gemeinschaftsbewussten und gemeinschaftsgebundenen Volksgenossen zu erschaffen und

---

<sup>364</sup> So schreibt *Thierack* 1944, 5 (7 f.) nachdem er die Mängel des JGG von 1923 aufgezählt hat: „Dennoch ist das Jugendgerichtsgesetz bei der Machtergreifung nicht alsbald aufgehoben worden. Die Gründe hierfür sind folgende: 1. Die abstrakten Formulierungen des Jugendgerichtsgesetzes erlaubten es, die Jugendstrafrechtspflege auch ohne Änderungen in gewissen Umfang mit neuen Inhalt zu füllen, zumal das Gesetz einer völligen Neuordnung des Vollzugs, des Kernstücks der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher, nicht im Wege stand....“ Zur Umgestaltung des Jugendstrafrechts nach 1933: *Dörner* 1991, 165 ff.

<sup>365</sup> Eine kurze Zusammenfassung findet sich bei *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 32 ff. und *Wolff/Dörner RdJB* 1990, 54 (60 ff.).

damit die Grundsätze nationalsozialistischer Jugenderziehung zu verwirklichen.<sup>366</sup> Das primäre Ziel des Jugendstrafrechts im nationalsozialistischen Staat ist mit dem des allgemeinen Strafrecht identisch: Schutz der Volksgemeinschaft.<sup>367</sup> Dabei wird die abschreckende, vergeltende und sichernde Wirkung der Strafe weitaus stärker als zuvor herausgestellt.<sup>368</sup> Entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung findet sich auch eine Betonung des „Auslesegedankens“ der Strafe.<sup>369</sup> Danach dient die Strafe auch dem Ausschluss des Verbrechers aus der Gesellschaft, um deren Schutz zu gewährleisten.

Gleichzeitig erfolgt aber auch eine Übernahme von Forderungen, die ursprünglich von der modernen Strafrechtsschule erhoben wurden und für deren Erziehungsverständnis kennzeichnend sind.

### I. Schärfung der Begriffe Strafe und Erziehung

Bereits in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts ist es zu Vorschlägen gekommen, mit denen eine Neuregelung des Verhältnisses von Strafe und Erziehung angestrebt wurde. Ziel war es, eine schärfere Trennung der Begriffe herbeizuführen. Erziehungsmaßregeln sollten (wieder) ausschließlich der Beseitigung von Defiziten dienen, Strafe dagegen der Abschreckung und Vergeltung. Auch die Aussonderung des Delinquenten aus der Gesellschaft spielte dabei bereits eine Rolle.<sup>370</sup> Die Möglichkeit, gleichzeitig auf Strafe und Erziehungsmaßregeln zu erkennen, wurde kritisiert.<sup>371</sup>

#### 1. Der Vorschlag *Schaffsteins*

*Friedrich Schaffstein* versuchte eine begriffliche Trennung über die vorrangig zu treffende Feststellung, ob die Notwendigkeit besteht, eine (echte) Strafe zu verhängen. Diese kam für ihn nur in zwei Fallgruppen in Betracht. Einerseits bei unge-

---

<sup>366</sup> *Kümmerlein* 1944, Einleitung S. 12.

<sup>367</sup> *Axmann* 1944, 17 (21); *Exner* 1944, 24 (31); *Kümmerlein* 1944, Einleitung S. 11.

<sup>368</sup> *Axmann* 1944, 17 (21 ff.); *Kohlrausch* ZStW 56 (1937), 459 (474); *Kümmerlein* 1944, Einleitung S. 13 f.; *Schaffstein* DR 1936, 64 (65 ff.); *Thierack* 1944, 5 (11 ff.); in diesem Zusammenhang findet sich auch ein anderes Verständnis des Begriffs Sühne, die nicht mehr als ein Annehmen der Tat durch den Täter, i.S.v. Läuterung, sondern als rein reaktive Tatvergeltung aufgefasst wird: *Schmidt* SJZ 1946, 204 (205 f.).

<sup>369</sup> *Axmann* 1944, 17 (21 f.); *Freisler* Mschr. f. Kriminalbiologie 30 (1939), 209 (210 ff.); *Kümmerlein* 1944, Einleitung S. 13; *Thierack* 1944, 5 (12 f.).

<sup>370</sup> *Buch* DJ 1936, 1354 (1357) mit entscheidender Druckfehlerberichtigung auf Seite 1506; *Oetker* Der Gerichtssaal 106 (1935), 94 (98 ff.); *Schaffstein* DR 1936, 64 f.

<sup>371</sup> Eine Zusammenfassung und kritische Würdigung verschiedener Vorschläge findet sich bei *Kohlrausch* ZStW 56 (1937), 459 (463 ff.).

wöhnlich schweren Verbrechen (zu denen er u.a. Mord und Landesverrat zählte), andererseits bei den „hoffnungslosen Kriminellen“, bei denen trotz ihres Alters „Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen erkennen lassen“.<sup>372</sup>

Unter dem Gesichtspunkt der verminderten Zurechnungsfähigkeit sollte bei den Jugendlichen eine Milderung der allgemeinen Strafe möglich sein, des Weiteren ein gesondertes Jugendverfahren und gesonderter Strafvollzug durchgeführt werden. Den mit beiden Varianten der Strafe verfolgten Zwecken: Sühne, Vergeltung, Abschreckung und Sicherung sollte durch die Mindeststrafe von einem Jahr Rechnung getragen werden.<sup>373</sup> Ihnen war gemein, dass sie, wie die Freiheitsstrafe auch, als Ehrenstrafe angelegt wurden. Durch sie sollte die Stellung des Jugendlichen in der Volksgemeinschaft gemindert werden, in schwersten Fällen war „die Ausscheidung des Entarteten“ erforderlich. „Durch Rücksichten auf die individuelle Erziehung darf dieser Charakter (...) nicht verdunkelt werden.“<sup>374</sup>

Der Begriff Erziehung wird jedoch auch im Bereich der Jugendstrafe weiterhin gebraucht, allerdings nicht im Sinne der individuellen Beeinflussung. Stattdessen wurde der Begriff als Synonym für (negative) Generalprävention verwendet, da sich die Strafe als Ehrenstrafe eben auch an das gesamte Volk richte.<sup>375</sup>

In den Fällen, in denen die beiden Voraussetzungen der Strafe nicht vorlagen, sollte die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen möglich sein, wenn Aussicht auf Besserung des Delinquenten bestand. Bei den „biologisch Minderwertigen“ wurde dies von vornherein ausgeschlossen.<sup>376</sup>

Entsprechend der Trennung in die strafwürdigen und die erziehungswürdigen Fälle wurde auch das Verfahren gestaltet. Strafe war durch das Jugendgericht, Erziehungsmaßnahmen grundsätzlich durch das Vormundschaftsgericht anzuordnen.<sup>377</sup>

Das Verhältnis von Strafe und Maßnahmen sollte damit umgekehrt werden. Die primäre Frage war nicht mehr, ob eine erforderliche Erziehungsmaßregel ausreicht, um die Legalbewährung des Täters zu erreichen. Vielmehr rückte die Strafe in den Vordergrund. Die Voraussetzungen ihrer Verhängung waren zuerst zu prüfen.

---

<sup>372</sup> Schaffstein DR 1936, 64 (66).

<sup>373</sup> Schaffstein DR 1936, 64 (66).

<sup>374</sup> Schaffstein DR 1936, 64 (65).

<sup>375</sup> Schaffstein DR 1936, 64 (65): „Nun wird man freilich sagen müssen, daß die in jeder Ehrenstrafe liegende Auslese sehr wohl und in besonderem Maße der Erziehung dient, wenn man den Erziehungsbegriff nicht nur auf das Individuum, sondern auf das ganze Volk, nicht nur auf den einzelnen straffälligen Jugendlichen, sondern auf die ganze deutsche Jugend bezieht.“

<sup>376</sup> Schaffstein DR 1936, 64 (65 f.).

<sup>377</sup> Schaffstein DR 1936, 64 (67 f.).

Lagen sie nicht vor, konnte eine Maßregel verhängt und an der Einwirkungsnotwendigkeit ausgerichtet werden. Zu den Maßregeln wurde dabei auch der (nicht entehrende) Jugendarrest mit einer Haftdauer von bis zu drei Monaten gerechnet.<sup>378</sup> Die Idee der Erziehung durch Vergeltung und Abschreckung des Einzelnen wurde also beibehalten.<sup>379</sup>

## 2. Der Vorschlag *Kohlrauschs*

Kritik an diesem Vorschlag richtete sich zum einen gegen die Kategorie der Unerziehbaren. Gerade bei jungen Tätern galt diese Einstufung als besonders schwierig, darüber hinaus wurde sie auch als ein Aufgeben des Delinquenten angesehen. Daneben stießen insbesondere die Beschränkungen der Jugendstrafe auf Protest. Die Mindeststrafe sei zu hoch angesetzt. Dies würde dazu führen, dass der gesamte Bereich der mittleren Kriminalität nicht bestraft werden könnte.<sup>380</sup>

Daher wurde von anderer Seite eine Konkretisierung des § 6 JGG 1923 vorgeschlagen, in der beispielhaft aufgeführt war, in welchen Fällen Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend seien. Dies sollte der Fall sein, „wenn vom Standpunkt der Volksgemeinschaft eine Bestrafung geboten ist.“ Als Beispiele wurden Taten genannt, deren Strafdrohung für Erwachsene den Tod oder lebenslanges Zuchthaus beinhalteten. Darüber hinaus sollte die Voraussetzung bei starker Verwahrlosung des Täters vorliegen, wenn davon ausgegangen werden könne, dass die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen kaum mit Erfolg gekrönt sein würde. Die Mindeststrafe sollte der bei Erwachsenen zu verhängenden entsprechen, Zuchthaus jedoch ausgeschlossen bleiben.<sup>381</sup>

Die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen (als Strafe) wurde damit weiterhin als notwendig angesehen. Zum einen sei sie unter Gerechtigkeitsaspekten erforderlich, zum anderen dürfe der erzieherische Wert der echten Strafe nicht aufgegeben werden. Da jedoch die schädlichen Wirkungen des Vollzuges anerkannt waren, sollte die Vollstreckung möglichst zur Bewährung ausgesetzt werden, um die Strafdrohung als Damoklesschwert gegen den Täter zu richten.<sup>382</sup> Auch damit fand also keine klare begriffliche Trennung statt, der duale Erziehungsbegriff wurde beibehalten.

Im Jugendgerichtsgesetz von 1943 erfolgte dann eine Vermischung der Vorschläge. Es wurde zwar eine Mindeststrafe für das Jugendgefängnis festgelegt,

---

<sup>378</sup> *Schaffstein* DR 1936, 64 (66).

<sup>379</sup> Ähnl. *Kohlrausch* ZStW 56 (1937), 459 (474 f.).

<sup>380</sup> *Kohlrausch* ZStW 56 (1937), 459 (470 ff.).

<sup>381</sup> *Kohlrausch* ZStW 56 (1937), 459 (472).

<sup>382</sup> *Kohlrausch* ZStW 56 (1937), 459 (477 f.).

diese lag jedoch erheblich unter dem ursprünglichen Vorschlag. Die Strafe wurde weiterhin mit einem positiv anleitenden und einem vergeltenden Inhalt aufgeladen. Gleiches galt für die erzieherischen Maßnahmen, die sich ebenfalls des Abschreckungsaspekts zur Veränderung des Täters bedienten. Deutlich wurde dies insbesondere am neu eingeführten Zuchtmittel Jugendarrest.

## II. Die Einführung des Jugendarrests

Der Arrest wurde bereits 1940 per Verordnung im Jugendstrafrecht etabliert, nachdem seine Einführung seit längerem Gegenstand der Diskussion war.<sup>383</sup> Im RJGG wurde er dann als Teil der neu geschaffenen Kategorie der Zuchtmittel kodifiziert. Diese sollten nach § 7 Abs. 3 RJGG nicht die Rechtswirkungen einer Strafe entfalten. Ihr Ziel war insbesondere die Ersetzung des kurzen Strafvollzugs. Diese Aufgabe fiel maßgeblich dem Jugendarrest zu, der als Freiheitsentzug in einer besonderen Anstalt ausgestaltet war und bis zu 4 Wochen andauern konnte.<sup>384</sup>

Insbesondere die durch eine Eintragung im Strafregister ausgehende, stigmatisierende Wirkung der Strafe sollte durch ihn vermieden werden. Die insoweit als Alternative vorgeschlagene Ausweitung der Vollstreckungssaussetzung zur Bewährung konnte dem nicht abhelfen. Darüber hinaus hatten sich die an dieses Institut gestellten Erwartungen, insbesondere mangels obligatorischer Bewährungsüberwachung, nicht erfüllt. Auch eine Ausweitung der Geldstrafe stellte bei jungen Tätern keine Sanktionsalternative dar.<sup>385</sup>

Um den Unterschied des Arrests zum Jugendgefängnis zu verdeutlichen, wurde die Mindeststrafe auf 3 Monate erhöht. Der Arrest sollte demgegenüber bei Tätern verhängt werden, die keiner längeren anleitenden Einwirkung bedurften bzw. bei denen diese nicht möglich war und die die Schwelle des strafwürdigen Unrechts mit ihrer Tat noch nicht überschritten hatten. Nach § 7 Abs. 1 RJGG sollte durch die Zuchtmittel dem Jugendlichen „eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden (...), daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“. Bestimmung und Bemessung der Zuchtmittel sollte sich, wie die Strafe auch, „wesensmäßig“ an der Schuld orientieren, durch ihre Zweckbetonung aber erzieherische Wirkung entfalten.<sup>386</sup>

Die Einführung der Zuchtmittel, insbesondere des Arrests, zeigt somit deutlich, dass die eigentlich angestrebte Klarstellung von Inhalt und Verhältnis der Begriffe Erziehung und Strafe nicht gelang. Zuchtmittel stellten keine Strafe dar, sollten

---

<sup>383</sup> Dazu: Günzel 2001, 52 f.; Kümmerlein DJ 1943, 529 (533); Meyer-Höger 1998, 14 ff.; Sieverts 1944, 75 ff.; ders.: 1968, 255 (261 ff.); Wolff 1992, 128 ff.

<sup>384</sup> §§ 7, 8, 66 RJGG.

<sup>385</sup> Meyer-Höger 1998, 11; Sieverts 1968, 255 (256 ff.).

<sup>386</sup> Kümmerlein 1944, Einleitung S. 12; Richtlinie Nr. 3 zu § 7; Lange 1944, 44 (62).

sich aber an der Schuld des Täters orientieren. Sie waren an die Erziehungsmaßregeln angenährt, konnten aber auch verhängt werden, wenn eine positive Beeinflussung des Täters nicht nötig bzw. nicht möglich war. Der Arrest war als Freiheitsentzug von höchstens 4 Wochen ausgestaltet, obwohl die schädlichen Wirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch seine Einführung gerade vermieden werden sollten.<sup>387</sup> Diese lagen aber nicht nur in den registerrechtlichen Wirkungen, die zumindest durch ihn vermieden wurden.

Der Arrest sollte Sühne des Täters durch Einsicht in das Tatunrecht erreichen,<sup>388</sup> diesen durch „Zwang zur Selbstbesinnung“ bringen,<sup>389</sup> eine abschreckende Schockwirkung entfalten.<sup>390</sup> Dabei sollte der Delinquent aber gleichzeitig keinen entehrenden Folgen ausgesetzt werden.<sup>391</sup> Da das Straferlebnis als entscheidend angesehen wurde, war eine Orientierung der Sanktionierung an allgemeiner Abschreckung, Sühne und Tatschuldvergeltung erforderlich,<sup>392</sup> das Vergeltungsprinzip musste das Mindestmaß der Sanktion bestimmen.<sup>393</sup> Damit wurde dann aber auch die Forderung laut, sich zum wirklichen Charakter des Arrests zu bekennen, ihn als Strafe zu bezeichnen, um so „die erzieherische Kraft des Strafgedankens“ vollständig nutzen zu können.<sup>394</sup>

Die Ausgestaltung des Vollzuges war an der Abschreckung orientiert. Deutlich wird dies an den Bestimmungen über die Verschärfungen des Arrests durch „vereinfachte Kost und hartes Lager“.<sup>395</sup> Der Vollzug war in Form der Einzelhaft durchzuführen. Es herrschte Arbeitspflicht, der nach Möglichkeit in der Zelle nachzukommen war.<sup>396</sup>

---

<sup>387</sup> *Lange* 1944, 44 (67 f.); *Schaffstein* DR 1936, 64 (66).

<sup>388</sup> *Lange* 1944, 44 (63).

<sup>389</sup> *Kümmerlein* 1944, Richtlinie Nr. 1 zu § 8.

<sup>390</sup> *Schaffstein* DR 1936, 64 (66).

<sup>391</sup> *Lange* 1944, 44 (67 f.); *Schaffstein* DR 1936, 64 (66); dies sieht auch *Kohlrausch* ZStW 56 (1937), 459 (476 f.) als entscheidend an, der sich im Übrigen aber kritisch zu *Schaffsteins* Vorschlägen äußert.

<sup>392</sup> *Lange* 1944, 44 (59 f.); *Peters* 1944, § 2 Anm. 2.

<sup>393</sup> *Lange* 1944, 44 (62).

<sup>394</sup> *Lange* 1944, 44 (64); im Ergebnis ebenso: *Schaffstein* DR 1936, 64 (66), der den Begriff „Erziehungsstrafe“ benutzt, den Arrest aber als Erziehungsmaßregel einführen wollte (allerdings hauptsächlich, um den Unterschied zu der seiner Auffassung nach entehrenden Freiheitsstrafe herauszustellen. Deren negative Wirkung will jedoch auch *Lange* vermeiden.). Krit. dazu: v. *Mann* Jugendwohl 25 (1936), 114 (116) sowie *Gallas* ZStW 56 (1937), 635 (639 ff.).

<sup>395</sup> § 66 Abs. 3, 4 RJGG. Nach Nr. 19 JAVollzO bestand für die verschiedenen Arrestformen (dazu § 8 Abs. 1 RJGG; Nr. 8, 25, 26 JAVollzO) die vereinfachte Kost aus Wasser und Brot, das harte Lager aus einer Holzpritsche.

<sup>396</sup> Nr. 7, 11 JAVollzO.

### III. Erziehung und Strafe im RJGG

Durch die Einführung der Zuchtmittel als dritte Reaktionsform auf deviantes Verhalten wurde das Sanktionsspektrum erweitert. Das Verständnis des Erziehungsbegriffs im JGG änderte sich jedoch nicht. Es fanden sich weiterhin die beiden Ausprägungen in Form von Anleitung und Sühne.

Die Orientierung an den Strafzwecken Abschreckung, Vergeltung und Schutz der Öffentlichkeit nahm dabei jedoch deutlich zu.

Das Verhältnis von Strafe und Erziehungsmaßnahmen wurde im Sinne der eingangs erwähnten Vorschläge aus den dreißiger Jahren umgekehrt. Die anleitenden Erziehungsmaßnahmen gerieten durch die stärkere Akzentuierung repressiver Maßnahmen in den Hintergrund. Nach § 2 Abs. 1 RJGG stellte die Verhängung von Strafe oder Zuchtmitteln den Regelfall dar, erst in Abs. 3 wurde bestimmt, dass davon abzusehen sei, sollte eine Erziehungsmaßregel die Ahndung entbehrlich machen. Entsprechend dieser Regelungen fiel die Anordnung der Vorschriften in den §§ 4-13 RJGG aus, die mit dem Jugendgefängnis begannen und den Erziehungsmaßnahmen endeten. Zu Gunsten der Zuchtmittel wurde die Anzahl der Erziehungsmaßnahmen gegenüber § 7 JGG 1923 halbiert.

Daneben wurde auch die Möglichkeit geschaffen, auf Jugendliche das allgemeine Strafrecht anzuwenden,<sup>397</sup> womit z.B. die Verhängung der Todesstrafe gegen diese Tätergruppe wieder möglich wurde. Insoweit ist ein Rückschritt der strafrechtlichen Reaktion in die Zeit vor in Kraft treten des RStGB festzustellen.<sup>398</sup> Darüber hinaus bestand die Möglichkeit zur Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, so dass bereits Zwölfjährige bestraft werden konnten. Voraussetzung war, dass „der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung erfordert.“<sup>399</sup>

Die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung wurde gestrichen.

<sup>397</sup> Nach § 20 Abs. 1 RJGG war dazu erforderlich, dass der Jugendliche „sittlich und geistig“ wie ein über 18-jähriger entwickelt ist, und das „gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert.“ Nach Abs. 2 war nicht die Reife eines Erwachsenen erforderlich, sondern es war eine Gesamtwürdigung von Persönlichkeit und Tat ausreichend, die zu dem Ergebnis führen musste, dass der Jugendliche ein „charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert.“

Außerhalb des Jugendstrafrechts war eine Verurteilung Jugendlicher auch als Volksschädling oder Gewaltverbrecher bereits nach den entsprechenden Verordnungen vom 5.09.1939 (RGBl. I S. 1679) und 5.12.1939 (RGBl. I 2378) möglich, vgl.: Günzel 2001, 52; Kümmerlein 1944 Richtlinien zu § 20, Nr. 2.

<sup>398</sup> § 57 RStGB. Abgedruckt oben: Fn. 182.

<sup>399</sup> § 3 Abs. 2 S. 2 RJGG; die Voraussetzungen der Unrechtseinsicht und entsprechenden Steuerungsfähigkeit hatten aber auch bei diesen Kindern vorzulegen, Kümmerlein 1944 § 3, Anm. 7.

Der Begriff der Erziehung wurde nun auch in Verbindung mit der Bemessung des Jugendgefängnisses benutzt (§ 5 Abs. 2 RJGG). Eine Konkretisierung des Erziehungsziels ergab sich dabei aus § 6 Abs. 1 RJGG, nach der auf eine unbestimmte Strafe erkannt werden musste, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Täters zwischen 9 und 48 Monaten Gefängnis zu verhängen waren. In diesem Fall sollte die Strafe der Wiedereingliederung des Delinquenten in die Gesellschaft dienen.

Schädliche Neigungen<sup>400</sup> wurden dabei als Anlage oder Erziehungsmängel definiert, durch welche die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten naheliegt, wenn der Täter nicht einer längeren Gesamterziehung unterzogen wird.<sup>401</sup> Diese Voraussetzungen der Verhängung des Jugendgefängnisses entsprachen damit grundsätzlich dem Bild, das die Vertreter der modernen Strafrechtsschule von den besserungsfähigen Tätern hatten. Der Begriff der erzieherischen Einwirkung konnte damit an dieser Stelle in seiner ursprünglichen Bedeutung als Anleitung, Hilfestellung verstanden werden, was auch der Idee der vorgesehenen unbestimmten Strafe entsprach. Auch die so verstandene erzieherische Einwirkung sollte durch strenge Zucht erfolgen, so dass sie stets auch im Gefängnis möglich war.<sup>402</sup> Durch die Mindeststrafe von 9 Monaten war die Verhängung bei Bagateltaten ausgeschlossen.<sup>403</sup>

Bei der Verhängung des Jugendgefängnis wegen der Größe der Schuld gem. § 4 Abs. 2 RJGG war dagegen eine Orientierung am Sühnedanken vorgesehen.<sup>404</sup> Denn zum einen wurden mögliche Defizit bei dieser Variante nicht zum Anknüpfungspunkt der Sanktion gemacht, zum anderen zeigte sich bereits in den Reformvorschlägen zur Schärfung des Strafbegriffs eine Anlehnung an die Begriffe Vergeltung und Abschreckung.

Die ebenfalls nach § 4 Abs. 2 RJGG zu verhängende (bestimmte) Strafe wegen schädlicher Neigungen diente dagegen dem Zweck der Sicherung der Gesellschaft vor den gefährlichen Tätern, die als nicht beeinflussbar galten.<sup>405</sup>

Dieser Zweck war auch für die Überweisung der Delinquenten in Jugendschuttlager gem. § 60 RJGG entscheidend.<sup>406</sup>

---

<sup>400</sup> Der Begriff stammt aus dem Österreichischen Recht. Dazu: *Bald* 1995, 7 f.

<sup>401</sup> *Kümmerlein* 1944, Richtlinien zu § 6, Nr. 1.

<sup>402</sup> S.o.: § 5 B III.

<sup>403</sup> *Peters* 1944, § 6 Anm. 2.

<sup>404</sup> *Kümmerlein* DJ 1943, 529 (533); *Peters* 1944 § 4 Anm. 4, 6.

<sup>405</sup> *Bald* 1995, 8 f.; *Kümmerlein* DJ 1943, 529 (533).

<sup>406</sup> *Peters* 1944, § 60 Anm. 1. Ausführlich: *Werle* 1989, 468 f.; 472 ff.

Trotz dieser Annäherungen an das allgemeine Strafrecht erfolgte auf der anderen Seite auch eine Abkoppelung von diesem. Die Strafraumen des StGB verloren ihre Bedeutung. Es wurde ein Einheitsstrafrahmen geschaffen, das Mindestmaß der Jugendstrafe wurde auf 3 Monate angehoben, die Höchststrafe auf 10 Jahre festgelegt (§ 5 Abs. 1 RJGG).

#### IV. Zusammenfassung RJGG

Die in den dreißiger Jahren bestehenden Bestrebungen zu einer Schärfung der Begriffe Erziehung und Strafe konnten sich nicht in der Praxis durchsetzen. Durch das Einführen einer Mindeststrafe konnte zumindest formell eine klare Abgrenzung zu den Erziehungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Einführung der Zuchtmittel, insbesondere des Arrests, als „dazwischen liegende“ Sanktion verwischte diese Grenze jedoch, indem Erziehung durch vergeltende, abschreckende Sanktionierung erreicht werden sollte. Das ebenfalls eingeführte Zuchtmittel der Verwarnung passt dabei überhaupt nicht in dieses Bild.

Der bereits im Schulenstreit angelegte, dichotome Erziehungsbegriff kommt im RJGG von 1943 deutlich zum Ausdruck. Ein Erziehungsverständnis als Anleitung i.S.d. Vermittlung von Werten, Wissen und Fähigkeiten ist im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen und des unbestimmten Jugendgefängnisses nach § 6 RJGG möglich. Letzteres erfordert wegen der Mindeststrafe auch erhebliches Tatunrecht.

War eine längere Einwirkung nicht notwendig und das Maß strafwürdigen Unrechts noch nicht erreicht, die Störung der Rechtsordnung aber dennoch so groß, dass in der Bevölkerung das Bedürfnis nach Abschreckung oder Vergeltung entstanden war, sollte insbesondere auf den Arrest zurückgegriffen werden. Er übernahm die Funktion der kurzen Freiheitsstrafe unter Vermeidung der diese kennzeichnenden, registerrechtlichen Nachteile. Erziehung bestand hier in der Verdeutlichung des Tatunrechts, der gerechten Vergeltung leichter Delikte.<sup>407</sup>

Jugendgefängnis nach § 4 RJGG wurde dagegen aus Gründen der Sicherung und Sühne verhängt.

Das Verständnis von Erziehung als ein Prinzip, in dem verschiedene Strafzwecke aufgehen können, setzte sich also fort. Insgesamt dominierten die Aspekte Vergeltung und Abschreckung, neben denen auch der Sicherung des Delinquenten eine erhebliche Rolle zukam.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass nicht alle Jugendlichen nach den Regelungen des RJGG verurteilt wurden, sondern zum Teil erheblich härtere Vorschriften zur Anwendung kamen, in denen diese Strafzwecke noch stärker zum

---

<sup>407</sup> Fallgruppen bei *Peters* 1944, § 7 Anm. 1 a-e.

Ausdruck gebracht wurden. Nach § 1 Abs. 2 RJGG erfolgte grundsätzlich nur ein Einbezug von Deutschen in den Anwendungsbereich des Gesetzes.<sup>408</sup> Dies fand ebenfalls keine Anwendung auf die Delinquenten, deren Straftaten nach der Verordnung gegen Volksschädlinge geahndet wurden, die also dem Kriegsstrafrecht unterfielen.<sup>409</sup> Des Weiteren konnten junge Delinquenten auch polizeilichen Strafverfügungen unterworfen werden.<sup>410</sup>

## D. Das JGG 1953

Durch das JGG vom 04.08.1953 erfolgte dann die im Wesentlichen bis heute gültige Neufassung des Gesetzes, nachdem insbesondere die Aufweichung der Altersgrenzen und die damit mögliche Verurteilung Jugendlicher nach allgemeinem Strafrecht bereits zuvor durch die Praxis beseitigt worden war.<sup>411</sup>

### I. Wesentliche Änderungen

Durch die Wiedereinführung der Strafaussetzung zur Bewährung fand eine Stärkung des Gedankens der anleitenden Erziehung statt, da die Überwachung durch einen Bewährungshelfer nun obligatorisch war. Damit wurde ein wesentlicher Mangel der Sanktion, der zu ihrer Abschaffung während des Krieges führte, beseitigt. Daneben erfolgte in § 27 JGG die Einführung des Instituts der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung.

Die bereits seit längerer Zeit diskutierte Möglichkeit, auch auf die Gruppe der 18-21-Jährigen das Jugendstrafrecht anzuwenden, wurde kodifiziert.<sup>412</sup>

Die jugendstrafrechtliche Sanktionstrias wurde beibehalten, wobei die Funktion der Strafe als ultima ratio klarer herausgestellt wurde, indem ihr Verhältnis zu den Erziehungsmaßregeln wieder der Fassung des JGG von 1923 angenähert worden ist.

---

<sup>408</sup> Dazu RiRJGG zu § 1 Abs. 2 RJGG sowie: *Kümmerlein* DJ 1943, 529 (532); *Wolff* 1992, 132 f.; 147 f.

<sup>409</sup> Dazu *Werle* 1989, 233 ff., 244 ff.

<sup>410</sup> Dazu *Werle* 1989, 469 ff.; vgl.: *Wolff* 1992, 109 ff.

<sup>411</sup> *Günzel* 2001, 55 f.; mit Einschränkungen blieb das RJGG bis 1953 in Kraft, dazu: *Meyer-Höger* 1998, 118 ff.

<sup>412</sup> Allgemein zum Beginn der Sonderbehandlung von heranwachsenden Tätern durch die Gerichte: *Wolff/Dörner* RdJB 1990, 54 (59). Schon vor in Kraft treten des RJGG von 1943 gab es Überlegungen, bei den 18-21jährigen Tätern das Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn sie in ihrer Entwicklung noch einem Jugendlichen entsprachen oder eine Tat mit jugendtümlichem Gepräge begangen hatten. Da diese Gruppe jedoch weit überwiegend in der Wehrmacht diente, ließ sich dies nicht durchsetzen: *Kümmerlein* 1944, Einleitung S. 8, *Thierack* 1944, 5 (13).

Nach § 5 Abs. 2 JGG soll sie nur verhängt werden, wenn Maßregeln nicht ausreichen.

Auch in diesem Gesetz erfolgte keine explizite Nennung des Erziehungsziels. Allgemein wurde dies jedoch in der Beeinflussung des Täters im Hinblick auf dessen spätere Legalbewährung definiert.<sup>413</sup>

Die Voraussetzungen für die Verhängung von Zuchtmitteln wurden aus der vorherigen Fassung übernommen. Insbesondere das Verständnis des Arrests als tatbezogene Sanktion für die nicht erziehungsbedürftigen Täter, deren Verhalten gesühnt werden muss, blieb unverändert.<sup>414</sup> Wesentliche Unterschiede zur Jugendstrafe bleiben neben der Dauer des Vollzuges die geringeren registerrechtlichen Auswirkungen (§ 13 Abs. 3 JGG).<sup>415</sup>

Die Mindestdauer der Jugendstrafe wurde auf 6 Monate erhöht, ihre Verhängung ist unter den beiden bis heute unverändert bestehenden Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 JGG möglich: wegen schädlicher Neigungen oder Schwere der Schuld. Nach § 18 Abs. 2 JGG ist bei der Strafbemessung zu beachten, dass die „erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.“

Nach § 19 JGG konnte weiterhin eine bis zu 4 Jahre andauernde Jugendstrafe von unbestimmter Dauer verhängt werden.

## II. Ursprüngliches Erziehungsverständnis im JGG von 1953

Die ersten Kommentierungen zum JGG 1953 knüpfen an die Auffassungen zu den vorhergehenden Gesetzesfassungen an, die als Vorbild für die Neuregelung dienten.

### 1. Ausreichen von Erziehungsmaßregeln

Als wesentliches Ziel des Jugendstrafrechts galt die Beeinflussung des Täters im Hinblick auf dessen spätere Legalbewährung.<sup>416</sup> Bereits bei den Erziehungsmaßregeln, denen jeder Vergeltungscharakter fehlen sollte, wurde jedoch anerkannt, dass ein –willkommener– Nebeneffekt ihre sühnende Wirkung durch die Fühlbarkeit des Eingriffs darstellt.<sup>417</sup> Diese zu erreichen sollte zwar nicht ausschlaggebend für die Verhängung einer Maßregel sein, ihr Effekt sei aber dennoch zu prüfen. Wenn durch die Tat das Bedürfnis nach Sühne entstanden ist und dies durch die Verhän-

---

<sup>413</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 5 Rn. 20; *Potrykus* 1954, § 5 Bem. 3.

<sup>414</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 13 Rn. 3; *Potrykus* 1954, § 13 Bem. 2.

<sup>415</sup> BT-Drs., 1. Wahlperiode, Nr. 4437, S. 2; *Dallinger/Lackner* 1955, § 13 Rn. 4.

<sup>416</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 5 Rn. 20; *Potrykus* 1954, § 5 Bem. 3.

<sup>417</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 5 Rn. 21, § 9 Rn. 2; *Potrykus* 1954, § 9 Bem. 1; § 10 Bem. 1.

gung einer Maßregel nicht befriedigt werden konnte, seien Zuchtmittel, insbes. Jugendarrest, zu verhängen.<sup>418</sup> Das Gleiche galt für das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit sowie die Bestätigung der Rechtsordnung.<sup>419</sup>

Damit wurde bei Beantwortung der Frage des „Ausreichen“ von Erziehungsmaßregeln (§ 5 Abs. 2 JGG) an die Grundsätze des ersten JGG von 1923 angeknüpft. Eine Orientierung der Sanktionsbestimmung am Tatunrecht erfolgte also bereits auf Ebene der ersten, mildesten jugendstrafrechtlichen Reaktionsform. Daran änderte auch die aus dem JGG 1943 übernommene Formulierung nichts, nach der Erziehungsmaßregeln nur „aus Anlaß“ einer Straftat verhängt werden, wogegen Zuchtmittel und Jugendstrafe der „Ahndung“ einer Tat dienen (§ 5 Abs. 1, 2 JGG). Damit wurde nur zum Ausdruck gebracht, dass Tatschuldaspunkte bei den Erziehungsmaßregeln nicht die primäre Rolle spielen sollten.

## 2. Zuchtmittel

Ganz anders bei den Zuchtmitteln, durch die unter Anknüpfung an das zum RJGG 1943 Gesagte eine Verdrängung des Gedankens der anleitenden Erziehung stattfand.<sup>420</sup> Sie dienen weiterhin dazu, den Jugendlichen das Unrecht der Tat vor Augen zu führen (§ 13 Abs. 1 JGG). Auch die Verschärfungen im Vollzug durch „vereinfachte Kost und hartes Lager“ fanden sich in den §§ 90 Abs. 3, 4 JGG wieder, nun allerdings als fakultative Maßnahmen. Sie dienten der Verstärkung der Arrestfunktionen als Schock und Denkwort.<sup>421</sup> Die Zuchtmittel behielten damit ihre ursprüngliche Stellung zwischen Maßregeln und Jugendstrafe bei, mit deutlicher Anlehnung an letztere. Der Arrest war weiterhin tatorientiert, seine erzieherische Wirkung lag in der Verdeutlichung des Unrechts, dem kurzen, harten, das Ehrgefühl ansprechenden Zugriff, der abschrecken sollte.<sup>422</sup>

## 3. Jugendstrafe

Weitgehend unverändert wird bis heute die Funktion der Jugendstrafe als einzige echte Kriminalstrafe des JGG gesehen. Sie beinhaltet alle Elemente des allgemeinen Strafrechts, neben der Besserung also auch Abschreckung, Sühne und Vergeltung. Die positive Spezialprävention stehe dabei jedoch im Vordergrund.<sup>423</sup>

---

<sup>418</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 5 Rn. 21; *Potrykus* 1954, § 13 Bem. 2 f.

<sup>419</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 5 Rn. 22; *Potrykus* 1954, § 13 Bem. 3.

<sup>420</sup> S.o.: § 6 C II.

<sup>421</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 90 Rn. 11; *Potrykus* 1954, § 90 Bem. 2.

<sup>422</sup> BGHSt 18, 207 (209); *Potrykus* 1954, § 13 Bem. 2; § 5 Bem. 3 a.

<sup>423</sup> BT-Drs., 1. Wahlperiode, Nr. 4437, S. 2; *Dallinger/Lackner* 1955, § 17 Rn. 3; *Potrykus* 1954, § 18 Bem. 3.

Daneben wurde betont, dass die Strafe nicht zur bloßen Erziehungsmaßnahme verkümmern, ihre Natur als Rechtsübel nicht verleugnen dürfe.<sup>424</sup>

Die im JGG 1923 dominierende Generalprävention sowie die im RJGG maßgeblichen Zwecke Sicherung, Vergeltung und Abschreckung sollten damit in abgeschwächter Form weiter bei der Strafmaßbestimmung Berücksichtigung finden.

Zur Einwirkung auf die Delinquenten wurden daher weiterhin beide Ausprägungen des Erziehungsgedankens fruchtbar gemacht. Das Verständnis der Anleitung trat dabei jedoch in den Hintergrund. Erheblicher erzieherischer Wert wurde der Jugendstrafe auch in Fällen schwerer Kriminalität dadurch zugesprochen, dass sie dem Delinquenten die Möglichkeit der Entsöhnung gebe. Es werde vermittelt, dass er um der Tat willen Leid auf sich zu nehmen habe. In der (teilweise diskutierten) Abschaffung der Jugendstrafe, wurde daher sogar eine Schwächung des Erziehungsgedankens gesehen.<sup>425</sup>

Auch der Aspekt der (positiven) Generalprävention wurde betont. Denn die Empfindungen der Bürger dürften bei der Strafmaßbestimmung nicht außer Acht gelassen werden, die Strafe könne nicht allein am Täter ausgerichtet werden. Die Bevölkerung fordere Genugtuung bei schweren Delikten, diese sei durch keine andere Reaktion als Strafe zu erreichen.<sup>426</sup>

Insbesondere bei Verbrechen, die gem. § 18 Abs. 2 S. 2 JGG mit der erhöhten Jugendstrafe von 10 Jahren bestraft werden können, sollte der Erziehungsgedanke zurücktreten. Straffunktion sei in diesen Fällen nur noch die Verwirklichung von Sühne und Vergeltung.<sup>427</sup> Dies wird auch in der Gesetzesbegründung deutlich, in der auf die Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis Bezug genommen wird, nach denen über 5 Jahre andauernder Freiheitsentzug meist zu erzieherischen Misserfolgen führt. Dennoch sei eine höhere Vollzugsdauer als Reaktion auf schwere Verbrechen erforderlich, um den Täter spüren zu lassen, dass „eine fünfjährige Strafe keine ausreichende Sühne gestattet.“<sup>428</sup>

Zumindest bei langen Strafen wurde damit trotz eines auch die Vergeltung beinhaltenden Erziehungsverständnisses nicht mehr mit diesem Begriff operiert. Die allgemeinen Strafzwecke traten dagegen offen in den Mittelpunkt, sie wurden nicht durch einen positive Auswirkungen suggerierenden Begriff verschleiert.

---

<sup>424</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 17 Rn. 7.

<sup>425</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, Einführung Rn. 19.

<sup>426</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, Einführung Rn. 19, § 5 Rn. 21 f.

<sup>427</sup> *Becker/Mantler/Scheunemann/Vins* 1955, 75, *Potrykus* 1954, § 18 Bem. 4; *Schaffstein Württenberger-FS* 1977, 449 (456).

<sup>428</sup> BT-Drs., 1. Wahlperiode, Nr. 3264, S. 41.

## a. Voraussetzungen der Jugendstrafe (§ 17 Abs. 2 JGG 1953)

Zur Verhängung einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld sollten der verbrecherische Wille des Delinquenten und der durch ihn verschuldete Taterfolg entscheidend sein. Aus diesen beiden Aspekten bestimme sich das für die Annahme dieser Alternative entscheidende Sühnebedürfnis. Der Erziehungsaspekt sei an dieser Stelle irrelevant.<sup>429</sup>

Nach anderen Grundsätzen hatte sich naturgemäß das Vorgehen bei der Feststellung von „schädlichen Neigungen“ zu richten, die gerade als erzieherische Defizite definiert wurden. Ihre ursprüngliche Begriffsbestimmung wurde zunächst beibehalten.<sup>430</sup> Entscheidend sollte also das Vorliegen einer gewissen Gewöhnung an kriminelles Verhalten sein, dass auf fehlgeleiteter Trieb- oder Willenssteuerung basiere.<sup>431</sup> Entsprechend der Funktion der Strafe als ultima ratio, durfte eine andere Maßnahme nach dem JGG keinen Erfolg versprechen. Dies sollte nur bei erheblichen erzieherischen Defiziten der Fall sein, die in der Regel auch nur bei schweren Taten vorlägen.<sup>432</sup>

Auch bei der Bestimmung der schädlichen Neigungen erfolgte also eine Orientierung an der Tatschwere, um zu gewährleisten, dass die Sanktion nicht nur der Prävention dient, sondern eine Bindung an die Störung der Rechtsordnung gegeben ist. Deutlich wird dies auch an den Voraussetzungen der in § 19 JGG übernommenen, unbestimmten Strafe auf Grund von schädlichen Neigungen. Diese Sanktion konnte nur bis zu einer Länge von vier Jahren verhängt werden. Begründet wurde auch dies mit der erzieherischen Zielsetzung. Eine darüber hinaus gehende Sanktionierung sei nur mit dem Sühnezweck zu rechtfertigen.<sup>433</sup>

Damit tritt der Sicherungszweck, der im RJGG mit der bestimmten Strafe wegen schädlicher Neigungen erreicht werden sollte, auch im JGG von 1953 hervor. Anleitung und Veränderung des Delinquenten wurden weiterhin maßgeblich mit der unbestimmten Jugendstrafe bezweckt. Diese wurde erst im Jahre 1990 aus dem JGG entfernt.<sup>434</sup> Der Schuldaspekt wurde bei den Alternativen der Jugendstrafe betont. Er ergab sich bereits aus der auch gegenüber dem RJGG nochmals angehobenen Mindeststrafe von 6 Monaten.

---

<sup>429</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 17 Rn. 27 f.; *Heinen* MDR 1953, 449 (451).

<sup>430</sup> S.o.: § 6 C III.

<sup>431</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 17 Rn. 20; *Potrykus* 1954, § 17 Bem. 4a.

<sup>432</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 17 Rn. 24; einschränkend: *Potrykus* 1954, § 17 Bem. 4a.

<sup>433</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 19 Rn. 9; *Grethlein* 1959, § 19 Anm. 1b; *Mittermaier* 1954, 180.

<sup>434</sup> Dazu: BRat-Drs. 464/89, 27.

### b. Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 Abs. 2 JGG 1953)

Für die Bemessung der Jugendstrafe legt § 18 Abs. 2 JGG dann die Orientierung an der erzieherischen Einwirkung fest. Aus dieser Bestimmung wird zusammen mit dem Einheitsstrafrahmen die Eigenständigkeit des Strafzumessungsvorgangs gegenüber dem allgemeinen Strafrecht gefolgert. Ursprünglich war daher auch eine Lösung vom Schuldprinzip des StGB anerkannt, mit der die Verhängung von Strafen gerechtfertigt wurde, die über das Maß der Tatschuld hinausgingen, wenn dies zur Einwirkung notwendig erschien. Aus dem gleichen Grund konnte aber auch eine unter dem Maß der Schuld liegende Strafe verhängt werden.<sup>435</sup> Damit sollte die verändernde Einwirkung auf den Täter also im Vordergrund der Sanktionsbemessung stehen.

Auf der anderen Seite findet sich aber auch der repressive Aspekt der Erziehung in zum Teil verwirrenden Formulierungen zur Berücksichtigung der Generalprävention. Entsprechend der Spielraumtheorie zu § 46 StGB<sup>436</sup> sollten sich die generalpräventiven Aspekte nur im Rahmen der erzieherisch notwendigen Strafe auswirken können. Gleichwohl sollte es aber möglich sein, die individual-präventiv notwendige Strafe durch Gesichtspunkte der Abschreckung Dritter zu erhöhen, wenn dies wiederum erzieherisch notwendig war.<sup>437</sup>

### III. Zusammenfassung: Ursprüngliches Erziehungsverständnis im JGG

Das dichotome Erziehungsverständnis wird auch im JGG von 1953 beibehalten. Im Rahmen der Jugendstrafe wurden Vergeltung, Abschreckung und Sicherung jedoch ausdrücklich als Strafzwecke anerkannt. Die Begründung der Jugendstrafe erfolgte weiterhin unter Schuld- und Sicherheitsaspekten. Hier erfolgte teilweise sogar eine Negierung der erzieherischen Wirksamkeit. Diese sollte bei der Schuldalternative ausdrücklich keine Rolle spielen. Anleitung und positive Einwirkung auf den Täter standen dagegen bei der unbestimmten Jugendstrafe im Vordergrund. Deren Begrenzung auf maximal vier Jahre wurde als notwendig anerkannt, da eine längere Strafe unter diesem Aspekt nicht gerechtfertigt werden konnte. Längere Strafen wurden ausdrücklich mit den klassischen Strafzwecken begründet. Die bestimmte Strafe wegen schädlicher Neigungen verfolgte weiterhin auch die Funktion der Sicherung der Gesellschaft.

---

<sup>435</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 18 Rn. 11; § 17 Rn. 6; *Grethlein* 1959, § 17 Anm. 1b; *Potrykus* 1954, § 18 Bem. 7 f.; vgl.: *Benske* 1966, 135 ff., der nur die schuldüberschreitende Strafe für zulässig hält, hierbei allerdings die objektive Tatschwere als Begrenzung ansieht.

<sup>436</sup> S.o.: § 3 A III.

<sup>437</sup> *Dallinger/Lackner* 1955, § 18 Rn. 13.

Erst bei der Bemessung der Jugendstrafe erfolgte dann die Betonung des erzieherischen Wertes der Strafe. Das diffuse Erziehungsverständnis wurde dabei beibehalten. Der Täter sollte im Mittelpunkt stehen, seiner besonderen Situation Rechnung getragen werden. Unter dieser Prämisse konnten sich dann alle Strafzwecke je nach Einzelfall entfalten. Dies führte zur Rechtfertigung schuldüberschreitender Strafen aus erzieherischen Gründen und ließ sogar eine generalpräventive Strafschärfung aus entsprechenden Überlegungen zu.

In der Zulassung der schuldinadäquaten Sanktion zeigt sich dabei eine Kollision der beiden Erziehungsinhalte. Denn zur anleitenden Einwirkung auf den Täter durch die Ermöglichung einer Schul-, Berufsausbildung in Haft und die Trennung von seinem bisherigen Umfeld kann eine längere Haftstrafe das einzig verbleibende Mittel sein, wenn erhebliche Defizite festgestellt worden sind. Sollte die zum Anlass genommene Tat jedoch nicht besonders schwer wiegen, muss der Täter die hohe Strafe als ungerecht empfinden. Damit löst sich die Sanktion von der gerechten Vergeltung und sie kann die Sühne des Täters nicht bewirken. Der Täter wird unter dem stigmatisierenden Etikett der Strafe zwangserzogen. Damit wird die Bestimmung der Strafe als Rechtsübel verwischt. Dies tritt dagegen deutlich in der Begründung der länger als vier bis fünf Jahre andauernden Jugendstrafen hervor, da hier auf eine erzieherische Bezugnahme verzichtet wurde und die klassischen Strafzwecke in den Vordergrund gelangen.

### **E. Zusammenfassung § 6**

Viele Vorschläge der modernen Strafrechtsschule haben bis heute Eingang in das JGG gefunden. Auch das im Schulenstreit entstandene Verständnis der Erziehung als täterorientierte, positive Anleitung einerseits und tatorientierte Vergeltung auf der anderen Seite, ist ebenfalls beibehalten worden. Im JGG von 1923 erfolgte noch eine relativ deutliche Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Strafe. Die Maßregeln dienten der Anleitung und waren entsprechend der beim Täter vorliegenden Defizite zu bestimmen. Erziehungsziel war die Legalbewährung des Delinquenten. Eine Strafe kam dagegen in Betracht, wenn dies maßgeblich durch generalpräventive Erwägungen gefordert wurde. Durch die weiterhin bestehende Koppelung der Jugendstrafe an die allgemeinen Strafrahmen, die lediglich gemildert wurden, bestand weiterhin eine vom Gesetzgeber vorgenommene, abstrakte Unrechtsbewertung, die in die Strafmaßentscheidung einfluss.

Durch die Etablierung eines Einheitsstrafrahmens im RJGG und die Bestimmung, dass die erzieherische Wirkung der Strafe bei deren Bemessung zu berücksichtigen ist, erfolgte dann eine Lösung vom allgemeinen Strafrecht, die durch die Einführung des Jugendgefängnisses von unbestimmter Dauer unterstrichen wurde. Auf der anderen Seite wurde der Zweck des Jugendstrafrechts dem des Allgemeinen angeglichen: Schutz der Volksgemeinschaft. Auch für die Jugendstrafe waren damit Vergeltung, Sicherung und Abschreckung wesentliche Strafzwecke. Der

Aspekt der Anleitung sollte in diesem Bereich maßgeblich mit der unbestimmten Jugendstrafe verfolgt werden, die allerdings genau aus diesem Grund auf vier Jahre begrenzt wurde. Darüber hinaus seien positive Effekte nicht mehr zu erreichen, nur die allgemeinen Strafzwecke könnten eine längere Vollzugsdauer rechtfertigen. Das duale Erziehungsverständnis wird mit der Etablierung des Arrests als Zuchtmittel auch auf der unteren Sanktionsebene institutionalisiert. Mit der beabsichtigten, kurzen Schockwirkung wurde die Argumentation der klassischen Strafrechtsschule zur erzieherischen Wirkung der Vergeltung aufgegriffen. Im Gegensatz zur entsprechend wirkenden, kurzen Freiheitsstrafe sollten mit einem Arrest aber keine stigmatisierenden Wirkungen verbunden sein.

Im JGG von 1953 wird die Dreiteilung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmittel dann beibehalten. Die Legalbewährung des Täters ist allgemein als das Ziel des Jugendstrafrechts anerkannt, dies kann jedoch weiterhin durch Anleitung oder Vergeltung erreicht werden. Bei hohen Strafen sowie generell bei der Schuldalternative der Jugendstrafe wurde auf eine erzieherische Begründung in jeder Form verzichtet. Diese trat maßgeblich bei der unbestimmten Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen hervor. Auch hier wurde der Einfluss von Tataspekten jedoch ausdrücklich anerkannt.

## § 7 Voraussetzungen und Bemessung der Jugendstrafe

Im Jahr 1990 erfolgte durch das 1. JGGÄndG<sup>438</sup> eine Reform des JGG, die maßgeblich zum Ziel hatte, die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges so weit als möglich zu vermeiden.<sup>439</sup> Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wurde abgeschafft, die Möglichkeiten der Diversion im Jugendstrafverfahren erweitert<sup>440</sup> sowie die Voraussetzungen einer Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung gelockert. Darüber hinaus wurde die Bandbreite der ambulanten Maßnahmen vergrößert, die gem. § 10 Abs. 1 JGG verhängt werden können. Untersuchungshaft sollte insbesondere bei Jugendlichen unter 16 Jahren möglichst vermieden werden.<sup>441</sup>

Durch die Änderungen wurden die Voraussetzung der Jugendstrafe und deren Bemessung, sowie ihr Verhältnis zu Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln gegenüber der ursprünglichen Gesetzesfassung allerdings nicht verändert. Einzig

---

<sup>438</sup> BGBl. 1990, 1853 ff.

<sup>439</sup> BT-Drs. 11/5829, 11; BR-Drs. 464/89, 1 f., 25.

<sup>440</sup> Dazu *Günzel* 2001, 79 ff.

<sup>441</sup> Zum Ganzen: *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 38 ff.; *Schaffstein/Beulke* 2002, 42 f.

die unbestimmte Jugendstrafe wurde abgeschafft, da sie mittlerweile als erzieherisch kontraproduktiv angesehen wurde. Sie fordere nur die Anpassung der Delinquenten im Vollzug und keine echte Veränderung. Darüber hinaus ist sie mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar.<sup>442</sup>

Im Bereich der Sanktionsbestimmung hält die Rechtsprechung an der dualen inhaltlichen Ausrichtung des Erziehungsbegriffs fest. Sowohl Voraussetzungen als auch Bemessung der Jugendstrafe werden von „dem Erziehungsgedanken“ dominiert, da nur dieser eine dem Delinquenten angemessene Entscheidung ermögliche. Eine inhaltliche Konkretisierung wird weitgehend vermieden. Den Gerichten wird damit ein erheblicher Argumentationsspielraum eröffnet, der dem Begriff kaum Konturen verleiht.

Insgesamt lässt sich jedoch eine deutliche Orientierung am Tatunrecht feststellen, die bereits im Rahmen der ersten beiden jugendstrafrechtlichen Sanktionen einsetzt. Die verwendete Terminologie verschleiert dies jedoch.

#### **A. Der Erziehungsbegriff außerhalb der Jugendstrafe**

Allgemein anerkannt ist, dass Erziehungsziel nur die zukünftige Legalbewährung des Täters sein kann, keine umfassende Charakterbildung erreicht werden soll.<sup>443</sup> Zur Erreichung dieses Ziels stellt das Gesetz weiterhin zunächst Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Verfügung, in denen das seit ihrer Einführung bestehende, diffuse Erziehungsverständnis fortbesteht.<sup>444</sup>

Die Erziehungsmaßregeln stellen grundsätzlich anleitende und unterstützende Maßnahmen dar, die aber keineswegs die mildere Form der Sanktionierung darstellen müssen. So ist die Heimerziehung gem. § 12 JGG auf eine Einwirkung von längerer Dauer angelegt und greift damit erheblich in die Lebensführung des Einzelnen ein. Das Zuchtmittel der Verwarnung führt demgegenüber zu keinerlei Beschränkungen, wurde vom Gesetzgeber aber dennoch als schwerere Sanktionsform eingestuft. Ähnliches gilt für den Jugendarrest, der gem. § 16 Abs. 4 S. 1 JGG höchsten vier Wochen andauern kann.

Die Erbringung von Arbeitsleistungen wird sowohl in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG als Erziehungsmaßregel als auch in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG als Zuchtmittel zugelassen. Damit zeigen die Arbeitsleistungen exemplarisch die Schwierigkeiten einer klaren Abgrenzung zwischen beiden Sanktionsstufen. Der

---

<sup>442</sup> BT-Drs. 11/5829, 12, 19; BR-Drs. 464/89, 27, 51 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, 160.

<sup>443</sup> *D/S/S-Diemer* 2002 § 5 Rn. 5; *Eisenberg* 2006, Einleitung Rn. 5c; *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 5; *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 4; *Schöch* 2001, 125 (128).

<sup>444</sup> S.o.: § 6 C II.

Arbeitszwang<sup>445</sup> hat als Reaktion auf delinquentes Verhalten stets eine wichtige Rolle gespielt. Arbeit war wesentlicher Aspekt des ursprünglichen Besserungsverständnisses in der modernen Strafrechtsschule, sie sollte der Vermittlung von Disziplin und beruflich nutzbaren Fertigkeiten dienen, war also Teil der positiv anleitenden Einwirkung. Auch den ersten Zuchthäusern lag diese Idee zu Grunde.<sup>446</sup> Die Wandlung des Zuchthausbegriffs und die während des 18. und 19. Jahrhunderts durch unterschiedliche Arbeitsformen erzeugten Verschärfungen im Vollzug zeigen jedoch den schnell in den Vordergrund rückenden, repressiven Ansatz von Arbeit als strafrechtliche Reaktion.

Jeder Täter wird eine erzwungene Arbeitsleistung anders empfinden. Den Gerichten stehen für die praktisch gleiche Sanktion unterschiedliche theoretische Bemessungsgrundsätze zur Verfügung, die durch den Erziehungsgedanken jedoch verschleiert werden. Klare Linien sind kaum zu erkennen. In der Praxis wird überwiegend nicht eindeutig zur angewendeten Vorschrift Stellung genommen.<sup>447</sup> Auf Grund der weiterhin verwirrenden Angaben zur Sanktionsbestimmung ist dies nicht verwunderlich: Erziehungsmaßregeln sollen grundsätzlich keine Strafe sein, Aspekte der Sühne und der Vergeltung also keine Rolle spielen.<sup>448</sup> Dennoch wird angenommen, dass beide Strafzwecke Beachtung finden dürfen.<sup>449</sup> Ähnliche Formulierungen finden sich bei der Verhängung von Zuchtmitteln, deren positiv präventive Zielsetzung entscheidend sein soll.<sup>450</sup> Gleichzeitig ist aber anerkannt, dass die Sanktion einen repressiven Wesensgehalt hat, ihr damit die Funktion von Schuldausgleich und Vergeltung zukommt.<sup>451</sup>

Die Frage, ob Maßregeln „ausreichen“ (§ 5 Abs. 2 JGG), wird dementsprechend auch im Sinne der Auffassungen beantwortet, die bereits nach Erlass des JGG im Jahr 1953 bestanden bzw. bereits der Gesetzesfassung von 1923 zu Grunde lagen.

---

<sup>445</sup> Gem. §§ 11 Abs. 3; 15 Abs. 3 JGG kann bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Auflagen Jugendarrest verhängt werden.

<sup>446</sup> S.o.: § 4 B I.

<sup>447</sup> *Kremerskothen* 2001, 144 ff., 202 ff.

<sup>448</sup> *Brunner/Dölling* 2002, § 9 Rn. 5; *D/S/S-Diemer* 2002, § 9 Rn. 2; *Schaffstein/Beulke* 2002, 105; *Streng* 2003, § 10 Rn. 4.

<sup>449</sup> *Böhm/Feuerhelm* 2004, 178 ff.; *Brunner/Dölling* 2002, § 5 Rn. 3; § 9 Rn. 5; *Schaffstein/Beulke* 2002, 105 f.; *Streng* 2003, § 10 Rn. 4.

<sup>450</sup> *D/S/S-Diemer* 2002 § 13 Rn. 2; *Eisenberg* 2006, § 13 Rn. 7; *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 13-16 Rn. 4.

<sup>451</sup> *D/S/S-Diemer* 2002 § 13 Rn. 2; *Eisenberg* 2006, § 13 Rn. 8; *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 612; abweichend: *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 10 Rn. 1; *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 13-16 Rn. 4.

Entscheidend soll sein, ob der Unrechtsausgleich bereits durch die Erziehungsmaßnahmen erreicht wird.<sup>452</sup>

Dies ist konsequent, da gem. § 13 Abs. 1 JGG weiterhin Zielsetzung der Zuchtmittel ist, dem Täter das Unrecht der Tat zu Bewusstsein zu bringen. Es muss daher weiterhin bereits auf der ersten Reaktionsstufe die Frage gestellt werden, ob die zur Veränderung erforderlichen Erziehungsmaßnahmen durch ihren Zwangscharakter auch das Tatunrecht ausgleichen. Ist dies nicht der Fall, können nach § 8 JGG zusätzlich Zuchtmittel verhängt werden. Sind anleitende Aspekte dagegen von vornherein nicht aussichtsreich, erfolgt eine ausschließliche Verhängung von Zuchtmitteln.

Damit erlangt das Unrecht der Tat aber bereits auf den ersten Reaktionsstufen des Jugendstrafrechts erhebliche Bedeutung.<sup>453</sup> Ein Erziehungsverständnis als positive Veränderung des Delinquenten durch die schuldangemessene Strafe, die ihm das Unrecht vor Augen führt und ihn dadurch bessert, erlaubt es zwar, weiterhin von der vorrangigen Beachtung des Erziehungsgedankens zu sprechen. In Wirklichkeit finden jedoch Abschreckung, Vergeltung, Sühne und Bestätigung der Rechtsordnung maßgebliche Beachtung. Die an den Bedürfnissen des Täters orientierte Sanktion reicht eben nur aus, wenn durch die Tat keine weitergehenden, ahndenden Maßnahmen verlangt werden. Dies wird durch die Verwendung des Begriffs Erziehung verschleiert. Im Grunde bleibt er Synonym für die verhältnismäßig mildeste Strafe, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzwecke möglich ist.

## **B. Die Jugendstrafe**

Die Verhängung einer Jugendstrafe setzt nach § 5 Abs. 2 JGG zunächst ebenfalls voraus, dass Erziehungsmaßnahmen (und Zuchtmittel) nicht ausreichen. Darüber hinaus werden in § 17 Abs. 2 JGG noch zusätzliche Voraussetzungen genannt, die für ihre Verhängung erforderlich sind. Diese knüpfen an die Bestimmungen zum Jugendgefängnis des RJGG an.

### **I. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen**

Die ursprüngliche Definition der schädlichen Neigungen, nach der Anlage oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen müssen, dass ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung eine Störung der Gemeinschaftsordnung durch weitere

---

<sup>452</sup> *D/S/S-Diemer* 2002, § 5 Rn. 11; *Eisenberg* 2006, § 5 Rn. 25a.

<sup>453</sup> Ebenso *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 617; *Streng* 2003, § 11 Rn. 2 ff.

Straftaten zu erwarten ist, wird beibehalten.<sup>454</sup> Es erfolgt lediglich eine Konkretisierung der zu prognostizierenden Straftaten dahingehend, dass diese mehr als nur „gemeinlästig“ sein müssen, keine Bagatellen darstellen dürfen.<sup>455</sup> Damit tritt zum einen die Ultima-ratio-Funktion der Jugendstrafe hervor, zum anderen wird deutlich, dass der Schutz der Bevölkerung weiterhin wesentlich für diese Alternative der Jugendstrafe ist.<sup>456</sup>

Eine Bindung an die begangene Tat wird dadurch hergestellt, dass die Neigungen in dieser hervorgetreten sein müssen. Dies ist der Fall, wenn zwischen den Mängeln des Täters und der Tat eine ausdrückliche, symptomatische Beziehung besteht. Die Defizite müssten sich in der Straftat widerspiegeln.<sup>457</sup> Dabei ist es nicht erforderlich, dass dem Delinquenten ein Schuldvorwurf hinsichtlich ihres Entstehens gemacht werden kann.<sup>458</sup> Da es sich um Strafe, also eine repressive Sanktion handelt, ist dies rechtstaatlich problematisch.<sup>459</sup>

Durch den Terminus „Neigungen“ werden Fälle von Gelegenheits-, Spontan- oder Konfliktkriminalität ausgeschieden, es ist also eine gewisse Verfestigung des Verhaltens erforderlich.<sup>460</sup> Schon die erste Straftat soll jedoch Ausdruck einer entsprechenden Neigung sein können, was dann allerdings sorgfältig zu prüfen sei.<sup>461</sup> Nach der Rspr. könne bei schweren Straftaten auch die Begehungsweise oder die Überwindung einer besonderen Hemmschwelle, wie sie bei der Tötung eines Menschen bestehe, ihr Vorliegen indizieren.<sup>462</sup> Wegen der schon begrifflich notwendigen inneren Hinwendung sei zur Ermittlung der schädlichen Neigungen i.d.R. aber eine Prüfung der Täterpersönlichkeit erforderlich.<sup>463</sup>

Für die vom Vorrang des Erziehungsgedankens ausgehende h. M. ist selbstverständliche Voraussetzung, dass der Täter für erzieherische Maßnahmen empfäng-

<sup>454</sup> S.o.: § 6 C III.

<sup>455</sup> St. Rspr.: BGH NStZ 2002, 89; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 8; *Ostendorf* 2007, § 17 Rn. 3. Allgemein zur Entwicklung des Begriffsinhalts: *Bald* 1995, 13 ff.

<sup>456</sup> *Eisenberg* 2006, § 17 Rn. 18b sieht in der Alternative sogar der Sache nach eine Maßregel der Besserung und Sicherung.

<sup>457</sup> *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 682; *Streng* 2002, § 12 Rn. 8.

<sup>458</sup> BGHSt 16, 261 (262); *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 679; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 11; vgl. auch: BGH StV 1998, 333 (334); krit.: *Bald* 1995, 75 f. nach der dadurch die Lebensführungsschuld Berücksichtigung findet.

<sup>459</sup> *Bald* 1995, 75 f.; *Eisenberg* 2006, § 17 Rn. 18a, b.

<sup>460</sup> BGHSt 11, 169 (170); 12, 129 (135 f.); 16, 261 (262); 18, 207 (210); *Bald* 1995, 30 f.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, 220; *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 679.

<sup>461</sup> BGH StV 1998, 311 (312); BGH NStZ-RR 1997, 21 (22); BGHSt 16, 261 (262).

<sup>462</sup> BGH NStZ 2002, 89 (89 f.); BGH NStZ-RR 1997, 21 (22).

<sup>463</sup> BGH StV 1985, 155; 1984, 253; *Bald* 1995, 30 ff.; *Weber* 1990, 36 f.

lich sein muss.<sup>464</sup> Dies wird in der Praxis stets vermutet, wenn nicht deutliche medizinische Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen.<sup>465</sup> Hinter dieser üblichen Vernachlässigung der Prüfung einer Beeinflussbarkeit kann einerseits der schon von *v. Liszt* geäußerte Gedanke stehen, dass junge Täter nicht frühzeitig aufgegeben werden dürfen. Es wird jedoch auch gemutmaßt, dass maßgeblich auf andere Weise nicht zu befriedigende Straf- und Sicherheitsbedürfnisse gegenüber mehrfach Auffälligen dahinter stecken.<sup>466</sup>

Deutlich wird diese Einstellung insbesondere in einer Entscheidung des OLG Zweibrücken, in der bei einem Heranwachsenden zwar das Vorliegen schädlicher Neigungen angenommen wurde, auf Grund der Erfolglosigkeit vorheriger Sanktionen jedoch die Befürchtung zum Ausdruck kam, dass eine erzieherischer Einflussnahme unmöglich ist. Dennoch könne eine Jugendstrafe verhängt werden: „verspricht nämlich keine Maßnahme des Jugendstrafrechts Erfolg, die Gefahr der Rückfälligkeit zu vermindern, so ist Jugendstrafe auch dann zu verhängen, wenn sie ebenfalls als ungeeignete Reaktion erscheint.“ Ihre negativen Auswirkungen könnten u.U. durch die Aussetzung zur Bewährung aufgefangen werden.<sup>467</sup> Maßgeblich für die Bestimmung der Strafhöhe können dann aber nur Aspekte des Schuldausgleichs, der Abschreckung des Täters oder der Generalprävention sein.

Die gewichtige Rolle dieser Strafzwecke spiegelt sich auch in der allgemeinen Auffassung wider, dass die begangene Straftat eine gewisse Erheblichkeit aufweisen muss.<sup>468</sup>

Das Gesetz bringt dies mit der Mindeststrafe von 6 Monaten zum Ausdruck (§ 18 Abs. 1 JGG). Sie bestimmt das Mindestmaß der verwirklichten Schuld. Denn es wird gefordert, als Maßstab der Bestrafung die entsprechende Tat eines erwachsenen Täters heranzuziehen, die wenigstens in dieser Höhe zu bestrafen wäre.<sup>469</sup>

---

<sup>464</sup> So schon die Gesetzesbegründung: BT-Drs, 1. Wahlperiode, Nr. 3264, S. 40.

<sup>465</sup> *Eisenberg* 2006, § 17 Rn. 24. In den dieser Untersuchung zugrunde liegenden Verfahren wurde bei einem Heranwachsenden durch einen Gutachter festgestellt, dass ein erzieherischer Einfluss nicht mehr möglich ist, weshalb auf ihn das allgemeine Strafrecht zur Anwendung kam.

<sup>466</sup> *Albrecht, P. A.* 2000, 246 f.; *Streng* 2002, § 12 Rn. 8; ders. in: GA 1984, 149 (157 ff.); ähnl.: *Bald* 1995, 34 f. m.w.N.; ablehnend: *Weber* 1990, 60 f.

<sup>467</sup> OLG Zweibrücken NStZ-RR 1998, 118 (119).

<sup>468</sup> *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 8; diesbzgl. krit. zur Praxis: *Bald* 1995, 34 f.; vgl.: AG Wiesbaden RdJB 1978, 476 (Jugendstrafe wegen Schuleschwänzen); dazu *Winter* RdJB 1978, 408 (414); LG Hamburg MDR 1959, 511 f. (Jugendstrafe wegen Mundraub).

<sup>469</sup> *Böhm/Feuerhelm* 2004, 219; *Ostendorf* 2007 § 18 Rn. 5; *Weber* 1990, 66 f.

Begründet wird dies wiederum mit dem Wesen der Jugendstrafe, die als Kriminalstrafe dem Schuldprinzip folgen muss, das verfassungsrechtlich geschützt ist.<sup>470</sup>

Der Schwere der Tat kommt damit also auch bei Annahme von schädlichen Neigungen erhebliche Bedeutung zu. Schwere Tatschuld wird als Symptom dieser Neigungen angesehen.<sup>471</sup>

Vor dem Hintergrund der ursprünglich mit der bestimmten Jugendstrafe verfolgten Strafzwecke ist dies konsequent. Denn als eigentliche Besserungsstrafe wurde die bis 1990 bestehende Jugendstrafe von unbestimmter Dauer angesehen.<sup>472</sup>

Wesentlicher Zweck der bestimmten Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen war (und ist) dagegen der Schutz der Allgemeinheit.<sup>473</sup>

## II. Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld

Der Wortlaut der zweiten Alternative des § 17 Abs. 2 JGG knüpft an die klassische, vergeltende Ausrichtung des Strafrechts an und wurde ursprünglich auch entsprechend interpretiert.<sup>474</sup> Die Bestimmung der Schuldschwere hätte sich damit an den maßgeblichen Faktoren des allgemeinen Strafrechts,<sup>475</sup> dem Handlungs- und Erfolgsunrecht, zu orientieren.<sup>476</sup>

Die überwiegende Auffassung räumt der Täterorientierung jedoch den Vorrang ein und sieht dessen innere Einstellung zur Tat als das entscheidende Kriterium an. Persönlichkeit und charakterliche Haltung sollen den Vorrang vor Aspekten des Taterfolgs bekommen. Dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat komme keine selbstständige Bedeutung zu, sondern er sei nur insoweit beachtlich, als durch ihn Schlüsse auf die innere Tatseite gezogen werden können.<sup>477</sup>

---

<sup>470</sup> BVerfGE 25, 269 (285); 45, 189 (259 f.); 50, 205 (214 f.); *Bottke* 1984, 41 f.; *Meyer-Odewald* 1993, 62 f.; *Schlüchter* 1994, 71; *Weber* 1990, 64.

<sup>471</sup> *Eisenberg* 2006 § 17 Rn. 19, 25; *Schaffstein/Beulke* 2002, 154.

<sup>472</sup> S.o.: § 6 C III, § 7 D II 3.

<sup>473</sup> S.o.: § 6 C III; sowie *Balzer* 1964, 29 f.; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 36; *Ostendorf* 2007 § 18 Rn. 7; *Weitl* 1965, 65 f.; *Werner* 1968, 297 (303).

<sup>474</sup> S.o.: § 6 C III.

<sup>475</sup> S.o.: § 3 B I.

<sup>476</sup> *Benske* 1966, 114; *Wolf* 1984, 313. *Tenckhoff* JR 1977, 485 (491 f.), fordert sogar eine Beschränkung der Alternative auf Kapitalverbrechen; ähnlich: *Ostendorf* 2007, § 17 Rn. 7; vgl. auch: *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 687 ff.

<sup>477</sup> BGH NStZ-RR 2006, 27; BGH bei *Böhm* NStZ-RR 2005, 289 (290); OLG Hamm StV 2001, 175; OLG Köln StV 2001, 178; BGH NStZ-RR 2001, 215 (216); BGH StV 1998, 336; BGHSt 15, 224 (226); 16, 261 (263); *Brunner/Dölling* 2002, § 17 Rn. 14; *Eisenberg* 2006, § 17 Rn. 29; *Schaffstein/Beulke* 2002, 156; krit.: *Streng* 2003, § 12

Dennoch wird auch bei dieser Alternative der Bezug zum allgemeinen Strafrecht durch die Mindeststrafandrohung des § 18 Abs. 1 JGG hergestellt, die sich ebenfalls an einer bei Erwachsenen mit mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe zu ahndenden Tat orientieren soll. Der Jugendrichter muss dabei auch die Frage klären, ob nach StGB ein minder oder besonders schwerer Fall vorliegen würde.<sup>478</sup> Hierbei spielt das Maß des Erfolgsunrechts eine entscheidende Rolle.<sup>479</sup>

Dennoch bekennt sich die Rechtsprechung nicht offen zu einer Tatorientierung, sondern versucht eine Harmonisierung beider Alternativen des § 17 Abs. 2 JGG. Dies gelingt ihr über die Betonung des Erziehungsgedankens auch im Rahmen der Schuldstrafe. Dabei kann sie auf das Erziehungsverständnis der klassischen Strafrechtsschule zurückgreifen.<sup>480</sup>

So wird betont, dass auch der Schuldstrafe die Aufgabe zukomme, „in erster Linie dem Jugendlichen (zu) dienen. Sie soll ihm das von ihm begangene Unrecht vor allem deshalb vor Augen führen, um seine eigene Sühnebereitschaft zu wecken.“<sup>481</sup> Die Strafe habe sich am Wohl des Jugendlichen zu orientieren.<sup>482</sup>

Eine Jugendstrafe könne nur verhängt werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.<sup>483</sup> Dies wiederum ist für die Rechtsprechung auch bei der zweiten Alternative des § 17 Abs. 2 JGG unproblematisch, da nach ihr der Erziehungsgedanke mit dem Erfordernis des Schuldausgleichs i.d.R. in Einklang steht.<sup>484</sup> Denn die Bestimmung des Schuldgehalts soll ohne selbstständige Berücksichtigung des äußeren Tatumrechts erfolgen, sich also an der Persönlichkeit des Täters orientieren.<sup>485</sup> Da diese gleichzeitig ausschlaggebend für die Bestimmung des Ausmaßes der Erziehungsmängel sein soll, besteht für die Rechtsprechung kein Widerspruch zwischen den Begriffen.

Dass die Rechtsprechung an dieser Begriffsbestimmung aber nicht konsequent festhält, wird bereits durch die Anlehnung an die Strafmaßbestimmungen des StGB deutlich. Darüber hinaus hat sie sich deutlich von der ursprünglichen Intention des

---

Rn. 11 f.; sowie *Meyer-Odewald* 1993, 29 ff. der ein Verständnis der Schuld als Lebensführungsschuld kritisiert, ähnl. *Schaffstein* 1972, 461 (465 f.).

<sup>478</sup> BGH NStZ-RR 2001, 215 (216); BGH StV 1981, 183; *Böhm/Feuerhelm* 2004, 223.

<sup>479</sup> S.o.: § 3 B I.

<sup>480</sup> S.o.: § 5 C.

<sup>481</sup> BGHSt 15, 224 (225), krit. dazu: *Schaffstein* 1972, 461, (462 ff.).

<sup>482</sup> BGHSt 15, 224 (226); OLG Köln StV 2001, 178.

<sup>483</sup> st. Rspr.: BGH bei *Böhm* NStZ-RR 2005, 289 (290); OLG Hamm NStZ-RR 2005, 58 (59); BGH StV 1998, 332 (333); 1994, 598 (599), 602; 1982, 78, 173 f., 335 (336); BGHSt 36, 37 (44); zustimmend: *Meyer-Odewald* 1993, 86 ff.; *Schlüchter* 1994, 129.

<sup>484</sup> BGH NStZ-RR 1998, 285; 1996, 120; BGH NStZ 1996, 496; BGH StV 1982, 335 (336); OLG Köln StV 1999, 667; zustimmend: *Schlüchter* 1994, 127 f.

<sup>485</sup> BGHSt 15, 224 (226).

Gesetzgebers entfernt. Denn die Schuldstrafe wurde 1953 ins JGG übernommen, um gerade auf die Kriminalität der nicht erziehungsbedürftigen oder -fähigen reagieren zu können.<sup>486</sup> Sie sollte als klarer Gegenpol zur „Erziehungsstrafe“ fungieren, die durch das Erfordernis der schädlichen Neigungen und insbesondere durch die unbestimmte Strafe charakterisiert wurde. Darüber hinaus kann ein Schuldbegriff, der nach den gleichen Kriterien bestimmt wird, die auch das Ausmaß der erforderlichen Einwirkung kennzeichnen, seiner strafmaßbegrenzenden Aufgabe nicht nachkommen.

Anhand vieler Entscheidungen lässt sich eine inhaltlich immer stärkere Annäherung an die Gegenposition nachzeichnen, die den Schuldbegriff mit den auch im allgemeinen Strafrecht gültigen Kriterien bestimmt. So wurde die Schwere der Schuld bei Taten verneint, weil das Erfolgsunrecht als zu gering angesehen wurde, obwohl sie nach der inneren Tatseite (wohl) hätte angenommen werden können. Zur Begründung wurde angeführt, dass nur eine erhebliche Tat schwere Schuld begründen könne.<sup>487</sup>

Dem Erziehungsgedanken wird aber vordergründig weiterhin ausdrücklich der Vorrang eingeräumt, daneben rückt jedoch die selbstständige Berücksichtigungsfähigkeit von Schuldausgleich, Vergeltung und Sühne.<sup>488</sup> Eine Konkretisierung findet allerdings nicht statt.

### III. Strafbemessung (§ 18 JGG)

Bei Bemessung der Jugendstrafe ist nach § 18 Abs. 2 JGG die erforderliche erzieherische Einwirkung zu beachten.<sup>489</sup> Aus dieser Norm wird, zusammen mit dem Einheitsstrafrahmen von Abs. 1 der Vorschrift, die Eigenständigkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionsbestimmung hergeleitet. Wie bei der Bestimmung der Voraussetzungen einer Jugendstrafe, findet jedoch auch bei ihrer Bemessung eine deutliche Anlehnung an die Strafzumessung des allgemeinen Strafrechts statt.

---

<sup>486</sup> BT-Drs. Nr. 3264, 1. Wahlperiode, S. 40 f.; dazu *Schaffstein* 1972, 461 (464 f.).

<sup>487</sup> BGH StV 2005, 66 (66 f.); BGH StV 1998, 332 (333).

<sup>488</sup> BGH NStZ-RR 2006, 27; BGH bei *Böhm* NStZ-RR 2005, 289 (291); BGH StV 1998, 332 (333); BGH NStZ-RR 1997, 21; BGH NStZ-RR 1996, 120; BGH bei *Böhm* NStZ 1984, 445; BGH StV 1982, 78, 121 (122), 173 f., 335 (336); dazu *Bruns* StV 82, 592.

<sup>489</sup> Die Kriterien, nach denen sich die Erforderlichkeit einer Jugendstrafe bestimmt, sind nach BGH StV 1981, 130 und OLG Hamm StV 2005, 67 mit den Voraussetzungen ihrer Verhängung identisch.

### 1. Täterorientierte Strafzumessung nach der h.M.

Im Gegensatz zum Strafzumessungsvorgang nach § 46 StGB<sup>490</sup> finden sich in der jugendstrafrechtlichen Literatur nur kurze Ausführungen zur Bemessung der Jugendstrafe. Dominiert werden die Darstellungen von der Berufung auf den Erziehungsgedanken. Ziel sei es, die Legalbewährung des Täters durch eine diesem angemessene Reaktion zu fördern. Da die Sanktionsbestimmung in hohem Maße individuell sei, wird auf die Formulierung allgemeingültiger Aussagen verzichtet.

Nach der h.M. muss zu Beginn des Strafzumessungsvorgangs die Feststellung der Erziehungsbedürftigkeit und der Erziehungsfähigkeit des Täters stehen, an die sich die Prüfung der Frage anschließt, ob Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Beseitigung der Defizite und/oder zum Unrechtsausgleich ausreichend sind.<sup>491</sup> Ist dies nicht der Fall und liegen der Voraussetzungen einer Jugendstrafe gem. § 17 Abs. 2 JGG vor, ist diese zu verhängen.

Die Bemessung der Strafe soll sich an der Persönlichkeit des Täters orientieren. Es soll stets die mildeste, erfolgversprechende Sanktion verhängt werden. Dazu ist eine Gesamtwürdigung des Täters erforderlich, in der die Wirkungen der Strafe für die Zukunft des Delinquenten Beachtung finden sollen.<sup>492</sup> Die zur Strafmaßbestimmung herangezogenen, erzieherischen Gründe müssen im Urteil dargelegt werden. Dies ist nicht nur fehlerhaft, wenn entsprechende Gesichtspunkte vollständig fehlen, sondern auch, wenn sie nur formelhaft Erwähnung finden.<sup>493</sup>

Da die Schuld des Täters nach der Rechtsprechung regelmäßig mit dem Ausmaß seiner Erziehungsbedürftigkeit übereinstimmen soll, wird zu ihrer Berücksichtigung keine klare Position bezogen. Der Erziehungsgedanke wird stets als vorrangig bezeichnet. Es finden sich jedoch auch Entscheidungen, nach denen Schuldausgleich und gerechte Sühne angemessen zu berücksichtigen seien, wobei auch in diesen keine näheren Angaben zum Ausmaß gemacht werden.<sup>494</sup> Daneben wird dem Tatunrecht jedoch eine wesentliche Bedeutung abgesprochen.<sup>495</sup>

Insgesamt lassen sich aus dem Erziehungsgedanken selbst keine klaren Leitlinien für die Strafmaßbestimmung ableiten. Nur der Rückgriff auf Prinzipien des allgemeinen Strafrechts lässt konkrete Aussagen zu.

---

<sup>490</sup> S.o.: § 3 B I.

<sup>491</sup> Allgemein zur Prognose im JGG: *D/S/S-Diemer* 2002, § 5 Rn. 11 f.; *Eisenberg* 2006 § 5 Rn. 29 ff.; *Ostendorf* 2007; § 5 Rn. 8 ff., 20 ff.; *Streng* 2003, § 9 Rn. 1 ff.

<sup>492</sup> *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 714; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 25 ff.

<sup>493</sup> BGH bei *Böhm* NStZ-RR 2001, 321 (323); BGH NStZ-RR 1998, 86

<sup>494</sup> BGH NStZ-RR 1997, 21; BGH bei *Böhm* NStZ 87, 442; BGH StV 1982, 121.

<sup>495</sup> BGH NStZ-RR 2006, 27; OLG Hamm NStZ 2005, 645; BGH StV 2003, 458.

## 2. Berücksichtigung allgemeiner Strafzumessungsgrundsätze

Ausgangspunkt der Strafzumessung ist, wie im allgemeinen Strafrecht auch, zunächst die Ermittlung des anzuwendenden Strafrahmens. Nach § 18 Abs. 1 S. 3 JGG finden die des allgemeinen Strafrechts keine Anwendung. Nach den Sätzen 1 und 2 der Vorschrift ist bei Jugendlichen eine Strafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren zu bemessen. Nur wenn sie ein Verbrechen nach § 12 Abs. 1 StGB begangen haben, beträgt das Höchstmaß zehn Jahre. Dies gilt für Heranwachsende, auf die das Jugendstrafrecht Anwendung findet, unabhängig von der Art ihrer Tat (§ 105 Abs. 3 JGG). Wie im allgemeinen Strafrecht auch kann das zu Grunde legen des falschen Strafrahmens grundsätzlich zu einer fehlerhaften Strafzumessungsentscheidung führen.<sup>496</sup>

Nach der Gesetzesbegründung soll die gegenüber dem allgemeinen Strafrecht deutlich erhöhte Mindeststrafe der erzieherischen Notwendigkeit Rechnung tragen. Der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen sollte so vermieden werden.<sup>497</sup> Der große Abstand zum max. vierwöchigen Jugendarrest als „nächster“ stationärer Sanktion diene nach der ursprünglichen Intention dazu, die Gerichte zu höchster Vorsicht bei der Sanktionierung zu veranlassen und zu verdeutlichen, dass eine Jugendstrafe eben nur unter den genannten zwei Voraussetzungen möglich sein sollte: zur Ermöglichung einer umfassenden Gesamterziehung oder wegen der großen Schuld des Täters.<sup>498</sup>

Trotz der dadurch erreichten Abkoppelung vom StGB werden nicht nur wesentliche Rückgriffe auf die allgemeinen Strafmaßbestimmung zugelassen, ihr Unterlassen wird sogar als rechtsfehlerhaft gekennzeichnet.

### a. Übertragung der Strafrahmen

Durch das JGG wird eine Beziehung zum StGB bereits durch die Erhöhung des Strafrahmens bei Verbrechen Jugendlicher hergestellt, womit dem Gesichtspunkt des abstrakt höheren Schuldgehalts dieser Taten Rechnung getragen wird. Der generell erweiterte Strafrahmen bei Heranwachsenden ist mit der Möglichkeit zu erklären, allein durch ihr höheres Alter auch größere Schuld gegenüber Jugendlichen, jedoch geringere im Vergleich zu Erwachsenen anzunehmen.<sup>499</sup> Ihre Fähigkeit, das Tatunrecht zu erkennen und sich entsprechend zu motivieren, unterscheidet sich von den beiden anderen Altersgruppen.<sup>500</sup> Auch im Rahmen der konkreten Strafzumessung

---

<sup>496</sup> BGH bei *Böhm* NStZ-RR 1998, 289 (290); aber: BGH bei *Böhm* NStZ-RR 1999, 289 f.

<sup>497</sup> BT-Drs., 1. Wahlperiode, Nr. 3264, S. 41; Nr. 4437, S. 5.

<sup>498</sup> BT-Drs., 1. Wahlperiode, Nr. 3264, S. 41; Nr. 4437, S. 5.

<sup>499</sup> *Schaffstein/Beulke* 2002, 75. *Jäger* GA 2003, 469 (479 ff.) sieht auch Aspekte der Integrationsprävention in der Norm verwirklicht. Dazu oben § 2 A I.

<sup>500</sup> Vgl. zur Schuld im Strafrecht: § 3 A I, II.

ist daher anerkannt, dass die Berücksichtigung anleitender Aspekte mit steigendem Alter zurückgeht, die Schuldvergeltung dagegen immer wichtiger wird.<sup>501</sup>

Daher müssen entgegen § 18 Abs. 1 S. 3 JGG auch die Strafraumen des StGB im Jugendstrafrecht Bedeutung erlangen. Ihr Höchstmaß hat auch hier zu gelten. Zu erklären ist dies mit der abstrakten Schuldbewertung, die durch den Gesetzgeber bei Fassung der Tatbestände vorgenommen wurde und die über das verfassungsrechtliche Schlechterstellungsverbot auch im Jugendstrafrecht Berücksichtigung finden muss. Daneben fordert auch die prinzipiell geringere Schuld junger Täter den Übertrag der Strafhöchstgrenzen.<sup>502</sup>

#### b. Die Schuld als Obergrenze der Jugendstrafe

Bei Ermittlung des Jugendstrafrahmens und der konkreten Strafhöhe sollen Strafraumenveränderungen des StGB, hervorgerufen durch die Annahme eines besonders oder minder schweren Falles oder die Anwendung von § 49 StGB, außer Betracht bleiben. Dennoch müssen die zu diesen Verschiebungen führenden Umstände und Erwägungen genauso Berücksichtigung finden, Darstellung und Gewichtung haben sich am Vorgehen des allgemeinen Strafrechts zu orientieren.<sup>503</sup> Damit kommt dem Tatunrecht dann aber auch selbstständige Bedeutung zu. Auf Grund des Schlechterstellungsverbot Jugendlicher und der Limitierungsfunktion des Schuldprinzips ist eine Überschreitung der bei Erwachsenen zu verhängenden Strafe unzulässig. Diese muss daher Orientierungspunkt der Gerichte sein.

Dennoch kam es zu Entscheidungen, in denen im Jugendstrafverfahren die nach StGB schuldangemessene Strafe überschritten wurde.<sup>504</sup> Zwar ist diese Rechtsprechung überholt und mittlerweile allgemein anerkannt, dass das Höchstmaß der verwirklichten Schuld nicht überschritten werden darf, auch wenn erzieherische Belange für eine höhere Strafe sprechen.<sup>505</sup> Dennoch zeigt sich in den Entscheidungen

---

<sup>501</sup> BGH bei *Böhm* NStZ-RR 2005, 289 (290); OLG Hamm StV 2005, 67; BGH bei *Böhm* NStZ-RR 1998, 289 (290); *Eisenberg* 2006, § 17 Rn. 29.

<sup>502</sup> *Brunner/Dölling* 2002, § 18 Rn. 15; *Eisenberg* 2006, § 18 Rn. 11; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 28 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, 163 f.

<sup>503</sup> BGH StV 1994, 598 (599); BGH StV 1992, 432; BGH bei *Detter* NStZ 1990, 173 (174); BGH NStZ 1989, 119 (120); OLG Köln StV 2001, 178; OLG Zweibrücken StV 1994, 599 f.; *Eisenberg* 2006, § 18 Rn. 15 ff. m.w.N.

<sup>504</sup> BGHSt 8, 78 (79); BGH MDR 1955, 372 f.; BGH Beschl. v. 28.10.1983 – 3 StR 430/83; BGH Beschl. v. 2.09.1981 – 3 StR 317/81; BGH NJW 1972, 693. Ein Darstellung der Anzahl insoweit schuldüberschreitenden Jugendstrafen bei Bagatelldelikten findet sich bei *Weber* 1989, 174 ff.

<sup>505</sup> RiJGG Nr. 2 zu § 18; BGH StV 1998, 334; BGH NStZ 1990, 389; BVerfGE 50, 205 (214 f.); *Brunner/Dölling* 2002, § 18 Rn. 10; *D/S/S-Sonnen* 2002 § 18 Rn. 14; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 29; *Meyer-Odewald* 1993, 64 f.; *Miehe* 1964, 33;

die Gefahr, die von einem als vorrangig bezeichneten Erziehungsprinzip ausgehen kann. Eines der wesentlichen rechtsstaatlichen Prinzipien wird unterminiert.

Mit Anerkennung der Schuldlimitierung wird der Erziehungsbegriff aber nicht eingeschränkt, vielmehr erfolgt einfach die Betonung des erzieherischen Wertes, der gerade der schuldangemessenen Strafe beizumessen sei. Denn nur die gerechte Strafe könne der Wert- und Gewissensbildung des Jugendlichen dienen, ihm seine Verantwortlichkeit aufzeigen, die Grenzüberschreitung verdeutlichen. Die als ungerecht empfundene Strafe werde ihn dagegen in Opposition zum Strafvollzug bringen und seine positive Beeinflussung verhindern.<sup>506</sup> Auch so stimmen die erzieherisch optimal wirkende Strafe und die schuldangemessene überein.

### c. Die Schuld als Untergrenze

Zur Frage, ob das Erziehungsprinzip eine die Schuld unterschreitende Strafe zulässt, finden sich, entsprechend dem mit unterschiedlichen Inhalten aufgeladenen Begriff, keine klaren Antworten. Wenn die jugendstrafrechtliche Sanktion dem Delinquenten tatsächlich dienen, zu seinem Besten sein soll, wäre dies selbstverständlich, zumal gerade die weitgehende Vollzugsvermeidung nicht nur wesensbestimmend für das ursprüngliche Verständnis des Erziehungsstrafrechts war, sondern dieser Gedanke auch dem 1. JGGÄndG zugrunde lag.<sup>507</sup>

Überwiegend werden vage Formulierungen verwendet, die grundsätzlich den Einsatz der mildesten möglichen Sanktion fordern, die den Zielen des Jugendstrafrechts noch gerecht wird.<sup>508</sup> Da die Jugendstrafe jedoch „wesensmäßig“ als Strafe anerkannt ist, lässt sich eine erhebliche Bandbreite an mindestens zu verhängenden Sanktionen rechtfertigen, je nachdem welcher Strafzweck in den Vordergrund rückt.

Die h. M. kann auch an dieser Stelle unter dem Deckmantel des Erziehungsgedankens eine schuldorientierte Mindeststrafe einführen: „Die Jugendstrafen dürfen

---

*Schlüchter* 1994, 69 f., 84 f.; anders noch: MDR 55, 372 f.; BGH MDR 1982, 104 sowie *Maurach/Gössel/Zipf* AT 1989, § 73 Rn. 13; *Schünemann* 1984, 187 ff.

<sup>506</sup> OLG Frankfurt NSTZ 1984, 382 (383); Weitzl 1965, 192 f. vgl.: BGHSt 15, 224 ff.

<sup>507</sup> S.o.: § 5 B I; sowie: BT.-Drs. 11/5829, 11; BR-Drs. 464/89, 1 f., 25.

<sup>508</sup> *Ostendorf* 2007, § 18 Rn. 7 ff. erkennt das Sicherheitsinteresse der Gesellschaft sowie die positive Generalprävention als eigentlich entscheidend an, will aber dennoch die positive Individualprävention in den Vordergrund stellen. Nach Streng 2003, § 12 Rn. 19 kann „auf ein volles Ausschöpfen der Tatschuld in gewissem Umfang verzichtet werden“, vgl.: ders. Rn. 27; D/S/S-Sonnen 2002, § 18 Rn. 28 wollen die Schuldunterschreitung zulassen, es sei denn die Strafe sei dann unerträglich gering oder werde von der Gesellschaft nicht akzeptiert. Für eine Schuldunterschreitung spricht sich *Meyer-Odewald* 1993, 65 ff. (93 f.; 194 f.) aus, der den Vergeltungsgedanken auch bei schwerster Kriminalität weitgehend verdrängen will (a.a.O. S. 138, sowie 146), nicht jedoch bei Kapitaldelikten (a.a.O. S. 141).

nicht so gering bemessen sein, daß das Maß der Schuld verniedlicht wird; sonst verfehlen sie die erzieherischen Zwecke des § 18 II JGG.“<sup>509</sup>

Damit werden an dieser Stelle die gleichen Gesichtspunkte herangezogen wie für das Beantworten der Frage, ob Erziehungsmaßregeln „ausreichen“ (§ 5 Abs. 2 JGG). Dies ist nur anzunehmen, wenn die auch dieser Sanktionsform immanenten, repressiven Auswirkungen dem Verlangen nach Vergeltung genügen. Ist dies nicht der Fall, sind (zusätzlich) Zuchtmittel zu verhängen.<sup>510</sup> Ist die Schuld des Täters erheblich größer, ist auch deren Verhängung nicht mehr ausreichend, so dass nur noch eine Jugendstrafe in Betracht kommt. Der Rückgriff auf allgemeine Prinzipien zeigt sich u.a. in einer Entscheidung des BGH, in der gefordert wurde, dass gegen Mittäter verhängte Strafen in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen müssen, auch wenn sie teils nach allgemeinem, teils nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden.<sup>511</sup>

#### d. Generalprävention

Dass die gerechte, schuldangemessene Strafe gleichzeitig auch generalpräventive Ziele verwirklicht, ist im allgemeinen Strafrecht anerkannt.<sup>512</sup> Dies gilt auch im Jugendstrafrecht, wobei die entsprechend bemessene Strafe auch noch positiv verändernd wirken soll. Inwieweit der Generalprävention daneben noch selbstständige Bedeutung zukommt, ist umstritten. Im Rahmen der Jugendstrafe ist allgemein akzeptiert, dass zumindest die Abschreckung anderer über die allgemeine Wirkung jeder Verurteilung hinaus keine Rolle spielen darf.<sup>513</sup>

Die Berücksichtigungsfähigkeit des Aspekts der positiven Generalprävention ist jedoch umstritten.<sup>514</sup> In den ersten Kommentierungen zum JGG 1923 sowie in der Gesetzesbegründung, war dessen Zulässigkeit genauso selbstverständlich wie nach Verabschiedung des JGG 1953.<sup>515</sup> Auch heute sehen einige Autoren die positive

---

<sup>509</sup> BGH NStZ-RR 1996, 120; BGH NJW 1994, 395 (396); BGHR JGG § 18 Abs. 2 Strafzwecke 3; *Brunner/Dölling* 2002, § 18 Rn. 8; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 28, 31; ähnlich: *Schaffstein/Beulke* 2002, 156 f.

<sup>510</sup> S.o.: § 7 A.

<sup>511</sup> BGH bei *Böhm* NStZ 1991, 522 (523).

<sup>512</sup> S.o.: § 2 A II 2.

<sup>513</sup> st. Rspr.: BGHSt 15, 224 (226); BGH StV 1982 173; 335 (336); BGH StV 1990, 505 m.w.N.; *Benske* 1966, 104 f.; *Hackstock* 2002, 187 f.; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 11 Rn. 13; zur Wirksamkeit der negativen Generalprävention: *Schumann/Berlitz/Guth/Kaulitzki* 1987, 161 ff.

<sup>514</sup> Ausführlich zu Aspekten der positiven Generalprävention im Jugendstrafrecht: *Bottke* 1984, 1 ff., 14 f., 40 ff.; *Hackstock* 2002, 186 ff.; zur Wirksamkeit der positiven Generalprävention: *Herberger* 2000, 216 f.

<sup>515</sup> S.o.: § 6 B II, III; D II; sowie *Hackstock* 2002, 172 ff.

Generalprävention als wahren Strafgrund der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld an.<sup>516</sup>

Mit der Anerkennung von Schuldausgleich und gerechter Vergeltung spielt die positive Generalprävention bereits eine Rolle im Jugendstrafrecht, da beide Strafzwecke Befriedigungs-, und Normbestätigungsaspekte in der Bevölkerung hervorzurufen geeignet sind. Beide Strafzwecke werden dabei nicht erst bei Prüfung der Voraussetzungen einer Jugendstrafe relevant, sondern sind bereits bei Beantwortung der Frage, ob Erziehungsmaßregeln ausreichen, heranzuziehen. Der positiven Generalprävention kommt damit über die Jugendstrafe hinaus Bedeutung zu. Auch im Rahmen der Strafmaßbestimmung kann ihr Rechnung getragen werden.

### 3. Erziehung und hohe Jugendstrafen

Mit dem Verständnis der Erziehung als Vermittlung der Unrechtsschwere rechtfertigt die Rechtsprechung auch die Verhängung von Jugendstrafen, die fünf Jahre überschreiten.<sup>517</sup>

Sogar das Hinwegsetzen über das höchstmögliche Strafmaß des JGG wurde unter diesem Gesichtspunkt zugelassen. Dies geschah z.B. in einem Fall, in dem zu entscheiden war, ob eine frühere Verurteilung nach § 31 Abs. 2 JGG in eine aktuelle, zu zehn Jahren Jugendstrafe (wegen Mordes) einzubeziehen sei. Im Hinblick auf § 31 Abs. 3 JGG wurde dies verneint, womit sich für den Delinquenten insgesamt eine Straflänge ergab, die das gesetzliche Höchstmaß für Heranwachsende übertraf. Dies wurde zugelassen, da erzieherische Gesichtspunkte von ganz besonderem Gewicht vorlägen. Zu diesen zählte insbesondere das Bestreben, dem Angeklagten „das Gewicht des Mordes, der in seiner Furchtbarkeit kaum seines gleichen findet“, eindringlich vor Augen zu führen. Die Einbeziehung minder schwerer Straftaten würde dieses Ziel vereiteln.<sup>518</sup>

Auch bei schwersten Straftaten wird der wahre Zweck der Jugendstrafe damit verschleiert. Bereits bei Verabschiedung des JGG 1923 waren die schädlichen Auswirkungen des langen Freiheitsentzuges bekannt.<sup>519</sup> Auch die Gesetzesbegründung zum aktuellen JGG hebt sie hervor. Es wurde ausdrücklich betont, dass eine

---

<sup>516</sup> *Bottke* 1984, 40 f.; *Hackstock* 2002, 280 f.; *Jäger GA* 2003, 469 ff.; *Ostendorf* 2007 § 17 Rn. 5; *Streng ZStW* 106 (1994), 60 (79 f.); *Tenckhoff JR* 1977, 485 (491); *Weber* 1989, 91 f., 127.

<sup>517</sup> BGH StV 1998, 336 mit Anm. *Streng*; BGH NStZ-RR 1998, 285; BGH StV 1998, 333; BGH NStZ 1996, 496 (dazu *Dölling NStZ* 1998, 39 ff.).

<sup>518</sup> BGHSt 36, 37 (44); dazu *Hartmann* 1991, 81 ff.; 224 ff.; BGH NStZ 2002, 204 (207) mit Anm. *Walter*.

<sup>519</sup> S.o. § 6 B III 3.

Strafe über fünf Jahre nur verhängt werden könne, wenn eine ausreichende Vergeltung und Sühne des Täters sonst nicht möglich ist. Die für den Täter negativen Auswirkungen wurden in Kauf genommen.<sup>520</sup> Dieses Verständnis dominiert heute die Literatur.<sup>521</sup>

Auch der BGH hat dies in einigen Entscheidungen klar erkannt: Es „überwiegen nach 4 bis 5 Jahren die entsozialisierenden Wirkungen. Eine Jugendstrafe zwischen 5 und 10 Jahren lässt sich damit jedenfalls erzieherisch nicht begründen.“<sup>522</sup> Diese Entscheidungen setzten sich jedoch nicht durch.

Unter dem Deckmantel der Erziehung werden also auf jeder jugendstrafrechtlichen Reaktionsstufe die allgemeinen Strafzwecke berücksichtigt, wobei die Rechtsprechung einerseits die Selbstständigkeit der Strafmaßbestimmung nach JGG betont, auf der anderen Seite aber maßgebliche Anleihen am StGB macht, deren Missachtung sie sogar als rechtsfehlerhaft kennzeichnet.

#### IV. Strafaussetzung zur Bewährung

Auch der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung nach JGG liegt die positiv spezialpräventive Perspektive zugrunde, die auch das Institut im allgemeinen Strafrecht kennzeichnet.<sup>523</sup> Es existiert in zwei verschiedenen Formen: der Aussetzung gem. § 21 ff. JGG und der sog. Vorbewährung nach § 57 JGG.

##### 1. Bewährung nach § 21 JGG

Entsprechend der Regelung im allgemeinen Strafrecht, ist die Aussetzung der Strafvollstreckung auch im Jugendstrafrecht bis zu einer Strafhöhe von 2 Jahren möglich. Weitgehende Einigkeit besteht darin, dass es sich auch hier nur um eine bloße Modalität der Strafvollstreckung handelt.<sup>524</sup> Konsequenterweise darf die Frage der Aussetzungsfähigkeit einer Strafe damit erst nach Festlegung ihrer Höhe in den Blick des Richters geraten, beide Gesichtspunkte dürfen also nicht vermischt

---

<sup>520</sup> BT-Drucksache, 1. Wahlperiode, Nr. 3264, S. 41; *Dallinger/Lackner* 1955, § 18 Rn. 11, § 19 Rn. 9; *Grethlein* 1959, § 18 Anm. 2a, b, § 19 Anm. 1; *Mittermaier* 1954, 180.

<sup>521</sup> Nachweise bei: *Eisenberg* 2006, § 17 Rn. 12 ff.; *Ostendorf* 2007, § 17 Rn. 11, § 18 Rn. 10; *Schaffstein* 1972, 461 (464); *Weber* 1989, 51 ff.

<sup>522</sup> BGH StV 1996, 269; siehe auch BGH StV 1998, 344; BGH StV 1981, 26 (27).

<sup>523</sup> S.o.: § 3 B II.

<sup>524</sup> *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 725; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 12 Rn. 1; *Schaffstein/Beulke* 2002, 172; a.A.: *Ostendorf* 2007, Grdl. zu §§ 21-26a Rn. 3.

werden.<sup>525</sup> Auch hier soll es unter Berufung auf den Erziehungsgedanken jedoch möglich sein, diese Regel zu durchbrechen.<sup>526</sup>

Voraussetzung der Aussetzung ist wie im StGB auch eine positive Legalprognose des Täters. § 21 Abs. 1 JGG fordert, dass ein rechtschaffener Lebenswandel des Delinquenten zu erwarten ist. Entsprechend dem allgemeinen Erziehungsziel darf dies jedoch nicht in einem umfassenden Sinn verstanden werden. Vielmehr ist auch hier nur normkonformes Verhalten zu erwarten.<sup>527</sup> Insoweit kann auf die Erläuterungen zum StGB verwiesen werden.<sup>528</sup>

Nach § 21 Abs. 2 JGG wird für eine Strafe oberhalb eines Jahres das zusätzliche Erfordernis aufgestellt, dass die Vollstreckung für die Entwicklung nicht gebotenen sein darf. Dieser Alternative kann jedoch keine eigenständige Bedeutung zukommen, wenn zuvor bereits eine positive Legalprognose nach Abs. 1 gestellt worden ist, in deren Rahmen auch festgestellt wurde, dass der Vollzug nicht erforderlich ist.<sup>529</sup>

Damit kann für die Strafaussetzung nach dem JGG im Unterschied zum StGB unabhängig von der Strafhöhe nur die Legalprognose des Täters entscheidend sein. Fällt diese positiv aus, ist die Vollstreckung zur Bewährung obligatorisch.

Die Dauer der Bewährungszeit ist kürzer als im StGB zu bemessen, nämlich zwischen 2 und 3 Jahren. Nach § 23 JGG können flankierende Maßnahmen verhängt werden.

## 2. Vorbewährung

Gem. § 57 JGG hat der Jugendrichter die Möglichkeit, die Vollstreckung einer Strafe nicht bereits im Urteil, sondern auch noch nachträglich zur Bewährung auszusetzen. Daraus hat sich das Institut der sog. Vorbewährung entwickelt. Bei Zweifeln darüber, ob die Aussetzung verantwortet werden kann und Erfolg verspricht, ist der Richter danach in der Lage, den Täter zu einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu verurteilen und gleichzeitig einen Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf eine endgültige Entscheidung über die Vollzugsform zu treffen ist. In diese wird einbezogen, wie sich der Delinquent unter dem Eindruck der Verurteilung verhalten hat, insbesondere ob er den dann gem. § 8 JGG auferlegten

---

<sup>525</sup> So auch die st. Rspr. zum StGB: BGH NStZ 2002, 312; BGH NStZ 2001, 311. Ebenso *Brunner/Dölling* 2002, § 21 Rn. 2; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 12 Rn. 1.

<sup>526</sup> *Eisenberg* 2006, § 21 Rn. 4; sowie *Ostendorf* 2007, Grdl. zu §§ 21-26a Rn. 3, der die Strafaussetzung allerdings als eigenständige Sanktion sieht.

<sup>527</sup> Ebenso *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 730; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 12 Rn. 7.

<sup>528</sup> S.o.: § 3 B II.

<sup>529</sup> *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 735; *Meier/Rössner/Schöch* 2003, § 12 Rn. 3; *Schaffstein/Beulke* 2002, 174; a.A. *Brunner/Dölling* 2002, § 21 Rn. 11 ff.

Maßnahmen Folge geleistet hat. Die Institution soll es ermöglichen, letzte Zweifel des Richters über die Aussetzungsfähigkeit zu zerstreuen. Insbesondere der Bericht des nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG zu bestellenden Betreuungshelfers wird dazu als Entscheidungshilfe dienen. Als zur Beurteilung erforderliche und rechtlich zulässige Zeitspanne werden zwischen drei<sup>530</sup> und sechs Monaten genannt.<sup>531</sup>

Das Institut der Vorbewährung führt auf Grund richterlicher Rechtsfortbildung zu einer gesetzlich nicht eindeutig geregelten, zusätzlichen Belastung des Delinquenten.<sup>532</sup> Es erscheint zweifelhaft, ob wirklich ein Bedürfnis für das Institut besteht, da ebenso gut eine Strafe verhängt und deren Vollstreckung dann gem. § 21 JGG ausgesetzt werden kann. Sollten sich die an den Verurteilten gestellten Erwartungen nicht erfüllen, besteht immer noch die Widerrufsmöglichkeit nach § 26 JGG.<sup>533</sup> Deutlich tritt auch im Rahmen der Vorbewährung wieder das vergeltende Erziehungsverständnis hervor. Denn das Institut soll zur Anwendung kommen, wenn die Aussetzung nach § 21 JGG vom Täter als „halber Freispruch“ wahrgenommen würde.<sup>534</sup> Damit wird den im Rahmen der Vorbewährung anzuordnenden Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln dann aber ausdrücklich ein primär repressiver Charakter zugeschrieben.

### C. Zusammenfassung § 7

Der Erziehungsbegriff kann durchaus als Grundlage des Jugendstrafrechts bezeichnet werden. Nur handelt es sich bei ihm um einen vollkommen unbestimmten Begriff, der mit unterschiedlichem Inhalt gefüllt werden kann. Im Bereich der Sanktionen werden unter Berufung auf die erzieherische Notwendigkeit Verwarungen ausgesprochen, anleitende Maßnahmen wie Anti-Aggressionstraining angeordnet oder es wird eine bis zu zehn Jahre andauernde Jugendstrafe damit gerechtfertigt. Auch das Absehen von Strafverfolgung wird mit dem Prinzip begründet. Der Begriff wird dabei bei denselben Maßnahmen mal mit anleitenden, mal mit vergeltenden Aspekten gefüllt, wobei Letztere aber nicht klar und ihrer Funktion entsprechend benannt werden. Vielmehr werden auch längste Jugendstrafen als dem Delinquenten zukommende Wohltaten deklariert, die zu seinem Besten seien. Die Begründung ist dabei deutlich blumiger als beim erheblich kürzeren Jugendarrest, durch den dem Täter ausdrücklich ein Denkwort verpasst werden soll, der durch seine harte Ausgestaltung darauf abzielt, abschreckende Wirkung zu entfalten.

---

<sup>530</sup> *Böhm/Feuerhelm* 2004, 240; *Eisenberg* 2006, § 57 Rn. 6b.

<sup>531</sup> OLG Dresden NStZ-RR 1998, 318; weitergehend: OLG Hamm NStZ-RR 2002, 251.

<sup>532</sup> *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 57-60 Rn. 7; *Schaffstein/Beulke* 2002, 180 f.

<sup>533</sup> *Albrecht, P. A.* 2000, 272; krit. auch: *Walter/Pieplow* NStZ 1988, 165 (166 ff.).

<sup>534</sup> *Brunner/Dölling* 2002, § 57 Rn. 3; *Dallinger/Lackner* 1955, § 57 Rn. 4.

Die in verschiedenen Entscheidungen zur Jugendstrafe gebrauchten Formulierungen sind verwirrend und lassen keine klare Linie erkennen: So wird betont, dass auch die Jugendstrafe natürlich ihrem Wesen nach Strafe sei, damit auch Abschreckung und Vergeltung zu ihren Zwecken gehörten. Der Tat solle bei der Strafmaßbestimmung dennoch keine selbstständige Bedeutung zukommen. Ihr Schuldgehalt dürfe aber nicht verniedlicht werden, denn zum Nutzen des Täters sei es auch, ihm das Unrecht der Tat vor Augen zu führen.

Auch im Rahmen der Jugendstrafe wird also auf die Begründungsmuster der klassischen Strafrechtzwecke zurückgegriffen, nur werden sie als erzieherisch notwendig umetikettiert. Damit geht die Rechtsprechung im Bereich der Jugendstrafe deutlich über die Intention des Gesetzgebers und der Vorgängerregelungen hinaus.

Die Ausgestaltung des Erziehungsbegriffs mit anleitenden und vergeltenden Elementen geht zwar auf ein bereits vor Verabschiedung des ersten JGG im Jahr 1923 bestehendes Verständnis zurück. Insbesondere die langen Strafen des JGG sind dabei jedoch stets ausschließlich mit den Zwecken Sicherung, Abschreckung und Vergeltung begründet worden. Ihre negativen Auswirkungen wurden ausdrücklich benannt. Der anleitende Aspekt war bei der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer maßgeblich. Deren Höchstmaß wurde jedoch bewusst auf vier Jahre begrenzt, da positive Auswirkungen danach nicht mehr erwartet wurden. Die Aussagen der aktuellen Rechtsprechung zu längeren Strafen ignorieren die Ergebnisse kriminologischer Forschung genauso wie die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Intention.

Die erzieherische Begründung vernebelt die verfolgten Ziele und Bemessungsgrundsätze umso mehr, als eine weitgehende Annäherung an die Strafzumessungsgrundsätze des § 46 StGB festzustellen ist, daneben aber die Eigenständigkeit der Strafmaßbestimmung im JGG betont wird.

Die Annäherung ist dabei zu begrüßen, da sie zur Beachtung allgemeiner Strafrechtsprinzipien wie dem Schuldprinzip führt. Die Heranziehung des Erziehungsgedankens führt dagegen noch immer zu einer Schlechterstellung der nach JGG Verurteilten gegenüber Erwachsenen, wie sich z.B. bei der Berücksichtigung von Verfahrensverzögerungen auf das Strafmaß zeigt.<sup>535</sup>

Die im folgenden Kapitel vorgenommene Analyse der Rechtspraxis wird sich daher auch den verfahrensrechtlichen Unterschieden zwischen nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilten widmen. Der Umgang der Instanzgerichte mit dem Spannungsfeld, das zwischen Einwirkung und Vergeltung bei schwerer

---

<sup>535</sup> BGH NStZ-RR 2007, 61; BGH NStZ 2003, 364 f., dazu: *Rose* NStZ 2003, 588 ff.

Jugendkriminalität besteht, steht jedoch im Mittelpunkt. Es ist zu überprüfen, inwieweit die dargestellten Zumessungsgrundsätze Beachtung finden.

Zuvor sind jedoch noch die Voraussetzungen der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Jugendliche und Heranwachsende darzustellen, da auch diese Regelungen von den eingangs erwähnten Reformbestrebungen tangiert werden. Der Umgang mit ihnen wird ebenfalls Gegenstand der Verfahrensanalyse sein.

## § 8 Anwendungsvoraussetzungen des Jugendstrafrechts

### A. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

Die Strafmündigkeit junger Menschen beginnt gem. § 1 JGG, § 19 StGB mit dem 14. Lebensjahr. Vor Erreichen dieser Altersgrenze sind Maßnahmen nur nach dem SGB VIII oder etwa gem. §§ 1631 Abs. 3, 1631b, 1666 BGB möglich. Das Überschreiten der Altersgrenze allein ist für eine strafrechtliche Verurteilung jedoch nicht ausreichend. Vielmehr muss der Jugendliche zur Tatzeit auf Grund seiner sittlichen und geistigen Entwicklung in der Lage sein, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln (§ 3 JGG). Sollte dies nicht der Fall sein, können nur die Maßnahmen verhängt werden, die auch gegen Kinder möglich sind.

Die Voraussetzungen der Vorschrift sind in jedem Verfahren gegen jugendliche Straftäter zu prüfen und im Urteil sorgfältig zu begründen, was die Rechtsprechung schon früh betont hat.<sup>536</sup>

Die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht soll dabei vorliegen, wenn der Täter auf Grund seines Entwicklungsstandes erkennen kann, dass sein Handel mit einem geordneten und friedlichen Miteinander nicht vereinbar ist, somit von der Rechtsordnung nicht geduldet werden kann. Erforderlich ist die Einsicht in das Unrecht der konkreten Tat, nicht genügend ist die Erkenntnis der Anstößigkeit, Unehrenhaftigkeit des Verhaltens. Die Kenntnis des Straftatbestandes ist nicht erforderlich.<sup>537</sup>

Darüber hinaus muss der Jugendliche in der Lage sein, sich der Einsicht entsprechend zu motivieren, also Hemmschwellen gegenüber der Tatbegehung aufzubauen. Dies wird u.a. bezweifelt bei Delikten unter Beteiligung von Autoritätspersonen sowie bei Sexualdelikten, da der Geschlechtstrieb u.U. so übermächtig sein kann, dass Jugendliche diesem nachgeben müssten.<sup>538</sup>

---

<sup>536</sup> RGSt 58, 128; BGH bei *Herlan* GA 1961, 353 (358).

<sup>537</sup> *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 65; *Ostendorf* 2007, § 3 Rn. 7.

<sup>538</sup> *Eisenberg* 2006, § 3 Rn. 24 f. m.w.N.; *Venzlaff/Foerster* 2004, 343 f.

Als Kriterien, nach denen sich die Reife beurteilen lässt, werden z.B. genannt: Schulkenntnisse, Erfahrungswissen, Merk-, Kombinationsfähigkeit, Denkvermögen. Dabei wird jedoch schon in der jugendpsychologischen Literatur nicht genau bestimmt, wie ausgeprägt die einzelnen Merkmale sein müssen, in welchem Verhältnis sie stehen oder ob auf einige verzichtet werden kann, deren Fehlen dann aber gegebenenfalls kompensiert werden muss.<sup>539</sup> Teilweise wird sogar bezweifelt, dass eine sichere Feststellung der Reife überhaupt möglich ist.<sup>540</sup>

Die Rechtsprechung sieht sich daher dem Vorwurf ausgesetzt, lediglich mit Leerformeln zu arbeiten, sofern die Voraussetzungen von § 3 JGG überhaupt geprüft würden; denn überwiegend sei eine weitgehende Nichtbeachtung der Norm festzustellen,<sup>541</sup> ein Ergebnis, das in dieser Untersuchung Bestätigung findet.<sup>542</sup>

Um den Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Beurteilung zu entgehen, scheint daher eine Annäherung an § 20 StGB sinnvoll. Danach ist von der grundsätzlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Jugendlichen auszugehen. Nur die Ablehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müsste begründet werden, womit die Norm den tatsächlichen Erkenntnismöglichkeiten angepasst würde.<sup>543</sup>

## **B. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Heranwachsender**

Heranwachsende sind im Unterschied zu Jugendlichen nicht nur relativ, sondern absolut strafmündig. Seit dem in Kraft treten des JGG 1953 können auch sie noch dem jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystem unterworfen werden (§ 105 Abs. 1 JGG). Darüber hinaus besteht bei ihnen nach § 106 Abs. 1 JGG die Möglichkeit einer Strafmilderung, wenn sie dem allgemeinen Strafrecht unterworfen werden.

Obwohl der BGH festgestellt hat, dass bei Heranwachsenden kein Anwendungsvorrang des Jugend- gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht besteht, die grundsätzliche Anwendung von Jugendstrafrecht im Gesetz also keine Stütze

---

<sup>539</sup> Bohnert NStZ 1988, 249 (250) m.w.N.; vgl. auch Venzlaff/Foerster 2004, 341 ff.

<sup>540</sup> Bohnert NStZ 1988, 249 (250 f.); Eisenberg 2006, § 3 Rn. 9 ff. m.w.N.

<sup>541</sup> Albrecht, P. A. 2000, 99 unter Hinweis auf mehrere Untersuchungen; ähnlich: Böhm/Feuerhelm 2004, 40 f., Schaffstein/Beulke 2002, 63 f.; Streng DVJJ-J 1997, 379 (380, 383) m.w.N.; Venzlaff/Foerster 2004, 343; vgl. auch Ostendorf 2007, Grdl. z. § 3 Rn. 4 f, der die Norm, korrekt angewendet, als Einstieg in die Diversion sieht.

<sup>542</sup> S.u. § 13 A.

<sup>543</sup> Streng DVJJ-J 1997, 379 (383, 385 f.). Andere wollen an der positiven Begründungspflicht festhalten, jedoch deren Anforderungen gesetzlich festschreiben: Unterkommission I (Entkriminalisierung) der DVJJ Kommission „Jugendkriminalrecht“ DVJJ-J 1992, 9 (11 f.); Arbeitskreis II/1 des 22. Deutschen Jugendgerichtstages DVJJ-J 1992, 281 f.

findet,<sup>544</sup> hat sich die Praxis von dieser Erkenntnis zum Teil stark entfernt. Gerade bei schweren Delikten Heranwachsender kommt fast ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung.<sup>545</sup> Nur im Bereich der Bagatellkriminalität (insbesondere bei Verkehrsdelikten) findet dagegen noch häufiger das allgemeine Strafrecht Anwendung, was jedoch mit der im Jugendstrafrecht wegen der §§ 109 Abs. 2 S. 1, 79 Abs. 1 JGG nicht bestehenden Möglichkeit des Erlasses von Strafbefehlen begründet wird.<sup>546</sup> Dabei gibt es in der Bundesrepublik erhebliche regionale Anwendungsunterschiede,<sup>547</sup> was neben der Vielzahl der in der Norm verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe als verfassungsrechtlich problematisch anzusehen ist.<sup>548</sup>

Die beiden Alternativen des § 105 Abs. 1 JGG unterscheiden sich insofern, als in der ersten auf die Täterpersönlichkeit, in der zweiten auf die Tat abgestellt wird, wobei sich ihre Anwendungsbereiche allerdings überschneiden können.<sup>549</sup>

Der gesetzlich geforderten, umfassenden Würdigung der entscheidenden Aspekte, die in den Urteilsgründen auch detailliert Niederschlag finden müssen,<sup>550</sup> wird in der Praxis kaum Genüge getan.<sup>551</sup>

### I. Die Entwicklung des Heranwachsenden

Gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG findet Jugendstrafrecht auf Heranwachsende Anwendung, wenn sie nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstehen. Entgegen dem Wortlaut ist dabei allgemein anerkannt, dass die beiden Alternativen nicht kumulativ vorliegen müssen, es vielmehr ausreicht, wenn ein Entwicklungsdefizit auf geistiger oder sittlicher Ebene festgestellt werden kann.<sup>552</sup> Ist ein solches nicht zweifelsfrei auszuschließen, kommen die jugendstrafrechtlichen Regelungen vorrangig zur Anwendung.<sup>553</sup> Die Feststel-

---

<sup>544</sup> BGHSt 36, 37; BGH NStZ-RR 2003, 186; anders: *D/S/S-Sonnen* 2002, § 105 Rn. 9.

<sup>545</sup> In dieser Untersuchung zu annähernd 95 %. S.u. § 9 B I; vgl. auch: *Dünkel DVJJ-J* 2003, 19 ff.

<sup>546</sup> *Böhm/Feuerhelm* 2004, 53; *Dünkel DVJJ-J* 2003, 19 (21).

<sup>547</sup> Nach *Dünkel (DVJJ-J 2003, 19 (20))* wurden 2001 in Baden-Württemberg 48 % in Schleswig-Holstein dagegen 90 % aller Abgeurteilten Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen; vgl. schon *Janssen* 1980, 17; sowie *Eisenberg* 2006, § 105 Rn. 4.

<sup>548</sup> *Albrecht, P. A.* 2000, 111; *Eisenberg* 2006, § 105 Rn. 3 m.w.N.

<sup>549</sup> BGH NStZ 2001, 102.

<sup>550</sup> BGH MDR 1954, 694.

<sup>551</sup> Dazu unten: § 13 A II 1; sowie: *Janssen* 1980, 135 f., 291 ff. auf Grundlage einer Befragung von Richtern und Jugendgerichtshelfern.

<sup>552</sup> BGH NJW 1956, 1408; *Schaffstein/Beulke* 2002, 72.

<sup>553</sup> BGHSt 36, 37 (40); BGHSt 12, 116 .

lung der Entwicklungsreife begegnet dabei ebensolchen Schwierigkeiten, wie die Ermittlung der Voraussetzungen des § 3 JGG.<sup>554</sup>

Der Begriff des Jugendlichen in § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG ist nicht mit dem in § 1 Abs. 2 JGG verwendeten identisch, was schon durch die erforderliche Gesamtwürdigung verdeutlicht wird, die eben nicht zu festen Altersgrenzen passt. Darüber hinaus besteht Einigkeit dahingehend, dass es zwischen dem 17. und 18. Lebensjahr keine Zäsur aus entwicklungspsychologischer Sicht gibt, so dass der Vergleich eines Heranwachsenden mit einem älteren Jugendlichen nicht angebracht ist.<sup>555</sup> Als entscheidendes Merkmal eines Jugendlichen i.S.d. Vorschrift wird vielmehr angesehen, ob sich der Heranwachsende noch in einer jugendtypischen Entwicklungsphase befindet, in ihm „Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind“.<sup>556</sup>

Merkmale, die Reifeverzögerungen indizieren bzw. für eine bereits eingetretene Erwachsenenreife sprechen sollen, wurden dabei schon 1954 in den „Marburger Richtlinien“<sup>557</sup> festgelegt. Diese dienen auch als Grundlage für einen in neuerer Zeit vorgenommenen Operationalisierungsversuch, bei dem Merkmale untersucht wurden, die Reifeindikatoren darstellen sollen. Dazu zählen: Realistische Lebensplanung, Eigenständigkeit gegenüber Eltern, Freunden, Partnern, der äußere Eindruck, die Ernsthaftigkeit der Einstellung gegenüber Arbeit bzw. Schule etc.<sup>558</sup>

Auch diese Merkmale sind nach der Rechtsprechung einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.<sup>559</sup> Da dies jedoch einen erheblichen Zeitaufwand und eine weitgehende Inanspruchnahme von Sachverständigen bedeutet, wird ihr in der Praxis kaum nachgekommen.<sup>560</sup> Zumindest im Bereich der vorliegend untersuchten schweren

<sup>554</sup> *Venzlaff/Foerster* 2004, 347; vgl. auch: *Hinrichs/Schütze* DVJJ-J 1999, 27 (28 f.).

<sup>555</sup> BGH NStZ 1989, 574 mit Anm. *Walter/Pieplow*; *D/S/S-Sonnen* 2002 § 108 Rn. 8; *Lenckner* 1972, 159; *Ostendorf* 2007, § 105 Rn. 6.

<sup>556</sup> BGHSt 36, 37 (40); BGH NStZ-RR 1999, 26.

<sup>557</sup> Beurteilungskriterien zu § 105 JGG der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie, abgedr. in: *MschKrim* 38 (1955), 58 ff. dazu auch: *Gerson* *MschKrim* 39 (1956), 89 ff.; krit.: *Albrecht, P. A.* 2000, 107; *Eisenberg* 2006, § 105 Rn. 25; jew. m.w.N.

<sup>558</sup> *Esser/Fritz/Schmidt* *MschKrim* 74 (1991), 356 (359 ff.); eine später durchgeführte Überprüfung (*Esser* DVJJ-J 1999, 37 (39)) kam zu dem Ergebnis, dass die Kriterien tatsächlich den Reifezustand zu Beschreiben geeignet sind, es sich also nicht um andauernde Persönlichkeitsmerkmale handelt; vgl. aus entwicklungspsychologischer Sicht: *Masche* DVJJ-J 1999, 30 ff.; krit. zu den Kriterien: *Albrecht, P. A.* 2000, 107; vgl. auch *Häßler* DVJJ-J 2003, 15 (17 f.) der die Praktikabilität bei sorgfältiger Anwendung optimistischer sieht.

<sup>559</sup> Zusammenfassend BGH bei *Böhm* NStZ-RR 2004, 257 (261).

<sup>560</sup> *Janssen* 1980, 135 f., 291 ff. auf Grundlage einer Befragung von Richtern und Jugendgerichtshelfern.

Kriminalität herrscht auch in diesem Bereich eine schematische Anwendung des Jugendstrafrechts vor.<sup>561</sup>

Diese Entwicklung hat auch zu der einleitend erwähnten Forderung geführt, durch eine Änderung des § 105 JGG klarzustellen, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden die Ausnahme darstellen soll.<sup>562</sup>

Ausgeschlossen ist die Anwendung auf Delinquenten, die zwar einem Jugendlichen gleichstehen, deren Entwicklung jedoch abgeschlossen ist. Zu dieser Feststellung bedarf es jedoch einer eingehenden Würdigung, da auch in der Phase zwischen 18 und 21 Jahren die völlige Entwicklungsunfähigkeit nur schwer hinreichend sicher vorherzusagen ist.<sup>563</sup>

## 2. Die Tat des Heranwachsenden

Nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG gibt nicht die Entwicklungsreife des Täters, sondern dessen Tat den Ausschlag für das anzuwendende Rechtsregime. Erscheint diese als Jugendverfehlung, so finden auch die jugendstrafrechtlichen Regelungen auf den Delinquenten Anwendung. Die Norm wird dabei als Beweiserleichterung für den Richter gesehen, welche die nach Nr. 1 erforderliche Persönlichkeitserforschung entbehrlich macht.<sup>564</sup>

Nach der Rechtsprechung ist für eine Jugendverfehlung charakteristisch, dass unabhängig von der generellen Reife des Angeklagten die „Tat auf jugendlichem Leichtsinne, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückgeht“,<sup>565</sup> es sich bei ihr um eine „aus den Antriebskräften der Entwicklung entspringende Entgleisung“<sup>566</sup> handelt. Erfasst werden damit hauptsächlich die wegen Motivation und Umständen für das Jugendalter typischen Delikte. Dabei ist jedoch nicht erforderlich, dass die Taten ausschließlich von Jugendlichen begangen werden. Auch generell von Erwachsenen begangene Delikte können in den Anwendungsbereich der Norm fallen,<sup>567</sup> selbst schwerste Straftaten.<sup>568</sup>

---

<sup>561</sup> s.u.: § 13 A II 1; sowie: *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 105-106 Rn. 6.

<sup>562</sup> S.o.: Fn. 2.

<sup>563</sup> BGH NJW 2002, 73 (76) m.w.N.; krit.: *D/S/S-Sonnen* 2002, § 105 Rn. 20 m.w.N.

<sup>564</sup> *Böhm/Feuerhelm* 2004, 52; *Eisenberg* 2006, § 105 Rn. 2.

<sup>565</sup> BGH NStZ 2001, 102.

<sup>566</sup> BGHSt 8, 90 (92).

<sup>567</sup> BGH NStZ 2001, 102; BayObLG Urteil v. 15.05.1984 - RReg. 4 St 100/84.

<sup>568</sup> BGH NStZ-RR 2003, 186 (187): Totschlag sowie schwerer Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung; BGH NStZ 1989, 574: Mord; BGH NStZ 1986, 549: Körperverletzung mit Todesfolge. In dieser Untersuchung wurden in zwei Fällen die Voraussetzungen der Norm angenommen, in einem davon zusätzlich ein Entwicklungs-

Das Vorliegen einer Jugendverfehlung kann häufig nur durch eine umfassende Würdigung der äußeren Tatumstände sowie der Beweggründe<sup>569</sup> des Täters beurteilt werden.<sup>570</sup> Hierzu ist aber, im Unterschied zur Nr. 1 der Vorschrift, keine umfassende Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit erforderlich. Entscheidend sind vielmehr konkrete Tat und Motivation, die durch jugendliche Unreife gekennzeichnet sein müssen.<sup>571</sup>

### C. Zusammenfassung § 8

Wissenschaft und Rechtsprechung haben Kriterien für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Reife aufgestellt, die in der Praxis überwiegend ignoriert werden. Da keine Einigkeit darüber herrscht, in welchem Umfang die zur Beurteilung herangezogenen Gesichtspunkte vorliegen müssen, bzw. nicht einmal unstrittig ist, ob die Reife überhaupt sicher ermittelt werden kann, ist dies auch nicht weiter verwunderlich. Auf Grund des überwiegenden Bagatelcharakters der Jugendkriminalität muss die grundsätzliche Beurteilung der Beschuldigten durch Sachverständige am Verhältnismäßigkeitsprinzip scheitern. Sie wäre darüber hinaus auch aus verfahrensökonomischen Gründen nicht praktikabel.

Aus diesen Gründen und aus strafmildernden Erwägungen sollten Heranwachsende vollständig in das Jugendstrafrecht einbezogen werden. Dessen Anwendung auf Jugendliche sollte ebenfalls ohne selbstständige Prüfung erfolgen, nur die Ablehnung der strafrechtlichen Reife wäre dann noch begründungsbedürftig.

---

defizit diagnostiziert. Es handelt sich um einen Fall eines schweren Raubes und eine Körperverletzung mit Todesfolge.

<sup>569</sup> Eisenberg NStZ 2003, 124 (125) zur Frage wie der Begriff zu interpretieren ist, wenn das äußerer Tatgeschehen der Begehung durch Erwachsene entspricht; vgl. dazu OLG Rostock bei Böhm NStZ-RR 2004, 257 (261).

<sup>570</sup> OLG Rostock bei Böhm NStZ-RR 2004, 257 (261); BGH NStZ 2001, 102; OLG Zweibrücken bei Böhm NStZ 1993, 527 (530); BGH NStZ 1986, 549 (550).

<sup>571</sup> Eisenberg 2006, § 105 Rn. 34.; Schaffstein/Beulke 2002, 77.

### 3. Kapitel: Verfahrensanalyse

Anknüpfend an die Darstellung des Strafzumessungsvorgangs im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht werden im folgenden Teil die Auswirkungen verschiedener Prädiktoren auf die Strafmaßbestimmung ermittelt. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, welches Erziehungsverständnis den Instanzgerichten zu Grunde liegt und in welcher Form sich Abweichungen zu jungen, nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Delinquenten ergeben.

Um das mögliche Spannungsfeld von Schuld- und Erziehungsstrafe bzw. einer tat- oder täterorientierten Begründung der Sanktion bestmöglich erfassen zu können, unterliegen die zur Analyse herangezogenen Strafverfahren in verschiedenen Richtungen Beschränkungen.

Es werden nur Gewaltdelikte untersucht, da deren zum Teil erhebliche Auswirkungen die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts bestimmen.<sup>572</sup> Darüber hinaus weisen sie große Gemeinsamkeiten in den Modalitäten der Tatausführung auf, so dass die Taten diesbezüglich, trotz unterschiedlicher Motivation der Täter, gut verglichen werden können. Des Weiteren ermöglicht die Untersuchung von Straftaten gegen Leib und Leben wegen ihres hohen objektiven Unrechtsgehalts Aussagen darüber, wie sich Aspekte der positiven Einwirkung neben solchen der Tatschuldvergeltung auswirken.

Um diesen Aspekt besonders herauszuarbeiten, erfolgt eine weitere Beschränkung hinsichtlich des Strafmaßes. Es werden nur Urteile analysiert, in denen mindestens zwei Jahre Jugend- oder Freiheitsstrafe verhängt wurden. Der Einbezug von Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln erscheint wegen fehlenden Entsprechungen im StGB für einen Vergleich der Sanktionen und ihren Begründungen nicht sinnvoll, zumal der Sanktionsbestimmungsvorgang stärker durch anleitende Aspekte geprägt sein soll. Durch die Höhe der Mindeststrafe wird sichergestellt, dass die Vollstreckung der Strafen überwiegend nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Gerade bei jungen Tätern ist dadurch ein höherer Aufwand der Gerichte bei der Sanktionsbegründung zu erwarten.

Das Alter der Delinquenten wurde auf 24 Jahre zum Tatzeitpunkt beschränkt. Es wurden nur junge Erwachsene in die Untersuchung einbezogen, um eine möglichst große Vergleichbarkeit der Biographien und Erfahrungshorizonte gegenüber den Heranwachsenden zu gewährleisten. Die Gruppe der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten dient zum einen als Vergleichsgruppe gegenüber den nach JGG

---

<sup>572</sup> S.o.: § 1.

behandelten. Darüber hinaus wird für bis zu 24 Jahre alte Delinquenten vereinzelt eine strafrechtliche Sonderbehandlung gefordert,<sup>573</sup> so dass eine Bestandsaufnahme ihrer Verurteilungspraxis im Vergleich mit nach JGG Verurteilten angebracht erscheint. Die dieser Gruppe unterfallenden Jugendlichen und Heranwachsenden werden gesondert analysiert.

Im Folgenden findet zunächst eine Darstellung von Einzelheiten zu den Verfahren, Taten und Tätern statt. In § 9 werden die der Auswertung zu Grunde gelegten Fälle und ihre strafprozessualen Besonderheiten, wie die Dauer der Verfahren, die Praxis der Verhängung von Untersuchungshaft oder die Einlegung von Rechtsmitteln beschrieben. Anschließend erfolgt eine Darstellung der Täterbiographien, also z.B. ihrer Ausbildung, persönlichen Situation, Vorstrafenbelastung (§ 10). Danach werden die Modalitäten der Tatausführung (§ 11) sowie das Ausmaß der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe beschrieben (§ 12). Schließlich erfolgt in § 13 die Darstellung von Inhalt und Umfang der Urteilsbegründungen. Damit sind dann alle für die Strafzumessung potentiell relevanten Faktoren dargelegt, die aus der Akte ersichtlich sind und deren Auswirkungen auf das Strafmaß im Folgenden analysiert wird.

Als Grundlage erfolgt in § 14 eine Erläuterung des der Untersuchung zu Grunde liegenden Verfahrens der Kategorialen Regression. In § 15 werden dann die Auswirkungen der Einzelnen, in den §§ 9-12 dargestellten Faktoren auf das Strafmaß dargestellt. Eine gesonderte Untersuchung der in den Urteilen vorgenommenen Bewertungen der Gerichte und der dabei vorgebrachten Strafzumessungsfaktoren erfolgt anschließend in § 16.

Da einige der ermittelten Variablen zur Tatausführung nur auf die Raubdelikte zutreffen, erfolgt in § 17 eine gesonderte Strafmaßanalyse, die sich auf diese Verurteilungen beschränkt.

Abschließend werden die in dieser Arbeit ermittelten Ergebnisse zusammengefasst, und es wird auf die Reformvorschläge zum Jugendstrafrecht eingegangen.

## **§ 9 Darstellung der einbezogenen Verfahren**

### **A. Schwere Kriminalität in Baden-Württemberg**

Ursprünglich sollten dieser Untersuchung ausschließlich Fälle zu Grunde gelegt werden, denen eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes,

---

<sup>573</sup> Vgl. den Vorschlag der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ, abgedruckt bei: *Goerdeler/Sonnen* ZRP 2002, 347 (Fn. 3); sowie: *Putzke* 2004, 140; *Schroer Meurer-GS* 2002, 305 (312 ff.).

Raubdeliktes oder einer Vergewaltigung zugrunde lag. Eine im Hinblick darauf durchgeführte Analyse des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg führte zu folgenden Ergebnissen:

**Tabelle 1: Verurteilungen in Baden-Württemberg zu mindestens zwei Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe (Zeitraum: 2001-2003)**

Delikte <sup>1</sup>	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht		Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht		Insgesamt
	Jugendliche	Heranwachsende	Heranwachsende	Erwachsene <sup>2</sup>	
§§ 177-178	10	20	1	40	<b>71</b>
§§ 211-213	9	19	2	49	<b>79</b>
§§ 249-255	62	171	7	196	<b>436</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>81</b>	<b>210</b>	<b>10</b>	<b>285</b>	<b>586</b>

<sup>1</sup> Einschließlich versuchter Taten.

<sup>2</sup> Jünger als 25 Jahre.

Von diesen Delinquenten konnten 313 Täter in die Analyse aufgenommen werden.

Das Statistische Landesamt erfasst die Verfahren anhand von Mitteilungen, die ihm durch die Staatsanwaltschaften des Landes gemacht werden. Jedes Verfahren wird nur einmal anhand der dem Urteil zu Grunde liegenden Strafnorm mit der höchsten Mindeststrafdrohung aufgenommen. Die Aktenzeichen der Fälle werden dabei aber nicht gespeichert. Um Einsicht in die entsprechenden Strafverfahrensakten zu bekommen, mussten diese daher zunächst ermittelt werden. Dazu wurden die aus der Tabelle ersichtlichen Anforderungen an Straftat, -maß, Zeitraum und Alter der Delinquenten an jede der 17 Staatsanwaltschaften des Landes übermittelt. Für die Behörden bestanden dabei zum Teil erhebliche (technische) Probleme beim Auffinden der Verfahren.

Auch die anschließende Übermittlung der Akten zur Auswertung gestaltete sich in einigen Fällen schwierig, da sich viele Täter noch im Strafvollzug, zum Teil auch außerhalb Baden-Württembergs, befanden. Teilweise wurden die Akten auch in anderen Verfahren benötigt.

## **B. Einbezogene Verurteilungen**

Während der Auswertung stellte sich dann heraus, dass viele Fälle, die als Tötungsdelikte klassifiziert waren, nur zu einer Verurteilung wegen der §§ 224, 226

oder 227 StGB führten. Die Untersuchung wurde daraufhin auf diese Fälle erweitert. Im Bereich der Sexualdelikte wurden entsprechend auch Verurteilungen nach den §§ 176(a), 179 StGB aufgenommen. Des Weiteren wurden alle übersandten Fälle unabhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung erfasst. Denn auch diesbezüglich wichen die von den Staatsanwaltschaften ermittelten Fälle von den ursprünglichen Anforderungen ab.

Gleiches gilt für die von den Behörden übersandten Verfahren, denen nicht einmal ein Gewaltdelikt zugrunde lag bzw. in denen die verhängte Strafe zum Teil deutlich unter zwei Jahren lag. Diese wurden dann allerdings wegen der zu großen Abweichungen von den ursprünglichen Anforderungen nicht mehr erfasst.

Insgesamt konnte jedoch der weit überwiegende Teil der von den Staatsanwaltschaften selbst ermittelten Verfahren ausgewertet werden. Dennoch wurde nur etwa die Hälfte der Verurteilungen erfasst, die vom Statistischen Landesamt ermittelt worden sind.

Letztendlich ließ sich nicht aufklären, ob bei der Übermittlung der Daten an das Statistische Landesamt Fehler gemacht wurden oder die Staatsanwaltschaften lediglich intern einen Teil der Verfahren falsch katalogisiert hatten bzw. diese durch technische Probleme nicht vollständig ermittelt werden konnten.

### I. Das angewendete Rechtsregime

Von den erfassten 313 Tätern waren 205 Personen zum Tatzeitpunkt Jugendliche oder Heranwachsende. Damit werden etwa zwei Drittel der in Tabelle 1 dargestellten Delinquenten dieser Tätergruppe erfasst.

Bei 95 % der Heranwachsenden kam das Jugendstrafrecht zur Anwendung. Innerhalb der Tätergruppe überwiegt dabei die Annahme von retardierten Persönlichkeiten gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Bei 121 der 138 Heranwachsenden sind die Voraussetzungen der Norm festgestellt worden.<sup>574</sup> Bei einem Täter ist lediglich von einer Jugendverfehlung ausgegangen worden,<sup>575</sup> bei neun ließ sich eine Zuordnung auf Grund der Angaben im Urteil nicht treffen.

### II. Einbezogene Delikte

Die Erfassung der Fälle erfolgte entsprechend der Vorgehensweise des Statistischen Landesamtes. Bei gleichzeitiger Verurteilung wegen mehrerer Delikte wurde

---

<sup>574</sup> In einem Fall ist dabei zusätzlich von einer Jugendverfehlung ausgegangen worden.

<sup>575</sup> Der Täter wurde wegen §§ 227, 231 StGB zu 4 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt.

nur die Strafnorm mit der höchsten Mindeststrafdrohung aufgenommen, um die mehrfache Ausweisung des gleichen Falles zu vermeiden.

Auf die unterschiedlichen Tätergruppen entfielen folgende Straftaten:

**Tabelle 2: Anzahl der in die Auswertung einbezogenen Täter**

Delikte <sup>1</sup>	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht		Verurteilungen nach allgemeinen Strafrecht		Insgesamt
	Jugendliche	Heranwachsende	Heranwachsende	Erwachsene <sup>2</sup>	
§§ 176-179	7	9	0	17	<b>33</b>
§§ 211-212	13	12 <sup>3</sup>	1	12	<b>37</b>
§§ 224-226	2	6	4	8 <sup>4</sup>	<b>20</b>
§ 227	0	3	0	3	<b>6</b>
§§ 249-255	45	101	2	68	<b>217</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>67</b>	<b>131</b>	<b>7</b>	<b>108</b>	<b>313</b>

<sup>1</sup> Einschließlich versuchter Taten.

<sup>2</sup> Jünger als 25 Jahre.

<sup>3</sup> Zwei der Verurteilungen erfolgten auf Grund von § 251 StGB. Wegen der gegenüber den Raubdelikten deutlich erhöhten Mindeststrafe von 10 Jahren, wurde der Fall bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten eingeordnet.

<sup>4</sup> Einer der Täter wurde wegen §§ 222, 223 StGB zu 24 Monaten auf Bewährung verurteilt. Wegen des niedrigen Strafrahmens der Delikte, wurde der Fall in dieser Kategorie eingeordnet.

Ausschlaggebend für die Einordnung der Täter, die Delikte in verschiedenen Altersstufen begangen hatten, war neben dem Alter auch das der Verurteilung zugrunde gelegte Rechtsregime. Bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht auf Grund von Taten, begangen als Jugendlicher und Heranwachsender, wurde der Fall nur als Verurteilung eines Heranwachsenden in die Statistik aufgenommen. In zwei Fällen wurden Erwachsene gem. § 32 JGG nach Jugendstrafrecht verurteilt. Diese Fälle wurden wegen des bestimmenden Rechtsregimes ebenfalls als Verurteilungen eines Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht erfasst.

### III. Anzahl der Straftaten

Die Anzahl der in einem Verfahren verhandelten, tatmehrheitlich begangenen Delikte ist zwischen den Tätergruppen unterschiedlich. Auf jeden Jugend-

lichen entfallen durchschnittlich 2,5 der klassifizierten, schweren Delikte. Diese Zahl wird jedoch durch einige sehr „aktive“ Täter beeinflusst, die wegen bis zu 25 verschiedenen Taten verurteilt wurden. Dabei handelt es sich meist um Raubdelikte, die euphemistisch als „Abziehen“ bezeichnet werden. Insgesamt wurden 40 % der Jugendlichen wegen mehr als einer Tat verurteilt. Auf die beiden anderen Tätergruppen entfielen durchschnittlich 1,7 Taten pro Person. Von den Heranwachsenden wurden dabei etwa 30 % wegen mehrerer Delikte schuldig gesprochen, während dies nur auf ein Viertel der Erwachsenen zutraf.

### C. Altersstruktur der Täter

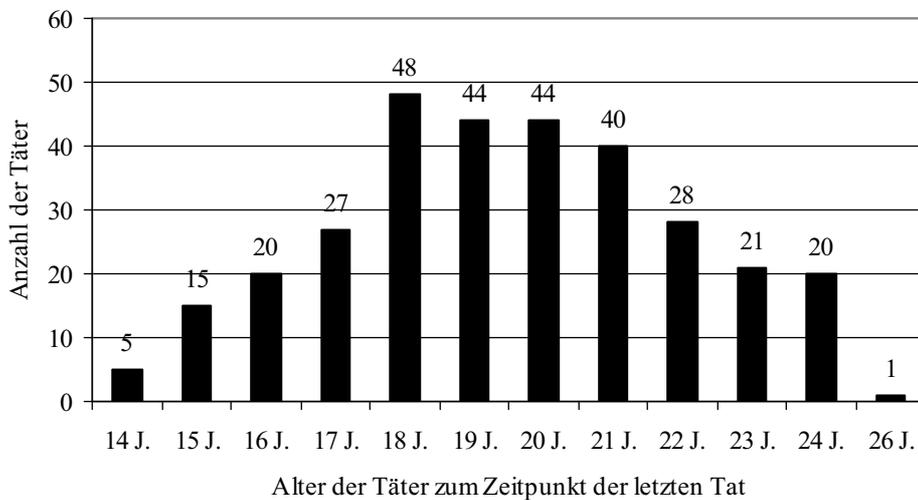
Der älteste Delinquent war zum Zeitpunkt der letzten Tat bereits 26 Jahre alt. Er wurde nach § 32 JGG einheitlich nach Jugendstrafrecht verurteilt und daher dennoch in diese Untersuchung aufgenommen. Über einen Zeitraum von ca. 9 Jahren hatte er seine drei Nichten sexuell missbraucht. Die Verurteilung erfolgte erst sieben Jahre nach der letzten Tat, da sich die Geschädigten erst spät zu einer Anzeige entschließen konnten. Das Urteil lautete auf besonders schweren sexuellen Missbrauch von Kindern in sieben Fällen. Bei zwei der Taten war der Täter noch Jugendlicher, in einem Fall Heranwachsender. Der zweite Delinquent, auf den § 32 JGG angewendet wurde, war zur Zeit der letzten Tat 24 Jahre alt.

Da alle Täter mit dem Alter erfasst wurden, das sie zum Zeitpunkt der letzten Tat hatten, verändern beide Fälle das Durchschnittsalter der Heranwachsenden geringfügig nach oben.

**Tabelle 3: Alter der Täter** (in Jahren)

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Durchschnitt	16,6	19,5	22,5
Standartabweichung	1	1,1	1,3
Median	16,7	19,3	22,2

Die Berechnung der aus Tabelle 3 ersichtlichen Angaben erfolgte auf Grund einer monatsgenauen Alterserfassung der Täter. Einen Überblick über die Verteilung auf das Lebensjahr genau ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

**Abbildung 1: Altersverteilung der Täter**

#### D. Strafhöhen

Bei den in den einzelnen Tätergruppen verhängten Strafhöhen ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den nach JGG und den nach StGB verurteilten Delinquenten.

**Tabelle 4: verhängte Strafhöhe in Monaten (nach Tätergruppen, alle Verurteilungen)<sup>1</sup>**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Täter (N)	67	131	115
Strafhöhe (Durchschnitt)	40,6	42,2	57,4
Std. Abweichung	23,6	20,5	36,4
Median	30	36	48

<sup>1</sup> Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe wurden mit 200 Monaten erfasst. Dazu: Streng in Müller-Dietz-FS 2002, 875 (879) m.w.N.

Für ihre Altersgruppe überdurchschnittlich hoch fallen die Strafen der 7 Heranwachsenden aus, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind. Im Mittel wurden sie zu 56 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Dieser Wert wird allerdings durch zwei sehr lange Freiheitsstrafen von 7 und 12 Jahren beeinflusst. Der Median der Strafhöhe in dieser Gruppe beträgt 36 Monate, die Standardabweichung ist mit 43,5 Monaten entsprechend hoch.

Die für alle Verurteilungen geforderte Mindeststrafe von 24 Monaten wurde bei 17 Jugendlichen, 22 Heranwachsenden und 9 nach StGB Verurteilten verhängt. In der Gruppe der Jüngsten wurde dabei 16mal von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, 4mal davon in Form der sog. Vorbewährung.<sup>576</sup> Bei 17 Heranwachsenden wurde die Strafe nicht vollstreckt, 6mal davon ist Vorbewährung beschlossen worden. Demgegenüber wurde die Vollstreckung sämtlicher Verurteilungen zu 24 Monaten Freiheitsstrafe ausgesetzt.

Aus der folgenden Tabelle sind die im Einzelnen verhängten Strafen für ausgewählte Deliktgruppen ersichtlich (**Min** bezeichnet dabei die kürzeste, **Max** die längste verhängte Strafe).

**Tabelle 5: verhängte Strafhöhe in Monaten (nach Täter-, und Deliktgruppen)**

<b>Jgdl.</b>	<b>N</b>	<b>Min</b>	<b>Max</b>	<b>Durchschnitt</b>	<b>Std. Abw.</b>
§§ 211 f.	13	30	120	76,6	30,7
§§ 249 ff.	45	24	63	32	9,7
§§ 176 f.	7	24	40	31,1	6
<b>Hw. (JGG)</b>	<b>N</b>	<b>Min</b>	<b>Max</b>	<b>Durchschnitt</b>	<b>Std. Abw.</b>
§§ 211 f.	12	30	108	80,6	30,3
§§ 249 ff.	101	24	75	37,8	13
§§ 176 f.	9	24	96	35,1	23,2
<b>Hw./Ew. (StGB)</b>	<b>N</b>	<b>Min</b>	<b>Max</b>	<b>Durchschnitt</b>	<b>Std. Abw.</b>
§§ 211 f.	13	54	200	120	53,3
§§ 249 ff.	70	24	153	51,4	24
§§ 176 f.	17	24	132	50	30,3

---

<sup>576</sup> Dazu oben: § 7 B IV 2.

**E. Räumliche Verteilung der Verfahren**

Die analysierten Straftaten stammen aus sämtlichen 17 Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs. Im Einzelnen liegt folgende Verteilung vor:

**Tabelle 6: Räumliche Verteilung der Verfahren**

Gerichtsbezirk	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht		Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht		<b>Insgesamt</b>
	Jugendliche	Heranwachsende	Heranwachsende	Erwachsene <sup>1</sup>	
Baden-Baden	0	2	0	0	<b>2</b>
Ellwangen	4	6	0	4	<b>14</b>
Freiburg	0	2	0	9	<b>11</b>
Hechingen	3	2	1	4	<b>10</b>
Heidelberg	1	4	0	7	<b>12</b>
Heilbronn	9	14	0	6	<b>29</b>
Karlsruhe	4	8	1	20	<b>33</b>
Konstanz	2	3	0	5	<b>10</b>
Mannheim	0	3	2	8	<b>13</b>
Mosbach	2	7	2	3	<b>14</b>
Offenburg	3	2	0	4	<b>9</b>
Ravensburg	8	24	0	3	<b>35</b>
Rottweil	3	7	1	5	<b>16</b>
Stuttgart	21	29	0	7	<b>57</b>
Tübingen	0	4	0	6	<b>10</b>
Ulm	7	14	0	16	<b>37</b>
Waldshut-Tiengen	0	0	0	1	<b>1</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>67</b>	<b>131</b>	<b>7</b>	<b>108</b>	<b>313</b>

<sup>1</sup> Jünger als 25 Jahre.

### **F. Gericht/Schöffen/Gerichtskosten**

Die Urteile in den Jugendstrafverfahren wurden zu jeweils etwa 55 % von einem Schöffengericht verhängt. Auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten traf dies nur in etwa 10 % der Fälle zu. Die übrigen Verfahren wurden vor einer Strafkammer verhandelt.

In allen Jugendstrafverfahren wurden je ein Mann und eine Frau als Schöffen herangezogen (vgl. § 33a Abs. 1 S. 2 JGG), während diese paritätische Besetzung nur bei 73 % der nach StGB Verurteilten gegeben war.

Etwa ein Drittel der Heranwachsenden und ca. ein Viertel der Jugendlichen hatten die Kosten des Strafverfahrens zu tragen (vgl. § 74 JGG).

### **G. Dauer der Verfahren**

Die erfassten Delikte wurden zwischen Juni 1995 und Dezember 2003 begangen. Die Urteile sind zwischen März 2001 und Juli 2005 rechtskräftig geworden.

Die durchschnittlichen Abstände zwischen Tatbegehung und Verurteilung sind beeinflusst von einigen extremen Fällen, in denen mehrere Jahre zwischen beiden Zeitpunkten lagen. Zum Teil konnten die Täter, trotz frühzeitiger Kenntnis der Ermittlungsbehörden von der Tat, nicht ermittelt werden. Darüber hinaus ist es gerade bei Opfern von Sexualdelikten nicht ungewöhnlich, dass diese erst längere Zeit nach der Tat Strafanzeige erstatten.<sup>577</sup>

Der längste Zeitraum zwischen (letzter) Tatbegehung und Beginn der polizeilichen Ermittlungen betrug fast 6 Jahre. Dabei handelte es sich um den bereits erwähnten Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Familienkreis. Der Täter hatte seine drei Nichten, bis sie jeweils das 14. Lebensjahr erreicht hatten, mehrfach missbraucht. Auf Grund des Altersunterschieds der Opfer betrug der gesamte Tatzeitraum 9 Jahre. Somit ergibt sich zwischen der ersten, abgeurteilten Tat und dem Erstellen der Anzeige bei der Polizei sogar ein Zeitraum von annähernd 15 Jahren.

#### **I. Dauer der Verfahren bis zur Hauptverhandlung**

In etwa 90 % der Fälle haben die Ermittlungsbehörden jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Tatbegehung von dieser erfahren. Um den Zeitraum der Strafverfolgung exakt abbilden zu können, wurde dennoch nicht auf den Zeitpunkt der Tat,

---

<sup>577</sup> Zum Anzeigeverhalten von Opfern sexueller Gewalt: *Elsner/Steffen* 2005, 271; *Bohner* 1998, 37 f. jew. m.w.N.

sondern den der Kenntnisnahme durch die Polizei abgestellt, um eine möglichst große Vergleichbarkeit der Fälle zu gewährleisten.

Danach ergeben sich für den Zeitraum zwischen dem Beginn der polizeilichen Ermittlungen und dem ersten Tag der Hauptverhandlung folgende Verfahrenslängen.

**Tabelle 7: Zeitraum Ermittlungsbeginn – Beginn HV (in Monaten)**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Durchschnittsdauer	7,7	6,8	8,3
Standartabweichung	5,5	4,4	5,6
Median	6,4	5,8	6,8

In die Berechnung der Werte für die Jugendlichen wurden nur 66 Verfahren einbezogen. Ein extremer Ausreißer wurde außer Betracht gelassen. Dabei handelt es sich um den Fall eines zur Tatzeit 17-Jährigen, der in Russland einen Bekannten getötet hatte. Kurz nach der Tat wurden gegen ihn Ermittlungen eingeleitet und er musste drei Monate in Russland in Untersuchungshaft verbringen. Er kam gegen Auflagen auf freien Fuß und siedelte in die Bundesrepublik über. Vom Landgericht Stuttgart wurde er erst annähernd sechs Jahre nach der Tat verurteilt. Um Verzerrungen durch diese lange Verfahrensdauer zu vermeiden, wird der Fall auch in die folgenden Berechnungen nicht einbezogen.

Insgesamt werden die Verfahren gegen Heranwachsende am schnellsten erledigt. Ihre Spannweite reicht von 9 Wochen bis zu annähernd 3 Jahren.

Die erfassten Verfahren benötigen damit im Mittel eine längere Zeitspanne als üblich. In Baden-Württemberg dauerten alle Verfahren vor dem Landgericht in erster Instanz im Jahr 2000 durchschnittlich 5,1 Monate, der Bundesdurchschnitt liegt einen Monat darüber.<sup>578</sup>

Während des Ermittlungsverfahrens ergeben sich die größten zeitlichen Differenzen zwischen den Delinquentengruppen. Die Erhebung einer Anklage gegen Jugendliche dauert mit über 4,3 Monaten im Mittel 15 Tage länger als gegen Heranwachsende. Die nach StGB behandelten Verfahren benötigten etwa 4,5 Monate. Die Mediane in der ältesten und jüngsten Fallgruppe betragen je 3,5 Monate. Bei den Heranwachsenden benötigte die Hälfte alle Ermittlungsverfahren weniger als 2,8 Monate.

---

<sup>578</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt. Rechtspflege. Fachserie 10 Reihe 2 (2000), 114.

Die strafrechtlichen Ermittlungen führen also zu einer Verlängerung der ersten Verfahrensphase bei den jüngsten und den ältesten Delinquenten gegenüber den Heranwachsenden. Die durchschnittliche Dauer der Zwischenverfahren variiert dann nur um ca. eine Woche zwischen den einzelnen Tätergruppen. Der sich anschließende Zeitraum zwischen Eröffnungsbeschluss und Beginn der Hauptverhandlung zeigt wieder größere Unterschiede. Hier benötigen die allgemeinen Strafverfahren und die gegen Jugendliche etwa ein Drittel mehr Zeit als die, die gegen nach § 105 JGG verurteilte Delinquenten geführt werden.

## II. Einfluss der Untersuchungshaft

Dem Grundsatz des § 72 Abs. 5 JGG, nachdem in Verfahren gegen Jugendliche, die in Untersuchungshaft genommen wurden, besonderes schnell zu verfahren ist, wurde nicht Rechnung getragen. Zwar haben nur 57 % der jüngsten Täter die gesamte Zeit zwischen Festnahme und Hauptverhandlung in Untersuchungshaft verbracht, während dies bei den Heranwachsenden 65 %, und bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten 81 % waren. Eine deutlich verkürzte Aufenthaltsdauer in Haft ist jedoch entsprechend den generell beschleunigten Verfahren nur bei den nach § 105 JGG Verurteilten festzustellen. Auf diese ist § 72 JGG zwar nicht unmittelbar anwendbar, da ein entsprechender Verweis in § 109 JGG fehlt, dennoch soll auch bei diesen Tätern ein „besonderes Beschleunigungsgebot“ existieren.<sup>579</sup>

**Tabelle 8: Zeitraum Festnahme – Beginn HV (in Monaten), wenn dieser in U-Haft verbracht wurde**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
<i>N</i>	38	85	93
Durchschnittsdauer	6,4	5,1	6,5
Standartabweichung	3,4	2,0	2,6
Median	5,9	4,9	5,7

Die ähnliche Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen zeigt sich auch an der in Untersuchungshaft verbrachten Zeit. Größere Unterschiede ergibt erst ein Vergleich mit den Tätern, die wegen der gegenständlichen Tat nicht die gesamte Zeit bis zum Prozess in Untersuchungshaft verbracht haben. Bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist der Zeitraum zwischen Festnahme und dem Beginn der Verhandlung dann im Mittel etwa einen Monat länger. Bei den nach StGB Verur-

<sup>579</sup> Eisenberg 2006, § 109 Rn. 8c m.w.N.

teilten beträgt der Unterschied sogar fast 3 Monate. Die Mediane bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten sind dabei annähernd gleich, während dieser bei den Erwachsenen etwa um einen Monat länger ist.

Dabei ist zu beachten, dass über ein Drittel dieser Delinquenten die Zeit bis zum Prozess keineswegs auf freiem Fuß verbracht hat. Bei ihnen wurde die Untersuchungshaft vielmehr zur Vollstreckung einer Vorstrafe unterbrochen oder sie wurde erst gar nicht angeordnet, da sich die Täter bereits in anderer Sache in Haft befanden bzw. die gegenständliche Tat in Haft begangen worden ist.

Damit kann bei den Jugendlichen nicht von einem beschleunigten Verfahren gesprochen werden, obwohl es für diese Gruppe ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Deutliche Unterschiede der Verfahrenslängen sind nur bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten feststellbar.

Dem jugendstrafrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz, nach dem eine Sanktion möglichst schnell erfolgen muss, wenn sie erzieherisch wirken soll, wird damit noch am ehesten bei den Heranwachsenden Rechnung getragen. Der Zeitraum zwischen Ermittlungs- und Verhandlungsbeginn ist in den Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene dagegen annähernd gleich. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Täter bis zum Prozeßbeginn in Untersuchungshaft verbracht haben, womit auch der besondere Beschleunigungsgrundsatz des § 72 Abs. 5 JGG bei Jugendlichen unbeachtet bleibt.

Auch bei einem Vergleich der Inhaftierten mit den Nichtinhaftierten innerhalb der jeweiligen Delinquentengruppen kann von besonderer Beschleunigung der Verfahren keine Rede sein. Der Zeitraum zwischen Festnahme und Verhandlungsbeginn ist bei den Jugendstrafverfahren nur um etwa 15 % kürzer, wenn die Täter die gesamte Zeit in Untersuchungshaft waren. Bei den Erwachsenen beträgt die Verfahrensbeschleunigung dagegen über 40 %.

### III. Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft

Im Wesentlichen bedingt durch die häufigere Einlegung von Rechtsmitteln in allgemeinen Strafverfahren,<sup>580</sup> nimmt der Zeitraum bis zur Rechtskraft der Entscheidungen bei den Erwachsenen gegenüber den nach Jugendstrafrecht Verurteilten zu.

Die nach Jugendstrafrecht geführten Verhandlungen waren zu jeweils über 60 % innerhalb eines Verhandlungstages erledigt, bei den allgemeinen Strafverfahren betrug dieser Anteil 43 %. Bei diesen ist der Anteil an Verfahren, die länger als 4

---

<sup>580</sup> Tabelle 14.

Tage verhandelt wurden, mit 14 % gegenüber 7,5 % bei Jugendlichen und 5,4 % bei Heranwachsenden am größten.<sup>581</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nur die Verfahren der Heranwachsenden deutlich schneller als die der Erwachsenen erledigt werden. Auch gegenüber den Jugendlichen liegt eine in allen Phasen des Verfahrens feststellbare Beschleunigung der Bearbeitung vor.

**Tabelle 9: Zeitraum Ermittlungsbeginn – Rechtskraft des Urteils (in Monaten)**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Durchschnittsdauer	9,5	8,4	10,9
Standartabweichung	8,4	5,2	6,3
Median	6,4	6,7	10,6
Kürzestes Verfahren	1,4	2,2	3,5
Längstes Verfahren	44,3 <sup>1</sup>	35,5	44,3

<sup>1</sup> Das mit 70 Monaten eigentlich längste Verfahren ist wegen der extremen Dauer nicht in die Berechnungen einbezogen worden (s.o.: § 9 G I).

#### IV. Erklärung der unterschiedlichen Verfahrenslängen

Gründe für die unterschiedlichen Zeiträume lassen sich aus den Akten kaum ermitteln.<sup>582</sup> Das Aussageverhalten der Täter kann insoweit nichts zur Erklärung beitragen. Geht man davon aus, dass ein frühzeitiges Geständnis die Ermittlungen beschleunigt, so müssten die Verfahren der jüngsten Täter am schnellsten verhandelt werden. 78 % von ihnen räumten noch vor Erhebung der Anklage die Taten, wie sie der späteren Verurteilung zugrunde lagen, zumindest teilweise ein. Bei den Heranwachsenden beträgt dieser Anteil 70 %, bei den Erwachsenen dagegen nur 53 %.

Mit der bloßen Anzahl der in den einzelnen Prozessen abgeurteilten Personen könnten die Unterschiede zum Teil erklärt werden. Der Anteil an Verfahren, in denen nur ein Angeklagter abgeurteilt wurde, beträgt bei den Jugendlichen 27 %, innerhalb der beiden anderen Tätergruppen beläuft er sich auf jeweils ca. 40 %. Der Anteil an Prozessen mit mindestens drei Angeklagten betrug demgegenüber bei den nach StGB Verurteilten 15 %, bei Heranwachsenden 17 % und bei Jugendlichen über 28 %.

<sup>581</sup> Vgl. zur Dauer der HV bei unterschiedlichen Delikten: *Becker/Kinzig* 2000, 87.

<sup>582</sup> Zu den die Verfahrensdauer bestimmenden Faktoren: *Törnig* 2000, 76 ff.

Die Anzahl der von den Straftaten betroffenen Opfer ist bei den jüngsten Tätern ebenfalls am größten. Auch sie übt jedoch keinen signifikanten Zusammenhang auf die Dauer der Verfahren aus.

Gleiches gilt für die Anzahl der abgeurteilten Straftaten und die der vernommenen Zeugen.

Durch die Komplexität der Fälle können die festgestellten Unterschiede, zumindest innerhalb der nach JGG beurteilten Verfahren, teilweise erklärt werden. Als Indikator dieses Faktors wurde der Umfang der Anklageschrift herangezogen. Bei den jüngsten Tätern umfasste sie im Mittel 96 Zeilen, bei den Heranwachsenden 85 und bei den Erwachsenen 116 Zeilen. Die Mediane betragen 79, 72 und 88 Zeilen. Deutliche Unterschiede ergeben sich dabei im Umfang der rechtlichen Begründung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft. Dies kann als Indiz für ein komplizierteres Tatgeschehen gewertet werden, was längere Ermittlungen bei den Erwachsenen erklärt bzw. eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Tatvorwurf erfordert.<sup>583</sup>

Durch während des Verfahrens herbeizuziehende Strafakten von vorherigen Verurteilungen kann die lange Verfahrensdauer bei den Jugendlichen dagegen kaum erklärt werden, da diese die geringste Vorstrafenbelastung aller Täter aufweisen.<sup>584</sup>

Auch die Bestellung von psychologischen Sachverständigen, die sich zum Teil mehrfach mit den Beschuldigten trafen, um ein Gutachten über deren Schuldfähigkeit oder die Entwicklungsreife zu erstellen, bietet keine Erklärung für die Unterschiede. Denn bei über jeweils 20 % der beiden nach JGG behandelten Tätergruppen und 25 % der Erwachsenen wurde ein entsprechendes Gutachten verfasst.

## **H. Anklage/Beteiligung der Staatsanwaltschaft**

Der Umfang der Anklageschriften unterscheidet sich zwischen den einzelnen Tätergruppen insbesondere im Bereich der rechtlichen Würdigung des Geschehens. Bei den Erwachsenen Tätern wurden die meisten Ausführungen zu diesem Bereich gemacht.

Wenn zu den Voraussetzungen der Anwendung des Jugendstrafrechts Stellung genommen wurde, beschränkten sich die Ausführungen auf die Wiederholung des Gesetzestextes bzw. die bloße Zitierung der entsprechenden Vorschriften. Bei drei Jugendlichen und 5 Heranwachsenden fanden sich darüber hinausgehende Ausführungen. Insgesamt wurden die Anwendungsvoraussetzungen des JGG damit von den Staatsanwaltschaften ignoriert. Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten wurde unabhängig von ihrem Alter ausgegangen.

---

<sup>583</sup> Siehe unten: Tabelle 10.

<sup>584</sup> Siehe unten: Tabelle 21.

Die Ausführungen zum Lebenslauf beschränken sich überwiegend auf Angaben zur Person. Es findet sich häufig der Hinweis auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe, der bereits angefordert sei und dem dann Näheres entnommen werden könne. Eigene Beschreibungen oder Beurteilungen des Täters werden nicht vorgenommen, womit sich in der Anklage selbst praktisch keine Informationen zum Täter befinden.

**Tabelle 10: Umfang der Anklageschriften** (Durchschnittliche Zeilenanzahl)

Ausführungen zu:	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
- Lebenslauf	4,6	6,2	9,7
- Vorstrafen	5,6	6,9	6,8
- Tatgeschehen	52,1	41,9	50,4
- Beweismwürdigung	27	24,9	42,3
- Rechtl. Würdigung	5,4	4,4	6,5
- Anwendung JGG	1,0	0,6	-
Gesamte Anklage:			
- Länge	95,8	85	115,7
- Median	79	72	88
- Standardabweichung	66,7	69,9	95,4

Dies ist insoweit problematisch, als mit Erhebung der Anklage auch stets die Frage nach der strafrechtlichen Reife des Beschuldigten gem. § 3 JGG oder dem Vorliegen von Persönlichkeitsdefiziten bzw. einer Jugendverfehlung (§ 105 JGG) beantwortet werden muss. Mit den zur Person des Beschuldigten gegebenen Informationen ist dies jedoch nicht möglich. Entsprechend beschränken sich die Feststellungen zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf die Zitierung der maßgeblichen Normen. In vielen Fällen wird selbst darauf verzichtet. Die Richter haben im Zwischenverfahren damit keine Möglichkeit, sich über etwaige Retardierungen ein Bild zu machen. Der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegen damit die gleichen Informationen über die Beschuldigten zugrunde wie in vergleichbaren allgemeinen Strafverfahren auch.

Die in der Hauptverhandlung durch die Staatsanwaltschaft erhobene Strafforderung entsprach bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weitgehend der späteren Verurteilung. Im Mittel lag die Forderung der Staatsanwaltschaft vier Monate über der tatsächlich verhängten Strafe. Bei den nach StGB Verurteilten war der Unterschied dagegen doppelt so groß. Bei den über 18jährigen Tätern stimmten in

annähernd 30 % aller Fälle Urteil und Antrag der Staatsanwaltschaft überein, während dies bei den Jugendlichen sogar auf 37 % zutraf.

### I. Untersuchungshaft

Der Umfang der Haftbefehlsbegründungen und die verwendeten Argumente ähneln sich in allen drei Gruppen. Dargestellt werden im Folgenden die Informationen aus den in den Akten vorhandenen Haftbefehlen. Bei einem Teil der Delinquenten wurde keiner erlassen, weil dessen Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet wurden. In einigen Fällen befanden sich die Beschuldigten bereits in anderer Sache in Haft. Vereinzelt fanden sich auch Hinweise auf die Anordnung von Untersuchungshaft, ein Haftbefehl fehlte aber in der Akte.

Insgesamt war bei 75 % der Jugendlichen, 79 % der Heranwachsenden und 90 % der Erwachsenen ein entsprechendes Dokument in den Akten enthalten.

#### I. Umfang/Inhalt der Haftbefehle

**Tabelle 11: Durchschnittlicher Umfang der Haftbefehlsbegründungen**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Haftbefehle (N)	50	104	103
Zeilen	11,7	10,7	9,2
Argumente <sup>1</sup>	2,3	2,7	2,5

<sup>1</sup> S.u. Tabelle 13.

Die Zeilenangaben in Tabelle 11 beziehen sich auf die Darstellung der Haftgründe und die zu ihrer Untermauerung vorgebrachten Argumente. Der Median des Umfangs beträgt bei den Jugendlichen 11 und in den anderen beiden Tätergruppen 9 und 7 Zeilen (Standartabweichung 9,6; 6,2; 5,1). Zu beachten ist, dass der Umfang der Darstellungen allein durch die Art der Darstellung der Haftgründe stark variiert. Teilweise wurde der Gesetzestext vollständig zitiert, in anderen Fällen beschränkte sich die Darstellung auf die Angabe der Norm oder die Legaldefinition des Haftgrundes.

Insgesamt ist die Darstellung in den drei Tätergruppen jedoch recht einheitlich.

Der mit weitem Abstand am häufigsten vorgebrachte Haftgrund war in allen Fällen die Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Auffällig ist der hohe Anteil an Jugendlichen, denen Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO bescheinigt wurde. Dies geschah entweder mit dem Hinweis auf bereits bestehende Vorstrafen oder die Tatsache, dass der Beschuldigte während einer laufenden Bewährung erneut straffällig geworden ist. Trotz einer erheblich höheren Vorbelastung der erwachsenen Straftäter,<sup>585</sup> wurde diesem Aspekt bei ihnen eine deutlich geringere Aufmerksamkeit zuteil.

Durchschnittlich wurden bei den jüngsten Tätern 1,5 Haftgründe genannt, innerhalb der beiden anderen Tätergruppen waren es 1,3.

**Tabelle 12: Haftgründe** (Mehrfachnennungen möglich)

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Haftbefehle (N)	50	104	103
Verd. flüchtig (§ 112 II 1 StPO)	2 (4 %)	6 (5,8 %)	4 (3,9 %)
Fluchtgef. (§ 112 II 2 StPO)	35 (70 %)	88 (84,6 %)	82 (79,6 %)
Verdunklungsgef. (§ 112 II 3 StPO)	7 (14 %)	15 (14,4 %)	20 (19,4 %)
Schwere Straftat (§ 112 III StPO)	11 (22 %)	15 (14,4 %)	21 (20,4 %)
Wiederholungsgef. (§ 112 a StPO)	19 (38 %)	13 (12,5 %)	5 (4,9 %)

Die Fluchtgefahr wurde fast immer mit der zu erwartenden hohen Strafe begründet. Zusätzlich wurden darüber hinaus noch ein oder zwei Gesichtspunkte aus dem Vorleben des Täters, wie z.B. dessen Arbeitslosigkeit erwähnt. Häufig war allerdings auch der pauschale Hinweis auf mangelnde soziale Kontakte oder Bindungen, ohne dass dies näher spezifiziert wurde.

In Tabelle 13 sind die am häufigsten genannten Argumente wiedergegeben, die zu den Haftgründen aufgeführt worden sind. Dabei wurden alle Begründungen aufgenommen, die in mindestens 10 % der Haftbefehle von zwei Tätergruppen Erwähnung fanden.

---

<sup>585</sup> Siehe unten: Tabelle 21.

**Tabelle 13: Begründung der Haftbefehle** (Mehrfachnennungen möglich)

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Haftbefehle (N)	50	104	103
Hohe Strafe zu erwarten	39 (78 %)	85 (81,7 %)	74 (71,8 %)
Allg.: keine soz. Bindungen	12 (24 %)	35 (33,7 %)	43 (41,7 %)
Arbeitslosigkeit	3 (6 %)	27 (26 %)	16 (15,5 %)
Keine eigene Wohnung	3 (6 %)	14 (13,5 %)	16 (15,5 %)
Verwandte im Ausland	6 (12 %)	10 (9,6 %)	22 (21,4 %)
Vorstrafenbelastung	15 (30 %)	22 (21,2 %)	13 (12,6 %)
Rückfall in Bewährung	11 (22 %)	28 (26,9 %)	8 (7,8 %)
Erschwerung der Aufklärung	5 (10 %)	10 (9,6 %)	19 (19 %)

Auf Grund des geringen Alters der Jugendlichen spielen die Aspekte Arbeitslosigkeit und fehlende eigene Wohnung bei ihnen nur eine untergeordnete Rolle. Die Vorstrafenbelastung, Rückfallhäufigkeit und die zu erwartende Strafe dominieren die Begründungen. Innerhalb der beiden anderen Tätergruppen treten daneben noch Aspekte mangelnder gesellschaftlicher Bindungen. Vor dem Hintergrund ihrer hohen Vorstrafenbelastung erstaunt, dass bei den Erwachsenen die Aspekte vorheriger Delinquenz nur eine geringe Rolle einnehmen.

## II. Besonderheiten bei Jugendlichen

Gegen 75 % der Jugendlichen wurde ein Haftbefehl erlassen, der sich auch in den Akten befand. Insgesamt 57 % mussten die Zeit bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft verbringen. Bei den übrigen Tätern wurde diese entweder zur Vollstreckung einer Jugendstrafe unterbrochen oder der Haftbefehl ist gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt worden.

Nach § 72 JGG gelten für die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen einige Besonderheiten.<sup>586</sup>

Da gem. § 2 JGG i.V.m. § 112 ff. StPO aber auch die allgemeinen Regeln über die Verhängung von Untersuchungshaft zu beachten sind, ist zunächst erforderlich, dass der Delinquent dringend tatverdächtig ist. Dies bedeutet, dass alle Strafverfol-

---

<sup>586</sup> Zusammenfassend: *Cornel StV* 1994, 628 ff.

gungsvoraussetzungen vorliegen müssen, insbesondere die strafrechtliche Reife nach § 3 JGG. Dazu soll auch im Haftbefehl Stellung genommen werden.<sup>587</sup> Dies ist jedoch in keinem Fall geschehen.

Gem. §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG ist bei Jugendlichen vorrangig die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe vorzunehmen. Bei fünf Beschuldigten ist dies geschehen. Drei dieser Personen mussten jedoch nach kurzer Zeit in ein Untersuchungsgefängnis überwiesen werden, da sie im Heim durch Gewalttätigkeiten und extreme Beleidigungen der Angestellten auffällig wurden, ihr Verhalten somit als nicht tragbar bewertet worden ist. In allen übrigen Fällen, in denen sofort Untersuchungshaft verhängt worden ist, wurde der gesonderten Begründungspflicht von § 72 Abs. 1 S. 3 JGG nicht Rechnung getragen.

Bei 3 Jugendlichen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ist Untersuchungshaft ausschließlich wegen Fluchtgefahr verhängt worden. Gem. § 72 Abs. 2 JGG ist dies nur möglich, wenn der Beschuldigte entweder bereits einmal geflohen ist, Vorbereitungen zur Flucht getroffen hat oder keinen festen Wohnsitz innehat. Diese Voraussetzungen waren nur bei einem der Täter gegeben. In den übrigen Fällen wurde die Vorschrift nicht beachtet, die Fluchtgefahr stets mit der zu erwartenden hohen Strafe, in einem Fall mit dem pauschalen Hinweis auf Verwandte im Ausland, begründet.

Dass die gem. § 72 Abs. 5 JGG vorgeschriebene besondere Beschleunigung der Verfahren nicht feststellbar ist, wurde bereits dargelegt.<sup>588</sup>

Nach § 72a JGG ist die Jugendgerichtshilfe in Haftsachen unverzüglich zu benachrichtigen. Der erste Hinweis auf eine entsprechende Mitteilung fand sich meist erst in der Anklageschrift, in der bezüglich der Schilderung des Lebenslaufs auf den noch zu erstellenden JGH-Bericht verwiesen wurde. Nur bei einem Jugendlichen war ein Vertreter der JGH während des Vorführungstermins anwesend.

Sechs Beschuldigte wurden dabei von einem Verteidiger begleitet.

## J. Rechtsmittel

In die Urteilsanalyse wurden ausschließlich rechtskräftige Urteile aufgenommen. Gegen insgesamt 139 Urteile der ersten Instanz wurde ein Rechtsmittel eingelegt. Es führten ausschließlich Berufungsverfahren zu einer Änderung des Schuld- oder Strafausspruchs. Keine Revisionsverhandlung führte zur Aufhebung

---

<sup>587</sup> Eisenberg 2006, § 72 Rn. 6; Laubenthal/Baier 2006, Rn. 320.

<sup>588</sup> S.o.: Tabelle 8.

eines Urteils.<sup>589</sup> Sieben Berufungen führten dagegen zu einer mildereren und zwei zu einer härteren Bestrafung. Zweimal erfolgte lediglich eine Änderung im Schuldspruch, ohne die Strafhöhe zu berühren. Die Änderungen erfolgten bei einem Jugendlichen, sieben nach JGG verurteilten Heranwachsenden, sowie drei Erwachsenen.

Insgesamt können die nach StGB Verurteilten am wenigsten mit der gegen sie verhängten Strafe übereinstimmen. Ein Drittel von ihnen hat eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren herbeigeführt, während weniger als ein Fünftel der nach Jugendstrafrecht Verurteilten auf ein Urteil in der zweiten Instanz bestanden.

Da nach bisherigen Forschungsergebnissen Rechtsmittel häufiger eingelegt werden, wenn der Verurteilung ein schweres Delikt zugrunde liegt oder die verhängte Sanktion erheblich ist, insbesondere eine nicht mehr aussetzungsfähige Haftstrafe vorliegt,<sup>590</sup> war ein hoher Anteil an Tätern zu erwarten, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, Berufung oder Revision einzulegen. Im Bundesdurchschnitt muss sich der BGH mit etwa 40 % aller erstinstanzlich vor dem Landgericht verhandelten Verfahren beschäftigen.<sup>591</sup> Vor diesem Hintergrund ist der Anteil an Tätern, die ein Rechtsmittel eingelegt haben, in allen drei Gruppen unterdurchschnittlich.

Die höhere Akzeptanz der gegen die jüngsten Delinquenten verhängten Urteile spiegelt sich auch im zeitlichen Abstand zwischen der Urteilsverkündung und dessen Rechtskraft wider. Von den nach allgemeinem Strafrecht verhängten Urteilen werden 42 % innerhalb von acht Tagen rechtskräftig, während etwa 60 % der übrigen Schuldsprüche direkt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen.

---

<sup>589</sup> Insgesamt führen etwa 15 % aller vom BGH entschiedenen Revisionen zu einer Aufhebung des Urteils: *Barton* 1999, 53 f.

<sup>590</sup> Vgl. *Dessecker/Geissler-Frank* 1995, 115 ff.; speziell für Berufungen: *Becker/Kinzig* 2000, 100 f., 116 ff.

<sup>591</sup> *Barton* 1999, 44.

**Tabelle 14: Rechtsmittel**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Fälle insgesamt	67 (100 %)	131 (100 %)	115 (100 %)
Berufung eingelegt	10 (14,9 %)	27 (20,6 %)	8 (6,9 %)
Revision eingelegt	17 (25,4 %)	21 (16,0 %)	56 (48,7 %)
RM zurückgenommen <sup>1</sup>	16 (59,3 %)	24 (50,0 %)	25 (39,1 %)
RM (auch) vom Täter eingel. <sup>1</sup>	26 (96,3 %)	40 (83,3 %)	61 (95,1 %)
RM-Entscheidung herbeigef. <sup>2</sup>	11 (16,4 %) <sup>3</sup>	24 (18,3 %) <sup>4</sup>	39 (33,9 %) <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Bezogen auf die Fälle, in denen ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

<sup>2</sup> Bezogen auf alle Fälle der jeweiligen Gruppe.

<sup>3</sup> Davon 4 Berufungen und 7 Revisionen.

<sup>4</sup> Davon 11 Berufungen und 13 Revisionen.

<sup>5</sup> Davon 4 Berufungen und 35 Revisionen.

### **K. Zusammenfassung § 9**

Die Höhen der in den drei Tätergruppen verhängten, durchschnittlichen Strafen, lassen deutliche Unterschiede zwischen den nach allgemeinem und den nach Jugendstrafrecht Verurteilten erkennen. Bei ersteren sind sie im Mittel um 40 % höher.

Die Strafverfahren der heranwachsenden Täter werden am schnellsten beendet, gefolgt von denen der Jugendlichen und Erwachsenen. Die Unterschiede zwischen den letzten beiden Gruppen sind dabei jedoch gering.

Der Anteil an Tätern, gegen die Untersuchungshaft verhängt wurde, steigt mit deren Alter. Ein beschleunigtes Vorgehen in den Fällen, in denen ein Verfahren gegen Jugendliche geführt wurde, ist dabei nicht feststellbar.

Insgesamt werden die für diese Delinquentengruppe bestehenden Sonderregelungen der §§ 72(a) JGG überwiegend nicht beachtet.

Auch durch die Staatsanwaltschaften werden die Besonderheiten des JGG hinsichtlich der erforderlichen Reifebeurteilung (§§ 1, 3, 105 JGG) ignoriert. Wenn die Normen überhaupt Erwähnung finden, wird das Vorliegen ihrer Voraussetzungen unterstellt.

Bei der Einlegung von Rechtsmitteln lassen sich wieder größere Unterschiede zwischen den nach StGB und den nach JGG Verurteilten beobachten. Die Ältesten Delinquenten machen von der Möglichkeit, Revision oder Berufung einzulegen, am häufigsten Gebrauch, während die Anteile in den anderen beiden Tätergruppen

etwa gleich groß sind. Auffällig ist insbesondere, dass große Anteile der Jugendlichen und Heranwachsenden das Rechtsmittel wieder zurücknehmen, während die ältesten Täter überwiegend auf einer zweiten Entscheidung bestehen.

## § 10 Charakterisierung der Täter

Um ein möglichst umfassendes Bild der einzelnen Delinquenten zu erlangen, wurden Informationen zu ihrem Lebenslauf aus der gesamten Strafakte entnommen. Denn die als primäre Quelle dienenden Darstellungen in den Urteilen waren überwiegend spärlich. Deshalb wurde zusätzlich auf die Berichte der (Jugend)Gerichtshilfe und von Sachverständigen zurückgegriffen. Bei widersprüchlichen Angaben wurden die aus dem Urteil ersichtlichen Informationen zu Grunde gelegt. Ließ sich keine sichere Aussage treffen oder waren keinerlei Angaben vorhanden, erfolgte eine Kategorisierung als „nicht feststellbar“ (n.f.).

### A. Weibliche Delinquenten

Wie durch die Auswahl der Delikte zu erwarten war, überwiegt der Anteil an männlichen Tätern deutlich.<sup>592</sup> Insgesamt befinden sich nur 10 Frauen unter den 313 erfassten Delinquenten. Sie waren zur Tatzeit zwischen 15 und 24 Jahre alt. In zwei Fällen wurden sie wegen Totschlag und je einmal wegen Mord und Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StGB) verurteilt. In den übrigen Fällen handelt es sich um Raubdelikte. Auf die Hälfte der Täterinnen wurde Jugendstrafrecht angewendet, zwei waren dabei noch Jugendliche. Es wurde auf zeitige Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zwischen 24 Monaten zur Bewährung und 5 Jahren erkannt. Im Fall des § 211 StGB wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt.

### B. Migrationshintergrund der Delinquenten

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger an den erfassten Delinquenten ist im Vergleich zu den allgemeinen Kriminalitätsstatistiken etwas überdurchschnittlich. Es waren Staatsangehörige 27 verschiedener Nationen an den Taten beteiligt.

---

<sup>592</sup> Zu (Gewalt)Kriminalität begangen durch (junge) Frauen: *Schwind* 2006, § 3 Rn. 40 ff.; *Eisenberg* 2005, § 48 Rn. 41 ff.; *Kaiser* 1996, § 43 Rn. 24 ff. (27).

Um deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund ermitteln zu können, wurde zusätzlich auch das Geburtsland der Täter erfasst. Insgesamt erblickten sie in 29 unterschiedlichen Ländern das Licht der Welt.

In den Folgenden beiden Tabellen werden die Länder dargestellt, aus denen jeweils mindestens fünf Personen stammen. Die Prozentangaben beziehen sich dabei auf alle 313 erfassten Personen.

**Tabelle 15: Migrationshintergrund der Täter**

Staatsbürgerschaft zur Tatzeit	Anzahl der Täter	Geburtsland	Anzahl der Täter
Deutsch	193 (61,7 %)	Deutschland	152 (48,6 %)
Türkisch	54 (17,3)	Kasachstan	40 (12,8 %)
Jugoslawisch	14 (4,5 %)	Türkei	27 (8,6 %)
Polnisch	9 (2,9 %)	Russland	22 (7,0 %)
Italienisch	6 (1,9 %)	Jugoslawien	15 (4,8 %)
		Polen	14 (4,5 %)
		Rumänien	7 (2,2 %)

Die türkischen Staatsangehörigen bilden die größte ausländische Tätergruppe. 28 von ihnen wurden in Deutschland geboren, 10 davon waren bei Ausführung der Tat noch Jugendliche, 11 Heranwachsende.

Von den nach Jugendstrafrecht verurteilten Tätern wurden 54 % der Jugendlichen und 45 % der Heranwachsenden nicht in Deutschland geboren. Bei den Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht liegt der Anteil bei 57 %.

#### I. Anteil ausländischer Staatsangehöriger

Größere Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen ergeben sich bei den Staatsangehörigkeiten. Insgesamt beträgt der Anteil ausländischer Staatsbürger 38 %. Von den jüngsten Delinquenten hatten 49 % zum Tatzeitpunkt einen ausländischen Pass. Bei den Heranwachsenden liegt dieser Anteil bei 29 %, bei den nach StGB Verurteilten bei 43 %.

Damit sind ausländische Staatsangehörige in der Stichprobe überrepräsentiert. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergibt sich für das Jahr 2004 ein Ausländeranteil an allen Verurteilungen in diesem Bundes-

land von 24,9 %. In der Tätergruppe, die wegen dieser Untersuchung entsprechender Gewaltdelikte verurteilt wurden, liegt die Quote mit 31,3 % etwas höher.<sup>593</sup>

Diese Ergebnisse werden auch von der Kriminalstatistik des Bundes bestätigt, die für das Jahr 2004 für alle Straftaten eine Ausländerquote von 23,2 % ausweist. Der Anteil ausländischer Verurteilter an den in der Untersuchung erfassten Delikten beträgt 31,6 %, wobei in diesem Fall jedoch die Delinquenten aller Altersgruppen gemeinsam ausgewiesen werden. Die Verurteilungen wegen Totschlag erreichen dabei mit einem Ausländeranteil von 40,5 % einen sehr hohen Wert, insgesamt wird bei Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222 StGB) jedoch nur ein Ausländeranteil von 30,5 % erreicht.<sup>594</sup> Die Raubdelikte (249-255, 316a StGB) erreichen mit den höchsten Verurteiltenzahlen innerhalb der erfassten Delikte einen Ausländeranteil von 33,1 %.

## II. Aufenthaltsdauer in Deutschland

Das folgende Diagramm zeigt den Zeitraum an, den die im Ausland geborenen Täter vor der Tat bereits in Deutschland verbracht haben. Die Angaben beziehen sich dabei auf alle im Ausland Geborenen der jeweiligen Altersgruppe.

Insgesamt wurden von den nach JGG verurteilten Delinquenten 36 Jugendliche und 59 Heranwachsende im Ausland geboren. Gleiches gilt für 66 der nach StGB Verurteilten. Auffällig ist, dass der Anteil der schon länger als 13 Jahre in Deutschland lebenden Jugendlichen mehr als doppelt so hoch ist als der, der heranwachsenden Täter. Bei den weniger als ein Jahr in Deutschland befindlichen Personen, bilden die nach StGB Verurteilten die größte Gruppe. Allein 11 % dieser Täter haben sich weniger als eine Woche im Land aufgehalten bevor sie straffällig geworden sind. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen die Delinquenten aus Polen oder Rumänien in die Bundesrepublik eingereist sind, um zuvor von Mittätern geplante Raubüberfälle zu begehen. Anschließend wollten sie das Land umgehend wieder verlassen.

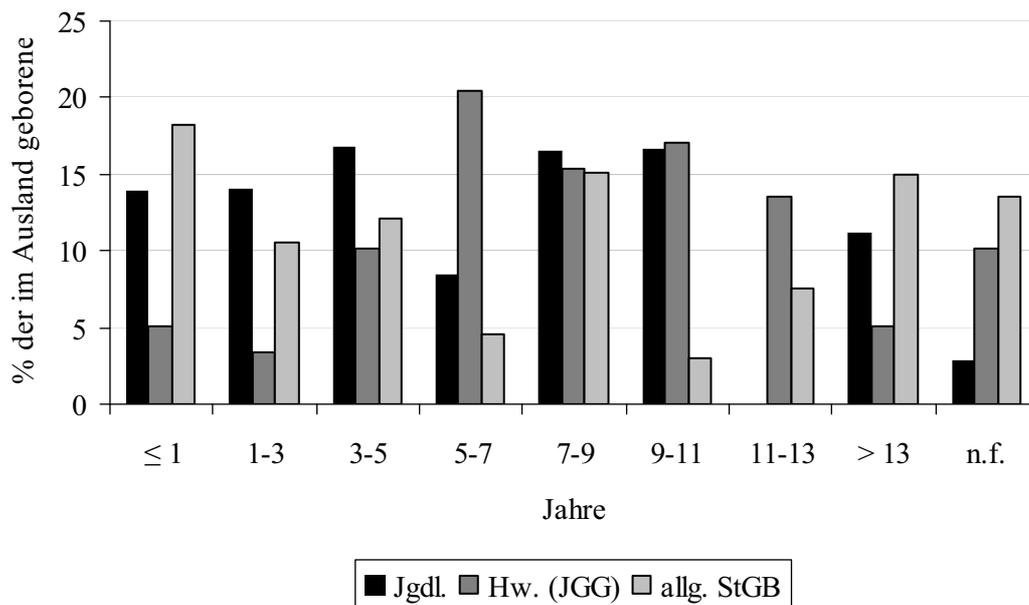
---

<sup>593</sup> Eigene Berechnungen auf Grund der Daten des Statistischen Landesamtes Ba-Wü. Danach wurden im Jahr 2004 insgesamt 5074 Personen wegen der §§ 177 II Nr.1, 211-213, 224-227 249-255, 316a StGB verurteilt. 1586 davon waren ausländische Staatsbürger unter 50 Jahre. Quelle: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Art.-Nr. 3255 04001-Rechtspflege: Strafverfolgung 2004 in Baden-Württemberg, Seite 7, [www.statistik-bw.de](http://www.statistik-bw.de).

<sup>594</sup> Eigene Berechnung auf Grund der Daten des Statistischen Bundesamtes. Einbezogen wurden die Verurteilten gem.: §§ 177 II Nr.1, 211-213, 224-227 249-255, 316a StGB. Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Rechtspflege-Strafverfolgung 2002, 429 ff. [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Jeweils über 40 % der im Ausland geborenen Jugendlichen und Erwachsenen hielten sich höchstens 5 Jahre in Deutschland auf, unter den Heranwachsenden beträgt dieser Anteil weniger als 20 %.

**Abbildung 2: Aufenthaltsdauer in Deutschland**



### III. Aussiedlerkriminalität

Bei der größten Tätergruppe, deren Angehörige im Ausland geboren wurden, handelt es sich um Aussiedler, die überwiegend aus Russland und Kasachstan stammen. Sie stellen insgesamt die drittgrößte Delinquentengruppe. Fast alle hatten zum Tatzeitpunkt ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit bereits aufgegeben. Aus beiden Ländern haben 12 Jugendliche, 27 Heranwachsende und 18 Erwachsene Straftaten verübt, als sie bereits im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren. Darüber hinaus wurden drei Deutsche Staatsbürger in Kirgisistan geborenen.

Insgesamt beträgt der Aussiedleranteil an allen erfassten Delinquenten 20 %.

Die Verteilung der von dieser Gruppe begangenen Straftaten auf die Gerichtsbezirke ist sehr unterschiedlich. In Karlsruhe, Ravensburg und Rottweil beträgt ihr Anteil an den aus diesem LG-Bezirk erfassten Tätern ca. 20 %, in Heidelberg und Heilbronn etwa ein Drittel, in Konstanz 40 %, in Offenburg 44 % und in Mosbach

sogar 50 %. Zu beachten sind dabei jedoch die zum Teil geringen Delinquentenzahlen einzelner Gerichtsbezirke.<sup>595</sup> In Stuttgart und Ulm, den beiden Bezirken mit den meisten erfassten Tätern, beträgt der Aussiedleranteil 5 % bzw. 3 %. In diesen beiden Gerichtsbezirken werden demgegenüber mehr als die Hälfte aller erfassten Delikte von Ausländern begangen, was überdurchschnittlich hoch ist.

Zu erklären sind die Abweichungen mit der unterschiedlichen regionalen Verteilung der Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg.<sup>596</sup>

### C. Beruf/Qualifikation der Täter

Die schulische und berufliche Qualifikation der Delinquenten erweist sich auch unter Berücksichtigung ihres geringen Alters als äußerst gering. Zum Zeitpunkt der Tat besuchten nur noch 7 % eine Schule, etwa 9 % befanden sich in Ausbildung, 16 % hatten ein mindestens geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Demgegenüber waren etwa zwei Drittel beschäftigungslos.

Die Arbeitslosenquote der erfassten Personen ist damit um ein Vielfaches höher als bei den unter 25-Jährigen im Bundes- bzw. Landesdurchschnitt. In Baden-Württemberg betrug ihr Anteil im September 2003 6 %, im Bundesgebiet West lag er bei 8 % und im Bundesgebiet Ost bei 16 %.<sup>597</sup>

In der Kategorie Ausbildung wurden auch die Personen erfasst, die zum Tatzeitpunkt an einem Berufsvorbereitungsjahr teilgenommen haben. Diese Institution richtet sich an Personen, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Im Vordergrund des Lehrangebots steht eine verstärkte Berufsorientierung. Am BVJ nehmen junge Menschen teil, die noch keine Berufsausbildung begonnen haben.<sup>598</sup> Es absolvierten ein Jugendlicher ohne Schulabschluss sowie ein Heranwachsender mit Hauptschulabschluss ein BVJ. Darüber hinaus wurden zwei Heranwachsende in einem Berufsbildungswerk ausgebildet.

---

<sup>595</sup> S.o. Tabelle 6.

<sup>596</sup> Speziell zur Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler in Ba-Wü: *Grundriss MschKrim* 83 (2000), 290 ff. (295); allgemein: *Eichhorn* Statistisches Monatsheft Ba-Wü 6/2005, 11 ff.

<sup>597</sup> Sozialministerium Ba-Wü 2004, 39.

<sup>598</sup> Zum BVJ in Ba-Wü: Sozialministerium Ba-Wü 2004, 37 ff.

**Tabelle 16: Tätigkeit zum Tatzeitpunkt**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Täter (N)	67 (100 %)	131 (100 %)	115 (100 %)
Schulbesuch	20 (29,9 %)	2 (1,5 %)	0
In Ausbildung	5 (7,5 %)	18 (13,7 %)	4 (3,5)
In Arbeit <sup>1</sup>	6 (9 %)	17 (13 %)	27 (23,5 %)
Wehr/Ersatzdienst	0	3 (2,3 %)	0
Ohne Beschäftigung <sup>2</sup>	36 (53,7 %)	89 (67,9 %)	82 (71,3 %)
n.f.	0	2 (1,5 %)	2 (1,7 %)

<sup>1</sup> Incl. geringfügiger Beschäftigung.

<sup>2</sup> Erfasst wurden nur die Personen, die in keine der übrigen Kategorien eingeordnet werden konnten.

### I. Schulausbildung

Das Niveau der schulischen Qualifikation ist in allen drei Tätergruppen gering. Annähernd 40 % aller Delinquenten besuchten zum Tatzeitpunkt keine Schule mehr, obwohl sie noch keinen Abschluss vorweisen konnten. Ihre schulischen Karrieren sind von teils extremen Auffälligkeiten bereits ab den ersten Klassen gekennzeichnet. Es finden sich Schulverweise wg. Gewalttätigkeiten und häufiger Fehlzeiten, die zum Teil auch der Grund für eine Ausschulung waren. Insbesondere der hohe Anteil an Jugendlichen, die trotz fehlendem Abschluss keine Schule mehr besuchen, ist auffällig.

Der Anteil an Schulabbrechern ist in der Stichprobe weit überdurchschnittlich. In Baden-Württemberg konnten im Jahr 2004 nur 5,2 % aller Schulabgänger keinen Abschluss erreichen.<sup>599</sup> Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet betrug diese Quote 8,3 %.<sup>600</sup>

---

<sup>599</sup> Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, [www.statistik-bw.de](http://www.statistik-bw.de).

<sup>600</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt, [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

**Tabelle 17: Schulausbildung**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Täter (N)	67 (100 %)	131 (100 %)	115 (100 %)
Schulbesuch zum Tatzeitpkt.	20 <sup>1</sup> (29,9 %)	2 <sup>2</sup> (1,5 %)	0
Förderschulabschluss	2 (3 %)	5 (3,8 %)	1 (0,9 %)
Hauptschulabschluss	11 (16,4 %)	66 (50,4 %)	56 (48,7 %)
Realschulabschluss	0	8 (6,1 %)	18 (15,7 %)
Abitur	0	0	3 (2,6 %)
Schule ohne Abschluss verlassen	34 (50,7 %)	50 (38,2 %)	37 (32,2 %)

<sup>1</sup> Davon besuchten 2 eine Förder-, 16 eine Haupt-, und jeweils einer eine Realschule bzw. das Gymnasium.

<sup>2</sup> Jeweils ein Realschüler und ein Gymnasiast.

Etwa die Hälfte der Personen ohne Schulabschluss hatte zum Tatzeitpunkt nicht die deutsche Staatsbürgerschaft inne, nur 44 % wurden in Deutschland geboren. Damit ist der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund innerhalb dieser Personengruppen größer als in der Gesamtheit der in die Auswertung einbezogenen Personen.<sup>601</sup> In Baden-Württemberg belief sich im Jahr 2000 der Ausländeranteil an der Bevölkerungsgruppe, die die Schule ohne Abschluss verlassen hatte, auf 31 %.<sup>602</sup>

Drei Gerichtsbezirke haben einen herausragend hohen Anteil an Straftaten, die durch Täter ohne Schulabschluss begangen wurden. In Ulm wird ein Anteil von 43 %, in Stuttgart von 53 % und in Mosbach sogar von 71 % erreicht.

## II. Berufsausbildung

Dem Bild, das sich bei Betrachtung der Schulbildung der Delinquenten bietet, entspricht das der beruflichen Qualifikation. Von den 170 Personen, die einen Schulabschluss erreichen konnten, hatten zwei Drittel eine Ausbildung zum Tatzeitpunkt entweder noch nicht begonnen oder bereits wieder abgebrochen. Erwartungsgemäß, liegt dieser Anteil bei den Personen ohne Schulabschluss noch höher, nämlich bei 88 %.

---

<sup>601</sup> S.o.: § 10 B.

<sup>602</sup> Sozialministerium Ba-Wü 2004, 36 f.

**Tabelle 18: Berufsausbildung**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Täter (N)	67 (100 %)	131 (100 %)	115 (100 %)
Schulbesuch zum Tatzeitpkt.	20 (29,9 %)	2 (1,5 %)	0
Keine Ausbildung begonnen <sup>1</sup>	37 (55,2 %)	50 (38,2 %)	37 (32,2 %)
Ausbildung <sup>2</sup> abgebrochen	2 (3 %)	48 (36,6 %)	47 (40,9 %)
In Ausbildung	5 (7,5 %)	18 (13,7 %)	4 (3,5 %)
Ausbildung abgeschlossen	1 (1,5%)	8 (6,1 %)	26 (22,6 %)
n.f. <sup>3</sup>	2 (3 %)	5 (3,8 %)	1 (0,9 %)

<sup>1</sup> Einbezogen wurden nur Personen, die die Schule bereits verlassen hatten.

<sup>2</sup> Incl. Maßnahmen des Berufsförderwerks. Personen, die zum Tatzeitpunkt eine Ausbildung absolvierten, zuvor jedoch ein Lehre abgebrochen hatten, wurden nicht in dieser, sondern ausschließlich in der folgenden Kategorie erfasst.

<sup>3</sup> Bei diesen Tätern war es nicht möglich, eine eindeutige Zuordnung zu treffen.

In Baden-Württemberg lag die Quote der vorzeitig gelösten Ausbildungsverhältnisse im Jahr 2003 bei 19,4 %, im Bundesdurchschnitt bei 21,9 %, <sup>603</sup> so dass auch hier deutlich über dem Mittel liegende Anteile vorliegen.

Etwa 70 % der Personen aus der Stichprobe, die noch keine Ausbildung begonnen hatten, verließen die Schule zuvor ohne Abschluss. 30 % verfügten über einen Schulabschluss. Innerhalb dieser Personengruppe ist auch der Anteil an Delinquenten ohne Beschäftigung geringer. Er beträgt ca. 63 %, gegenüber 83 % bei den Tätern ohne Qualifikation.

In der Mehrheit der Fälle wurden die Ausbildungsverhältnisse durch die Auszubildenden selbst beendet. Die dazu am häufigsten angegebenen Gründe waren mangelndes Interesse an der Tätigkeit oder Probleme mit dem Lehrherrn bzw. den Kollegen. Die durch den Betrieb ausgesprochenen Kündigungen erfolgten wegen Fehlzeiten bzw. sonstiger Unzuverlässigkeiten des Auszubildenden oder waren bedingt durch dessen Drogenkonsum. Schließlich spielte in einigen Fällen auch das

---

<sup>603</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung 2005, 106.

Nichtbestehen von Prüfungen eine Rolle für die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

Die aus den Verfahrensakten ersichtlichen Gründe für die Ausbildungsabbrüche decken sich mit den in einer Studie des BiBB ermittelten Faktoren. Danach waren Konflikte mit Ausbildern sowie falsche Vorstellungen von der Ausbildung bzw. der späteren beruflichen Tätigkeit die maßgeblichen Punkte.<sup>604</sup>

#### D. Wohnsituation

Deutlicher Ausdruck für eine Verselbstständigung der Lebensverhältnisse und eine damit einhergehende Loslösung von den Eltern sind die Wohnverhältnisse der erfassten Personen.

**Tabelle 19: Wohnung zum Tatzeitpunkt**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Täter (N)	67 (100 %)	131 (100 %)	115 (100 %)
Whg. bei Verwandten <sup>1</sup>	52 (77,6 %)	74 (56,5 %)	38 (33 %)
Eigene Whg.	1 (1,5 %)	20 (15,3 %)	51 (44,4 %)
Heim <sup>2</sup>	8 (11,9 %)	10 (7,6 %)	2 (1,7 %)
Ohne festen Wohnsitz	2 (3 %)	19 (14,5 %)	18 (15,7 %)
n.f.	4 (6 %)	8 (6,1 %)	6 (5,2 %)

<sup>1</sup> Erfasst wurde der Wohnsitz bei mind. einem Elternteil, Großeltern oder Geschwistern

<sup>2</sup> Kinder-, Jugend-, Asylbewerberheim

Der Anteil an Delinquenten, die im Laufe ihres Lebens zumindest kurzzeitig in einem Heim oder auch einer Pflegefamilie untergebracht waren, ist deutlich höher als der aus Tabelle 19 ersichtliche Anteil aktueller Heimbewohner. Annähernd ein Viertel aller Heranwachsenden musste diese Erfahrung machen, auf die anderen beiden Tätergruppen trifft dies zu etwa einem Fünftel zu. Die Aufenthaltsdauer ist dabei sehr unterschiedlich und schwankt zwischen einem Monat und bis zu 16 Jahren. Etwa zwei Drittel aller Personen mit Heimerfahrung hielten sich dort mindestens zwei Jahre auf.

---

<sup>604</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung 2003, 95 ff.

### E. Drogenkonsum/Abhängigkeit:

Der Anteil an Personen, die regelmäßig Alkohol und/oder illegale Drogen konsumieren, wird in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Mehrfachnennungen verschiedener Substanzen sind dabei möglich. Die Prozentangaben beziehen sich auf alle Täter der jeweiligen Altersgruppe. Als regelmäßige Konsumenten wurden die Personen eingestuft, bei denen diese Wertung in den Akten enthalten war, wobei maßgeblich das Urteil herangezogen wurde.<sup>605</sup>

**Tabelle 20: Drogenkonsum**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Täter (N)	67 (100 %)	131 (100 %)	115 (100 %)
Regelm. Konsumenten	18 (26,9 %)	71 (54,2 %)	48 (41,7 %)
Alkohol	13 (19,4 %)	31 (23,7 %)	20 (17,4 %)
Cannabis	7 (10,4 %)	43 (32,8 %)	29 (25,2 %)
Amphetamine <sup>1</sup>	2 (3,0 %)	18 (13,7 %)	11 (9,6 %)
Kokain	3 (4,5 %)	12 (9,2 %)	9 (7,8 %)
Heroin	2 (3,0 %)	31 (23,7 %)	19 (16,5 %)
Sonstiges <sup>2</sup>	1 (1,5 %)	0	4 (3,5 %)

<sup>1</sup> MDMA (Ecstasy), Speed etc.

<sup>2</sup> Z. B. Medikamentenmissbrauch, das Inhalieren von Klebstoff oder (Feuerzeug)gas.

Außer bei den Jugendlichen ist bei der Mehrzahl der regelmäßigen Konsumenten die Einnahme mehrerer verschiedener Betäubungsmittel die Regel. Bei den jüngsten Tätern spielt Alkohol noch die dominierende Rolle, sie nehmen diesen, soweit aus den Akten ersichtlich, sogar häufiger zu sich als die nach StGB Verurteilten. Bei den über 18-Jährigen spielt der Konsum von Marihuana oder Haschisch dagegen die größte Rolle.

Auffallend ist die gegenüber den Jugendlichen enorme Steigerung des Konsums illegaler Drogen, insbesondere von Heroin. Bei den Heranwachsenden ist dies, zusammen mit Alkohol, sogar die am zweithäufigsten gebrauchte Substanz. Die Beschaffung der dazu notwendigen Geldmittel stellt auch ein wesentliches Motiv

---

<sup>605</sup> Zum regelmäßigen Konsum: Fn. 607.

der Raubtaten dar.<sup>606</sup> Bei den erwachsenen Tätern lässt sich dann wieder ein Rückgang im Konsum sämtlicher Drogen feststellen, wobei dieser aber weiterhin auf hohem Niveau verharrt.

Der Anteil an Personen, denen in den Verfahrensakten regelmäßiger Drogenkonsum unterstellt wurde, ist weitaus größer als in der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt in regelmäßigen Abständen Studien durch, die sich mit den Drogenerfahrungen von Personen zwischen 12 und 25 Jahren beschäftigen. Auch danach spielt Cannabis die größte Rolle unter den illegalen Drogen. Nur 8 % der Personen dieser Altersgruppe haben aber überhaupt jemals andere illegale Rauschmittel probiert und nur 3 % werden als regelmäßige Konsumenten bezeichnet.<sup>607</sup>

In Einklang mit dem hohen Abhängigkeitspotential von Heroin und der Anzahl der Konsumenten dieser Droge steht die Zahl der Drogenabhängigen innerhalb der einzelnen Tätergruppen. Von den Heranwachsenden wurden insgesamt 27 % im Urteil, im Sachverständigengutachten oder dem Bericht der JGH als abhängig bezeichnet. Neben Heroin kommt hier Alkohol, wie bei den anderen Gruppen auch, die größte Bedeutung zu. Insgesamt 8 % der nach § 105 JGG behandelten haben bereits (teilweise bis zu vier) Entzugsversuche hinter sich.

Etwa ein Fünftel der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten war zum Tatzeitpunkt abhängig, 8 % haben (bis zu sieben) stationäre oder ambulante Entziehungskuren hinter sich. Innerhalb der jüngsten Gruppe wurden lediglich 4,5 % als drogenabhängig bezeichnet.

## F. Vorstrafen

Die Vorstrafenbelastung der Täter ist trotz ihres geringen Alters erheblich. Nur wenige der erfassten Personen wiesen noch keinen Eintrag im BZR auf. Bei den Erwachsenen ist deren Anteil überraschenderweise etwa doppelt so groß wie der innerhalb der anderen beiden Delinquentengruppen. Durchschnittlich entfallen auf jeden Jugendlichen 2,1 und auf die älteren Täter jeweils 3,4 Einträge.

Wird die Anzahl der strafrechtlichen Vorbelastungen bzw. Verfahrenseinstellungen nur auf die Personen bezogen, die auch mindestens einen Eintrag im BZR vorzuweisen haben, so kommen auf jeden nach JGG verurteilten Heranwachsenden 3,8 und auf jeden nach StGB Verurteilten 4,3 Vorstrafen, während die Jugendlichen nur mit 2,4 Taten belastet sind.

---

<sup>606</sup> S.u. § 11 F.

<sup>607</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2004, 4 ff., 11. Als regelmäßiger Konsum gilt dabei die mindestens 10malige Einnahme von Drogen innerhalb der letzten 12 Monate.

**Tabelle 21: Anzahl der Einträge im BZR**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Täter (N)	67 (100 %)	131 (100 %)	115 (100 %)
0	8 (11,9 %)	15 (11,5 %)	26 (22,6 %)
1	20 (29,9 %)	17 (13,0 %)	18 (15,7 %)
2-3	29 (43,3 %)	45 (34,4 %)	26 (22,6 %)
4-5	9 (13,4 %)	29 (22,1 %)	17 (14,8 %)
≥ 5	1 (1,5 %)	25 (19,1 %)	28 (24,4 %)

54 % der Jugendlichen, 55 % der Heranwachsenden und 43 % der nach StGB Verurteilten sind bereits (mindestens einmal) wegen eines einschlägigen Gewaltdelikts bestraft worden, meist wegen gefährlicher Körperverletzung.

Den größten Anteil an allen Vorstrafen haben Diebstähle, gefolgt von einfachen und schweren Körperverletzungen sowie Raubdelikten. Die Erwachsenen weisen dabei den geringsten Anteil an vorherigen Verurteilungen nach den §§ 249 ff. StGB auf.

Die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten haben also auf der einen Seite eine im Mittel etwas höhere Vorstrafenbelastung als die Heranwachsenden, auf der anderen Seite ist bei ihnen auch der Anteil an noch nicht straffällig gewordenen Personen am größten.

Von den jüngsten Tätern wurden 43 %, von den Ältesten 51 % bereits vor der dieser Untersuchung zu Grunde liegenden Tat zu mindestens einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Bei den Heranwachsenden lag dieser Anteil sogar bei 58 %. Häufig liegen dabei sogar mehrere entsprechende Verurteilungen vor.

**Tabelle 22: Verhängte Freiheits- oder Jugendstrafe**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Vorstrafen insges.	140 (100 %)	440 (100 %)	379 (100 %)
Freiheits-Jugendstrafe (N)	44 (31,4 %)	148 (33,6)	114 (30,1 %)
Strafhöhe (Durchschnitt)	13,6	18,8	17,7
Std. Abweichung	6,4	11,2	19,0
Median	12	18	12

### **G. Zusammenfassung § 10**

Die aus den Akten ersichtlichen Biografien zeigen, dass die der Untersuchung zu Grunde liegende Delinquentengruppe keinesfalls einen repräsentativen Querschnitt aus der Bevölkerung der entsprechenden Altersstufe darstellt.

Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund liegt deutlich über dem Durchschnitt der in Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik straffällig gewordenen Personen.

Etwa 40 % der Delinquenten haben keinen Schulabschluss, ein erheblicher Teil wurde wegen Fehlzeiten oder Gewalttätigkeiten vom Schulbesuch ausgeschlossen. Das desolate Bild setzt sich bei Betrachtung der Personen fort, die entweder einer Berufsausbildung nachgehen oder bereits arbeiten. Diese befinden sich in der Minderheit. Mehr als zwei Drittel der über 18-Jährigen war zum Tatzeitpunkt ohne Beschäftigung.

In allen drei Gruppen werden in erheblichem Maße Drogen konsumiert. Über ein Viertel der Heranwachsenden wurden dabei als psychisch oder physisch abhängig bezeichnet.

Die Vorstrafenbelastung, insbesondere der hohe Anteil an Tätern, die zuvor bereits zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt worden sind, ist in allen Tätergruppen erheblich. Etwa die Hälfte der Delinquenten ist auch einschlägig vorbestraft.

## **§ 11 Modalitäten der Taten**

Bei den erfassten Straftaten handelt es sich um Gewaltdelikte, die in der Mehrzahl der Fälle finanziell motiviert waren. Die Taten fanden größtenteils in den Jahren 2001 bis 2003 in Baden-Württemberg statt.<sup>608</sup> Im Folgenden werden die wesentlichen Tatumstände und Ausführungsmodalitäten dargestellt. Dies dient zum einen der genauen Illustrierung derjenigen Prädiktoren, die das Unrecht der Taten maßgeblich bestimmen und deren Einfluss auf die Strafhöhe im Rahmen der Regressionsanalyse untersucht wird.<sup>609</sup> Gleichzeitig kann ein Vergleich der Tatmodalitäten Aufschluss darüber geben, ob eine gewisse Jugendtypik in den Deliktsausführungen feststellbar ist.

---

<sup>608</sup> S.o.: § 9 B.

<sup>609</sup> S.u.: § 15.

### A. Die Opfer

Insgesamt wurden 586 Straftaten, die in die eingangs spezifizierte Deliktskategorie der schweren Kriminalität fallen,<sup>610</sup> von den Tätern begangen. Bei 76 % von ihnen handelt es sich um Raubtaten. Die Anzahl der von den Straftaten konkret betroffenen Personen ist dabei geringer, da gerade von jungen Tätern Delikte überwiegend gemeinschaftlich verübt werden. Der Überfall einer Person durch zwei Täter führt damit zu zwei Taten.

Nur 27 % der Jugendlichen haben die ihrer Verurteilung zu Grunde liegenden Delikte alleine begangen, innerhalb der anderen beiden Tätergruppen lag dieser Anteil bei jeweils etwa 40 %. Da die Erfassung der Daten nach Tätern getrennt erfolgte, um insbesondere den wirklichen Einsatz von Gewalt und Waffen für jeden Delinquenten und jede Tatausführung gesondert erfassen und von der über den Tatplan zugerechneten Gewaltausübung unterscheiden zu können, ließ sich die mehrfache Aufnahme der gleichen Tatsituation und damit des gleichen Opfers nicht vermeiden. Aber nur so ist es möglich, im Hinblick auf die Bewertung der Taten im Rahmen der Strafmaßbestimmung differenzierte Ergebnisse zu erzielen. Im Folgenden wird daher von insgesamt 586 Opfern ausgegangen.

#### I. Geschlecht

36 % der von den Taten insgesamt betroffenen Personen sind Frauen. Ihr Anteil innerhalb der drei Tätergruppen steigt dabei mit zunehmendem Alter der Delinquenten. Während er bei Jugendlichen nur 14 % beträgt, beläuft er sich bei den Heranwachsenden auf 36 %. Die Opfer der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind zu über der Hälfte weiblich.<sup>611</sup>

Der Anstieg zwischen den jüngsten beiden Gruppen ist maßgeblich mit einem wachsenden Anteil weiblicher Raubopfer an allen Opfern dieser Gruppen zu erklären. Dieser nimmt um mehr als das Vierfache zu.<sup>612</sup> Bei den Erwachsenen erhöht sich die Anzahl der durch Sexualdelikte betroffenen Frauen dann, während auch der Anteil weiblicher Raubopfer um weitere 25 % gegenüber den nach § 105 JGG Verurteilten zunimmt.<sup>613</sup>

---

<sup>610</sup> S.o.: § 9 B.

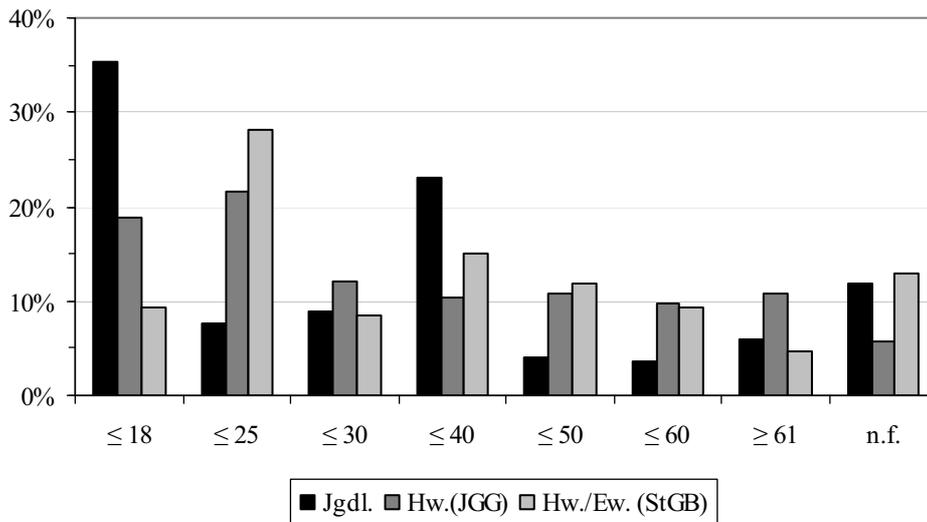
<sup>611</sup> Zum Anteil weiblicher Verbrechenopfer: *Eisenberg* 2005 § 49 Rn. 10 ff. m.w.N.

<sup>612</sup> Bei den Jugendlichen beträgt der Anteil weiblicher Raubopfer 6,5 %, bei den Heranwachsenden 28,1 %, bezogen auf alle Opfer der jeweiligen Delinquentengruppe. Die Anteile der Opfer von Sexualdelikten betragen jeweils 7,7 % bzw. 6,7 %.

<sup>613</sup> Von allen 192 durch Erwachsene begangenen Straftaten wurde in 36,5 % eine Frau Opfer eines Raubdeliktes, in 13,5 % Opfer eines Sexualdelikts und in 4,7 % dieser Fälle Opfer eines anderen Gewaltdelikts.

Zu erklären ist der Anstieg vor allem durch eine Veränderung der Raubtaten. Während bei den Jugendlichen drei Viertel dieser Delikte einen Straßenraub (das sog. „Abziehen“) darstellen, sinkt dieser Anteil bei den über 21-Jährigen auf 15 %. Mit zunehmendem Alter begehen die Täter Überfälle auf Einzelhandelsgeschäfte, Tankstellen oder Banken, deren Angestellte häufig Frauen sind.<sup>614</sup> Vom Raub auf der Straße werden dagegen überwiegend Männer betroffen.

**Abbildung 3: Altersverteilung der Opfer**



## II. Alter

Die Altersverteilung der Opfer zeigt, dass diese nicht überwiegend der Altersgruppe der Täter entstammen. Etwa ein Drittel der Opfer von Jugendlichen sind ebenfalls maximal 18 Jahre alt, der Anteil der Betroffenen, die höchstens 25 Jahre alt sind, ist in allen drei Tätergruppen jedoch recht ähnlich: innerhalb der nach JGG Verurteilten beträgt er 43 % bei den Jugendlichen und 40 % bei den Heranwachsenden sowie 38 % bei den nach StGB Verurteilten.

Bei insgesamt 59 Opfern (10 % der Gesamtzahl) ließ sich deren Alter aus den Verfahrensakten nicht ermitteln.

Der sehr hohe Anteil an Opfern zwischen 30 und 40 Jahren, die durch jugendliche Täter angegriffen wurden, lässt sich zu einem großen Teil durch die Handlungen eines Täters erklären. Hierbei handelt es sich um einen Delinquenten, der

<sup>614</sup> Einzelheiten zu den Raubdelikten: § 11G.

wegen Erpressung in 25 Fällen, begangen innerhalb von vier Monaten, verurteilt wurde. Nur wenige Monate nach Erreichen des 14. Lebensjahres hatte er begonnen, dem gleichen Opfer, lt. Urteil eine „einfache Natur“, damit zu drohen, dessen Mutter oder ihn selbst „von Russen“ verprügeln zu lassen, sollte er kein Schutzgeld zahlen. Insgesamt konnte der Täter so in den Besitz von über 40.000 € gelangen, die er, nach eigenen Angaben, vollständig ausgegeben hat.

### III. Verletzungen

Die Intensität der Verletzungen, die den Opfern zugefügt wurden, unterscheidet sich zwischen den einzelnen Tätergruppen kaum. In Tabelle 23 werden die erlittenen körperlichen Schäden dargestellt. Es wird dabei nur die jeweils schwerste Verletzung ausgewiesen.

Die im Einzelnen erlittenen Schäden wurden entsprechend der täterorientierten Ausrichtung der Datensätze nur aufgenommen, wenn sie den Delinquenten im Urteil auch zugerechnet worden sind. Das Vorliegen eines Mittäterexzesses führte damit z.B. dazu, dass ein und dasselbe Opfer bei dem im Exzess handelnden Täter als verletzt, bzgl. des insoweit nicht Verantwortlichen aber als nicht verletzt in der Datenbank erfasst wurde.

**Tabelle 23: Verletzungen der Opfer**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Opfer (N)	170 (100 %)	224 (100 %)	192 (100 %)
Keine Verletzungen	97 (57,1 %)	141 (63 %)	115 (59,9 %)
Prellungen/Kleine Wunden	32 (18,8 %)	40 (17,8 %)	30 (15,6 %)
Größere Wunden	13 (7,6 %)	17 (7,6 %)	22 (11,5 %)
Knochenbrüche	11 (6,5 %)	11 (4,9 %)	6 (3,1 %)
Innere Verletzungen	4 (2,4 %)	3 (1,3 %)	9 (4,7 %)
Tod	13 (7,6 %)	12 (5,4 %)	10 (5,2 %)

Ein stationärer Krankenhausaufenthalt war bei 7 % der Opfer erforderlich, die von einem Heranwachsenden verletzt worden sind. In den beiden anderen Delinquentengruppen waren es jeweils etwa 11 %.

Die Anzahl der Opfer, die sich dem Angriff verbal oder körperlich zur Wehr setzten, war relativ gering. Etwa ein Drittel der von Heranwachsenden attackierten machte von Abwehrmaßnahmen Gebrauch, in den beiden anderen Tätergruppen trifft dies auf etwa ein Viertel zu.

17 % der Opfer von Jugendlichen standen während der Tat unter Drogeneinfluss, weit überwiegend waren sie alkoholisiert. Bei den anderen beiden Tätergruppen war dies bei jeweils etwa 9 % der Fall.

### B. Einsatz von Nötigungsmitteln/Gewalt

In den folgenden Tabellen wird die im Einzelfall durch die Täter aufgewendete körperliche Gewalt sowie der Einsatz von Waffen erfasst. Entsprechend den Verletzungen erfolgt auch diese Darstellung anhand einer aufsteigenden Schwere-skala, in der nur die gefährlichsten Verhaltensweisen ausgewiesen wird.

In Tabelle 24 werden nur die durch den Einsatz körperlicher Gewalt gekennzeichneten Handlungen ausgewiesen. Der (zusätzliche) Einsatz von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen während der Tatausführung wird in Tabelle 25 dargestellt, eine Auflistung der konkret verwendeten Tatmittel erfolgt in Tabelle 26.

Entgegen der Datenerfassung bei den Verletzungen der Opfer, erfolgte bei den Tatausführungsmodalitäten keine Zurechnung der Verhaltensweise von Mittätern über den gemeinsamen Tatplan. Es wurden damit nur die tatsächlich gegenüber dem jeweiligen Opfer vorgenommenen Nötigungshandlungen erfasst. Nur dadurch lässt sich ein Bild der tatsächlich vorgenommenen Gewalttätigkeiten bei Ausführung der Taten zeichnen. Die Zurechnung von Gewalthandlungen lässt sich anhand der angewendeten Rechtsnorm ermitteln.

Da sich demgegenüber die Verletzungen der Opfer in den Tatbeständen nur in geringem Ausmaß widerspiegeln, erscheint ein unterschiedliches Vorgehen bei der Datenerfassung angebracht, um das Tatunrecht bestmöglich illustrieren zu können. Durch dieses differenzierte Vorgehen lässt sich auch die Diskrepanz erklären, die zwischen der in Tabelle 23 ausgewiesenen Anzahl der getöteten Opfer und der durch Waffeneinsatz ums Leben gekommenen (Tabelle 25) besteht.

**Tabelle 24: Einsatz körperlicher Gewalt**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Opfer (N)	170 (100 %)	224 (100 %)	192 (100 %)
Keine Drohung/Gewalt	43 (25,3 %)	120 (53,6 %)	115 (59,9 %)
Drohung	48 (28,2 %)	22 (9,8 %)	3 (1,6 %)
Festhalten	12 (7,1 %)	14 (6,3 %)	12 (6,3 %)
Schlagen/Stoßen	46 (27,1 %)	42 (18,8 %)	36 (18,8 %)
Würgen	2 (1,2 %)	6 (2,7 %)	8 (4,2 %)
Treten	19 (11,2 %)	20 (8,9 %)	18 (9,4 %)

Eine getrennte Darstellung der Fälle, in denen Bedrohungen oder Gewaltausübungen mit oder ohne Hilfsmittel stattgefunden haben, ergibt zunächst, dass bei Jugendlichen die Androhung und insbesondere auch Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber den anderen Gruppen im Vordergrund steht, während Waffen (zusätzlich) nur in etwa einem Viertel ihrer Delikte zum Einsatz kommen.

**Tabelle 25: Waffeneinsatz**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Opfer (N)	170 (100 %)	224 (100 %)	192 (100 %)
Nicht mitgeführt	121 (71,2 %)	106 (47,3 %)	87 (45,3 %)
Mitgeführt, nicht eingesetzt	6 (3,5 %)	8 (3,6 %)	12 (6,3 %)
Opfer bedroht	17 (10 %)	86 (38,4 %)	65 (33,9 %)
Opfer verletzt	16 (9,4%)	17 (7,6 %)	23 (12 %)
Opfer getötet	10 (5,9 %)	7 (3,1 %)	5 (2,6 %)

Bei den über 18-Jährigen wird in ca. der Hälfte aller Fälle eine Waffe mindestens zur Bedrohung des Opfers eingesetzt. Weniger als 50 % dieser Tätergruppe greifen (zusätzlich) auf einfache Nötigungsmittel zurück. Bei den verwendeten Waffen ist der hohe Anteil ungeladener Feuerwaffen zu beachten (Tabelle 26). Diese konnten (während der Tatausführung) nur als Mittel zur Bedrohung der Opfer eingesetzt werden. Allenfalls ein Gebrauch als Schlagwerkzeug hätte zu einer Gefährdung ihrer körperlichen Integrität führen können.

Das Bild vervollständigt sich, wenn der Einsatz von Waffen und einfacher Gewalt bzw. deren Androhung gemeinsam betrachtet werden. Nur bei 9 % der Taten Jugendlicher wurde weder eine Waffe mitgeführt oder eingesetzt noch in irgendeiner Form Gewalt angewendet oder angedroht. Auf die Delikte der nach JGG beurteilten Heranwachsenden trifft dies zu 13 % zu. Demgegenüber erfolgte bei einem Viertel der Heranwachsenden eine Zurechnung der Gewalthandlung von Mittätern.

Insgesamt stellen die Jugendlichen also die Gruppe mit der grundsätzlich höchsten Gewaltbereitschaft dar. Sie begingen die Taten meist mittäterschaftlich, wobei meist jeder der Beteiligten auch selbst ein (qualifiziertes) Nötigungsmittel einsetzte. Die objektive Gefährlichkeit der von den Einzelnen eingesetzten Ausführungsmodalitäten bewegt sich jedoch auf eher niedrigem Niveau.

Bei den Heranwachsenden steigt diese Gefährlichkeit dann insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Schusswaffen.

Demgegenüber findet sich bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten der größte Anteil an über den Tatplan zugerechneten Nötigungsmitteln. Die Delinquenten, die selbst auf Nötigungsmittel zurückgriffen, setzten dagegen häufig Waffen und körperlicher Gewalt ein, beschränkten sich also nicht auf deren Androhung.

**Tabelle 26: Art der verwendeten Waffe**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Waffen (N)	49 (100 %)	118 (100 %)	105 (100 %)
Schlagwerkzeug	14 (28,6 %)	14 (11,9 %)	12 (11,4 %)
Stichwerkzeug/Messer	29 (59,2 %)	26 (22 %)	39 (37,1 %)
Ungeladene Schusswaffe	0	42 (35,6 %)	33 (31,4 %)
Schreckschusswaffe (geladen)	6 (12,2 %)	35 (29,7 %)	19 (18,1 %)
Faustfeuerwaffe (geladen)	0	1 (0,9 %)	2 (1,9 %)

Bei den verwendeten Tatmitteln lässt sich mit steigendem Alter eine „professionellere“ Ausrüstung der Täter feststellen. Es wird verstärkt auf (Schreck)Schusswaffen zurückgegriffen, auf die für die jüngsten Delinquenten meist keine Zugriffsmöglichkeit besteht. Daneben sind ihre Taten aber auch von noch größerer Spontaneität geprägt, so dass (Küchen)Messer die vielfach am schnellsten zu beschaffende Waffe darstellten.

### C. Täter-Opfer-Beziehung

Die jüngsten Täter hatten am ehesten bereits vor der Tat Kontakt zu ihren späteren Opfern, wobei sich die Vorbeziehung allerdings auf lockere Bekanntschaften beschränkt, während Angehörigen der übrigen Tätergruppen verstärkt auch engere Bekannte zum Opfer fallen.

In 60 % der Taten, bei denen eine verwandtschaftliche Beziehung oder eine Partnerschaft zwischen Täter und Opfer bestand, lag ein Sexualdelikt vor. Bei einem gleich hohen Anteil der Tötungsdelikte kannten sich Täter und Opfer bereits zuvor.

Die Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer erfolgte, wie auf Grund des überwiegenden Anteils an Raubdelikten zu erwarten, in den meisten Fällen überfallartig. In der Gruppe der über 18-Jährigen traf dies auf jeweils etwa zwei Drittel der Fälle zu, bei den Jugendlichen dagegen nur auf 54 %. Den übrigen Opfern wurde in zunächst nicht offensichtlich feindlicher Art und Weise begegnet. Diese Zusammenreffen fanden überwiegend im öffentlichen Raum oder in Wohnungen statt.

**Tabelle 27: Täter-Opfer Beziehung**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Opfer (N)	170 (100 %)	224 (100 %)	192 (100 %)
Keine	100 (58,8 %)	166 (74,1 %)	135 (70,3 %)
Bekanntschaft/lockerer Kontakt	61 (35,9 %)	36 (16,1 %)	23 (12 %)
Freundschaft/enger Kontakt	3 (1,8 %)	5 (2,2 %)	10 (5,2 %)
Verwandtschaft	1 (0,6 %)	8 (3,6 %)	3 (1,6 %)
Partnerschaft	1 (0,6%)	1 (0,5 %)	7 (3,6 %)
Ehe	0	0	6 (3,1 %)
Szenebekanntschaft (Drogen)	4 (2,4 %)	5 (2,2 %)	5 (2,6 %)
Prostitutionskontakt	0	3 (1,3 %)	3 (1,6%)

#### D. Tatörtlichkeiten

Die deutliche Zunahme von Raubüberfällen auf Tankstellen, Geschäfte etc. erklärt das Zurückgehen der Taten im öffentlichen Raum.

**Tabelle 28: Tatorte**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Opfer (N)	170 (100 %)	224 (100 %)	192 (100 %)
Öffentlicher Platz/Park	93 (54,7 %)	78 (34,8 %)	40 (20,8 %)
Wohnung	18 (10,6 %)	33 (14,7 %)	41 (21,4 %)
Geschäftsraum	14 (8,2 %)	89 (39,7 %)	96 (50 %)
Sonstiges <sup>615</sup>	45 (26,5 %)	24 (10,7 %)	15 (7,8 %)

---

<sup>615</sup> Z.B. öffentlich zugängliche Gebäude (Bahnhöfe, Parkhäuser etc.), öffentliche Verkehrsmittel, Kraftfahrzeuge, Justizvollzugsanstalten.

Die Besitzer der Wohnungen waren zu zwei Dritteln die Opfer selbst, weit überwiegend als alleinige Inhaber. In der Hälfte der übrigen Fälle wurden sie vom Täter allein bewohnt oder gehörten tatunbeteiligten Dritten.

Die Verteilung der Taten auf unterschiedliche Gemeindegrößen stellt sich wie folgt dar:

**Tabelle 29: Gemeindegrößen**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Opfer (N)	170 (100 %)	224 (100 %)	192 (100 %)
Unter 20.000 Einw.	38 (22,4 %)	92 (41,1 %)	66 (34,4 %)
20.000-50.000 Einw.	43 (25,3 %)	51 (22,8 %)	28 (14,6 %)
50.000-100.000 Einw.	31 (18,2 %)	30 (13,4 %)	17 (8,9 %)
Über 100.000	58 (34,1 %)	51 (22,8 %)	81 (42,2 %)

### E. Drogen

Die Struktur der Drogenintoxikation der Täter während der Tatausführung entspricht in etwa den Feststellungen zum regelmäßigen Konsum innerhalb der drei Delinquentengruppen, wenn auch auf niedrigerem Niveau.<sup>616</sup>

Die Jugendlichen standen in 17 % der Fälle unter Alkoholeinfluss. Cannabis, als einzige vor der Tat konsumierte illegale Droge in dieser Tätergruppe, spielte mit etwa 2 % kaum eine Rolle. In den übrigen Fällen ließ sich kein Konsum berauschenden Substanzen feststellen.

Heranwachsende und Erwachsene hatten vor je etwa 20 % ihrer Taten ausschließlich Alkohol getrunken, in weiteren 17 % wurden (auch), zum Teil mehrere unterschiedliche, illegale Drogen vor der Tatausführung konsumiert. Bei den Heranwachsenden hatten dabei Kokain und Cannabis mit 9 % bzw. 5 % die größten Anteile. Bei den Erwachsenen spielte Kokain keine Rolle, dafür hatte Cannabis einen Anteil von annähernd 10%.

### F. Tatmotiv

Da es sich in der Mehrzahl um Verurteilungen wegen eines Raubdelikts handelt, ist auch das am häufigsten vorkommende Motiv finanzieller Art. Allgemeine Motive, wie etwa die Bezahlung von Schulden oder der Erwerb von Luxus- und

---

<sup>616</sup> S.o.: Tabelle 20.

Konsumgütern bestimmten 67 % der Taten Jugendlicher, 48 % der Delikte Heranwachsender und 44 % der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Speziell der Erwerb von Drogen bestimmte 4 % der Taten Jugendlicher, 29 % der Heranwachsender und 23 % der nach StGB Verurteilten.

Die nicht finanziell motivierten Delikte sind durch spontane Gewaltausbrüche aus Wut geprägt.

### G. Spezifika der Raubdelikte

Da die Raubdelikte den größten Anteil an den Verurteilungen haben und ein Teil der erfassten Variablen nur innerhalb dieser Deliktsgruppe relevant wird, werden sie im Rahmen der Strafzumessungsanalyse einer besonderen Betrachtung unterzogen.<sup>617</sup> Entsprechend erfolgt auch eine gesonderte Darstellung der wesentlichen Besonderheiten dieser Deliktsgruppe.

**Tabelle 30: Art des Raubüberfalls**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Opfer von Raubdelikten (N)	124 (100 %)	177 (100 %)	126 (100 %)
Bankraub	0	33 (18,6 %)	16 (12,7 %)
Tankstellenraub	8 (6,5 %)	30 (17 %)	14 (11,1 %)
Einzelhändler	4 (3,2 %)	30 (17 %)	65 (51,6 %)
Straßenraub	103 (79 %)	72 (70,7 %)	21 (16,6 %)
Raub in Wohnung	8 (6,5 %)	8 (4,5 %)	6 (4,8 %)
Sonstiges	1 (0,8 %)	4 (2,2 %)	4 (3,2 %)

Der durch den Raub angerichtete, materielle Schaden ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Die Beträge werden dabei nicht auf die Gesamtzahl der Überfälle bezogen, sondern die Darstellung ist an den Tätern orientiert. Der Wert der durch jeden Delinquenten erzielten Beute wird angegeben. Dieser Faktor wird später auch in der Strafzumessungsanalyse herangezogen. Dabei wird entsprechend dem Vorgehen der Datenerfassung bei den Opferverletzungen der jedem Delinquenten durch das Gericht zugerechnete Schaden ausgewiesen. Bei einer aus mehreren

<sup>617</sup> S.u.: § 17.

Personen bestehenden Bande kann der insgesamt angerichtete Schaden also entsprechend der Gesamtzahl der Beteiligten Personen mehrfach in die Berechnungen eingehen. Diese Verzerrungen sind bei der Interpretation der Daten zu beachten.

**Tabelle 31: Wert der geraubten Güter**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
Täter (N)	45	101	70
Durchschnitt	1.570 €	4755 €	58.432 €
Standardabweichung	6.540 €	13.951 €	255.986 €
Median	150 €	230 €	500 €

Wie aus den dargestellten Daten ersichtlich, werden die im Mittel angerichteten Schäden durch einige Fälle mit extrem hohen Schäden beeinflusst. Ein Jugendlicher konnte z.B. über einen Zeitraum von mehreren Monaten mehr als 40.000 € von einem Opfer erpressen. Bei den Heranwachsenden betrug die höchste Beute 75.000 €. Diese wurde von drei Tätern bei einem Banküberfall erzielt. Ebenfalls drei Täter, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind, haben den insgesamt höchsten Beutewert realisiert. Bei vier Überfällen auf verschiedene Juweliere erzielten sie annähernd 1,3 Millionen Euro.

## H. Zusammenfassung § 11

Die Tatmodalitäten lassen Unterschiede in der Begehungsweise der drei erfassten Personengruppen erkennen.

Speziell bei den Raubdelikten ist mit steigendem Alter eine zunehmende „Professionalisierung“ der Vorgehensweise festzustellen. Der Schwerpunkt der Taten verlagert sich vom Straßenraub, bei dem nur ein geringer Gewinn zu erwarten ist, hin zu Überfällen auf Tankstellen, Geschäfte und Banken. Diese erfordern einen größeren Planungsaufwand und sind entsprechend von einer etwas geringeren Spontaneität in der Tatbegehung geprägt, was sich in der Mitnahme von (Schreck)Schusswaffen zeigt, durch die auch ein erhöhtes Bedrohungspotential ausgeht. Dennoch kann auch in der Mehrzahl dieser Fälle nicht von einer intensiven Planung der Tatbegehung unter Einkalkulierung der Risiken die Rede sein. Einzige Ausnahme in diesem Bereich sind die Banküberfälle. Bei den anderen Überfällen auf Geschäfte handelt es sich meist ebenfalls um recht spontane Taten. Die Zeit zwischen Tatentschluss und Tatbegehung war in vielen Fällen nur durch

die (relativ einfache) Beschaffung der erforderlichen Tatmittel, wie Waffen oder Maskierungsmittel, ausgefüllt. Eine Reflektion über das geplante Vorgehen und die damit verbundenen Risiken hat offenbar nicht stattgefunden. Wie insbesondere aus den ersten, im Rahmen der polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben deutlich wird, dominierte der Gedanke, schnell in den Besitz einer größeren Menge Bargeld zu gelangen.

Auch die Überfälle der Heranwachsenden und der Erwachsenen unterscheiden sich insoweit in der Mehrzahl der Fälle nicht, auch wenn die Planung mit zunehmendem Alter besser wird.

Ein kurioses Beispiel für eine sehr unbefangene Herangehensweise lieferte ein Heranwachsender, der kurz vor dem Betreten einer Bankfiliale, die er zu überfallen gedachte, ein Taxiunternehmen mit seinem Mobiltelefon anrief und einen Wagen vor die Bank beorderte, um sich damit nach dem Überfall vom Tatort wegbringen zu lassen. Als Grund für dieses eher riskante Vorgehen gab er nach seiner Festnahme zu Protokoll, dass er eine Flucht zu Fuß für zu gefährlich hielt, nicht im Besitz eines Fahrrades sei und mangels Führerschein selbst kein Kraftfahrzeug steuern könne. Insofern erschien ihm dies als beste Lösung.

Eine gleichsam schlechte Vorbereitung legte ein Erwachsener an den Tag, der maskiert eine Bank überfallen wollte, aber bereits an der verschlossenen Eingangstür scheiterte. Er hatte die Öffnungszeiten der Filiale nicht beachtet.

Auch bei diesen Fällen darf natürlich nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade bei Banküberfällen durch den überwiegenden Einsatz von (Schreck)Schusswaffen, die von „echten“ Schusswaffen nicht zu unterscheiden sind, aus der Opferperspektive ein erhebliches Bedrohungspotenzial besteht, diese dementsprechend in Angst versetzt werden.

Gerade die verstärkte Verwendung von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen ist charakteristisch für die älteren Delinquenten. Die Jugendlichen zeichnen sich dagegen durch eine erhöhte Grundaggressivität aus, die sich eher im Einsatz einfacher körperlicher Gewalt oder deren Androhung zeigt. Es ist also eine Verlagerung des Einsatzes von Nötigungsmitteln festzustellen, die überwiegend die Bedrohung betrifft. Das Niveau der verursachten Verletzungen ist in allen drei Tätergruppen vergleichbar.

Auch das Deliktsbild verändert sich mit zunehmendem Alter. Bei den Jugendlichen dominiert noch der Straßenraub, der überwiegend einen geringen Beutewert erwarten lässt. Demgegenüber kommt es bei den älteren Tätern zu einem starken Anstieg der Überfälle auf Tankstellen, Einzelhandelsgeschäfte etc. Mit den damit verbundenen, höheren Gewinnchancen steigen auch die Anforderungen an das mit den Nötigungsmitteln erzielbare Bedrohungspotential.

## § 12 Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

Nach § 38 Abs. 2 S. 1 JGG kommt der Jugendgerichtshilfe die Aufgabe zu, „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“ zu bringen.<sup>618</sup> Sie soll sich zu den gegen den Beschuldigten zu ergreifenden Maßnahmen äußern. Ihr kommt damit während des Strafverfahrens eine maßgebliche, beratende Funktion innerhalb der Jugendstrafrechtspflege zu.<sup>619</sup> Im Gegensatz zur Gerichtshilfe im allgemeinen Strafverfahren hat die JGH die Stellung einer Verfahrensbeteiligten.

Die JGH soll das Gericht bei der Ermittlung von Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten unterstützen<sup>620</sup> und ist zu diesem Zweck möglichst frühzeitig nach Verfahrensbeginn heranzuziehen (§§ 43 Abs. 1 S. 4 i.V.m. 38 Abs. 3 JGG, bei Heranwachsenden i.V.m. § 107 JGG). In Haftsachen berichtet sie beschleunigt über ihr Ermittlungsergebnis (§ 38 Abs. 2 S. 3 JGG).<sup>621</sup> Eine gesetzliche Regelung über die Benachrichtigung der JGH durch die Ermittlungsbehörden findet sich in den §§ 70 Abs. 1, 72a und 109 Abs. 1 S. 2 JGG. Im Übrigen finden sich Einzelheiten über die Mitteilungspflichten in Verwaltungsvorschriften sowie Dienstanweisungen.<sup>622</sup>

### A. Umfang der Beteiligung

In über 90 % aller Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende war die JGH beteiligt. In etwa zwei Drittel der gegen diese Delinquenten geführten Verfahren lag ein schriftlicher Bericht über den Täter vor. Bei den nach allgemeinem Strafrecht geführten Prozessen kam es dagegen nur in 10 % der Fälle zu einer Begutachtung durch die Gerichtshilfe.

In einem Teil der Fälle, in denen kein schriftlichen Bericht der JGH vorlag bzw. diese nicht einmal in der Hauptverhandlung zugegen war, hatten die Beschuldigten eine Zusammenarbeit mit ihren Vertretern abgelehnt. In den übrigen Fällen ließ sich nicht feststellen, warum nur eine geringe oder gar keine Beteiligung vorlag.

Zumindest eine Mitteilung des Gerichtstermins nach § 50 Abs. 3 S. 1 JGG (i.V.m. § 104 Abs. 1 Nr. 2 JGG bei Heranwachsenden) konnte stets festgestellt

---

<sup>618</sup> Ausführlich zu Aufgaben der JGH im Verfahren: *Münder* 2003 § 52 Rn. 10 ff.

<sup>619</sup> Zu den anderen Aufgaben der JGH: *Trenczek* 2003, 30 ff.

<sup>620</sup> BGHSt 27, 250 (252); *Eisenberg* 2006, § 43 Rn. 12 ff.

<sup>621</sup> Einzelheiten zum Bericht in RiJGG Nr. 1 zu § 38.

<sup>622</sup> Z.B.: Nr. 32 MiStra; RiJGG Nr. 6, 7 zu § 43.

werden, so dass die Behörden über Ort und Zeitpunkt des Verfahrens zuvor informiert waren.

**Tabelle 32: Beteiligung der JGH**

	Jgdl.	Hw.
Täter (N)	67 (100 %)	131 (100 %)
Bericht und Anwesenheit in HV	37 (55,2 %)	81 (61,8 %)
Nur Bericht	1 (1,5 %)	9 (6,9 %)
Nur Anwesenheit in HV	25 (37,3 %)	30 (22,9 %)
Keine Beteiligung	4 (6 %)	11 (8,4 %)

Nach § 38 Abs. 2 S. 4 JGG soll der Vertreter der JGH in die Hauptversammlung entsandt werden, der auch die Persönlichkeitsermittlungen im Vorfeld vorgenommen hat. Das Gericht soll dadurch in die Lage versetzt werden, sich ein möglichst umfassendes Bild von Tat und Täter zu machen, weshalb der am Besten mit dem Fall vertraute Jugendgerichtshelfer aussagen soll. In den untersuchten Verfahren waren jeweils drei Viertel der JGH-Vertreter, die an der Verhandlung teilnahmen, zuvor auch mit der Abfassung des schriftlichen Berichts befasst.

Da die Beschuldigten überwiegend bereits mehrfach strafrechtlich aufgefallen sind, waren zum Teil Jugendgerichtshelfer mit der Begutachtung betraut, die schon zuvor mit ihnen zu tun hatten. Dies trifft auf ein Drittel der Mitarbeiter zu, die sich zu einem Heranwachsenden äußerten, sowie auf etwa ein Viertel der Jugendgerichtshelfer, die mit einem Jugendlichen zu tun hatten.

### **B. Zeitpunkt der Benachrichtigung**

Die in der Mehrzahl der Fälle vorhandenen, schriftlichen Berichte lassen keine sicheren Aussagen über den genauen Zeitpunkt der Benachrichtigung der JGH zu. Der Termin des (ersten) persönlichen Gesprächs mit dem Beschuldigten ergibt sich nur aus einem Drittel der Berichte, anders als bei den Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverständigen, die in einigen Verfahren zur Beurteilung von Reife und/oder Schuldfähigkeit herangezogen wurden.

Bei insgesamt 10 Jugendlichen und 30 Heranwachsenden ließ sich der Zeitraum zwischen der Festnahme des Beschuldigten und dem ersten Treffen mit der JGH ermitteln. Bei der ersten Gruppe betrug dieser durchschnittlich 59 Tage, die Hälfte dieser Beschuldigten musste dabei weniger als 45 Tage auf ein erstes Treffen warten.

Der gleiche Zeitraum stellt sich für die heranwachsenden Täter deutlich länger dar. Durchschnittlich 76 Tage vergingen bei ihnen bis zum Besuch der JGH, bei der Hälfte fand nach 58 Tagen ein erstes Gespräch statt.

Der erste Hinweis auf die Verständigung der JGH findet sich grundsätzlich erst in den Anklageschriften, also zu einem Zeitpunkt, in dem die meisten Beschuldigten schon mehrere Monate in Untersuchungshaft verbracht hatten, womit § 72a JGG weitgehend ignoriert wird.<sup>623</sup>

Darüber hinaus kann damit aber auch weder in der Anklage noch im Zwischenverfahren zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Delinquenten Stellung genommen werden. Nur ein Viertel der in den Akten vorhandenen JGH-Berichte wurde vor dem Eröffnungsbeschluss fertiggestellt. Der Großteil dieser Berichte betraf dabei nicht einmal das aktuelle Verfahren, vielmehr bezog er sich auf ein früheres Strafverfahren gegen den Beschuldigten. Der älteste Bericht war bereits über 3,5 Jahre alt. Damit bietet also auch die JGH den Gerichten keine Hilfestellung bei der im Zwischenverfahren zu beantwortenden Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Reife der Delinquenten.

Durchschnittlich betrug der zeitliche Abstand zwischen dem Datum des in der Akte vorhandenen Berichts und dem ersten Tag der Hauptverhandlung 2 Monate. Dieser Wert wird jedoch durch die lange zuvor erstellten, auf andere Verfahren bezogenen Berichte erheblich beeinflusst. Die Hälfte aller JGH-Berichte wurde jeweils erst etwa 2 Wochen vor der Verhandlung erstellt.

### C. Umfang der Ermittlungen

Die JGH ist bei der Begutachtung nicht allein auf die Angaben des Beschuldigten als Informationsquelle angewiesen. Sie kann gem. § 43 Abs. 1 S. 2 JGG auch Erziehungsberechtigte, Lehrer und Ausbilder zur Beurteilung des Täters heranziehen. Dabei handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung. Darüber hinaus soll die JGH berechtigt sein, sich aus allen denkbaren Quellen, wie z.B. behördlichen Akten, zu unterrichten.<sup>624</sup> Überwiegend wird von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht:

55 % der über Jugendliche verfassten Berichte beinhalten die Aussagen Dritter oder beziehen sich auf behördliche Berichte. Bei den Heranwachsenden beträgt dieser Anteil sogar 69 %. Dabei wird jedoch nur in 21 % bzw. 17 % auf beide Erkenntnisquellen zurückgegriffen.

---

<sup>623</sup> Dazu oben: § 9 I II.

<sup>624</sup> *Laubenthal/Baier* 2006, Rn. 184 ff.; krit: *Eisenberg* 2006, § 43 Rn. 22 ff.

Alte, noch aus früheren Strafverfahren stammende JGH-Berichte stellen in beiden Tätergruppen die beliebtesten Beurteilungsmittel dar. In annähernd zwei Drittel aller aktuellen Berichte, die mehr als die Angaben des Beschuldigten selbst zu dessen Beurteilung heranziehen, wird sich auf diese gestützt.

Die Berichte, die sich auch auf Aussagen Dritter stützen, nutzen dabei überwiegend Angaben der Mutter des Beschuldigten.

**Tabelle 33: Beurteilungsmittel in den JGH-Berichten**

	Jgdl.	Hw.
Schriftliche Berichte insges.	38 (100 %)	90 (100 %)
Informationsquellen:		
Nur Angaben des Beschuldigten	17 (44,7 %)	27 (30 %)
Zusätzlich:		
Angaben Dritter und Aktenbezug	8 (21,1 %)	15 (16,7 %)
Nur Angaben Dritter	6 (15,8 %)	17 (18,9 %)
Nur Aktenbezug	7 (18,4 %)	31 (34,4 %)

#### **D. Inhalt der JGH-Berichte**

Die Länge der Berichte und damit auch die Ausführlichkeit von Begutachtung und Informationswiedergabe weist große Unterschiede nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Tätergruppen auf. Schwerpunkt der Berichte ist immer der Lebenslauf des Beschuldigten. Entsprechend ihrem Alter erstreckt sich die Darstellung bei den jüngsten Tätern bis zur Schulzeit, bei den Heranwachsenden bis zum Beginn/Ende einer etwaigen Berufsausbildung.

Die 38 Berichte über Jugendliche waren durchschnittlich 89 Zeilen lang, die Hälfte davon umfasste 76 Zeilen. Der längste Bericht war 226 Zeilen, der kürzeste 29 Zeilen lang.

Auf die 90 Berichte über Heranwachsende wurden durchschnittlich 80 Zeilen verwendet, die Hälfte von ihnen umfasste 70 Zeilen. Der längste Bericht war 239, der kürzeste 22 Zeilen lang.

Die Auswertung erfolgte anhand verschiedener inhaltlicher Kategorien, in denen jeweils die Anzahl der aufgewendeten Zeilen sowie der unterschiedlichen Faktoren/Argumente erfasst wurde. Im Bereich der Familienverhältnisse z.B.: Probleme mit Eltern oder sonstigen Verwandten, Heimaufenthalte, Wohnungswechsel. In den Bereichen Schule/Beruf u.a.: Gründe für den Nichtbeginn einer Ausbildung, Wechsel der Ausbildungsstätten, Probleme mit Lehrern, Mitschülern, Vorgesetzten.

Im Folgenden sind die am häufigsten vorkommenden Kategorien der Jugendgerichtshilfeberichte aufgeführt. Die Prozentangaben geben den Anteil der Berichte wieder, die Angaben zu den jeweiligen thematischen Bereichen enthalten. Als Grundlage dienen die 38 Gutachten über Jugendliche sowie die 90 über Heranwachsende. Deren absolute Anzahl wird ebenfalls angegeben. Darüber hinaus werden auch die durchschnittlichen Werte über die jeweils verwandten Zeilen (Z) und die dabei angesprochenen Gesichtspunkte/Argumente (A) angegeben. Bezugspunkt sind dabei nur die Gutachten, in denen auch zu der entsprechenden Thematik Stellung genommen wurde.

### I. Ausbildung und Familie in den JGH-Berichten

Den größten Anteil an den Ausführungen innerhalb der JGH-Berichte haben die Angaben zum Lebenslauf und der gegenwärtigen Beschäftigung der Delinquenten. In jedem Gutachten wurde zu mindestens einem dieser Gesichtspunkte Stellung genommen:

**Tabelle 34: Familie und Ausbildung in den JGH-Berichten**

	Jgdl.: 38 (100 %)	Hw.: 88 (97,8 %)
Aufwachsen, Familienverhältnisse (Z)	30,4	23,9
Aufwachsen, Familienverhältnisse (A)	4,8	4,1
	Jgdl.: 38 (100 %)	Hw.: 86 (95,6 %)
Schule (Z)	18,2	10,8
Schule (A)	3,1	2,6
	Jgdl.: 13 (34,2 %)	Hw.: 74 (82,2 %)
Ausbildung, Beruf (Z)	7	10,1
Ausbildung, Beruf (A)	1,8	2,4

Den ausformulierten Berichten über die Familie wird meist eine stichwortartige Aufzählung der Eltern und Geschwister des Beschuldigten sowie deren persönliche Daten wie Geburtsdatum, Wohnort und Beruf vorangestellt. Dies wurde als ein Gesichtspunkt gewertet. In der Kategorie Familienverhältnisse wurden darüber hinaus alle Angaben erfasst, die sich mit der Zeit vor der Einschulung beschäftigten.

Die Berichte über die Schule behandelten in der Regel die zum Teil auf den Tag genau wiedergegebenen Schulwechsel sowie Probleme mit Lehrern, Mitschülern, Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten, Verweise etc.

Auf Grund des höheren Alters ist in der Gruppe der Heranwachsenden eine intensivere Beschäftigung mit Ausbildungssituation und Beruf festzustellen. In beiden Tätergruppen überwiegen jedoch die Angaben zu fehlgeschlagenen Anstellungen.

In den ersten beiden Kategorien fallen die Berichte der Jugendlichen dagegen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ausführlicher als die der Heranwachsenden aus. Denn die Anzahl an verwandten Zeilen ist erheblich größer, während die behandelten Gesichtspunkte nur gering gestiegen sind. Damit lässt sich eine intensivere Darstellung der behandelten Themen feststellen.

## II. Drogenprobleme und Freizeitverhalten

Alkohol und Drogen spielen bei den begutachteten Personen bereits in sehr jungen Jahren eine erhebliche Rolle.<sup>625</sup> Für zwei Drittel der insgesamt 89 nach Jugendstrafrecht verurteilten Delinquenten, denen von irgendeiner Instanz regelmäßiger Alkohol oder Drogenkonsum bescheinigt wurde, liegt ein Bericht der Jugendgerichtshilfe vor. In 36 dieser Berichte (also 61 %) wird auf die Suchtmittelproblematik eingegangen. Dabei beschränkt sich die Darstellung in 10 Fällen jedoch auf Ausführungen, die weniger als 5 Zeilen lang sind. In den übrigen Fällen finden sich keine entsprechenden Ausführungen.

**Tabelle 35: Drogenprobleme und Freizeitverhalten in den JGH-Berichten**

	Jgdl.: 9 (23,7 %)	Hw.: 36 (40%)
Alkohol/Drogen (Z)	6,3	9,7
Alkohol/Drogen (A)	1,7	2
	Jgdl.: 18 (47,4%)	Hw.: 37 (41,1 %)
Freizeitverhalten, Hobbys (Z)	9,4	5,8
Freizeitverhalten, Hobbys (A)	2,4	1,8
	Jgdl.: 23 (60,5 %)	Hw.: 39 (43,3 %)
Aktuelle Situation (Z)	11,9	9,5

---

<sup>625</sup> S.o.: § 10 E.

Mit dem „Privatleben“ der Beschuldigten beschäftigen sich die Angaben zu Hobbys und der aktuellen Situation. Der letzte Gesichtspunkt wird dabei insbesondere bei den Jugendlichen häufig und recht ausführlich dargestellt. Da in den Berichten meist nur der Tagesablauf der Beschuldigten geschildert wurde, erfolgt keine gesonderte Angabe der im Einzelnen aufgeführten Argumente. Gerade für die Beurteilung der jüngsten Delinquenten ist dieser Aspekt von Bedeutung, da sie sich zu einem Großteil in Untersuchungshaft befinden. Für die Gerichte ist die Kenntnis über die aktuelle Lage der Beschuldigten und der bisherigen Auswirkungen des Freiheitsentzugs unerlässlich, um z.B. die Strafempfindlichkeit oder die Notwendigkeit des Vollzugs einer Jugendstrafe beurteilen zu können.

### III. Vorstrafen und Legalprognose

Die Darstellung der Vorstrafen nimmt in den Berichten der Jugendgerichtshilfe eine wesentlich geringere Rolle ein als in den Urteilsbegründungen.<sup>626</sup> Dies wird hauptsächlich an den insofern besseren Informationsmöglichkeiten der Gerichte liegen, die zur Beschaffung der Angaben auch nicht auf die JGH angewiesen sind.

**Tabelle 36: Vorstrafen in den JGH-Berichten**

	Jgdl.: 19 (50 %)	Hw.: 40 (44,4 %)
Vorstrafen (Z)	8,9	9,6

Die Einstellung der Täter zu den ihnen aktuell vorgeworfenen Taten wird bei Heranwachsenden in zwei Drittel, bei Jugendlichen in der Hälfte der Gutachten thematisiert. Die durchschnittliche Länge der diesbezüglich gemachten Angaben beträgt jeweils 7 Zeilen.

**Tabelle 37: Defizite und Prognose in den JGH-Berichten**

	Jgdl.: 9 (23,7 %)	Hw.: 25 (27,8 %)
Legalprognose (Z)	7,3	10,7
	Jgdl.: 19 (50 %)	Hw.: 35 (38,9 %)
Allg.: Entwicklungsdefizite (Z)	15,2	16,7
Allg.: Entwicklungsdefizite (A)	2,6	2,9

---

<sup>626</sup> S.u.: § 13 C III.

Trotz der insgesamt recht ausführlichen Berichte halten sich die Berichterstatter der Jugendämter mit einer Bewertung der Persönlichkeit auf Grund der ermittelten Tatsachen zurück. Überwiegend wurde im Rahmen der Entwicklungsdefizite auf die schulischen Probleme und Defizite der Beschuldigten abgestellt oder es erfolgte eine Betonung der bisherigen Vorstrafenbelastung.

#### IV. Reife der Beschuldigten/Sanktionsvorschlag

Wenn die Anwendung des Jugendstrafrechts überhaupt begründet wurde, fielen die Angaben kurz und formelhaft aus.

##### 1. Jugendliche (§ 1, 3 JGG)

In den Berichten, die über Jugendliche erstellt wurden, wird die Anwendung des Jugendstrafrechts in den meisten Fällen vorausgesetzt. Nur bei acht Beschuldigten kommt es nicht nur zu einer Wiederholung des Gesetzeswortlauts. Zur Begründung wird in der Hälfte dieser Fälle jedoch pauschal auf die Entwicklung des Täters verwiesen, ohne konkrete Gesichtspunkte zu benennen. Bei den übrigen vier Delinquenten wird deren Alter oder ihre schulische Entwicklung zur Annahme der Reife herangezogen oder der Berichterstatter schließt sich einem bestehenden Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen an.

Es findet sich damit nur in Einzelfällen eine echte Begründung der strafrechtlichen Reife. Ein Bezug zu den im Bericht durchaus vorhandenen Informationen wird nicht hergestellt.

Zu beachten sind jedoch auch die grundsätzlichen Schwierigkeiten, die mit der Beurteilung der Reife verbunden sind.<sup>627</sup> Insoweit ist es durchaus möglich, dass sich die Gutachter nicht in der Lage sehen den hohen Ermittlungsanforderungen, die zur Feststellung erforderlich sind, gerecht zu werden. Wahrscheinlicher ist in den untersuchten Fällen jedoch, dass aus der bloßen Schwere des Tatvorwurfs die Reife geschlossen wird bzw. deren Vorhandensein sowieso grundsätzlich vorausgesetzt wird, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Auseinandersetzung mit den festgestellten, teilweise erheblichen Defiziten im schulischen Bereich, den Drogenproblemen oder Konflikten mit Autoritäten findet jedenfalls nicht statt. Damit wird die JGH ihrer Aufgabe, dem Gericht Hilfe bei der Beurteilung der Jugendlichen zu geben, nur bedingt gerecht. Die Ergebnisse

---

<sup>627</sup> S.o.: § 8 A.

früherer Untersuchungen, die überwiegend erheblich leichtere Straftaten zum Gegenstand hatten, können damit bestätigt werden.<sup>628</sup>

## 2. Heranwachsende (§ 105 JGG)

Die Berichte über Heranwachsende sind dagegen zum Teil aussagekräftiger. In 65 von 90 Gutachten wird die Anwendung von Jugendstrafrecht mit mehr als einer Wiederholung des gesetzlichen Wortlauts begründet. Über 75 % der Berichterstat-ter sehen explizit die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG erfüllt. In insgesamt sechs Fällen wird die Anwendung des allgemeinen Strafrechts empfohlen, zweimal folgten die Gerichte dieser Auffassung. Die übrigen Berichte sprechen sich undifferenziert für die Anwendung des Jugendstrafrechts aus.

**Tabelle 38: Begründung § 105 JGG**

Grund	Anzahl der Nennungen
Entwicklungsdefizite	37
Situation im Elternhaus	15
Schulische Bildung	13
Drogenkonsum	13
Bezug: Marburger Richtlinien	10
Berufsausbildung	9
Noch keine eigene Wohnung	3
Vorstrafen	2

Die am häufigsten genannte Begründung für die Anwendung des Jugendstrafrechts sind Defizite in der Entwicklung des Täters. Dabei wird meist pauschal auf die Ausführungen zum Lebenslauf ohne Nennung konkreter Tatsachen verwiesen. Diesbezüglich sind die Angaben in den Berichten aber nicht ausführlicher als in den übrigen Fällen. In der Hälfte der Gutachten wird mehr als ein Gesichtspunkt zur Anwendung von § 105 JGG genannt. Durchschnittlich werden 9 Zeilen auf die Begründung verwendet, der Median der Zeilenanzahl beträgt 8.

Wenn bei den Heranwachsenden konkrete Erwägungen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung dargestellt werden, konzentrieren sich diese auf einige aus dem Lebenslauf ermittelte Tatsachen, überwiegend aus den Bereichen Schule/Beruf. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem Täter und dessen Persönlichkeit fehlt auch hier in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle.

Der pauschale Einbezug der Heranwachsenden unter die Regeln des JGG wird von dem Bestreben bestimmt, dieser Gruppe eine möglichst milde Behandlung zukommen

---

<sup>628</sup> Momberg 1982, 133.

zu lassen. Zwar bestehen bei den 18-21Jährigen erhebliche Defizite: im Vergleich zum Durchschnitt ihrer Altersgenossen ist der Anteil an Personen mit keiner oder geringer schulischer/beruflicher Qualifikationen sowie mit Drogenproblemen deutlich erhöht.<sup>629</sup> Bei 30 % hatten sich die Eltern bereits vor der Tat getrennt. 13 % litten unter häuslicher Gewalt, zum Teil auch mit sexuellen Übergriffen.

In der Mehrzahl der Fälle fehlt jedoch eine aussagekräftige Begründung zur Anwendung von § 105 JGG. Zumindest die konkrete Bezugnahme auf im Bericht festgestellte Tatsachen wäre möglich. Wenn diese erfolgt, sind die Entscheidungen jedoch dem Bild eines unter 18-jährigen Delinquenten verhaftet. Den Anforderungen der Rechtsprechung, nach denen für die Anwendung des Jugendstrafrechts entscheidend sein soll, dass noch erhebliche Entwicklungskräfte in den Beschuldigten wirken,<sup>630</sup> werden die Gutachten nicht gerecht.

#### V. Verhängung einer Jugendstrafe (§ 17 JGG)

Nur in einem Teil der Gutachten wird zu Reaktionsmöglichkeiten Stellung genommen. Wenn dies geschieht, wird sich fast ausschließlich für die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesprochen. In Tabelle 39 werden die Fälle ausgewiesen, in denen eine konkrete Angabe der angenommenen Alternative des § 17 Abs. 2 JGG aufgeführt wird.

**Tabelle 39: Begründung Jugendstrafe**

Grund	Jgdl. (N=38)	Hw. (N=90)
Schädl. Neigungen	15	25
Schwere der Schuld	6	10
Beides	4	7
Jug.strafe nicht erf.	1	2

Eine Begründung für die Annahme einer Alternative des § 17 Abs. 2 JGG bleiben die Berichte i.d.R. schuldig. Bei Jugendlichen wird jeweils 3mal auf die Vorstrafenbelastung und die Ausführung der Tat rekuriert. In je einem Fall sind die Tatausführung und der Drogenkonsum ausschlaggebend. Innerhalb der Gruppe der Heranwachsenden werden

5mal die Ausführung der Tat und 4mal die Vorstrafenbelastung angeführt. Einmal kommen beide Aspekte zum Tragen und einmal wird die Geeignetheit einer Haftstrafe zur Ausbildung des Täters als Begründung herangezogen.

In den übrigen Fällen erfolgt keine konkrete Stellungnahme zur Jugendstrafe. Vielmehr findet sich der Hinweis, dass diese unerlässlich sei, sollte sich der Tatvorwurf in der Hauptverhandlung bestätigen. In einigen Fällen wird auch die

<sup>629</sup> Zu den Defiziten der Delinquenten: § 10.

<sup>630</sup> S.o.: § 8 B I.

Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gefordert, teilweise erfolgen dabei sogar Vorschläge für die in diesem Fall zu verhängenden Auflagen.

Aus den JGH-Berichten und den Hauptverhandlungsprotokollen zusammen ergibt sich, dass in der Hälfte aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht eine Jugendstrafe als Sanktion vorgeschlagen worden ist.

In den Begründungen der Urteile wurde bei 15 Jugendlichen (22 % aller ihrer Verurteilungen) und 25 Heranwachsenden (19 %) auf die Berichte der JGH Bezug genommen.

### **E. Zusammenfassung § 12**

Die Jugendgerichtshilfe wird ihren gesetzlichen Aufgaben nur zum Teil gerecht. Sie liefert den Gerichten zwar recht umfassende Gutachten über die Beschuldigten, wodurch diese in die Lage versetzt werden, sich ein Bild von dessen Lebenssituation zu machen. Allerdings werden die Berichte häufig erst kurz vor dem Beginn der Hauptverhandlung übermittelt. Da der weit überwiegende Teil der Delinquenten die seit der ersten Festnahme verstrichene Zeit in Untersuchungshaft verbracht hat, kann die JGH den Aufgaben, Alternativen zur Haft zu unterbreiten, nicht rechtzeitig nachkommen.

Allgemein ist in Haftsachen Jugendlicher keine frühzeitige Beteiligung festzustellen. In diesen Fällen ist die JGH jedoch auf die Benachrichtigung durch Polizei, Staatsanwaltschaft bzw. Gerichte angewiesen, die erst spät erfolgt. Dadurch ist es nicht möglich, die Berichte als Informationsquelle im Rahmen des Zwischenverfahrens heranzuziehen. Daher erfolgt auch in diesem Abschnitt des Strafverfahrens keine Beurteilung der Reife des Täters.

Größtenteils mangelhaft sind die Begründungen zur Anwendung des Jugendstrafrechts. Von einer Beurteilung der Täterpersönlichkeit kann insoweit nicht die Rede sein. Zwar liefern die Berichte Informationen über die Täter, die es erlauben, sich ein Bild von dessen Leben zu machen. Schlussfolgerungen werden aus den berichteten Tatsachen jedoch nicht gezogen.

## **§ 13 Inhalt und Umfang der Urteile**

Jede Urteilsanalyse steht vor dem Problem, dass bei der Bestimmung des Strafmaßes Gesichtspunkte eine Rolle spielen können, die nicht in der schriftlichen Urteilsbegründung wiedergegeben werden. Dennoch bleibt sie die einzige Möglichkeit, mit vertretbarem Zeitaufwand eine Vielzahl von Fällen zu erfassen. Die Alternative des Besuchs von Verhandlungen sowie einer anschließenden Teilnehmenden Beobachtung bei der Beratung der Gerichte sind wegen des erforderlichen

zeitlichen Aufwandes nicht praktikabel. Darüber hinaus erscheint auch fraglich, ob die Beratungen bei der Anwesenheit Dritter tatsächlich ein realeres Bild der Strafmaßbestimmung bieten.

Es ist davon auszugehen, dass von den Gerichten die Vorschriften § 267 StPO und § 54 JGG beachtet werden, nach denen die wesentlichen Tat, Täter und Strafmaß bestimmenden Faktoren im Urteil darzulegen sind.

## **A. Die Anwendung des Jugendstrafrechts**

### **I. Jugendliche**

Eine ausführliche Begründung der Anwendung des Jugendstrafrechts findet sich lediglich bei zwei Jugendlichen. Auf die Darstellung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurden jeweils 25 Zeilen aufgewendet. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine originäre Bewertung durch das Gericht, vielmehr wird auf die Darstellungen der Jugendgerichtshilfe sowie eines forensischen Sachverständigen Bezug genommen. Es werden die in der Verhandlung gemachten Angaben sowie Auszüge aus den Gutachten wiedergegeben.

Insgesamt wurde bei vier Verurteilungen wegen Totschlags und zwei wegen Vergewaltigung die Anwendung des Jugendstrafrechts auf zuvor erstellte Gutachten gestützt. Die beiden ausführlichen Urteile stellen dabei die absolute Ausnahme dar. In den übrigen Fällen wird die Anwendung von § 3 JGG durchschnittlich auf etwa drei Zeilen abgehandelt.

Bei 55 % aller Jugendlichen findet sich überhaupt keine Begründung für die Anwendung der Norm, in weiteren 22 % der Fälle wird lediglich der gesetzliche Wortlaut wiedergegeben.

In den übrigen Fällen wird neben den Bezugnahmen auf Gutachten je einmal die Vorstrafenbelastung sowie die Tatausführung und je dreimal entweder auf die schulische oder pauschal die geistige Entwicklung des Delinquenten abgestellt.

In den Fällen, in denen die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit einem Argument untermauert wird, werden dafür durchschnittlich 6 Zeilen aufgewendet. Insbesondere bedingt durch die beiden ausführlichen Darstellungen, beträgt die Standartabweichung hier ebenfalls 6 Zeilen.

Die Begründungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher sind damit als mangelhaft anzusehen. Die Gerichte, die durch ein psychologisches Gutachten fachlich bei der Beurteilung der Reife unterstützt werden, machen sich überwiegend die durch die Sachverständigen vorgenommenen Wertungen zu Eigen, indem lediglich ein Hinweis auf die Begutachtung erfolgt. Konkrete Argumente oder Schlussfolgerungen werden meist nicht ins Urteil übernommen.

Damit werden die Ergebnisse älterer, ebenfalls ein negatives Bild der Normanwendung zeichnender Arbeiten noch übertroffen.<sup>631</sup>

Zu erklären ist die überwiegend vollständige Nichtbeachtung der Norm wohl mit der Schwere der in dieser Untersuchung behandelten Delikte. Allein das Ausmaß des Unrechts wird die Gerichte dazu veranlassen, das Vorliegen der strafrechtlichen Reife, also der Fähigkeit zur Unrechtseinsicht, und das Vorliegen entsprechender Steuerungsfähigkeit als offensichtlich gegeben anzusehen.<sup>632</sup>

Aus der Altersstruktur der Jugendlichen läst sich jedenfalls kein Anhaltspunkt für die vorliegende Handhabung von § 3 JGG ableiten. Wenn diese bei Tatbegehung kurz vor ihrem 18. Geburtstag ständen, könnte man bereits durch die zeitliche Nähe zur Volljährigkeit das Vorliegen der strafrechtlichen Reife als indiziert ansehen.<sup>633</sup> Vorliegend beträgt das durchschnittliche Alter der Jugendlichen jedoch 16,5 Jahre. Ein Drittel von ihnen sind 14 oder 15 Jahre alt, so dass sich unter diesem Aspekt das Unterlassen der Prüfung nicht aufdrängt. Auch die Täter, bei denen die Anwendung des § 3 JGG nicht begründet wurde, weisen in ihrer Altersstruktur insoweit keinerlei Besonderheiten auf.

Die insgesamt zehn Sachverständigengutachten, die (auch) die Frage der Strafreife zu behandeln hatten, tun dies überwiegend wenig ausführlich. Durchschnittlich wurden 13 Zeilen für konkrete Ausführungen zu den Voraussetzungen der Norm aufgewendet, wobei die diesbezügliche Standartabweichung 13,4 beträgt, der Mittelwert also auch hier durch einige sehr ausführliche Darstellungen beeinflusst wird. Der Median der Zeilenanzahl beträgt 6,5. Demgegenüber betrug die Gesamtlänge dieser Gutachten im Mittel 950 Zeilen, das mit dem geringsten Umfang umfasste immer noch 600 Zeilen.

Die zum Teil vermutete Unsicherheit der Richter bei der Normanwendung bzw. deren bloße Bequemlichkeit während der Formulierung der Begründungen zu § 3 JGG muss also nicht zu einer mangelhaften Darstellung führen.<sup>634</sup> Der geringe Aufwand, mit dem die strafrechtliche Reife begründet wird, kann durchaus mit der Struktur der vorliegend untersuchten Delikte zusammenhängen. Aufgrund der Schwere der Taten erscheinen Ausführungen zur Fähigkeit, das Tatunrecht zu erkennen und sich dementsprechende zu motivieren, wohl als weitgehend überflüssig.

---

<sup>631</sup> In der Untersuchung von *Neus* 1997, 61 wurde die Reifebeurteilung in 89 % der untersuchten Fälle als nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmend bewertet.

<sup>632</sup> Dazu oben: § 8 A.

<sup>633</sup> Dazu oben: § 8 A.

<sup>634</sup> So *Neuß* 1997, 61.

## II. Heranwachsende (§§ 1, 105 JGG)

Der Umfang, mit dem die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende begründet wird, ist demgegenüber ausführlicher.

Inhaltlich wurde in jeweils einem Fall das Vorliegen einer Jugendverfehlung gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG sowie von beiden Alternativen des § 105 JGG angenommen. Bei 120 Delinquenten wurden eine Retardierung i.S.v. Nr. 1 der Norm bejaht, in 9 Fällen ließ sich nicht feststellen, auf welche Alternative der Vorschrift die Anwendung des JGG gestützt wurde.

### 1. Begründung der Anwendung des JGG

In 10 % aller Fälle findet sich keinerlei Begründung für die Anwendung des Jugendstrafrechts, in 20 % wird nur der Gesetzestext zitiert. Bei etwa 30 % der Delinquenten wird ein Argument herangezogen, wobei in annähernd der Hälfte von ihnen pauschal auf die geistige Entwicklung des Heranwachsenden abgestellt wird. In den übrigen Fällen sind mindestens zwei verschiedene Aspekte zur Begründung der Retardierung genannt worden. Die dabei am häufigsten Genannten werden in der folgenden Übersicht wiedergegeben.

**Tabelle 40: Die häufigsten Begründungen der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (Mehrfachnennungen möglich)**

	Anteil der Täter <sup>1</sup>
Situation im Elternhaus	17,6 %
Übersiedlung in die Bundesrepublik	19,8 %
Kriterien/Wertungen der Marburger Richtlinien	20,9 %
Schulische Entwicklung	23,1 %
Drogenkonsum	24,2 %
Berufliche Entwicklung	27,5 %
Allg. geistige Entwicklung	44 %

<sup>1</sup> Bezogen auf die 92 Heranwachsenden, bei denen nicht nur der gesetzliche Wortlaut wiederholt wurde.

Der Umfang der Begründung ist entsprechend der höheren Anzahl an vorgebrachten Argumenten ausführlicher als bei den Jugendlichen. Bezogen auf alle Heranwachsenden wurden durchschnittlich 1,6 Argumente vorgebracht. Wenn zur Anwendung von § 105 JGG Stellung genommen worden ist, geschah dies im Mittel auf etwa 9 Zeilen, wobei die Standardabweichung ebenso groß ist und der Median 6

Zeilen beträgt. Auch hier wird das Ergebnis also wieder von einigen sehr ausführlichen Darstellungen geprägt. Die längste umfasst 65 Zeilen.

Bei den Heranwachsenden wird damit die gesetzliche Begründungspflicht ernster als bei den Jugendlichen genommen, auch wenn wirklich ausführliche Darstellungen die Ausnahme bleiben. So werden nur bei etwas über 10 % aller nach JGG verurteilten Heranwachsenden mehr als 20 Zeilen auf die Begründung der Entwicklungsverzögerungen aufgewendet. Das mit 40 Nennungen am häufigsten verwandte Argument, die geistige Entwicklung des Angeklagten, wird dabei nur in etwa der Hälfte der Fälle konkretisiert. Inhalt oder Umfang der dabei im Urteil geschilderten Lebensläufe sowie der sonstigen enthaltenen persönlichen Angaben zu den Delinquenten unterscheiden sich dabei nicht von den Verurteilungen, in denen das Argument näher benannt wurde.

Eine ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten findet damit grundsätzlich nicht statt. Die Retardierungen werden aus einfach zu lokalisierenden Faktoren der Biografie, wie dem Abbruch von Schul-, Berufsausbildung oder dem Konsum von Drogen abgeleitet. Dabei handelt es sich im Übrigen um Tatsachen, die auch bei den in dieser Untersuchung erfassten Erwachsenen vorlagen, wenn auch nicht stets in der gleichen Intensität.<sup>635</sup> Diese offensichtlichen Merkmale können zwar Symptome für Entwicklungsmängel sein, ihre bloße Benennung stellt jedoch nicht die geforderte intensive Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Täters dar.<sup>636</sup>

Auf Grund der von Rechtsprechung und Literatur geforderten, hohen Anforderungen an die Prüfung wird diese in der Regel von einem Gericht auch kaum zu leisten sein. Insbesondere durch die pauschale Annahme mangelnder geistiger Reife kommt dies zum Tragen. Es scheint das Bestreben im Vordergrund zu stehen, eine mildere Strafe zu verhängen, als es wegen der hohen Mindeststrafrahmen im allgemeinen Strafrecht möglich wäre. Um dies zu begründen, wird ein „Entwicklungsrückstand“ aus dem Lebenslauf des Angeklagten gewählt, der seine Unreife deutlich machen soll. Dabei sind die Gerichte dem einfach zu zeichnenden Bild eines unter 18-Jährigen verhaftet und stellen nicht auf das zur Auslegung geforderte Unterscheidungskriterium ab: das Vorliegen von noch in großem Ausmaß wirkenden Entwicklungskräften.

Die Ergebnisse vorheriger Untersuchungen, nach denen die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende weit überwiegt, wenn ihnen eine schwere

---

<sup>635</sup> S.o.: Tabelle 17 (zur Schulbildung); Tabelle 18 (zur Berufsausbildung); Tabelle 20 (zum Drogenkonsum); § 10 B (zum Migrationshintergrund).

<sup>636</sup> Zu den Anforderungen: § 8 B.

Tat vorgeworfen wird,<sup>637</sup> werden auch durch diese Arbeit bestätigt. Die Anwendungsquote des Jugendstrafrechts beträgt 95 %.<sup>638</sup>

## 2. Begründung für die Nichtanwendung des JGG

Auf insgesamt sieben Heranwachsende fand das allgemeine Strafrecht Anwendung.<sup>639</sup> In zwei Fällen wurde das Vorliegen von Entwicklungsdefiziten mit der Begründung verneint, der Delinquent habe eine Familie und ein geregeltes Einkommen. Dies führte auch die JGH zu dem Vorschlag, das allgemeine Strafrecht anzuwenden. In den übrigen Fällen wurde das Gericht durch Sachverständige beraten, die, meist entgegen der Auffassung von Staatsanwaltschaft oder JGH, die Anwendung des StGB empfohlen haben.

Nur in einem dieser Fälle wurde das Strafmaß dann aber aus dem Regelstrafrahmen der angewendeten Strafnorm bestimmt. In 5 Fällen hat eine Strafrahmenverschiebung gem. § 49 StGB stattgefunden, einmal wurde ein minder schwerer Fall angenommen.

## B. Voraussetzungen der Jugendstrafe (§ 17 JGG)

Nach § 17 Abs. 2 JGG ist die Verhängung einer Jugendstrafe nur zulässig, wenn beim Täter entweder schädliche Neigungen vorliegen oder dies wegen der Schwere der Schuld unerlässlich ist. In der Hälfte aller Fälle wurden beide Voraussetzungen als erfüllt angesehen:

**Tabelle 41: Begründung der Jugendstrafe**

	Jgdl. (N=67)	Hw. (N=131)
Schädliche Neigungen	14 (20,9 %)	33 (25,2 %)
Schwere der Schuld	11 (16,4 %)	24 (18,3 %)
Beides	38 (56,7 %)	60 (45,8%)
Keine Angabe	4 (6 %)	14 (10,7 %)

<sup>637</sup> Janssen 1980, 191.

<sup>638</sup> S.o.: § 9 B I.

<sup>639</sup> S.o.: § 9 B I.

Entsprechend der Schwere der erfassten Delikte überwiegt der Anteil an Tätern, bei denen (auch) schwere Schuld festgestellt wurde.<sup>640</sup> In anderen Untersuchungen stellten die Delinquenten, bei denen ausschließlich schädliche Neigungen angenommen wurden, die Mehrheit.<sup>641</sup>

Die Annahme schädlicher Neigungen hängt mit einer deutlich höheren Vorstrafenbelastung dieser Täter zusammen. Die Anzahl der Vorverurteilungen ist bei den Delinquenten, die ausschließlich wegen schwerer Schuld verurteilt wurden, gegenüber denen, die (auch) schädliche Neigungen aufweisen, um über die Hälfte geringer. Noch größer sind die Unterschiede bei den bisher verhängten Sanktionen. 63 % der Delinquenten, bei denen (auch) schädliche Neigungen diagnostiziert worden sind, wurden zuvor bereits zu einer Jugendstrafe verurteilt. Bei den übrigen Tätern beträgt dieser Anteil nur 14 %.

Daneben zeigt auch das der Verurteilung zu Grunde liegenden Delikt einen signifikanten Einfluss auf die Anwendung von § 17 JGG. In den Urteilen, die schwere Schuld diagnostizieren, finden sich sämtliche Verurteilungen wegen der §§ 211 f. StGB sowie der überwiegende Teil der Sexual-, und Körperverletzungsdelikte. Wenn Jugendstrafe ausschließlich mit den schädlichen Neigungen des Täters begründet worden ist, so erfolgte die Verurteilung in beiden Tätergruppen zu 85 % wegen eines Raubdelikts. Bei den Heranwachsenden befindet sich darunter allerdings auch ein Raub mit Todesfolge. Trotz der schweren Tatfolge ist dem Täter in diesem Fall also keine schwere Schuld bescheinigt worden. I.d.R. führen aber erhebliche, den Opfern zugefügte Verletzungen oder ein massiver Einsatz (qualifizierter) Nötigungsmittel zur Annahme dieser Alternative der Jugendstrafe.

### I. Begründung der Voraussetzungen einer Jugendstrafe

Urteile, in denen die Voraussetzungen der Jugendstrafe nur mit einer Wiederholung des gesetzlichen Wortlauts begründet wurden, haben einen erheblichen Anteil an den Verurteilungen. Bei den Heranwachsenden machen sie 45 %, bei den Jugendlichen 36 % aller Fälle aus.

Da Begründung und Zumessung der Jugendstrafe in vielen Fällen nicht ausdrücklich getrennt wurden und daher zum Teil unklar ist, auf welchen thematischen Bereich sich die Ausführungen beziehen, wird ihr Umfang nicht gesondert ausgewiesen, sondern als Teil der Ausführungen zur Strafzumessung erfasst.<sup>642</sup> Dies bietet sich auch hinsichtlich des Vergleichs mit den Ausführungen zur

---

<sup>640</sup> So auch die Untersuchung von *Schulz* 2000, 126.

<sup>641</sup> Übersicht bei *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 17-18 Rn. 4.

<sup>642</sup> S.u. Tabelle 44.

Strafzumessung der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten an. Mit jeweils etwa 30 Zeilen sind die Ausführungen innerhalb der beiden Tätergruppen annähernd identisch.

**Tabelle 42: Die häufigsten Begründungen der Anwendung von § 17 Abs. 2 Alt. 1 und/oder 2 JGG<sup>1</sup>**

	Jgdl.	Hw.
Schwere der Tat (an sich)	26 (60,5 %)	35 (48,6 %)
Anzahl der Vorstrafen	22 (51,2 %)	37 (51,4 %)
Tatausführung	12 (27,9 %)	18 (25 %)
Schulische Entwicklung	6 (14 %)	2 (2,8 %)
Auswirkungen auf Opfer	4 (9,3 %)	7 (9,7 %)
Schwere der vorh. Sanktionen	4 (9,3 %)	5 (6,9 %)
Drogenkonsum	3 (7 %)	6 (8,3 %)
Familiäre Situation	3 (7,0 %)	2 (2,8 %)

<sup>1</sup> Bezogen auf die 43 Jugendlichen und 72 Heranwachsenden, in deren Urteilen nicht nur der gesetzliche Wortlaut der Norm wiederholt wurde.

Bei der Begründung einer Jugendstrafe spielen damit Aspekte der Tat sowie die Anzahl der Vorstrafen die entscheidende Rolle. Insgesamt wurden bei den 43 in der Tabelle erfassten Jugendlichen 91 Argumente für die Anwendung des Jugendstrafrechts vorgebracht. Annähernd die Hälfte davon bezieht sich auf die Tat, fast ein Drittel hat einen Zusammenhang mit vorherigen Verurteilungen. Bei den 72 Heranwachsenden wurde mit insgesamt 134 Argumenten die Anwendung von § 17 JGG begründet. Auch hier weist etwa die Hälfte davon einen Tat-, mehr als ein Drittel einen Vorstrafenbezug auf.

Allgemeine Entwicklungsdefizite, Drogenkonsum oder schwierige familiäre Verhältnisse spielen an dieser Stelle nur bei 16,5 % der Jugendlichen und 11 % der Heranwachsenden eine Rolle.

Auch in den Fällen, in denen ausschließlich schädliche Neigungen der Delinquenten festgestellt worden sind, wurde dies stets mit Aspekten der Tat oder Vorstrafen begründet. Eine Darlegung der erzieherischen Defizite, die durch eine Jugendstrafe zu beseitigen wären, findet nicht statt. Stets scheint die Annahme des Gerichts zu sein, dass die genannten Aspekte für sich sprechen würden.

Bei der Berücksichtigung von Vorstrafen ist deren Bezug zur aktuellen Tat erforderlich, eine vorherige Verurteilung muss auf Einschlägigkeit überprüft werden. Die anzutreffende, pauschale Erwähnung wird den Anforderungen, die Rechtsprechung und Literatur an die Feststellung schädlicher Neigungen stellen, nicht gerecht.<sup>643</sup> Von einer umfassenden Würdigung der Täterpersönlichkeit kann auch an dieser Stelle also keine Rede sein. Da die beim Täter bestehenden Defizite nicht dargelegt werden, wird natürlich auch nicht erörtert, inwiefern die begangene Tat als Ausdruck der Mängel anzusehen ist.

Auch dem von der Rechtsprechung und der h. L. aufgestellten Postulat, dass bei Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat keine selbstständige Bedeutung zukommen soll, sondern dieser nur insoweit beachtlich sei, als von ihm Schlüsse auf die innere Tatseite gezogen werden können, wird nicht gefolgt. Deutlich wird dies insbesondere an der häufigsten Begründung dieser Alternative der Jugendstrafe: der schweren Tat. Selbst die Motive dieser Bewertung bleiben im Dunkeln, da eine konkrete Modalität der Tatausführung regelmäßig nicht genannt wird.

Damit zeigt sich, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien nicht nur schwer handhabbar sind, sie werden schlicht ignoriert. Die Gründe dafür können auch hier in der fachlichen Überforderung der Richter oder bloßer Bequemlichkeit liegen. Allein der Verbrechenscharakter, die objektive Tatschwere oder die Vorstrafenbelastung der Täter wird bei den Gerichten jedoch regelmäßig keinerlei Zweifel an der Notwendigkeit einer Jugendstrafe aufkommen lassen. Aspekte der Täterpersönlichkeit stehen dabei nicht im Vordergrund der Sanktionsauswahl, sondern solche der Tatschuld.

---

<sup>643</sup> S.o.: § 7 B I.

## II. Begründung der Jugendstrafe und ihrer Länge

**Tabelle 43: Strafhöhen bei unterschiedlichen Begründungen der Jugendstrafe (in Monaten)<sup>1</sup>**

	Jgdl.	Hw. (JGG)
<b>Schädl. Neigungen: Ø</b>	32,6	38,6
Median	30	32
Std. Abweichung	9,7	16,9
<b>Schwerer der Schuld: Ø</b>	37,7	36,4
Median	30	28,5
Std. Abweichung	24,3	23,2
<b>Beides: Ø</b>	45,0	48,3
Median	30	42
Std. Abweichung	27,2	21,3

<sup>1</sup> Zur Anzahl der Fälle: s.o. Tabelle 41.

Wurde die Verhängung einer Jugendstrafe mit beiden Alternativen des § 17 Abs. 2 JGG begründet, führt dies zu einer deutlich höheren Strafe im Vergleich zu den Fällen, in denen nur eine der Alternativen angenommen wurde: Bei Heranwachsenden steigt sie um etwa ein Drittel. Die wegen schwerer Schuld verhängten Strafen sind dabei etwas geringer als die mit schädlichen Neigungen begründeten. Bei den Jugendlichen ist dies umgekehrt.

**C. Umfang der Urteile**

Die Urteile der verschiedenen Tätergruppen unterscheiden sich in der Ausführlichkeit der Darstellung ihrer einzelnen Bestandteile. Die im Mittel zu einzelnen Komplexen gemachten Ausführungen werden dabei durch einige sehr umfangreiche Urteilsbegründungen beeinflusst.

**Tabelle 44: Umfang der Darstellung im Urteil bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (in Zeilen)**

	Jgdl.		Hw.	
	Durchschnitt	Std. Abw.	Durchschnitt	Std. Abw.
Lebenslauf	33,2	25,5	30,5	19,6
Tatgeschehen	110,5	96,9	84,5	84,1
Vorstrafen	23,0	36,3	38,2	47,1
Beweiswürdigung	117,3	187,3	72,9	220,6
Rechtl. Würdigung	6,7	18,4	4,7	14,3
Strafzumessung	29,2	24,1	28,2	27,5

**Tabelle 45: Umfang der Darstellung im Urteil bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (in Zeilen)**

	Hw./Ew.	
	Durchschnitt	Std. Abw.
Lebenslauf	34,6	29,4
Tatgeschehen	132,2	97,6
Vorstrafen	33,1	51,7
Beweiswürdigung	146,6	270,2
Rechtl. Würdigung	10,8	32,0
Strafzumessung	42,4	36,4

### I. Lebenslauf

Insgesamt weisen die Angaben zum Lebenslauf die geringsten Unterschiede zwischen den Tätergruppen auf. Der Median der Zeilenanzahl liegt hier in allen drei Gruppen bei 25 Zeilen. Insoweit lässt sich also keine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Lebensumständen der nach JGG Verurteilten feststellen. Bestätigt wird dies auch durch die inhaltliche Ausgestaltung dieser Kategorie. Zu ihrer Ermittlung wurden die unterschiedlichen Themen-, und Lebenskomplexe erfasst, die in das Urteil Eingang fanden, wie z.B. die familiären Verhältnisse, Schulzeit, Berufsausbildung, Drogenkonsum, Freizeitverhalten etc. Bei den Jugendlichen werden durchschnittlich 3,9, bei den Heranwachsen-

den 4,2 und bei den Erwachsenen 4,4 dieser Themen angesprochen. Der Median liegt jeweils bei 4.

Der Vergleich zeigt, dass die im Jugendstrafrecht geforderte, intensive Beleuchtung der Persönlichkeit des Täters und seiner Lebensumstände nicht stattfindet. Vielmehr sind Umfang und inhaltliche Ausgestaltung der Ausführungen, unabhängig vom angewendeten Rechtsregime, beinahe identisch. Die Biografien der Erwachsenen werden sogar am ausführlichsten geschildert.

Bei den Jugendlichen zeigt sich dabei ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Länge der Schilderungen des Lebenslaufs sowie dem Vorliegen eines schriftlichen Berichts der JGH. Wenn dieser vorhanden ist, waren die entsprechenden Ausführungen im Urteil um über die Hälfte länger.

## II. Tatgeschehen

Die Darstellung zum Tatgeschehen, also der Deliktsausführung sowie zur entsprechenden Planung, ist bei den nach StGB Verurteilten am ausführlichsten. Um die Vergleichbarkeit der Zeilenangaben zu gewährleisten, wurden nur die Angaben zu den dieser Untersuchung zu Grunde liegenden, schweren Delikten erfasst. Weitere in den Urteilen gemachte Ausführungen zu leichteren Taten, die gleichzeitig abgeurteilt wurden, sind nicht aufgenommen worden. Gleiches gilt für die Kategorien Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung und, soweit eine Trennung nach verschiedenen Delikten möglich war, für die Strafzumessung.

## III. Vorstrafen

Größere Unterschiede zwischen den Tätergruppen ergeben sich bei den Ausführungen zur strafrechtlichen Vorbelastung. Diese haben bei den Jugendlichen den geringsten und bei den Heranwachsenden den größten Umfang. Da die jüngsten Täter auch die geringste Vorstrafenbelastung aufweisen, ist dies insoweit nicht weiter verwunderlich. Ein Vergleich der Vorbelastung von Heranwachsenden mit den Erwachsenen hat dagegen ein zwiespältiges Bild ergeben,<sup>644</sup> das sich innerhalb der Urteilsdarstellungen fortsetzt. Danach befindet sich sowohl der größte Anteil nicht vorbelasteter Täter in dieser Gruppe als auch der mit der längsten strafrechtlichen Vorgeschichte. Gerade durch die ausführliche Schilderung der Vorbelastungen innerhalb der letzten Gruppe wird der Mittelwert stark beeinflusst.

---

<sup>644</sup> S.o.: Tabelle 21.

Allgemein liegt den Urteilen in vielen Fällen nicht nur eine bloße Aufzählung der zuvor verwirklichten Delikte zugrunde, vielmehr werden Passagen aus älteren Urteilen komplett übernommen. Dies führt bei einem Erwachsenen zu Ausführungen von 300 Zeilen, was etwa 8 Seiten entspricht. Bei Heranwachsenden liegt das Höchstmaß bei 270 Zeilen, bei einem Jugendlichen betrug es 200 Zeilen.

#### IV. Rechtliche Würdigung

In der Kategorie rechtliche Würdigung wurden nur konkrete Ausführungen zu Begründungen der Annahme oder Ablehnung von Tatbestandsvoraussetzungen, Täterschaft und Teilnahme etc. erfasst. Eine Aufnahme der überwiegend in diesem Urteilsabschnitt zitierten Strafnorm und ihrer Tatbestandsvoraussetzungen erfolgte nicht. Somit ist auch die niedrige Anzahl an Zeilen in dieser Kategorie zu erklären. Bei den Jugendlichen finden sich in 22 % der Urteile entsprechende Erwägungen, bei Heranwachsenden in 24 % und bei Erwachsenen in 42 %.

Versteht man den Wert als Gradmesser für die rechtlichen Schwierigkeiten in der Beurteilung der begangenen Taten, so lohnt ein Blick auf die durchschnittliche Zeilenanzahl der Fälle, in denen eine rechtliche Würdigung in der angegebenen Art und Weise stattgefunden hat. Bei Jugendlichen wurden in diesen Fällen 30 Zeilen aufgewendet, bei Heranwachsenden 19 und bei Erwachsenen 26 Zeilen. Bei den jüngsten Tätern scheint danach der größte „Erklärungsbedarf“ in Bezug auf das (Nicht)Vorliegen einzelner Tatbestandsmerkmale zu bestehen.

#### V. Strafzumessung

Demgegenüber sind die Ausführungen zur Strafzumessung bei den Erwachsenen um ein Drittel ausführlicher als in den beiden anderen Verurteiltengruppen. Zu beachten ist dabei auch, dass in diese Kategorie die Ausführungen zu § 17 Abs. 2 JGG fallen. Insoweit sind die zur Höhe der konkreten Strafe verwendeten Passagen bei den nach JGG verurteilten Delinquenten noch etwas kürzer als durch die angegebenen Werte ausgewiesen.

Die Strafzumessungsbegründung wird deutlich von Aspekten der Tatschuld dominiert. Bei den Jugendlichen ist der Anteil an spezialpräventiven Erwägungen insgesamt am höchsten. Diese erreichen im Mittel etwa ein Viertel des Umfangs der Schulderwägungen, während sie bei den Heranwachsenden 14 % und bei den Erwachsenen 10 % ausmachen.

Generalpräventive Erwägungen spielen im Jugendstrafrecht bei der Begründung des Strafmaßes, entsprechend der Auffassung der h. M.,<sup>645</sup> keine Rolle. Dagegen wurde bei 11 Erwachsenen (also annähernd 10 %) ein generalpräventives Argument herangezogen. Nur sechsmal wurde dabei in der Begründung auch auf die allgemeine Kriminalitätsentwicklung verwiesen, was nach der Rspr. erforderlich ist, um eine Strafschärfung über gemeinschaftsbezogene Erwägungen zu rechtfertigen.<sup>646</sup>

**Tabelle 46: Umfang der Strafzumessungserwägungen bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht**  
(in Zeilen (Z) und einzelnen vorgebrachten Argumenten (A))

	Jgdl.		Hw. (JGG)	
	Durchschnitt	Std. Abw.	Durchschnitt	Std. Abw.
Schuld (Z)	14,3	14,2	15,4	16,9
Schuld (A)	4,6	3,1	4,9	3,1
Spezialpräv. (Z)	3,4	5,2	2,2	3,6
Spezialpräv. (A)	0,9	1,0	0,7	1,0

**Tabelle 47: Umfang der Strafzumessungserwägungen bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht** (in Zeilen (Z) und vorgebrachten Argumenten (A))

	Hw./Ew. (StGB)	
	Durchschnitt	Std. Abw.
Schuld (Z)	25,6	25,7
Schuld (A)	7,3	3,4
Spezialpräv. (Z)	2,6	3,1
Spezialpräv. (A)	1,0	0,9

<sup>645</sup> S.o.: § 7 B III 2 d.

<sup>646</sup> S.o.: § 3 B 3.

Als spezialpräventives Argument wurde überwiegend die hohe Strafempfindlichkeit der Täter angeführt. Diese wurde stets mit dem Alter der Täter begründet, unabhängig davon zu welcher Delinquentengruppe sie gehören.

#### D. Inhalt der Strafzumessungsentscheidung

Im Einzelnen sind die Strafzumessungserwägungen in sieben Kategorien erfasst worden, in denen die thematisch passenden Wertungen jeweils als strafscharfend oder -mildernd erfasst wurden. Bei den Kategorien handelt es sich um: das Vorleben des Täters (z.B. Familie, Ausbildung, Drogenerfahrungen, Vorstrafen), die Tatausführung (z.B. Gewalt-, Waffeneinsatz), das Nachtatverhalten (z.B. Geständnis), die Bewertungen der Täterpersönlichkeit (z.B. Einsichtsfähigkeit, Strafempfindlichkeit), das Opfer (z.B. Verletzungen, Mitverschulden), das Hauptmotiv sowie die Tatauswirkungen (z.B. drohende Abschiebung, Verletzungen des Täters).

In der gerichtlichen Bewertung der einzelnen, im Urteil erwähnten Strafzumessungstatsachen zeigt sich ein leichtes Überwiegen in der Anzahl der Aspekte, die zu Gunsten des Täters vorgebracht wurden.

**Tabelle 48: Anzahl der strafmildernd, -scharfend berücksichtigten Tatsachen in den Urteilen<sup>1</sup>**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
<i>Strafmildernd (N)</i>	192	399	538
Durchschnitt	2,9	3,1	4,7
Std. Abweichung	2,5	2,3	2,5
Median	3	2	5
<hr/>			
<i>Strafscharfend (N)</i>	180	339	422
Durchschnitt	2,7	2,6	3,7
Std. Abweichung	1,9	2,0	2,2
Median	3	3	3

<sup>1</sup> Werte bzgl. aller Täter der jeweiligen Gruppe: Jgdl. N=67, Hw. N=131, Hw./Ew. N=115

In den folgenden Übersichten werden die am häufigsten vorkommenden Erwägungen verschiedener Kategorien dargestellt. Da die Aspekte Hauptmotiv und

Tatauswirkungen nur sehr vereinzelt Berücksichtigung fanden, werden sie nicht gesondert ausgeführt.

Die Prozentangaben in den Zellen beziehen sich nicht auf alle Fälle der jeweiligen Tätergruppe, sondern nur auf die, in denen zu der Urteilkategorie Stellung genommen worden ist. Die Anzahl dieser Täter wird dabei ebenfalls in den Tabellen angegeben. Diese sind überwiegend nach den beiden jeweils möglichen Bewertungsrichtungen der Gesichtspunkte unterteilt, nämlich der Bewertung zu Gunsten oder zu Lasten der Delinquenten.

### I. Vorleben

**Tabelle 49: Berücksichtigung von Aspekten des Vorlebens**

Strafmildernd			
	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
<i>Täter (N)</i>	20	42	56
Familie	4 (20 %)	14 (33,3 %)	9 (16,1 %)
Ausbildung/Schule	3 (15 %)	4 (9,5 %)	3 (5,4 %)
Anzahl Vorstrafen	13 (65 %)	18 (42,9 %)	39 (69,6 %)
Drogenkonsum	2 (10 %)	16 (38,1 %)	10 (17,9 %)
Strafschärfend			
<i>Täter (N)</i>	30	78	59
Anzahl Vorstrafen	23 (76,7 %)	58 (74,4 %)	58 (98,3 %)
Schwere bisheriger Sanktionen	4 (13,3 %)	19 (24,4%)	12 (20,3%)
Rückfall in Bew.	15 (50 %)	30 (38,5%)	18 (30,5 %)

Das bereits in anderen Untersuchungen festgestellte, große Gewicht der Vorstrafenbelastung im Rahmen der Strafbegründung zeigt sich auch in dieser Untersuchung. In allen 167 Urteilen, in denen Aspekte des Vorlebens strafschärfend berücksichtigt werden, finden sich Aspekte aus diesem Bereich. Bei weiteren 70 Tätern erfolgt eine positive Berücksichtigung der geringen strafrechtlichen Auffälligkeit, so dass in insgesamt drei Viertel aller Urteile die bisherige Delinquenz eine Rolle spielt. Weitere Aspekte, die Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit zulassen würden, wie z.B. Freizeitgestaltung, berufliche Tätigkeit, Drogenkonsum etc. werden dagegen nur in einzelnen Fällen berücksichtigt.

II. Tatausführung

**Tabelle 50: Berücksichtigung von Aspekten der Tatausführung**

Strafmildernd			
	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
<i>Täter (N)</i>	22	43	59
Keine Planung	4 (18,2 %)	10 (23,3 %)	18 (30,5 %)
Geringe Gewalt	0	4 (9,3 %)	8 (13,6 %)
Waffe/Werkzeug	0	6 (14,0 %)	11 (18,6 %)
Alkoholisierung	15 (68,2 %)	23 (53,5 %)	22 (37,3 %)
Tatbegehung in Gruppe	10 (45,5 %)	5 (8,8 %)	5 (8,5 %)
Strafschärfend			
<i>Täter (N)</i>	39	74	82
Planung	10 (25,6 %)	19 (25,7 %)	26 (31,7 %)
Krim. Energie <sup>1</sup>	20 (51,3 %)	32 (43,2 %)	47 (57,3 %)
Gewalt/Drohung	15 (35,9 %)	21 (28,4 %)	27 (32,9 %)
Waffe/Werkzeug	6 (15,4 %)	10 (13,5 %)	8 (9,8 %)
Tatbegehung in Gruppe	2 (5,1 %)	4 (5,4 %)	14 (17,1 %)
Schwere Tat (ohne konkrete Begr.)	14 (35,9 %)	17 (23 %)	11 (13,4 %)

<sup>1</sup> Unter krimineller Energie wurde die Berücksichtigung eines allgemein als aggressiv oder konsequent beurteilten Vorgehens erfasst, dass sich ansonsten nicht eindeutig in eine der übrigen Kategorien einordnen ließ.

Wie bereits auf Grund der großen Anzahl von Schulderwägungen zu erwarten war, wurden die meisten Ausführungen zur Tatbegehung gemacht. Nur bei einem Siebtel der Erwachsenen fehlten diesbezügliche Ausführungen, bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten dagegen bei jedem Dritten Täter.

Der Anteil der aus diesem Bereich herangezogenen Argumente ist zwischen den Gruppen recht ähnlich. Innerhalb der Jugendlichen behandeln 33 % von

allen in die Strafzumessung aufgenommenen Gesichtspunkten die Tatausführung, bei den Heranwachsenden beträgt dieser Anteil 28 % und bei den Erwachsenen 31 %.

Unterschiede ergeben sich besonders im Hinblick auf die Bewertung der Taten. Wurde ein Gewaltdelikt durch mehrere erwachsene Personen begangen, so stehen der Aspekt der gesteigerten Gefahr für das Opfer, bedingt durch die zahlenmäßige Übermacht der Angreifer, sowie mögliche gruppenspezifische Prozesse im Vordergrund. Dies wird strafscharfend berücksichtigt. Demgegenüber führt gerade der letzte Aspekt bei jungen Tätern eher zu einer strafmildernden Berücksichtigung dieser Begehungsweise.<sup>647</sup>

### III. Das Verhalten nach der Tat

**Tabelle 51: Berücksichtigung von Aspekten des Nachtatverhaltens**

Strafmildernd			
	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
<i>Täter (N)</i>	46	100	88
Geständnis	42 (91,3 %)	92 (92 %)	83 (94,3 %)
Entschuldigung bei Opfer	9 (19,6 %)	20 (20 %)	27 (30,7 %)
Veränderung im Leben <sup>648</sup>	13 (28,3 %)	14 (14 %)	7 (8 %)
U-Haft	9 (19,6 %)	15 (15 %)	25 (28,4 %)

Das Geständnis ist der am häufigsten genannte Strafzumessungsgesichtspunkt. Bei insgesamt 63 % aller Jugendlichen und über 70 % aller älteren Täter wurde es zu Gunsten der Delinquenten berücksichtigt. Der Bereich des Nachtatverhaltens enthält durchaus einige Aspekte, die als Merkmal für die Persönlichkeit des Täters angesehen werden könnten. In den Urteilen erfolgt jedoch stets nur eine Aneinanderreihung der Strafzumessungsgründe, ohne dass Rückschlüsse auf den Täter gezogen wurden.

<sup>647</sup> Vgl. dazu: *Eisenberg* 2006, § 57 Rn. 8, 13; *Kaiser* 1996, § 45 Rn. 3.

<sup>648</sup> In diese Kategorie fällt z.B. die Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach der Tat, das Erreichen eines Schul-, Ausbildungsabschlusses, erfolgreicher Drogenentzug etc.

## IV. Die Persönlichkeit der Täter

**Tabelle 52: Berücksichtigung von Aspekten der Täterpersönlichkeit**

Strafmildernd			
	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
<i>Täter (N)</i>	19	41	69
Reue/Tateinsicht	9 (47,4 %)	23 (56,1%)	27 (39,1 %)
Strafempfindlichkeit	14 (73,7 %)	17 (41,5 %)	53 (76,8 %)

Die besondere Strafempfindlichkeit der Täter aufgrund ihres geringen Alters ist in allen Gruppen die insgesamt am häufigsten genannte, spezialpräventive Erwägung. Daneben spielt die vom Gericht festgestellte Reue und Einsicht in die Tat noch eine wesentliche Rolle, wenn Aspekte der Persönlichkeit zur Strafmilderung herangezogen werden. In einem Drittel dieser Fälle wird zugleich die Entschuldigung des Täters beim Opfer strafmildernd berücksichtigt, in fast allen das Geständnis. Strafschärfende Aspekte der Persönlichkeit werden nur in sehr wenigen Fällen in die Strafzumessungsbegründung aufgenommen. Etwa fünf Angehörigen jeder Tätergruppe wurde eine aggressive Persönlichkeit bescheinigt. In ebenso vielen Urteilen Heranwachsender, sowie bei sechs Jugendlichen, führte fehlende Einsicht in das Unrecht der Tat zu einer strafschärfenden Berücksichtigung.

## V. Das Opfer

**Tabelle 53: Berücksichtigung von Aspekten des Opfers**

Strafmildernd			
	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
<i>Täter (N)</i>	7	14	32
Verletzungen	1 (14,3 %)	9 (64,3 %)	16 (50 %)
Mitverschulden	4 (57,1 %)	1 (7,1 %)	9 (28,1 %)
Strafschärfend			
<i>Täter (N)</i>	15	31	66
Verletzungen	11 (73,3 %)	24 (77,4%)	51 (70,8 %)

Entsprechend dem hohen Anteil an Strafzumessungserwägungen, die den Einsatz (qualifizierter) Nötigungsmittel bei der Tat zum Gegenstand haben,<sup>649</sup> findet sich eine starke Berücksichtigung der den Opfern zugefügten Verletzungen.

### **E. Zusammenfassung § 13**

Die Voraussetzungen, die höchstrichterliche Rechtsprechung und Lehre an die Anwendung des Jugendstrafrechts stellen, werden sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden mangelhaft umgesetzt. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der jüngsten Täter wird vorausgesetzt. Auch bei den Heranwachsenden wird der nach § 105 JGG erforderlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit nicht nachgekommen. Wenn konkrete Ausführungen zu der Norm gemacht werden, beschränken sich diese auf einen Vergleich mit einem unter 18-jährigen Täter. Auch bei den meisten Erwachsenen ließen sich entsprechende Gesichtspunkte benennen. Die geforderte Darlegung der Persönlichkeitsdefizite findet nicht statt.

Gleiches gilt für die Rechtfertigung der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 Abs. 2 JGG. Aspekte der Tatschuld überwiegen auch in den Fällen, in denen ausschließlich das Vorliegen schädlicher Neigungen angenommen wird. Eine den Täter in den Mittelpunkt stellende Begründung findet sich auch in diesen Fällen nicht.

Im Rahmen der Strafmaßbestimmung setzt sich dieses Vorgehen fort. Spezialpräventive Aspekte spielen nur eine untergeordnete Rolle, solche der Tatschuld überwiegen in allen Tätergruppen deutlich. Dabei unterscheiden sich die Begründung und Ausgestaltung der Urteile nicht. Die Strafzumessung nach JGG entspricht insoweit der nach StGB.

Einziger Unterschied ist die Verwendung des Begriffs Erziehung, der in 60 % der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht erwähnt wird. Der Schuldausgleich wird demgegenüber in etwa 50 % der Strafzumessungsbegründungen ausdrücklich hervorgehoben. Dabei wird jedoch nicht behauptet, dass die schuldangemessene Strafe dem Täter diene, zu seinem Besten sei, vielmehr wird die allgemeine Funktion auch der Jugendstrafe damit betont.

---

<sup>649</sup> S.o.: Tabelle 50.

## **§ 14 Das Regressionsmodell**

Anknüpfend an die in den §§ 9-13 vorgenommene Beschreibung der Verfahrenseinzelheiten werden im Folgenden die Faktoren ermittelt, die den maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Strafe ausüben. Dabei wird in drei Schritten vorgegangen: In § 15 werden zunächst die Auswirkungen der in den §§ 9-12 dargelegten, tat- und täterbezogenen Faktoren ermittelt, unabhängig davon, ob diese im Urteil Erwähnung finden oder nicht. Im Anschluss daran erfolgt eine Analyse, in der ausschließlich die in § 13 dargelegten, im Rahmen der Strafzumessung aufgeführten Gesichtspunkte sowie deren Bewertungsrichtung Beachtung finden. In § 17 werden dann die Raubdelikte als geschlossene Gruppe gesondert untersucht.

Es wird der Frage nachgegangen, welche Faktoren signifikanten Einfluss auf die Strafhöhe in den drei Tätergruppen ausüben. Anknüpfend an die im zweiten Kapitel getroffene Feststellung, nach der Erziehung einerseits als Beseitigung von Defiziten des Täters, andererseits als gerechte Schuldvergeltung verstanden wird, erfolgt die Ermittlung des in den Instanzgerichten vorherrschenden Begriffsverständnisses. Durch die vorrangige Analyse der aus der gesamten Strafakte ersichtlichen Informationen bietet sich die Möglichkeit, unabhängig von der richterlichen Bewertung einzelner Faktoren die Auswirkungen von Aspekten der Tatschuld getrennt von solchen zu ermitteln, die Hinweise auf Persönlichkeitsdefizite der Delinquenten sein können.

Welches Ausmaß den Gesichtspunkten zukommt, kann in dieser Untersuchung besonders gut ermittelt werden. Denn zum einen wurden ausschließlich Gewaltdelikte, überwiegend Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB einbezogen, womit bereits ein hoher abstrakter Unrechtsgehalt der Taten vorliegt, der auch für höhere Schuld konstituierend wirkt. Zum anderen hat die Darstellung der Täterbiographien (§ 10) ergeben, dass die Delinquenten erhebliche Defizite z.B. in den Bereichen Schulbildung und berufliche Qualifikation haben. Ein großer Teil von ihnen war bereits in Heimen oder Wohngruppen untergebracht, im Vergleich zu ihren Altersgenossen konsumieren sie weit überdurchschnittlich häufig Drogen. Es steht also eine Vielzahl an Tatsachen zur Verfügung, an die eine auf Defizitbeseitigung abzielende Sanktionsbestimmung anknüpfen könnte.

Die im zweiten Schritt vorgenommene Analyse der Urteilsbegründungen zeigt dann, in welcher Form sich die gefundenen Ergebnisse auch in der schriftlichen Begründung des Strafmaßes widerspiegeln bzw. ob und in welchem Ausmaß abweichende richterliche Tatbewertungen eine Rolle spielen.

### **A. Kategoriale Regression**

Zur Analyse der die Strafhöhe bestimmenden Faktoren wird das Verfahren der Kategorialen Regression verwendet. Dabei handelt es sich um ein Regressionsana-

lyseverfahren, das die Technik der Optimalen Skalierung verwendet.<sup>650</sup> Dies erlaubt es, qualitative Daten, also nominal oder ordinal skalierte, einer quantitativen Auswertung zugänglich zu machen. Dazu werden den einzelnen Ausprägungen der unterschiedlichen, in die Analyse einbezogenen Variablen numerische Werte zugeordnet (Quantifikationen), wodurch die Beziehungen der Variablen bzw. ihrer Ausprägungen im Hinblick auf die Varianz der Zielvariablen (hier: Strafhöhe) optimal abgebildet werden. Durch ein iteratives Verfahren werden die Quantifikationen so gewählt (optimal), dass das Regressionskriterium  $R^2$  maximal wird. Durch die Kategoriale Regression kann dann das Ausmaß des Einflusses der Kategorien der unabhängigen Variablen bestimmt werden, und zwar unabhängig davon, ob ursprünglich nominales, ordinales oder numerisches Skalenniveau vorgelegen hat.

Dieses Verfahren ist besonders für die vorliegende Untersuchung geeignet, da ein großer Teil der Variablen nur nominales Niveau besitzt, die unterschiedlichen Ziffern also nur der Kennzeichnung verschiedener Kategorien dienen. Zwischen ihnen wird keine Ordnung aufgestellt. Besteht eine Variable z.B. aus Ziffern zwischen 1 und 6, können dadurch verschiedene Sachverhalte erfasst werden, deren „innere Ordnung“ bei der Auswertung Berücksichtigung finden muss. So können die einzelnen Ziffern z.B. die Tatsachen bezeichnen, mit denen die Anwendung des Jugendstrafrechts im Urteil begründet wurde. Mit der Ziffer 1 würden desolate Familienverhältnisse, mit Ziffer 2 Drogenkonsum, mit Ziffer 3 schlechte schulische Leistungen u.s.w. kodiert. Diese Variable kann nur als nominal skaliert erfasst werden, da zwischen den einzelnen Gesichtspunkten keine Ordnung besteht, eine solche damit auch nicht durch die Ziffern abgebildet werden kann. Dies ist anders, wenn die Variable eine Schwere skala enthalten würde, wie z.B. die Verletzungen des Opfers. In diesem Fall bestünde eine aufsteigende Ordnung der erfassten Aspekte, indem etwa mit Ziffer 1 Hämatome, Ziffer 2 Platzwunden, Ziffer 3 Knochenbrüche etc. gekennzeichnet werden. Die Variable hat dann ordinales Messniveau. In numerischen Skalen herrscht darüber hinaus noch der gleiche Abstand zwischen den einzelnen Werten, wie z.B. bei Altersskalen. So ist der Abstand zwischen 14 und 15 Jahren sowie zwischen 40 und 41 Jahren jeweils gleich groß.

Die Zuordnung zu einem Messniveau kann dabei durchaus schwierig sein. Bereits bei der vorliegend untersuchten Zielvariable der Strafhöhe, die in Monaten gemessen und damit grundsätzlich numerisch skaliert ist, kann diese Einordnung in Frage gestellt werden. Denn es erscheint fraglich, ob ein Strafmaßunterschied von

---

<sup>650</sup> Das Verfahren wurde von der Data Theory Scaling System Group der Universität Leiden in SPSS implementiert. Einführend: *Bijleveld/van der Burg* 1998, 46 ff.; *Meulmann* 1998, 1 ff. Ausführlich: *Meulmann* *Psychometrika* 68 (2003), 493 (495 ff.); *Young* *Psychometrika* 46 (1981), 357 ff.; *Young/de Leeuw/Takane* *Psychometrika* 41 (1976), 505 ff.

sechs Monaten stets durch die gleichen Faktoren gleich stark beeinflusst wird, also eine Steigerung der Gesichtspunkte, die zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafe von 24 auf 30 Monate führen, dem Ausmaß entspricht, das bei einer Steigerung von 72 auf 78 Monate vorliegt.

Das Verfahren der Kategorialen Regression legt die unterschiedlichen Messniveaus der Variablen zu Grunde und ordnet den einzelnen Werten Kategorien zu, die im Hinblick auf das zu optimierende Kriterium gebildet werden. Vorliegend soll die Anordnung so erfolgen, dass die Strafhöhe in den einzelnen Tätergruppen mit einer möglichst großen Genauigkeit bestimmt werden kann. Ziel der Optimierung ist es also, einen möglichst hohen Wert für den Determinationskoeffizient  $R^2$  zu erreichen.<sup>651</sup> Dieser kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Ein Wert von 0,6 entspricht dabei einer Erklärung von 60 % der Gesamtvarianz der Strafhöhe.

Mit anderen Worten: Ziel des Modells ist die Lokalisierung der unabhängigen Variablen (Prädiktoren), mit denen sich der Wert der abhängigen Variablen (Strafhöhe) am besten vorhersagen lässt. Wichtiges Kriterium ist dabei der Determinationskoeffizient  $R^2$  (auch Bestimmtheitsmaß). Durch dessen Wert wird der Anteil der Gesamtvariation der abhängigen Variablen angegeben, der durch die unabhängigen Variablen erklärt werden kann.

Der Vorteil der Kategorialen Regression für diese Untersuchung ist, dass die unabhängigen Variablen (Prädiktoren) als nominal skaliert in das Modell eingegeben werden können. Dadurch kann eine Ordnung der Daten aus ihrem empirischen Auftreten erschlossen werden, es wird dem Modell nicht von vornherein eine Deutung der Werte vorgegeben. Dies ist besonders für die Feststellung des Einflusses der Tatschwerevariablen auf die jugendstrafrechtlichen Verurteilungen von Vorteil. So wurden z.B. bei der Datenerfassung die Verletzungen des Opfers auf einer Skala von 1-6 bewertet, wobei die erste Ziffer für Hämatome und kleine Wunden, die letzte für den Tod des Opfers steht. Wird diese Variable als ordinal skaliert in das Regressionsmodell eingegeben, ist eine Ordnung der Verletzungen vorgegeben. Dies wird bei der Quantifizierung berücksichtigt. Durch die nominale Einstufung wird dagegen erreicht, dass durch das Regressionsmodell eine Kategorisierung vorgenommen werden kann, die keine Vorgabe der Beziehung zur abhängigen Variablen enthält.

Damit kann theoretisch jedem Wert einer, in der Schwere ansteigenden Verletzungsskala der gleiche Einfluss auf die Höhe der Strafe beigemessen werden bzw.

---

<sup>651</sup> Dieser bezeichnet die quadrierte Korrelation zwischen der (numerisch skalierten) Strafhöhe und der gewichteten Kombination der quantifizierten unabhängigen Variablen: *Benninghaus* 2005, 329 ff.; *Bortz* 2005, 209 ff.; *Pospeschill* 2006, 350, 373 f. Zu seiner Ermittlung wird die Methode der kleinsten Quadrate (method of least squares) benutzt: *Benninghaus* 2005, 318 ff.; *Bijleveld/van der Burg* 1998, 46 (48); *Young/de Leeuw/Takane* Psychometrika 41 (1976), 505 ff.; van der *Kooij/Meulmann* 1997, 99 ff.

die Auswirkungen können trotz schwerer Verletzungen sinken. Gerade bei den jugendstrafrechtlichen Verurteilungen wird es dadurch möglich, Aspekten einer zunehmenden objektiven Tatschwere ein vollkommen anderes Gewicht als im allgemeinen Strafrecht zuzuordnen. Die Strafmaßanalyse ist damit nicht an ein bestimmtes Strafzumessungsmodell gebunden, sondern der Einfluss der Werte einzelner Variablen kann im Rahmen ihrer statistischen Häufigkeit frei bestimmt werden. Daher wurden die in der Untersuchung auf ihren Einfluss getesteten Variablen zuerst stets nominal skaliert. Erst wenn sich zeigte, dass mit zunehmenden Werten der Prädiktoren auch eine Zunahme der Strafhöhe verbunden war und sich dies mit den theoretischen Überlegungen zur Strafzumessung in Einklang bringen ließ, wurden die Variablen als ordinal skaliert behandelt, um die Güte des Regressionsmodells zu verbessern.

### **B. Einschub: Vorherige Untersuchungen**

*Sven Höfer* hat in seiner Untersuchung das Verfahren der Kategorialen Regression bereits erfolgreich eingesetzt. Er analysierte die Strafhöhe anhand der aus dem BZR ersichtlichen Eintragungen. Hauptsächlich hat er das der Verurteilung zugrunde liegende Delikt und verschiedene Faktoren aus dem Bereich der Vorstrafenbelastung zu Grunde gelegt. Bei Verurteilungen nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht konnte eine Varianzerklärung von jeweils etwas mehr als 60 % erreicht werden.<sup>652</sup>

*Hans-Jörg Albrecht* kam in seiner Untersuchung zu mittels linearer Regression ermittelten Werten von 43 % beim einfachen Raub, 50 % bei Vergewaltigungen und 68 % beim schweren Raub.<sup>653</sup> Grundlage der Analyse war dabei eine Aktenauswertung. Die einflussreichsten Prädiktoren stammten sowohl aus dem Bereich der Tatmodalitäten als auch deren richterlichen Bewertung sowie dem Vorleben der Täter.

*Elke Hoppenworth* konnte bis zu 79 % der Strafmaßvarianz bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht erklären.<sup>654</sup> Auch ihrer Arbeit lag eine Aktenuntersuchung zugrunde, die sich auf Raubdelikte beschränkte.

Zu beachten ist, dass die Werte der einzelnen Untersuchungen schon wegen der unterschiedlichen Thematiken nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können. Für die in den Aktenuntersuchungen analysierten Fälle wurde kein bestimmtes Mindeststrafmaß gefordert. Somit ergibt sich eine höhere Gesamtvarianz der Strafen, da ihr gesamtes Spektrum zur Verfügung steht. Durch die in dieser Untersuchung geforderte Mindeststrafe von 24 Monaten wird dies eingengt. Die

---

<sup>652</sup> Höfer 2003, 105, 121.

<sup>653</sup> Albrecht, H.-J. 1994, 338 ff.

<sup>654</sup> Hoppenworth 1991, 262 f.

Beschränkung der Varianz kann dabei zu einer Verringerung der Erklärungskraft einzelner Prädiktoren führen.

Darüber hinaus spielt auch die verwandte Anzahl der Variablen im Verhältnis zur Anzahl der untersuchten Fälle eine Rolle für die Beurteilung der Güte des Modells. Je mehr Prädiktoren eingegeben werden, desto höher ist i.d.R. die Varianzaufklärung, wodurch die Erklärungskraft des Modells aber nicht unbedingt verbessert wird.

### C. Bedeutung der Freiheitsgrade

In diesem Zusammenhang ist auf einen zweite Wert einzugehen, der für die Güte des Regressionsmodells entscheidend ist: Die Anzahl der Freiheitsgrade (degrees of freedom, dF). Sie bezeichnen die Menge der Fälle einer Stichprobe, die frei variieren können. Dies sind stets einer weniger als die Anzahl der Stichprobenwerte.<sup>655</sup>

Die Anzahl der zur Erklärung der Varianz eines Modells benötigten Freiheitsgrade gibt darüber hinaus Auskunft über die Güte der Regressionsmodelle. Je weniger dF für die Erklärung einer Zielvariablen benötigt werden, desto aussagekräftiger ist das Regressionsmodell. Die Anzahl der benötigten Freiheitsgrade steigt dabei ebenfalls mit der Anzahl der in das Modell eingestellten Prädiktoren. Auch deshalb ist es das Ziel, mit einer möglichst geringen Anzahl von Variablen zu arbeiten.

Eine vollständige Varianzaufklärung wird sich wegen des Einflusses nicht oder nur sehr schwer erfassbarer Umstände im Rahmen einer Strafzumessungsuntersuchung kaum ergeben können.<sup>656</sup> In sozialwissenschaftlichen Untersuchungen gelten Aufklärungsquoten von über 30 % als gut und von über 70 % als sehr gut.<sup>657</sup>

### D. Der Regressionskoeffizient

Der Einfluss einzelner Variablen innerhalb eines aus mehreren Prädiktoren bestehenden Regressionsmodells wird durch den standardisierten Regressionskoeffizienten Beta dargestellt.<sup>658</sup> Dessen Wert gibt für jede Prädiktorvariable die vorhergesagte Veränderung der Zielvariablen an, wenn deren Wert um eine Standardabweichung zunimmt und die übrigen Prädiktoren konstant bleiben. Durch das Vorzeichen wird dabei angegeben, ob sich die Zielvariable positiv oder negativ verändert.

---

<sup>655</sup> Pospeschill 2006, 85.

<sup>656</sup> Dazu bereits Streng 1984, 266 f.

<sup>657</sup> Müller-Benedict 2006, 260, 262; vgl. das Beispiel bei Bortz 2005, 210.

<sup>658</sup> Martens 2003, 201 f.; Pospeschill 2006, 374.

## § 15 Analyse der Strafzumessungsfaktoren

Bisherige empirische Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass der einer Verurteilung zu Grunde liegenden Strafnorm auch im Jugendstrafrecht, trotz des dort geltenden Einheitsstrafrahmens, entscheidende Bedeutung bei der Erklärung der Strafmaßunterschiede zukommt.<sup>659</sup> Dadurch zeigt sich deutlich das an der Tatvergeltung orientierte Verständnis des Erziehungsgedankens. Darüber hinaus ist diese Orientierung aber als Korrektiv erforderlich, um eine ungebändigte Einwirkung auf den Täter zu verhindern. Auch die Rechtsprechung bekennt sich teilweise zu einer Tatorientierung bei der Strafmaßbestimmung, scheut allerdings noch immer eindeutige Aussagen und negiert in einige Entscheidungen weiterhin eine Unrechtsorientierung bzw. relativiert einschlägige Passagen.<sup>660</sup>

Auch in dieser Arbeit wird zunächst die den Verurteilungen zugrunde gelegte Strafnorm als Ausgangspunkt für die Erklärung des Ausmaßes der Strafmaßvarianz zu Grunde gelegt. Dazu wurde eine Variable gebildet, die jeweils das schwerste Delikt jedes Täters enthält, das der aktuellen Verurteilung zu Grunde lag. Daneben wurde auch die Information erfasst, ob die Verurteilung nach Jugend-, oder allgemeinem Strafrecht erfolgte. Um die Aussagekraft des Regressionsmodells zu verbessern, wurde die Variable so kodiert, dass nur vereinzelt vorkommende Verurteilungen mit ähnlichen Fällen der gleichen Deliktskategorie und Mindeststrafe zusammengefasst wurden. Inhalt und Ausprägungen dieser Variablen sind aus Tabelle 54 ersichtlich.

Die Kategorisierung erfolgte anhand der dem Urteil zugrunde gelegten Strafnorm mit der höchsten Mindeststrafandrohung, die zugleich auch den anzuwendenden Strafraumen vorgab.<sup>661</sup> Zwei Fälle des Raubes mit Todesfolge wurden wegen der mit zehn Jahren höchsten Mindeststrafandrohung aller erfassten zeitigen Freiheitsstrafen zusammen mit den Mordfällen in einer Kategorie eingeordnet. Die verschiedenen Qualifikationen der Körperverletzungen sowie die nicht als Vergewaltigung gewerteten Sexualdelikte wurden wegen des jeweils einheitlichen Tatbildes zu gesonderten Kategorien zusammengefasst. Dieses gab auch den Ausschlag, in die Kategorie der Vergewaltigung (17702) zusätzlich noch die Verurteilungen je eines Jugendlichen und eines Heranwachsenden nach § 177 Abs. 4 StGB sowie eines Heranwachsenden gem. § 177 Abs. 3 StGB einzuordnen.

---

<sup>659</sup> Höfer 2003, 121; Hoppenworth 1991, 263.

<sup>660</sup> S.o.: § 7 B.

<sup>661</sup> Bei Verurteilungen wegen der §§ 249, 250 Abs. 2, 3 StGB wurde der Fall also nur als minder schwerer Fall gem. Abs. 3 erfasst.

**Tabelle 54: Kategorisierung der Fälle (Variable: Delikt): Inhalt und Anzahl der Täter**

Fallgruppe	Inhalt der Gruppe <sup>1</sup>	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. StGB
17700	§§ 176 Abs. 1, 3; 177 Abs. 1, 5; 179 Abs. 5 StGB	2	3	7
17702	§ 177 Abs. 2, 3, 4 StGB	5	6	10
21100	§§ 211; 251 StGB	6	6	7
21200	§ 212 StGB	7	6	6
22400	§§ 222; 224; 225; 226; 227 StGB	2	9	15
24900	§§ 249; 255; 253 StGB	9	30	5
25001	§ 250 Abs. 1 StGB	12	32	12
25002	§ 250 Abs. 2 StGB	21	35	26
25003	§ 250 Abs. 3 StGB	3	4	27

<sup>1</sup> Incl. versuchter Taten.

### A. Zielvariable: Die Strafhöhe

Die Höhe der in den einzelnen Tätergruppen verhängten Strafen ergibt sich aus Tabelle 55. Die Sanktionshöhe der beiden nach Jugendstrafrecht verurteilten Gruppen unterscheidet sich dabei nur gering. Die nach allgemeinem Strafrecht behandelten Delinquenten werden dagegen deutlich härter bestraft.

**Tabelle 55: verhängte Strafe in Monaten<sup>1</sup>**

	Jgdl.	Hw. (JGG)	Hw./Ew. (StGB)
N	67	131	115
Strafhöhe (Durchschnitt)	40,6	42,2	57,4
Std. Abweichung	23,6	20,5	36,4
Median	30	36	48

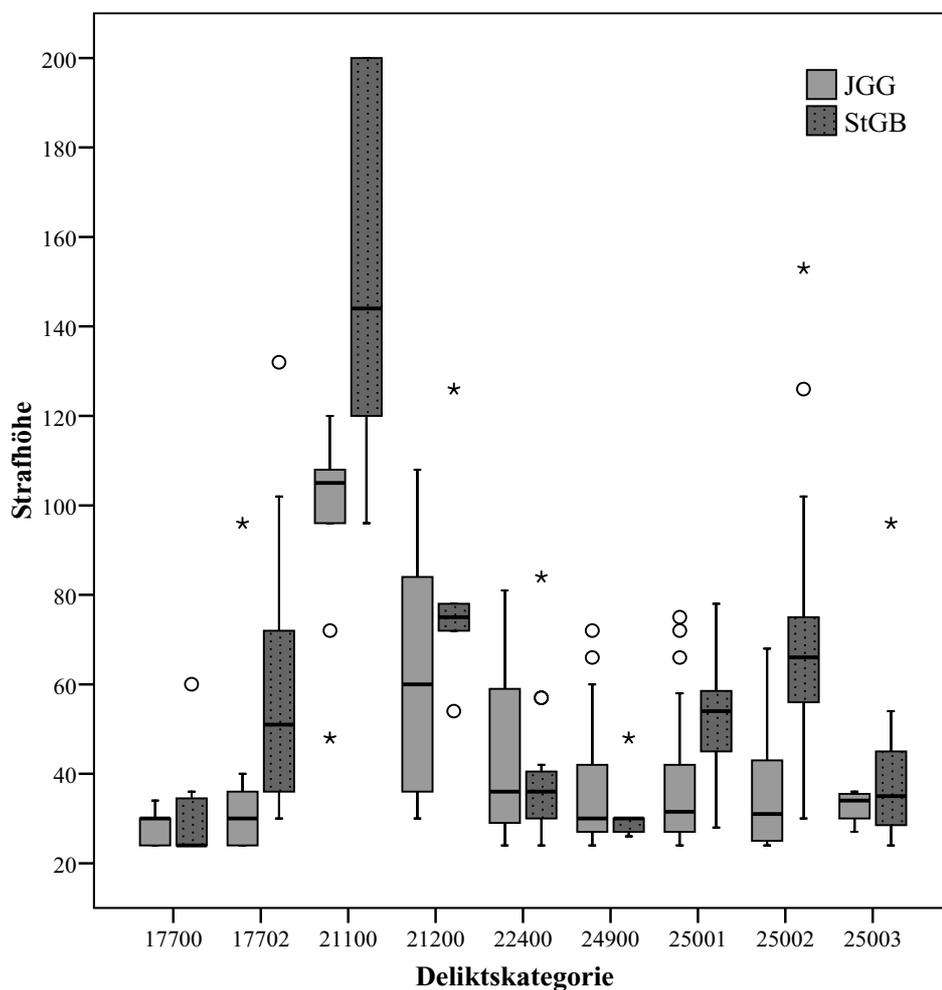
<sup>1</sup> Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe gingen in die Berechnungen mit einem Wert von 200 Monaten ein. Dazu: Streng in Müller-Dietz-FS 2002, 875 (879) m.w.N.

Das gesteigerte Strafniveau der Erwachsenen gegenüber den nach JGG Verurteilten wird maßgeblich durch die hohen Mindeststrafen des StGB verursacht. Obwohl die minder schweren Fälle eines Raubes einen erheblichen Anteil an den Verurteilungen

haben,<sup>662</sup> liegen die in diesen Fällen verhängten Strafen deutlich über denen, die bei Schuldprüchen nach § 249 Abs. 1 StGB verhängt werden. Dabei verfügt diese Norm mit einer Höchststrafe von 15 Jahren über den erheblich weiteren Strafrahmen.

Aus dem in Abbildung 4 dargestellten Boxplot<sup>663</sup> ist die Varianz der Strafhöhe bei Verurteilungen nach den unterschiedlichen Delikten ersichtlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden zunächst die Verurteilungen getrennt nach StGB und JGG dargestellt. In Abbildung 5 erfolgt dann die Illustration der Strafmaßvarianz getrennt nach Jugendlichen und Heranwachsenden.

**Abbildung 4: Strafmaßvarianz bei Verurteilungen nach StGB und JGG**



<sup>662</sup> S.o.: Tabelle 54 (Fallgruppe 25003)

<sup>663</sup> Einzelheiten zu Boxplots: *Kähler* 2004, 86 ff.; *Martens* 2003, 97 ff.

Die äußeren Markierungen der abgebildeten Kästen stellen das erste und dritte Quartil der Strafmaßverteilung dar. Zwischen ihnen werden also die Strafhöhen der Hälfte aller Delinquenten aus der jeweiligen Gruppe erfasst. Die Markierung innerhalb der Boxen gibt den Median der Strafe an. Innerhalb der sich an die Boxen anschließenden, senkrechten Markierungen befinden sich grundsätzlich die übrigen 50 % der Fälle. Ausgenommen werden nur vereinzelte, extreme Ausreißer. Deren Werte sind durch Symbole dargestellt. Die Sterne markieren dabei Extremfälle, in denen die Strafhöhe mindestens das Dreifache des gesamten, durch die Box dargestellten Bereichs ausmacht. Die Kreise kennzeichnen eine mindestens 1,5-fache Überschreitung der Interquartilsdifferenz.

Auffallend ist bei den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, dass das Strafniveau nur bei den Tötungsdelikten erheblich über dem der anderen Deliktskategorien liegt.<sup>664</sup> Bei den Raubdelikten gibt es zwar einige Ausreißer, die Mediane der Strafhöhe sind bei ihnen jedoch annähernd identisch, was auch für die Sexualdelikte gilt. Im Gegensatz dazu lassen die Strafhöhenmediane bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten die Unterschiede in den Mindeststrafdrohungen der einzelnen Deliktskategorien erkennen. Wegen der dieser Untersuchung zugrunde liegenden Fallauswahl, nach der eine Haftstrafe von mindestens 24 Monaten zur Voraussetzung gemacht wurde, ist dies zwar nicht unmittelbar möglich. Die Abstufung zwischen den Mindeststrafen von einem Jahr (§§ 249, 250 Abs. 3, 177 Abs. 1 StGB), zwei bzw. drei Jahren (§§ 177 Abs. 2, 250 Abs. 1 StGB) bis hin zu 5 Jahren (§§ 212 Abs. 1, 250 Abs. 2 StGB) ist jedoch deutlich sichtbar.

## I. Tötungsdelikte

Die größten Unterschiede im Strafmaß bestehen sowohl bei den Verurteilungen nach StGB als auch nach JGG innerhalb der Delikte gegen das Leben.

### 1. Mord

Die weiteste Spanne ergibt sich insofern bei den wegen Mordes verurteilten Erwachsenen. In drei Fällen wurde hier eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, jeweils zwei Personen wurden zu acht bzw. 12 Jahren Haft verurteilt. Die Herabsetzung des Strafmaßes erfolgte in diesen Fällen gem. §§ 21 bzw. 22, 23 Abs. 2 i.V.m. 49 Abs. 1 StGB.

---

<sup>664</sup> Zum Inhalt der Fallgruppen s.o.: Tabelle 54.

Die entsprechenden jugendstrafrechtlichen Verurteilungen bewegen sich zwischen acht und zehn Jahren, daneben wurde in einem Fall auf vier und in einem auf sechs Jahre erkannt. Die beiden Fälle des § 251 StGB, jeweils begangen durch Heranwachsende, führten zu Verurteilungen in Höhe von sechs und acht Jahren. Die Höchststrafe von zehn Jahren wurde gegen einen 16-Jährigen wegen Mordes (in Tateinheit mit schwerem Raub mit Todesfolge) verhängt. Der Jugendliche überfiel mit zwei 15-jährigen Freunden eine Person, um sie auszurauben. Dabei fanden alle drei Gefallen an der Gewaltausübung gegenüber dem durch erhebliche Alkoholisierung beeinträchtigten Opfer, so dass sie dies etwa zwei Stunden lang mit Fußtritten und Schlägen malträtierten, woraufhin es seinen dadurch zugefügten Verletzungen erlag. Die beiden Mittäter wurden zu jeweils acht Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Die mildeste Verurteilung in dieser Deliktskategorie erhielt ein (zur Tatzeit) Jugendlicher. Das Urteil lautete auf versuchten Mord, der mit vier Jahren Jugendstrafe geahndet wurde. Die Tat wurde annähernd sechs Jahre vor der Verurteilung in Russland begangen, was genauso strafmildernd berücksichtigt wurde wie die Tatsache, dass der Täter in Russland bereits drei Monate in Untersuchungshaft verbracht hatte. Ebenfalls zugunsten des Täters wirkte sich der Tatort an der Grenze zu Tschetschenien aus. Bedingt durch Kriegshandlungen, die sich in der Nähe ereigneten, sei nicht ausgeschlossen, dass es zu Verrohung und Empathieverlust beim Täter gekommen sei, was sich strafmildernd auswirkte.

## 2. Totschlag

Die größten Strafmaßunterschiede bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten ergeben sich in den Fällen des Totschlags. Die verhängten Strafen reichen hier von 30 Monaten bis hin zu neun Jahren. Im ersten Fall handelt es sich um eine versuchte Tat, bei der das Opfer Schnittverletzungen im Gesicht davontrug. Der Täter war erheblich alkoholisiert, was zu seinen Gunsten gewertet worden ist.

Die Verurteilung zu neun Jahren erfolgte bei einem Jugendlichen, der der rechtsradikalen Szene angehörte. Dieser begab sich allein zu einer zuvor verabredeten, körperlichen Auseinandersetzung mit mehreren Russlanddeutschen, im Zuge derer er drei Personen durch ein mitgeführtes Messer tötete. Im Rahmen der Strafzumessung wurde positiv gewertet, dass er sich vom rechtem Gedankengut während der Untersuchungshaft abgewendet hatte.

## II. Sexualdelikte

Eine hohe Streuung im Strafmaß ergibt sich auch bei den Verurteilungen nach § 177 Abs. 2 StGB, die nach allgemeinem Strafrecht beurteilt wurden. Die schwerste Strafe aus diesem Bereich lautete auf 11 Jahre. Sie wurde gegen einen 22-Jährigen verhängt. Der Täter hielt über zwei Monate eine aus dem Ausland eingeschleuste Zwangsprostituierte in seiner Wohnung gefangen und vergewaltigte sie.

tigte sie in dieser Zeit mehrfach. Einer der Mittäter war ein Heranwachsender, der eine Jugendstrafe von acht Jahren erhielt. Das mildeste auf Grund einer Vergewaltigung ergangene Urteil lautete auf 30 Monate Freiheitsstrafe. Strafmildernd wurde bewertet, dass zwischen Täter und Opfer zuvor eine Beziehung bestand und dass die Tat erst über ein Jahr nach ihrer Begehung bei der Polizei angezeigt wurde.

### III. Raubdelikte

Die Raubdelikte weisen insgesamt die geringste Interquartilsdifferenz auf. Nicht zuletzt deshalb ist die Anzahl an extremen Ausreißern in dieser Deliktsgruppe am größten. Die höchste Verurteilung gegen das Mitglied einer ausländischen Diebesbande lautete auf 12 Jahre und 9 Monate Freiheitsstrafe wegen 5-fachen schweren Raubs, 15-fachen schweren Bandendiebstahl und 18-fachen Wohnungseinbruchsdiebstahl. Der Gesamtschaden belief sich auf 270.000 €.

Dagegen wurde in dem am mildesten bewerteten Fall eines schweren Raubes gem. § 250 Abs. 2 StGB auf eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten wegen Beihilfe zu zwei Banküberfällen erkannt. Die durchschnittlich verhängte Freiheitsstrafe in dieser Deliktskategorie liegt mit 68 Monaten nur 8 Monate über der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe. In den übrigen Raubfällen, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, liegen diese Werte stärker auseinander.

### B. Der Einfluss des Delikts

Der Inhalt der Variable Delikt ist aus Tabelle 54 ersichtlich. Sie wird stets als nominal skaliert in die im weiteren Verlauf der Untersuchung verwendeten Regressionsmodelle eingestellt. Die allein durch diesen Prädiktor erzielte Varianzerklärung ist erheblich. Bei den Jugendlichen wird ein Wert von 69 % erreicht, mehr als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Die Strafmaßunterschiede der Heranwachsenden lassen sich dagegen nur etwa zur Hälfte erklären.

**Tabelle 56: Standardisierte Koeffizienten der Prädiktorvariable Delikt**

	R <sup>2</sup>	Beta	Std. Abw.	Sign.
Jgdl.	,69	-,83	,07	,000
Hw. (JGG)	,48	-,69	,07	,000
Hw./Ew.(StGB)	,63	-,79	,06	,000

Es ist erstaunlich, dass die erklärte Strafmaßvarianz der erwachsenen Täter zwischen den Werten der nach Jugendstrafrecht Verurteilten liegt, deren Aufklärungsrate sich auch noch um 20 Prozentpunkte unterscheidet. Auf Grund der theoretischen Erwägungen war dieses Ergebnis nicht zu erwarten. Der Einfluss des Faktors Delikt auf die Strafmaßbestimmung im Jugendstrafrecht ist zwar bereits in vorherigen Untersuchungen nachgewiesen worden,<sup>665</sup> dass der Strafnorm alleine aber eine so hohe Erklärungskraft zukommt, muss vor dem Hintergrund der durch die Rechtsprechung gemachten Aussagen zur fehlenden selbstständigen Bedeutung der Tat überraschen.

In den vorherigen Untersuchungen wurde daher nicht zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden differenziert. Es überrascht, dass die Erklärungskraft des Delikts gerade bei den jüngsten Tätern am größten ist. Unterschiede wären eher in umgekehrter Richtung zu erwarten gewesen. Denn es ist anerkannt, dass die Möglichkeit zur Beeinflussung der Täter mit steigendem Alter ab- und insoweit der Einfluss von Tatschulderwägungen zunehmen kann.<sup>666</sup> Einhergehend damit wäre zu erwarten gewesen, dass sich bei den Heranwachsenden eine höhere Varianzerklärung durch das Delikt manifestiert. Im Folgenden wird daher dieses erste Zwischenergebnis überprüft.

#### I. Auswirkungen der Stichprobengröße

Die Anzahl der jugendlichen Täter (N=67) ist gegenüber der gesamten Stichprobe (N=313) verhältnismäßig gering. Deshalb kann der Einfluss zufälliger Ergebnisse auf den Wert des Determinationskoeffizienten bei dieser Tätergruppe nicht ausgeschlossen werden. Um deren Ausmaß zu eruieren, wurden insgesamt 10 Subsamples mit jeweils etwa 20 % aller Fälle der Gesamtgruppe zufällig ausgewählt. Für diese wurde dann ebenfalls die Varianzaufklärung berechnet, die durch die Variable Delikt erreicht werden kann.

Die Varianzaufklärung der Deliktsvariablen für die gesamte Stichprobe von 313 Fällen liegt bei 62 %, wobei der Wert für Beta 0,79 beträgt. Bei allen 198 nach Jugendstrafrecht Verurteilten können durch das Delikt 54 % bei einem Betawert von 0,73 erklärt werden.

Der durchschnittliche Wert des Determinationskoeffizienten der Zufallsstichproben entspricht dem, der für die jugendlichen Delinquenten erreicht wird. Dabei ist die erhebliche Standardabweichung des Mittelwertes zu beachten. Die Varianzaufklärung der Samples schwankt zwischen 45 % und 81 %. Damit kann der Stichprobengröße ein deutlicher Einfluss auf das Ausmaß der Varianzerklärung

---

<sup>665</sup> S.o.: § 1 B II.

<sup>666</sup> S.o.: § 7 B III.

zugeschrieben werden. Die in Tabelle 56 dargestellten Werte sind vor diesem Hintergrund zu interpretieren. Die Unterschiede zwischen Jugendlichen und Erwachsenen sind danach als zufällig anzusehen.

**Tabelle 57: Zufallssample entsprechend der Gruppe der Jugendlichen (Prädiktor: Delikt)**

	R <sup>2</sup>	Beta	N
<b>Jugendliche</b>	<b>0,69</b>	<b>0,83</b>	<b>67</b>
Sub-Sample 1	0,71	0,84	71
Sub-Sample 2	0,62	0,78	60
Sub-Sample 3	0,45	0,67	68
Sub-Sample 4	0,79	0,89	61
Sub-Sample 5	0,76	0,87	49
Sub-Sample 6	0,75	0,87	69
Sub-Sample 7	0,63	0,79	54
Sub-Sample 8	0,81	0,9	63
Sub-Sample 9	0,78	0,86	69
Sub-Sample 10	0,57	0,75	57
<b>Durchschnitt der Samples</b>	<b>0,69</b>	<b>0,82</b>	<b>62,10</b>
<b>Std. Abweichung des Samples</b>	<b>0,12</b>	<b>0,07</b>	<b>7,29</b>

Das Ausmaß der höheren Varianzaufklärung, die durch das Delikt bei den Jugendlichen gegenüber den Heranwachsenden erreicht werden kann, wird durch die Ergebnisse der Sub-Samples ebenfalls relativiert. Dennoch sind die Unterschiede so groß, dass sie nicht allein auf einer zufälligen Verteilung beruhen können. Dies zeigt ein Vergleich zwischen den Werten der Determinationskoeffizienten aus den verschiedenen Gruppen.

Zwar liegt bei den Jugendlichen mit 0,69 der gleiche Wert vor, der auch im Durchschnitt der Subsamples gegeben ist, diese Werte können jedoch nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Der für die Subsamples aus der gesamten Stichprobe heranzuziehende Vergleichswert muss das Ausmaß der Varianzerklärung sein, das in der gesamten Stichprobe erreicht wird. Dies liegt bei 62 %. Bei allen nach JGG Verurteilten kann dagegen nur ein Wert von 54 % erreicht werden. Durch die aus dieser Gruppe herausgenommenen Jugendlichen kann also eine erheblich größere Steigerung der Varianzerklärung erreicht werden als durch eine entsprechend große Gruppe, die aus der gesamten Stichprobe separiert wird.

Damit kommt dem Delikt bei Jugendlichen also ein größerer Erklärungswert als bei Heranwachsenden zu, ohne das sich dies durch die geringere Anzahl von Tätern in der Stichprobe erklären lässt.

## II. Fehler von $R^2$

Zur Absicherung der Ergebnisse kann zusätzlich noch der Standardfehler des Determinationskoeffizienten ermittelt werden. Die Berechnung erfolgte mit der bei *Cohen* dargestellten Formel.<sup>667</sup> Bei den jüngsten und den ältesten Tätern beträgt der Standardfehler danach 0,05, bei den Heranwachsenden ist er mit 0,06 minimal größer.

Damit bestätigt sich, dass dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Delikt bei den Jugendlichen ein größerer Erklärungswert zukommt als bei den Heranwachsenden.

## III. Übertragung der abstrakten Tatschwere auf das Jugendstrafrecht?

Der hohe Erklärungswert bei den Erwachsenen lässt sich durch die unterschiedlichen Mindeststrafdrohungen der einzelnen Delikte erklären. Diese lassen sich zwar über die Anwendung von § 49 StGB unterschreiten, nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Norm wird für die untersuchten Delikte jedoch weiterhin an unterschiedlichen Mindeststrafen festgehalten. Eine den Abstufungen entsprechende Strafschwereskala ist anhand der Mediane in Abbildung 4 gut ersichtlich.

Durch den bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht anzuwendenden Einheitsstrafrahmen des § 18 Abs. 1 JGG wird dagegen im Jugendstrafrecht gerade keine entsprechende, abstrakte Tatschwerebewertung durch den Gesetzgeber vorgenommen. Dennoch hat die Rechtsprechung anerkannt, dass eine Orientierung an den Strafzumessungsregelungen des allgemeinen Strafrechts nicht nur zulässig, sondern ihr Ignorieren sogar rechtsfehlerhaft ist. Deutlich wird dies insbesondere an der Verpflichtung der Richter, auch im Jugendstrafrecht die Frage zu klären, ob eine Tat als minder oder besonders schwerer Fall anzusehen ist.<sup>668</sup> Insoweit müsste sich also auch im Jugendstrafrecht zumindest im Bereich der schweren Kriminalität eine objektive Tatschwereskala abbilden lassen.

Um dies zu illustrieren wurde ein Boxplot erstellt, der die Strafmaßvarianz der nach JGG Verurteilten bei den einzelnen Delikten abbildet.

---

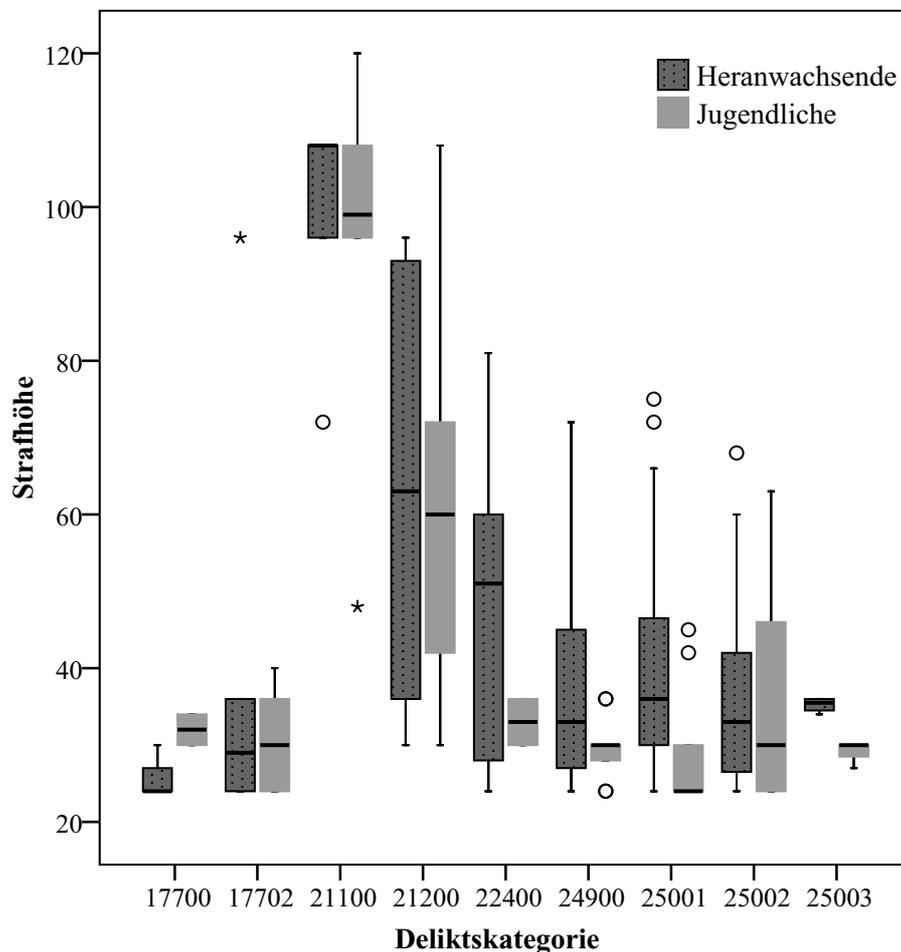
<sup>667</sup> *Cohen* 2003, 88. Danach berechnet sich der quadrierte Standardfehler des Determinationskoeffizienten wie folgt:  $4R^2(1-R^2)^2(n-k-1)^2/((n^2-1)(n+3))$ .  $N$  bezeichnet die Anzahl der Fälle und  $k$  die Menge der in dem Modell benutzten Freiheitsgrade. Diese betragen jeweils 8 in allen drei Regressionsmodellen.

<sup>668</sup> S.o.: § 7 B III 2.

Das Bild, das sich bei Betrachtung der gegen Jugendliche und Heranwachsende verhängten Strafen ergibt, ist gespalten. Zum Teil ist die Strafmaßvarianz bei den jüngsten Tätern erheblich geringer als bei den Heranwachsenden, bei einigen Delikten weist sie dagegen den gleichen, vereinzelt sogar einen größeren Umfang auf.

Abgesehen von den Sexualdelikten sind die Mediane der Strafen bei den Jugendlichen niedriger. Eine Orientierung an der, durch die Mindeststrafen des StGB zum Ausdruck kommenden, abstrakten Tatschwereeinschätzung ist für beide Tätergruppen bei den Tötungsdelikten (21100, 21200) und den Gewaltdelikten (22400) festzustellen.

**Abbildung 5: Strafmaßvarianz bei Jugendlichen und Heranwachsenden**



Innerhalb der unterschiedlichen Raubdelikte ist eine entsprechende Schwere skala, abgebildet durch die verhängten Strafen, jedoch nur bedingt ablesbar. Die Mediane der Deliktgruppen einfacher (24900) und schwerer Raub (gem. § 250 Abs. 2 StGB), der nach allgemeinem Strafrecht mit mindestens 5 Jahren Freiheitsentzug zu bestrafen

wäre, weisen innerhalb beider Tätergruppen den gleichen Wert auf. Der nach der Mindeststrafdrohung dazwischen liegende Fall des § 250 Abs. 1 StGB wird bei den Jugendlichen milder, bei den Heranwachsenden härter bestraft.

Damit ist eine Übertragung der abstrakten Tatschwerebewertung des StGB auf die Strafzumessung im Jugendstrafrecht bei den Delikten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit feststellbar. Das zum Teil deutlich geringere Ausmaß der Strafmaßunterschiede innerhalb der einzelnen Deliktgruppen bei den Jugendlichen könnte jedoch die Ursache für die in dieser Tätergruppe vorliegende, höhere Erklärungskraft der Strafnorm sein.

#### IV. Einfluss der Vorstrafenbelastung auf die Varianzerklärung des Delikts

Ein erheblicher Einfluss auf die Erklärungskraft des Delikts könnte aber auch durch die in den beiden Tätergruppen unterschiedliche Vorstrafenbelastung ausgeübt werden. Die Jugendlichen weisen im Mittel deutlich weniger Einträge im BZR auf als die Heranwachsenden.<sup>669</sup> Insofern könnte davon ausgegangen werden, dass bei diesen zwei wesentliche, strafzumessungsrelevante Aspekte vorliegen, während bei den Jugendlichen meist nur die verwirklichte Strafnorm Differenzierungen zulässt, dieser daher auch der entscheidende Einfluss zukommt.

Die Bewertung der Vorstrafen kann einerseits im Sinne der allgemeinen Strafzumessungsregeln als schuldsteigernd in die Strafmaßbestimmung einfließen und damit der verwirklichten Strafnorm einen Teil der diesbezüglichen Erklärungskraft abnehmen. Darüber hinaus bietet dieser Aspekt aber auch die Möglichkeit einer speziell jugendstrafrechtlichen Begründung. Durch die Betonung der erzieherischen Unwirksamkeit vorheriger Sanktionen, bewiesen durch die erneute Straffälligkeit, erlangen Anzahl und Ausmaß der Vorverurteilungen größeres Gewicht. Diese bestimmen nun in Abhängigkeit zur begangenen Straftat maßgeblich die Strafhöhe, wobei sie nicht zur Begründung höherer Schuld, sondern der Notwendigkeit intensiver erzieherischer Einwirkung herangezogen werden könnten.

Auch die Enttäuschung justizieller Erwartungen könnte in diesem Zusammenhang als relevanter Aspekt angesehen werden. Wenn die Gerichte mit der Verhängung von Sanktionen die Hoffnung verbinden, die zukünftige Legalbewährung zu erreichen und die Delinquenten diese Erwartung enttäuschen, könnte die Tatsache der Rückfälligkeit zu einer Zurückdrängung des Tataspektes führen. Auch in diesem Fall käme der strafrechtlichen Vorbelastung also große Bedeutung zu. Gerade die durch den Erziehungsgedanken möglichen Argumentationsmuster

---

<sup>669</sup> S.o.: Tabelle 21.

würden damit bei den Heranwachsenden zu einer Zurückdrängung des Deliktseinflusses führen.

Um diese Hypothesen zu testen, wurden die Tätergruppen jeweils in drei Gruppen unterteilt: Delinquenten mit bis zu einer, mit zwei oder drei und mit mehr als vier Vorstrafen. Anschließend wurde erneut für jede der Gruppen die Varianzerklärung durch die Variable Delikt ermittelt. Die Hypothese, dass mit steigender Vorstrafenbelastung die Varianzerklärung des Delikts zumindest bei den Verurteilungen nach JGG abnimmt, konnte dadurch jedoch nicht bestätigt werden. Bei den Jugendlichen sinkt der Wert für den Determinationskoeffizienten zwar von 0,82 auf 0,74 bei Tätern mit zwei oder drei Vorstrafen, für die dritte Gruppe beträgt er jedoch 0,97. Bei den Heranwachsenden liegt der Wert für  $R^2$  bei den Tätern mit maximal einer Vorstrafe bei 0,57, dann sinkt er für die zweite Gruppe auf 0,46 ab, um wiederum auf 0,63 anzusteigen. Die Erwachsenen erreichen bei höchstens einem Eintrag im BZR einen Wert von 0,36, bei zwei oder drei Einträgen 0,71 und bei mehr als vier steigt der Wert für  $R^2$  auf 0,80. Durch das der Verurteilung zugrunde gelegte Delikt kann damit innerhalb der einzelnen Tätergruppen jeweils die größte Varianzaufklärung erreicht werden, wenn auch die Vorstrafenbelastung am größten ist.

Das Ausmaß der Veränderung ist bei den Erwachsenen erheblich. Der Anteil erklärter Varianz verdoppelt sich nahezu, wenn mindestens zwei Vorstrafen vorliegen, wobei eine darüber hinausgehende Zunahme der Belastung nur noch einen geringen Effekt zeigt. Insbesondere bei den Jugendlichen ist jedoch die geringe Stichprobengröße innerhalb der einzelnen Gruppen zu beachten. Das Ausmaß ihres Einflusses wurde bereits in Tabelle 57 dargestellt, so dass die vorliegenden, geringen Unterschiede als nicht aussagekräftig anzusehen sind.

Die aus den Werten abzulesende Tendenz spiegelt sich jedoch auch wider, wenn alle nach JGG Verurteilten gemeinsam untersucht werden. Innerhalb der ersten Gruppe sinkt die Varianzerklärung zwar von 60 % auf 56 %, bei den Delinquenten mit mehr als drei Vorstrafen werden jedoch wieder 64 % erreicht.

Eine kontinuierliche Steigerung ergibt sich bei einer entsprechenden Analyse der Gesamtstichprobe. Während bei den Tätern mit maximal einer Vorstrafe 56 % der Strafmaßvarianz erklärt werden können, steigt diese Quote über 68 % auf 75 % bei den Verurteilten mit mehr als drei Eintragungen im BZR.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Ausmaß der Erklärungskraft des Delikts, bezogen auf die Höhe der verhängten Freiheits- oder Jugendstrafe nicht abnimmt, wenn die Vorstrafenbelastung der Delinquenten steigt.

Damit kommt der Strafnorm, die der Verurteilung zugrunde liegt, bei den Jugendlichen ein ähnlich hoher Erklärungswert zu wie bei den Erwachsenen. Allgemein werden im Jugendstrafrecht die abstrakten Schwerebewertungen, wie sie der Gesetzgeber im StGB vorgenommen hat, aber nur bedingt übernommen. Insbeson-

dere bei den Raubdelikten findet eine Übertragung nicht statt. Der Grund dafür könnte sein, dass die Gerichte die durch die Mindeststrafdrohungen des § 250 StGB zum Ausdruck kommende Unrechtsbewertung nicht teilen und durch den Einheitsstrafrahmen auf eine Übernahme verzichten können.

Dies würde auch erklären, warum bei den Verurteilungen nach JGG nur in wenigen Fällen ein minder schwerer Fall des § 250 StGB festgestellt worden ist. Da die allgemeinen Strafrahmen keine unmittelbare Geltung im Jugendstrafrecht haben, besteht insofern nämlich kein Bedürfnis nach dem Absenken ihres Niveaus. Bei den Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wurde dagegen in über 40 % der Fälle, in denen ein Schwerer Raub angenommen wurde, die Feststellung eines minder schweren Falles getroffen, womit sich sogar ein geringerer Strafrahmen als im Fall des § 249 StGB eröffnet.

Ausgehend von der durch die Strafnorm erzielte Varianzerklärung werden im Folgenden unterschiedliche Regressionsmodelle dargestellt. Dabei werden verschiedene Prädiktoren alternativ oder kumulativ mit dem Delikt auf ihre Auswirkungen hinsichtlich der Strafhöhe untersucht. Ziel ist es, die Faktoren zu finden, mit denen sich die Höhe der Strafen am zuverlässigsten erklären lässt.

Da die Vorstrafenbelastung der Delinquenten bereits in anderen Arbeiten als entscheidender Faktor der Strafmaßbestimmung erkannt worden ist, wird im Folgenden das Regressionsmodell zunächst durch Variablen aus diesem Bereich ergänzt.

### **C. Der Einfluss der Vorstrafen neben dem Delikt**

Zur Ermittlung der für die Strafmaßfindung entscheidenden Aspekte aus dem Bereich der Vorverurteilungen wurden verschiedene Variablen gebildet, die alternativ und kumulativ in die Regressionsmodelle eingestellt wurden. Sie enthalten neben der bloßen Anzahl aller Einträge im BZR die Höhe der schwersten zuvor verhängte Freiheits- oder Jugendstrafe, die Gesamtzahl dieser Strafen, den Einbezug von Vorstrafen, das Vorliegen einschlägiger Vorstrafen aus dem Bereich der Gewaltdelikte sowie die Information, ob der Delinquent während einer laufenden Bewährung rückfällig geworden ist. Die Variable Delikt und einschlägige Vorstrafen sind dabei nominal, die übrigen als ordinal skaliert in das Regressionsmodell eingegeben worden.

Die Prädiktoren bilden die wesentlichen Informationen zur strafrechtlichen Vorgeschichte der Delinquenten ab. Dabei liegen zum Teil inhaltliche Überschneidungen vor, wodurch der konkrete Einfluss einzelner Prädiktoren auf das Regressionsmodell beeinträchtigt werden kann. Diese Effekte können jedoch durch die unterschiedliche Zusammensetzungen der Modelle sowie anschließende Einzelberechnungen lokalisiert werden.

Die kumulative Berechnung aller Variablen führt zunächst zu einer sehr hohen Varianzaufklärung. Durch das Gesamtmodell, bestehend aus der Variable Delikt sowie den sechs genannten Variablen aus dem Bereich der Vorverurteilungen werden bei den Jugendlichen annähernd 80 % der Strafmaßvarianz erklärt. Die Güte des Regressionsmodells lässt mit steigender Variablenanzahl jedoch erheblich nach. Der Einfluss einzelner Prädiktoren auf die Varianzerklärung des Gesamtmodells verringert sich, die Anzahl der zur Erklärung benötigten Freiheitsgrade steigt stark an, so dass dem Modell, trotz der hohen Werte, die der Determinationskoeffizient annimmt, immer weniger Aussagekraft zukommt. Dies insbesondere auch, weil sich einzelne Variablen im Gesamtmodell als nicht mehr signifikant erweisen. Deshalb wurde eine schrittweise Reduktion der Variablenanzahl mit dem Ziel vorgenommen, die höchstmögliche Varianzaufklärung bei der geringsten Belegung an Freiheitsgraden zu erreichen. Die dabei ermittelten Ergebnisse werden für die drei Tätergruppen im Folgenden dargestellt.

### I. Jugendliche

Bei den Jugendlichen lässt sich durch das Gesamtmodell, bestehend aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Delikt und den sechs Variablen aus dem Bereich der Vorstrafen, die mit 78 % höchste Varianzaufklärung erreichen. Dabei erreichen jedoch nur die Variablen Delikt und Anzahl der Einträge im BZR ein Signifikanzniveau von 0,000. Die höchste zuvor verhängte Jugendstrafe erreicht mit einem Wert von 0,01 ebenfalls noch ein aussagekräftiges Ergebnis, die anderen Variablen erweisen sich als nicht signifikant. Insgesamt werden für die Erklärung in diesem Modell 19 der 66 zur Verfügung stehenden Freiheitsgrade benötigt.

In einem Einzelmodell, also nur zusammen mit der der Verurteilung zugrunde gelegten Strafnorm, erreicht die Variable: Rückfall in Bewährung das mit 0,02 geringste Signifikanzniveau. Entsprechend erreicht auch der Determinationskoeffizient mit 0,71 den niedrigsten Wert der Einzelmodelle. Insgesamt weisen diese jedoch nur minimale Unterschiede auf.

Die Varianzerklärung des Delikts, zusammen mit der gem. § 31 Abs. 2 JGG einbezogenen Jugendstrafe, ist demgegenüber nur um einen Prozentpunkt besser, das Signifikanzniveau beträgt 0,004. Zu erklären ist das Ergebnis für diese Modell wohl mit den äußerst geringen Strafmaßveränderungen, die sich in den Fällen der Anwendung von § 31 Abs. 2 JGG gegenüber den Urteilen, in denen die Norm nicht zur Anwendung kam, ergeben. Bei einem Drittel der Jugendlichen wurde eine Einheitsstrafe nach dieser Norm verhängt. Die einbezogenen Strafen waren dabei zwischen 9 und 34 Monaten lang, im Mittel lagen sie bei 18 Monaten. Trotz dieser erheblichen Vorbelastung, sind die verhängten Einheitsstrafen nur durchschnittlich 12 Tage länger als bei den Tätern, die nicht unter Einbezug anderer Strafen

verurteilt wurden. Ob die Vollstreckung der einbezogenen Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht, erweist sich als irrelevant.

Das Einzelmodell mit der Anzahl der BZR-Registrierungen erreicht mit 73 % eine minimal bessere Varianzaufklärung.

Das insgesamt beste Ergebnis wird durch ein Modell, bestehend aus der höchsten zuvor verhängten Jugendstrafe und der Deliktsvariablen erreicht. Der Determinationskoeffizient erreicht in diesem Fall 0,75, wobei 11 Freiheitsgrade für die Erklärung der Varianz benötigt werden. Das Signifikanzniveau beträgt 0,000. Mit der zusätzlichen Aufnahme der Anzahl der BZR-Einträge steigt die Erklärungskraft des Regressionsmodells auf 77 %, wobei das Signifikanzniveau der BZR-Einträge allerdings auf 0,005 sinkt. Für dieses Modell werden 12 dF benötigt.

Die Kombination der Variablen Delikt mit der höchsten zuvor verhängten Strafe erreicht also mit 75 % die höchste Varianzaufklärung bei den Jugendlichen. Aus dem Bereich der Vorstrafen erweist sich der Einfluss dieser Variablen dabei als der aussagekräftigste und stabilste aller Regressionsmodelle.

Gegenüber der Variablen Delikt alleine steigert sich die Varianzerklärung um sechs Prozentpunkte.

## II. Heranwachsende

Bei den Heranwachsenden ergibt sich zwar mit 67 % die geringste durch das Gesamtmodell erreichte Varianzaufklärung. Gegenüber dem Delikt allein kann die Erklärungskraft jedoch um annähernd 20 Prozentpunkte gesteigert werden. Dabei erreichen nur die Variablen Delikt und höchste zuvor verhängte Jugendstrafe ein Signifikanzniveau von 0,000. Die übrigen Variablen sind in diesem Modell nicht signifikant.

Vor dem Hintergrund des für die Jugendlichen gefundenen Ergebnisses ist es nicht überraschend, dass der Einbezug von Vorstrafen im Gesamtmodell auch hier keine Auswirkungen zeigt. Bei der Hälfte der Täter erfolgte eine Berücksichtigung gem. §§ 105 Abs. 1, 31 Abs. 2 JGG. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die aktuelle Strafhöhe sind dabei noch geringer als bei den jüngsten Tätern. Im Mittel sind die Strafen um etwa 8 Tage länger als in den Fällen, in denen keine Einheitsstrafe gebildet wurde.

Auch hier erweist sich die Variable jedoch in einem Einzelmodell, also nur zusammen mit der Variablen Delikt, als aussagekräftig. Immerhin 58 % der Strafmaßvarianz können durch beide Prädiktoren erklärt werden. Beide erweisen sich als hoch signifikant. Dabei ist es wie bei den Jugendlichen auch irrelevant, ob die Vollstreckung der einbezogenen Strafe zuvor zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht.

Eine Varianzerklärung von 51 % wird durch das Delikt und die Variable: Rückfall während laufender Bewährung erreicht.

Die Reduktion der Variablen führt auch bei den Heranwachsenden zu dem Ergebnis, dass die höchste zuvor verhängte Jugendstrafe zusammen mit dem der Verurteilung zugrunde liegenden Delikt die größte Erklärungskraft erreicht. Es wird ein Wert von 65 % erzielt.

Ein Modell, bestehend aus der Anzahl der BZR-Einträge und dem Delikt, erreicht dagegen nur einen Wert von 53 %. Werden beide Vorstrafenvariablen zusammen mit dem Delikt in einem Regressionsmodell berechnet, erweist sich die Anzahl der Registereinträge als für das Ergebnis nicht mehr signifikant.

### III. Erwachsene

Bei den Erwachsenen kann durch den Einbezug aller sieben Prädiktoren eine Varianzaufklärung von 70 % erreicht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Berücksichtigung vorheriger, rechtskräftiger Entscheidungen bei dieser Tätergruppe nur nach § 55 StGB erfolgen kann. Im Gegensatz zu § 31 JGG dient diese Norm nur der Korrektur prozessualer Zufälle bei der Beurteilung von Taten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten begangen worden sind.<sup>670</sup> Insoweit sind die beiden Vorschriften nicht vergleichbar. Der Einfluss von § 55 StGB auf die Strafmaßbestimmung erweist sich allerdings als hoch signifikant. Die Norm kam zwar nur bei insgesamt vier Verurteilungen zur Anwendung. In diesen Fällen wurde jedoch eine um durchschnittlich 10 Monate höhere Strafe verhängt als bei den übrigen Erwachsenen.

Da die Vorschriften über den Einbezug rechtskräftiger Verurteilungen auf unterschiedlichen Prinzipien beruhen, wurde das Gesamtmodell nochmals ohne diese Variable berechnet. Das Regressionsmodell erreicht in diesem Fall eine Varianzaufklärung von 68 %. Die Anzahl der BZR-Einträge erweist sich dabei als für das Ergebnis nicht signifikant, was im Übrigen auch für die Einzelbetrachtung gilt.

Neben dem Delikt erreicht nur die Variable mit der höchsten zuvor verhängten Freiheits- oder Jugendstrafe ein Signifikanzniveau von 0,000, wenn der Einfluss aller Variablen gemeinsam berechnet wird. Dieser Prädiktor erweist sich auch in der Einzelbetrachtung zusammen mit dem Delikt als der aussagekräftigste. Es wird dabei eine Varianzaufklärung von 64 % erreicht, wobei 10 Freiheitsgrade zur Erklärung benötigt werden. Der durch das Delikt allein erreichte Wert wird also

---

<sup>670</sup> NK-Frister 2005 § 55 Rn. 1; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben 2006, § 55 Rn. 1.

nur um einen Prozentpunkt gesteigert. Die Variable mit der höchsten Vorverurteilung erreicht dabei ein Signifikanzniveau von 0,004.

Sämtliche übrigen Prädiktoren aus dem Bereich der Vorstrafen stellen sich dagegen, in einzelner Berechnung mit der Variablen Delikt als nicht signifikant heraus.

#### IV. Zusammenfassung: Vorstrafenrelevanz

Der größte Einfluss auf die Strafmaßbestimmung aus dem Bereich der Vorstrafen kommt in allen drei Tätergruppen der höchsten, in einem vorherigen Verfahren verhängten Vorstrafe zu. Zusammen mit dem der Verurteilung zugrunde liegenden Delikt kann dadurch bei den Heranwachsenden eine um 40 % höhere Varianzaufklärung erreicht werden, als das Delikt bei dieser Tätergruppe alleine erklären kann. Bei den Jugendlichen liegt die Zunahme bei etwa 8 %, der Wert der Erwachsenen steigt um 2 %.

Der Einbezug einer Vorstrafe gem. § 31 JGG erklärt in den Einzelmodellen einen geringeren Anteil des Strafmaßes, zusammen mit anderen Variablen erweist sich dieser Prädiktor sogar als nicht signifikant. Bei diesem Phänomen handelt es sich um einen sog. Multikollinearitätseffekt, da zwischen einigen Variablen eine hohe inhaltliche Übereinstimmung besteht. In vielen Fällen sind die höchste und die einbezogene Vorstrafe identisch.

Dennoch lassen sich die in den Einzelmodellen beobachteten Unterschiede zwischen den Variablen auch deutlich an den verhängten Strafen ablesen. Bei den Jugendlichen ist die durchschnittliche Strafe, wenn bereits zuvor einmal auf eine Jugendstrafe erkannt worden ist, gegenüber den nicht Vorbestraften um 2 Monate höher. Bei den Heranwachsenden beträgt der Unterschied sogar annähernd 8 Monate. Die Anwendung von § 31 JGG führt demgegenüber zu einer durchschnittlichen Strafsteigerung von ein bis zwei Wochen.<sup>671</sup>

Die höchste zuvor verhängte Vorstrafe übt in allen drei Tätergruppen also erheblichen Einfluss auf den Strafzumessungsvorgang aus. Das Ausmaß des Einbezugs einer Vorstrafe in die aktuelle Verurteilung ist deutlich geringer. Die geforderte, täterindividuelle Strafmaßbestimmung lässt sich damit nicht nachweisen. Vielmehr wird die Höhe der Vorstrafe als Orientierungspunkt der aktuellen Sanktion genommen. Die im allgemeinen Strafrecht verwendete Argumentation wird übernommen, nach der sich der Schuldgehalt einer Tat durch die Belastung mit Vorstrafen erhöht, da die von einer Verurteilung ausgehende Warnfunktion missachtet

---

<sup>671</sup> S.o.: § 15 C I, II.

worden sei.<sup>672</sup> Auf die vorherige Sanktion wird „draufgesattelt“. Unter dem Gesichtspunkt der positiven Einwirkung auf den Täter ist dieses Vorgehen problematisch, da nicht ersichtlich ist, warum eine längere Sanktion nun den entsprechenden erzieherischen Erfolg bringen soll. Es erweist sich als irrelevant, ob die Vollstreckung der Vorstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht, so dass eine nunmehr notwendige Einwirkung im Vollzug die Strafschärfung ebenfalls nicht tragen kann.

Das Fehlen individueller Strafmaßbestimmung lässt sich auch daran ablesen, dass dem Vorliegen einschlägiger Vorstrafen keinerlei Bedeutung zukommt. Denn aus ihrem Vorhandensein könnte eine stärkere Notwendigkeit zur Anleitung des Delinquenten abgeleitet werden, da sie Aufschluss über eine Verfestigung kriminellen Verhaltens geben können. Für die Gerichte ist dies jedoch unerheblich, entscheidend ist allein das Vorliegen einer Vorstrafe, unabhängig von ihrem Gegenstande. Damit erfolgt eine dem allgemeinen Strafrecht entsprechende Bewertung dieses Strafzumessungsgesichtspunkts.

#### **D. Der Einfluss von Tatschwerevariablen/der Art der Tatausführung**

In einem weiteren Schritt wird das Regressionsmodell um die Variablen erweitert, die Modalitäten der Tatausführung, insbesondere im Hinblick auf Art und Ausmaß des Einsatzes von Gewalt/Drohung, kennzeichnen. Es werden z.B. die Auswirkungen der Verletzungen des Opfers, von Art und Maß der angewandten körperlichen Gewalt, des Einsatzes von Waffen sowie des die Tat leitenden Motivs auf die Erklärung der Strafmaßvarianz untersucht. Darüber hinaus wird auch der Einfluss weiterer, gleichzeitig abgeurteilter (einschlägiger) Straftaten, die Anzahl der betroffenen Opfer oder der unterbliebenen Vollendung der Tat analysiert. Bei den Erwachsenen ist zudem das Ausmaß der Strafmaßveränderung durch die gem. § 49 StGB bewirkten Strafraumenverschiebungen von Interesse.

Der Inhalt und die konkrete Ausprägung der in diesem Abschnitt untersuchten, die Tatmodalitäten kennzeichnenden Prädiktoren wurden im deskriptiven Teil der Auswertung dargelegt.<sup>673</sup> Wegen der sukzessiven Steigerung von Gewalt- oder Waffeneinsatz sind die entsprechenden Variablen ordinal skaliert worden, genauso wie die Opfer- oder Fallzahlen. Den Prädiktoren, die Vorliegen und Grund einer versuchten Tat abbilden oder das Motiv kennzeichnen, wurde dagegen nominales Skalenniveau zugewiesen. Alle Variablen sind erneut in unterschiedlichen Zusam-

---

<sup>672</sup> BGHSt 24, 198 (200); *LK-Theune* 2006 § 46 Rn. 169 ff., *NK-Streng* 2005 § 46 Rn. 66 ff.; a.A.: *Erhard* 1992, 338 f., der sich für eine grundsätzliche Berücksichtigung unter Präventionsaspekten ausspricht.

<sup>673</sup> S.o.: § 11.

mensetzungen kombiniert und dann einer Regressionsanalyse unterzogen worden, um entsprechend den eingangs genannten Kriterien das beste Modell zu erlangen. Auch die Variablen, die sich bisher als aussagekräftig und stabil erwiesen haben, wurden dabei zum Teil ausgetauscht. Die Ergebnisse der Analysen werden im Folgenden, wiederum für die drei Tätergruppen getrennt, wiedergegeben.

### I. Jugendliche

Bei den jüngsten Tätern ergibt sich die höchste Varianzaufklärung durch ein Regressionsmodell, bestehend aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Delikt, der höchsten zuvor verhängte Jugendstrafe und dem Ausmaß der Verletzungen des Opfers. Durch diese drei Prädiktoren lassen sich 82 % der Strafmaßvarianz erklären. Es werden 11 Freiheitsgrade benötigt, das Signifikanzniveau aller Variablen liegt bei 0,000.

In dieses Modell zusätzlich eingefügte Variablen aus den das Unrecht kennzeichnenden Bereichen: Tathandlung oder -erfolg (Art des Einsatzes körperlicher Gewalt/Drohung, Waffeneinsatz), erweisen sich als nicht signifikant. Wird der Einsatz von Waffen bei Tatbegehung alternativ für die Verletzungen des Opfers eingebracht, verbessert sich die Varianzaufklärung des aus Delikt und höchster Vorstrafe bestehenden Modells von 75 % auf 76 %. Der Einsatz einfacher Gewalt erweist sich auch in dieser Einzelbetrachtung als nicht signifikant.

Ein Regressionsmodell bestehend aus Delikt, höchster Vorstrafe und dem Vorliegen einer versuchten Tat erreicht mit 77 % die zweithöchste Varianzaufklärung der Modelle. Die VersuchsvARIABLE erreicht dabei ein Signifikanzniveau von 0,009. Das Modell benötigt 11 dF.

Die Anzahl der begangenen Gewaltdelikte sowie der insgesamt betroffenen Opfer erweisen sich in Bezug auf die Strafhöhe als irrelevant.

Bei der Reduktion der Variablenanzahl des ermittelten Regressionsmodells stellt sich heraus, dass die Varianzaufklärung, die durch jeweils zwei der drei eingangs genannten Prädiktoren erreicht wird, identisch ist.

Durch die Vorstrafenhöhe allein können nur 2 % der Strafmaßvarianz erklärt werden, das Delikt erreicht einen Anteil von 69 % (bei 8 dF), die Variable mit den Verletzungen des Opfers sogar von 72 % (bei 2 dF).

Wie sich aus Berechnungen verschiedener anderer Regressionsmodelle ergibt, sind die Variablen: Delikt und Verletzungen des Opfers weitgehend austauschbar. Werden sie kumulativ in Regressionsmodelle eingestellt, kommt der Letzteren eine etwas größere Bedeutung zu.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Quantifikationen, die den einzelnen Variablenausprägungen durch das Regressionsmodell zugeordnet

werden, ein deutliches Ansteigen der Strafhöhe erst ab dem Vorliegen innerer Verletzungen des Opfers erkennen lassen. Dazu wurde neben Verletzungen an Organen auch die Beschädigung wichtiger Blutgefäße gezählt. Unterhalb der Schwelle dieser, in den meisten Fällen ohne ärztliche Versorgung zum Tod führenden Verletzungen sind keine nennenswerten Auswirkungen dieses opferbezogenen Merkmals auf die Strafhöhe erkennbar. Die Tatsache, dass den Opfern Hämatome, Platzwunden oder sogar Knochenbrüche zugefügt wurden, ist insoweit also nicht aussagekräftig.

**Tabelle 58: Varianzklärung unterschiedlicher Variablenkombinationen bei Jugendlichen (Signifikanzniveau jeweils: 0,000)**

R <sup>2</sup>	Beta			dF
	Delikt	Höchste Vorstrafe	Verletzungen Opfer	
0,82	-0,40	0,24	0,55	11
0,76	-0,35	-	0,57	10
<b>0,76</b>	-	<b>0,21</b>	<b>0,87</b>	<b>5</b>
0,75	-0,86	0,25	-	11

Aus dem Bereich der Tathandlungen erweist sich noch der Einsatz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen im Rahmen der Tatausführung als einflussreich. Allerdings werden durch kumulatives oder alternatives Einfügen dieser Variablen in die bisherigen Modelle die in der Tabelle 58 dargestellten Ausmaße der Varianzklärung überwiegend nicht ganz erreicht bzw. nicht nennenswert übertroffen. Darüber hinaus erweist sich der Prädiktor zwar stets als signifikant, kann jedoch das Niveau der dargestellten Variablen nicht erreichen. Die Variable Waffeneinsatz allein ist aber in der Lage 58 % der Strafmaßvarianz aufzuklären.

Das Ausmaß ausgesprochener Drohungen oder des Einsatzes bloßer körperlicher Gewalt<sup>674</sup> erweist sich nur in Kombination mit der Variablen: Delikt als signifikant, wenn auch nur mit einem Wert von 0,036. Das Maß der Varianzklärung dieses Modells erreicht 70 %.

---

<sup>674</sup> S.o. Tabelle 24.

## II. Heranwachsende

Bei den Heranwachsenden ist das Ausmaß des Einflusses der einzelnen Tatschwe-revariablen geringer als bei den Jugendlichen. Allerdings kann durch Aufnahme der Intensität des Waffeneinsatzes bei Tatbegehung ein Ausmaß an Varianzerklärung erreicht werden, das dem der jüngsten Täter annähernd entspricht.

Dabei stellt sich auch bei den Heranwachsenden weiterhin die höchste zuvor verhängte Strafe als maßgebliche Variable heraus. Der Prädiktor: zugrunde liegendes Delikt kann auch in dieser Tätergruppe durch Variablen aus dem Bereich des Tatgeschehens ersetzt werden, ohne dass der Wert des Determinationskoeffizienten deutlich abnimmt.

**Tabelle 59: Varianzerklärung unterschiedlicher Variablenkombinationen bei Heranwachsenden (Signifikanzniveau jeweils: 0,000)**

<b>R<sup>2</sup></b>	<b>Beta</b>				<b>dF</b>
	Delikt	Höchste Vorstrafe	Verletzungen Opfer	Waffeneinsatz	
0,76	-0,30	0,46	0,36	0,31	17
0,73	-0,43	0,45	-	0,43	15
0,72	-0,45	0,47	0,44	-	13
<b>0,71</b>	-	<b>0,43</b>	<b>0,40</b>	<b>0,44</b>	<b>7</b>
0,65	-0,73	0,46	-	-	12
0,64	-	0,42	-	0,71	6
0,59	-0,29	-	0,32	0,36	12
0,59	-	0,41	0,67	-	5
0,57	-0,39	-	-	0,45	10
0,54	-0,41	-	0,41	-	9
0,52	-	-	0,37	0,42	4

Jede der genannten Variablen allein ist geeignet, folgendes Ausmaß an Varianzerklärung zu liefern: Delikt 48 % (bei 8 dF), höchste Vorstrafe 15 % (bei 3 dF), Verletzungen des Opfers 42 % (bei 2 dF), Waffeneinsatz: 42 % (bei 2 dF).

Zwischen den in der Tabelle dargestellten Regressionsmodellen sind die großen Unterschiede, die sich in der Anzahl der zur Varianzerklärung benötigten Frei-

heitsgrade ergeben, beachtlich. Das Modell mit der höchsten Aufklärung benötigt fast 4,5mal mehr dF als das mit der geringsten, wobei sich das Ausmaß der erklärten Varianz aber nur um etwa ein Drittel erhöht. Den insoweit besten Kompromiss aus möglichst hoher Varianzerklärung und wenigen Freiheitsgraden stellt ein Modell bestehend aus den drei Variablen: höchste Vorstrafe, Ausmaß der Verletzungen des Opfers sowie des Waffeneinsatzes dar.

Anders als bei den Jugendlichen lässt sich das Delikt also nicht nur durch die Verletzungen des Opfers ersetzen, vielmehr muss noch das Ausmaß des Waffeneinsatzes hinzugenommen werden, um eine hohe Varianzerklärung zu gewährleisten. Dabei besteht auch zwischen dem Delikt und dem Waffeneinsatz ein Multikorrelationseffekt, da durch diesen eine Tatausführungsmodalität, die auch in den Tatbestandsbeschreibungen der Gewaltdelikte enthalten ist, abgebildet wird. Dennoch erweisen sich beiden Variablen gemeinsam in einem Regressionsmodell als höchst signifikant.

Die höchste Vorstrafe behält auch in der Zusammenschau mit den Tatvariablen ihre wichtige Bedeutung für das Ausmaß der Varianzerklärung. Sie ist in den Modellen, die den höchsten Wert des Determinationskoeffizienten erreichen, stets vertreten.

Das Ausmaß der bei der Tatausführung angewandten körperlichen Gewalt stellt sich in den möglichen Kombinationen, die sich mit den in Tabelle 59 enthaltenen Variablen ergeben, überwiegend als nicht signifikant heraus. In den anderen Fällen kann durch den Einbezug dieser Variablen nur eine Steigerung von etwa einem Prozentpunkt erreicht werden.

Gleiches gilt für die Anzahl der schweren Gewaltdelikte oder der betroffenen Tatopfer. Ob die Tat versucht oder vollendet wurde, erweist sich ebenfalls als irrelevant.

### III. Erwachsene

Bei den Erwachsenen ist die der Verurteilung zugrunde liegende Strafnorm im Gegensatz zu den beiden jüngeren Tätergruppen unerlässlich, um ein hohes Maß an Varianzerklärung zu erreichen. Daneben stellt sich die Anzahl der im Urteil festgestellten, tadmehrheitlich begangenen, schweren Gewaltdelikte als für die Strafmaßberklärung wesentlich heraus.

Darüber hinaus gehende, die Umstände der Tatausführung näher konkretisierende Variablen, wie der Einsatz von körperlicher Gewalt oder Waffen sowie deren Art, erweisen sich zusammen mit dem Delikt als nicht signifikant. Das Ausmaß des Waffeneinsatzes allein ist geeignet, 14 % der Strafmaßvarianz zu

erklären. Bei den Heranwachsenden konnte durch diesen Prädiktor der 3-fache Wert erreicht werden.

Wie in den anderen beiden Tätergruppen auch erweisen sich die Verletzungen des Opfers als aussagekräftiger Prädiktor. Er allein erreicht eine Varianzaufklärung von 26 %.

**Tabelle 60: Varianzerklärung unterschiedlicher Variablenkombinationen bei Erwachsenen (Signifikanzniveau jeweils: 0,000)**

<b>R<sup>2</sup></b>	<b>Beta</b>			<b>dF</b>
	Delikt	Verletzungen Opfer	Anzahl der Fälle	
0,72	-0,67	0,26	0,30	13
<b>0,70</b>	<b>-0,80</b>	-	<b>0,28</b>	<b>9</b>
0,64	-0,70	0,18	-	11
0,37	-	0,56	0,33	3

Das Hinzufügen der Variablen mit der höchsten Vorstrafe zu dem aus Tabelle 60 ersichtlichen Modell mit 72 % Varianzerklärung erhöht diesen Wert nur um zwei Prozentpunkte. Gleichfalls steigt die Anzahl der benötigten Freiheitsgrade um zwei an. Das Signifikanzniveau von 0,000 wird nur in diesem Modell auch von der Vorstrafenvariablen erreicht. In allen weiteren Kombinationen mit den aus der Tabelle ersichtlichen Variablen liegt es darüber. Der Wert, den der Determinationskoeffizient in diesen Fällen annimmt, steigt nur minimal über die zuvor erreichten Werte.

Auch in dieser Tätergruppe erweist sich das Fehlen der Tatvollendung als nicht signifikant.

Bei 30 % der Erwachsenen kam es zu einer Strafrahmenschiebung gem. § 49 Abs. 1 StGB. In der Hälfte dieser Fälle beruhte die Anwendung auf der Annahme verminderter Schuldfähigkeit, bei vier Tätern kam es wegen des Vorliegens bloßer Tatbeihilfe zu einer Milderung gem. § 27 Abs. 2 S. 2 StGB. In den übrigen Fällen wurde von der fakultativen Strafmilderungsmöglichkeit bei versuchten Taten gebrauch gemacht.

Eine Betrachtung der Strafen, auf die in den gemilderten Fällen durchschnittlich erkannt wurde, ergibt, dass sie mit 58 Monaten etwa 40 Tage über dem Mittel der Verurteilungen liegen, in denen keine Strafrahmenschiebung stattgefunden hat. Zu erklären ist dies mit dem weit überdurchschnittlich hohen Anteil an Tötungsdelikten, auf die der Regelstrafrahmen keine Anwendung fand. Bei neun der insgesamt 13 Erwachsenen, die aufgrund der §§ 211 oder 212 StGB verurteilt worden sind, ist das Vorliegen eines besonderen Milderungsgrundes festgestellt worden. In diesen Fällen betrug die durchschnittliche Freiheitsstrafe 93 Monate, wodurch der Mittelwert der gesamten Gruppe, auf die § 49 StGB Anwendung fand, deutlich nach oben verscho-

ben wird. Zum Vergleich: gegen die nach §§ 250 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB Verurteilten wurde eine Strafe von durchschnittlich 47 Monaten verhängt.

Der Einfluss, der durch die Anwendung von § 49 StGB auf das Ausmaß der Varianzerklärung genommen wird, ist gering. Zusammen mit dem der Verurteilung zugrunde liegenden Delikt erreicht der Determinationskoeffizient für dieses Regressionsmodell einen Wert von 0,65, wobei die Signifikanz der Variablen § 49 StGB bei 0,006 liegt. Das Ausmaß an zusätzlich erklärter Varianz, das durch Hinzufügen des Prädiktors in die aus Tabelle 60 ersichtlichen Modelle erreicht werden kann, bewegt sich ebenfalls im Bereich von jeweils ein bis zwei Prozentpunkten.

#### IV. Zusammenfassung: Strafschwererelevanz/Art der Tatausführung

Die Strafzumessung nach StGB wird stark von den Strafrahmen des Besonderen Teils beeinflusst. Über den Allgemeinen Teil bewirkte Strafrahmenverschiebungen zeigen nur geringe Auswirkungen. Die Varianzerklärung, die durch die abstrakte, vom Gesetzgeber vorgenommene und die Mindeststrafdrohungen zum Ausdruck kommende Tatschwerebewertung erreicht wird, lässt sich nicht anhand der die Tatausführungsmodalitäten kennzeichnenden Merkmale nachzeichnen. Dass in einem Regressionsmodell die Strafnorm und die Modalitäten der Gewaltausübung keine Auswirkungen zeigen, liegt an Multikorrelationseffekten, da die entsprechenden Merkmale bereits in den Tatbestandsbeschreibungen enthalten sind. Ein Regressionsmodell ohne die Deliktsvariable ließ jedoch ein deutlich höheres Maß an Varianzerklärung durch die Tatschwerevariablen erwarten.

Die Modalitäten der Tatausführung werden damit also überwiegend für die Subsumtion des Geschehens unter die entsprechende Strafnorm benötigt, eine darüber hinaus gehende Gewichtung ihrer im Einzelfall vorliegenden Ausprägung (konkrete Art der Gewaltanwendung, Ausmaß der Drohung, Art der verwendeten Waffe) findet scheinbar nicht statt. Dass neben der Strafnorm noch die Anzahl der schweren Gewaltdelikte großen Einfluss auf die Strafmaßbestimmung ausübt, bestätigt dieses Bild. Denn auch hierbei handelt es sich um ein entsprechendes, tatsächliches Kriterium, das keine eingehende Analyse und Bewertung des Tatgeschehens erfordert.

Lediglich die Verletzungen des Opfers erweisen sich noch als aussagekräftig hinsichtlich der Strafmaßbestimmung. Dies mag daran liegen, dass dieses Merkmal in den der Untersuchung zugrunde liegenden Strafnormen, im Gegensatz zum Einsatz von Waffen oder Gewalt, nur vereinzelt Erwähnung findet.<sup>675</sup> Sobald ein gewisses Niveau an Verletzungen erreicht wird, lassen die Gerichte deren Ausmaß konkretes Gewicht im Rahmen der Strafmaßbestimmung zukommen.

---

<sup>675</sup> Z.B. §§ 177 Abs. 4 Nr. 2; 211 f.; 226 Abs. 1; 250 Abs. 2 Nr. 3 StGB.

Demgegenüber ist das durch den konkreten Gewalt- oder Waffeneinsatz abgebildete Gefährdungspotential der Handlung bereits in die Grundstrafdrohungen eingegangen und findet insoweit keine Beachtung. Die Gerichte sehen die Mindeststrafdrohungen scheinbar als sehr hoch an, erachten diese insoweit als nicht steigerungsbedürftig. Eher im Gegenteil. Im Rahmen der Tötungsdelikte und einem Großteil der Raubdelikte kommt der Regelstrafrahmen durch die Anwendung von § 49 StGB oder die Annahme eines minder schweren Falles nicht zur Anwendung.

Im Gegensatz dazu lassen sich der Deliktsvariablen entsprechende Aufklärungsquoten bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten auch durch gesonderte Analysen der tatsächlichen Feststellungen zu Handlungs- und Erfolgsunrecht erzielen. Die der Verurteilung zugrunde liegende Strafnorm kann durch Variablen aus diesem Bereich ersetzt werden, ohne dass das Ausmaß an erklärter Varianz wesentlich abnimmt.

Bei den Heranwachsenden erweisen sich Art und Ausmaß des Waffeneinsatzes während der Tatbegehung sogar neben dem Delikt als höchst signifikant, was sich auch mit der insgesamt geringeren Bedeutung des Prädiktors innerhalb dieser Gruppe erklären lässt.

Die Strafzumessung im Jugendstrafrecht orientiert sich damit nicht nur an den abstrakten Tatschwerebewertungen, die durch den Gesetzgeber des StGB über die Mindeststrafen vorgenommen wurden und überträgt die unterschiedlichen Unrechtsabstufungen auf den Einheitsstrafrahmen des JGG. Vielmehr lassen sich die Unterschiede in den Sanktionshöhen, unabhängig von der abstrakten gesetzlichen Bewertung des StGB, durch Merkmale der Tatausführung, sowie der Vorstrafenbelastung nachvollziehen.

Dieses Ergebnis bestätigt sich auch, wenn ein Regressionsmodell mit allen nach Jugendstrafrecht Verurteilten berechnet wird. Die Prädiktoren: höchste Vorstrafe, Verletzungen des Opfers sowie Art des Waffeneinsatzes erreichen gemeinsam eine Varianzaufklärung von 71 % bei 9 dF. Wird zusätzlich noch das der Verurteilung zugrunde liegende Delikt eingestellt, werden 76 % erreicht, wobei sich die Anzahl der Freiheitsgerade allerdings verdoppelt. Für sich allein erreichen die Prädiktoren folgende Werte: Delikt: 54 %; Verletzungen: 53 % und Waffeneinsatz 48 %, Vorstrafenhöhe: 9 %.

### **E. Der Einfluss von Aspekten der Täterpersönlichkeit oder der persönlichen Verhältnisse**

Aus dem Bereich der Lebensverhältnisse wurden die Tatsachen im Hinblick auf ihre Auswirkung bzgl. der Strafmaßerklärung überprüft, deren Ausprägungen im Rahmen der Darstellung der Täterbiografien beschrieben worden sind.<sup>676</sup>

---

<sup>676</sup> S.o. § 10.

Von Interesse sind insbesondere die Informationen, die als Ausdruck einer gestörten oder zumindest unüblichen Entwicklung anzusehen sind und damit geeignet erscheinen, Ursachen oder Symptome erzieherischer Defizite abzubilden.

Auch diese Variablen wurden hinsichtlich ihres Einflusses auf das Ausmaß der Varianzerklärung analysiert. Dabei wurden wiederum die bereits bestehenden Regressionsmodelle um diese Variablen erweitert, daneben aber auch neue Modelle erstellt, die sich nur aus den neu eingeführten Prädiktoren zusammensetzen.

### I. Das Vorleben der Täter

Nur durch zwei Variablen aus dem Bereich des Vorlebens, die sich nicht mit vorherigen Straftaten befassen, lassen sich überhaupt nennenswerte Auswirkungen feststellen: die Schul- und die Berufsausbildung der Täter.

Bei der Interpretation erweist sich jedoch als problematisch, dass nur ein extrem geringer Teil der Delinquenten einen höheren Bildungsabschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen kann<sup>677</sup> und von diesen Tätern zum Teil schwerste Delikte begangen wurden, die mit entsprechend hohen Strafen geahndet worden sind. Durch das Regressionsmodell wurde damit ein Zusammenhang zwischen Schulbildung und Strafhöhe aufgezeigt, der nur auf einem Einzelfall beruht. So besuchte nur ein Jugendlicher ein Gymnasium. Dieser junge Mann wurde wegen vollendetem Totschlag in drei Fällen zu einer Jugendstrafe von 9 Jahren verurteilt. Dieser Einzelfall führt wegen des im Vergleich zu den anderen Delikten ungewöhnlich hohen Strafausspruchs zu einer Erklärungskraft des Merkmals Schulausbildung, der keine allgemeine Bedeutung zugesprochen werden kann.

Um generelle Aussagen treffen zu können, wurde für den Bereich der Ausbildung daher eine Variable gebildet, die alle Täter lediglich in zwei Gruppen einteilt. In eine fallen die Delinquenten, die zum Zeitpunkt der Tat weder einen Schul- noch einen Berufsabschluss vorweisen konnten und die sich auch nicht in einer entsprechenden Ausbildung befanden. Zur zweiten Kategorie zählen die in Ausbildung befindlichen Täter sowie diejenigen mit einem Schulabschluss.

Bei den Jugendlichen führt diese Variable zusammen mit dem Delikt zu einer Varianzaufklärung von 71 %, wobei sie sich auf einem Signifikanzniveau von 0,03 befindet. Bei den Heranwachsenden liegt die durch dieses Modell erreichte Aufklärungsquote lediglich um 1 % über der durch das Delikt allein erreichten. Dabei erweist sich die Ausbildungsvariable als gerade noch signifikant. Bei den Erwachsenen ist dies nicht mehr der Fall.

---

<sup>677</sup> S.o.: Tabelle 17 (Schulausbildung); Tabelle 18 (Berufsausbildung).

Wird das erreichte Ausbildungsniveau der Täter zusätzlich in die bisher ermittelten Regressionsmodelle eingestellt,<sup>678</sup> kann dadurch keine aussagekräftige Steigerung der Varianzerklärung festgestellt werden.

Die geringen Auswirkungen der Ausbildungssituation bestätigen sich auch, wenn die Analyse auf alle nach Jugendstrafrecht Verurteilten ausgedehnt wird. Bei diesen insgesamt 198 Tätern werden 54 % der Varianzerklärung nur durch die Strafnorm erreicht. Das Zufügen der Ausbildungssituation in das Regressionsmodell erhöht die Varianzerklärung auf 55 %, wobei diese Variable ein Signifikanzniveau von 0,02 erreicht.

Der Abbruch einer Ausbildung oder der Schule wirkt sich also zu Lasten der Täter aus. Die dadurch auf die Strafhöhe ausgeübten Effekte sind jedoch äußerst marginal.

Weitere Prädiktoren, die kennzeichnend für die schulische oder berufliche Entwicklung sind, wie der zeitweilige Besuch einer Förderschule oder eine (zumindest geringfügige) Beschäftigung zum Zeitpunkt der Tat, erweisen sich als nicht signifikant.

## II. Drogenkonsum

Keine Auswirkungen zeigen der regelmäßige Konsum von Drogen, das Vorliegen einer Suchterkrankung oder gar die Teilnahme an (mindestens) einer stationären Drogentherapie.

## III. Sonstige Prädiktoren des Vorlebens

Aus dem Bereich der familiären Verhältnisse der Delinquenten wurden Tatsachen erfasst wie: Drogenprobleme oder Vorstrafen der Eltern, deren Scheidung, Tod eines Elternteils, der Aufenthalt des Delinquenten in Kinder-, Jugend-, oder Erziehungsheimen bzw. Pflegefamilien oder das Erleben von häuslicher Gewalt. Auch diese Tatsachen erweisen sich als nicht geeignet, einen aussagekräftigen Beitrag zur Bestimmung der Strafhöhe zu leisten.

## IV. Zusammenfassung: Täterpersönlichkeit/persönliche Verhältnisse

Damit zeigt sich, dass die Aspekte aus dem Vorleben der Delinquenten, die geeignet sind, sich ein Bild über die Persönlichkeit des Täter oder dessen Entwicklungsdefizite zu machen und damit auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu liefern, weitgehend unbeachtet bleiben. Die Aspekte, die eine gewisse Erklärungskraft liefern, sind einfach im Prozess zu ermitteln: Schul- und Berufsausbildung der Angeklagten.

---

<sup>678</sup> S.o.: Tabelle 58 (Jugendliche); Tabelle 59 (Heranwachende); Tabelle 60 (Erwachsene).

Ihr Abbruch wirkt sich strafschärfend aus. Das Ausmaß ist jedoch äußerst gering. Andere Merkmale aus diesem Themenbereich zeigen keine erwähnenswerten Effekte.

Damit bestätigt sich das schon bei der Darstellung der Strafzumessungsbegründungen gefundene Ergebnis.<sup>679</sup> Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ist in den Urteilen der Instanzgerichte nicht feststellbar.

## F. Der Einfluss von Faktoren des Strafverfahrens

Nennenswerte Auswirkungen von Faktoren, die das Verfahren betreffen, wie dessen Dauer oder die Anzahl von Zeugen bzw. gleichzeitig Angeklagten, sind kaum feststellbar:

### I. U-Haft

Insbesondere die Verhängung oder Dauer von Untersuchungshaft zeigt, entgegen den Ergebnissen anderer Untersuchungen,<sup>680</sup> keine Auswirkungen auf die Strafhöhe. Zu erklären ist dies wiederum mit der Schwere der untersuchten Delikte, sowie der geforderten Mindeststrafe von 24 Monaten. Ein großer Teil der Delinquenten, gegen die keine Untersuchungshaft verhängt worden ist, befand sich darüber hinaus meist in anderer Sache in Haft, so dass die unterbliebene Verhängung keineswegs als Zeichen geringerer Tatschuld oder Gefährlichkeit zu deuten ist.

### II. Einheitsstrafenbildung gem. § 31 Abs. 1 JGG

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden erweist sich die Aburteilung (leichterer) Delikte im gleichen Verfahren als für die Strafmaßbestimmung irrelevant. Der Bildung einer Einheitsstrafe gem. § 31 Abs. 1 JGG kommt also kein Einfluss auf das Ausmaß der Varianzerklärung zu.

Entsprechendes gilt für die Strafzumessung bei erwachsenen Delinquenten.

### III. Regionale Unterschiede

Zur Beantwortung der Frage, ob sich regionale Unterschiede in der Sanktionierung feststellen lassen, wurden die einbezogenen Gerichtsbezirke in eher ländliche und eher städtische Umgebungen unterteilt. Dabei erfolgte eine Orientierung an der Einwohnerzahl der einzelnen Bezirke. Es wurde eine Dreiteilung vorgenommen: Bezirke unter 400.000 Einwohner, zwischen 400.000 und 800.000 Einwohner und

---

<sup>679</sup> S.o.: § 13 D.

<sup>680</sup> *Hoppenworth* 1991, 234 f. (für Erwachsene), 254 (für nach JGG Verurteilte); *Langer ZfR* 18 (1997), 53 ff. (76 ff.) m.w.N.

über 800.000 Einwohner.<sup>681</sup> Durch die Regressionsanalyse ließen sich jedoch keine signifikanten Effekte aufzeigen, womit die Ergebnisse vorheriger Untersuchungen Bestätigung finden.<sup>682</sup>

#### IV. Aussageverhalten

Das Geständnis des Täters stellt einen der am häufigsten zu dessen Gunsten herangezogenen Aspekte im Rahmen der richterlichen Strafmaßbegründung dar.<sup>683</sup> Ihm scheint insofern besondere Bedeutung im Rahmen der Strafzumessung zuzukommen. In den Urteilen wurde jedoch ausschließlich pauschal das Einräumen der Tat zu Gunsten der Delinquenten angeführt. Daher ist es das Ziel der Analyse, Unterschiede zu ermitteln, die sich aus den verschiedenen Zeitpunkten des Aussageverhaltens ergeben könnten.

Denn die Rechtsprechung hat schon früh festgestellt, dass einem Geständnis „an sich“ keine entscheidende Bedeutung zukommen kann, vielmehr Reue und Tateinsicht die entscheidenden Aspekte darstellen, deren Vorliegen sich aus dem Geständnis ergeben muss.<sup>684</sup> Dazu ist jedoch eine Wertung der Motivation des Täters erforderlich. Diese hat, soweit aus den untersuchten Urteilen ersichtlich, nicht stattgefunden. Im Übrigen wäre eine solche Analyse auch nur schwer durchführbar. Daher relativiert der BGH in neueren Entscheidungen seine ursprüngliche Forderung: Einerseits seien subjektive Empfindungen des Angeklagten nur schwer feststellbar, andererseits gelte stets der Zweifelsgrundsatz, nachdem von der für den Angeklagten günstigsten Möglichkeiten auszugehen sei.<sup>685</sup> Damit muss sich dann aber jedes Geständnis zu Gunsten des Täters auswirken.<sup>686</sup>

Daneben können aber auch Schlüsse aus dem Zeitpunkt des Geständnisses abgeleitet werden, die im Sinne der ursprünglichen Rechtsprechung interpretiert werden können. Insbesondere bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten könnten aus einem frühzeitigen ohne den Druck der Hauptverhandlung abgelegten Geständnis Tateinsicht und Reue geschlossen werden, woraus sich eine geringere Wiederholungsgefahr und damit eine geringere Eingriffsnotwendigkeit ergeben könnte. Ziel der Analyse ist insofern, nicht nur den grundsätzlichen Einfluss des Aussageverhaltens zu ermitteln, sondern vielmehr zu bestimmen, ob sich ein

---

<sup>681</sup> Quelle: Deutscher Richterbund 2004, 21 ff.

<sup>682</sup> Hoppenworth 1991, 59 (für Erwachsene), 80 f. (für nach JGG Verurteilte).

<sup>683</sup> S.o. § 13 D III.

<sup>684</sup> BGHSt 1, 105 (106); vgl. aber: BGH NStZ 2000, 366, der die Wiederherstellung des Rechtsfriedens, sowie Genugtuung für das Opfer und die Allgemeinheit betont; ähnl.: BGHSt 43, 195 (209).

<sup>685</sup> BGHSt 43, 195 (209).

<sup>686</sup> So ausdrücklich Schäfer 2001, Rn. 383.

frühzeitiges Geständnis eher „auszahlt“ als ein erst in der Hauptverhandlung vorgenommenes.

Dazu wurden Angaben der Beschuldigten zum Tatvorwurf zu drei verschiedenen Zeitpunkten während des Strafverfahrens erfasst: die Aussage bei der ersten Vernehmung durch die Polizei, die letzte Angabe vor Erhebung der Anklage sowie die während der Hauptverhandlung gemachte Aussage.

Durch die Prädiktoren werden das Verweigern der Aussage, ein (teilweises) Geständnis sowie das Leugnen der Tat festgehalten. Als Maßstab der Angaben wurde dabei das durch die rechtskräftige Verurteilung festgestellte Tatgeschehen herangezogen.

Bei den nach JGG Verurteilten ist kein signifikanter Einfluss des Aussageverhaltens auf die Strafhöhe feststellbar. Ein Geständnis, gleich zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens, zeigt keinen Einfluss auf die Strafe. Entsprechendes gilt für das Leugnen oder die Verweigerung der Aussage. Auch unterschiedliche Angaben während der verschiedenen Verfahrensstufen führen in den Regressionsmodellen zu keinerlei Auswirkungen.

Auch bei den Erwachsenen erweist es sich als irrelevant, ob die beim ersten Kontakt mit den Ermittlungsbehörden abgegebene Aussage im Laufe des Verfahrens beibehalten wurden oder nicht. Weder die ursprünglich gemachten Angaben noch die während der Hauptverhandlung zeigten Auswirkungen. Ein signifikanter Einfluss ließ sich jedoch durch die letzte, vor Erhebung der Anklage protokollierte Aussage nachweisen. Auch dadurch wird die Varianzerklärung der in Tabelle 60 dargestellten Regressionsmodelle jedoch nur um jeweils etwa einen Prozentpunkt erhöht. Ein vollständiges Geständnis wird dabei am mildesten bewertet.

## **G. Besonderheiten der Verfahren nach JGG**

### **I. JGH**

Die Beteiligung der JGH während des Verfahrens, hat keinerlei Auswirkungen auf die Bestimmung des Strafmaßes. Es ist insofern nicht entscheidend, ob ein schriftlicher und/oder mündlicher Bericht erstattet wurde, bzw. ob der in der Hauptverhandlung anwesende Jugendgerichtshelfer bloßer „Gerichtsgeher“ war oder sich bereits während des laufenden Verfahrens mit dem Angeklagten befasst hatte.<sup>687</sup>

---

<sup>687</sup> Zu anderen Ergebnissen kommt *Hoppenworth* 1991, 253 f.

## II. Anwendung des Jugendstrafrechts

Weder aus den Argumenten, mit denen die Anwendung des Jugendstrafrechts auf die Jugendlichen oder Heranwachsenden begründet wurde noch aus dem Umfang der Darstellungen ließen sich Schlussfolgerungen auf die Höhe der Strafe ziehen.<sup>688</sup>

## III. Verhängung einer Jugendstrafe

Wie im deskriptiven Teil der Auswertung gezeigt, ergeben sich deutliche Unterschiede im Strafmaß der Fälle, in denen § 17 Abs. 2 JGG alternativ oder kumulativ zur Anwendung kam.<sup>689</sup> Ein signifikanter Einfluss der Frage, ob schädliche Neigungen und/oder schwere Schuld bei den Tätern diagnostiziert wurden, lässt sich jedoch nur bei den Heranwachsenden feststellen. Zusammen mit dem der Verurteilung zugrunde liegenden Delikt können durch dieses Regressionsmodell 55 % der Strafmaßvarianz erklärt werden. Die Annahme beider Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 JGG führt dabei zu den höchsten Strafen, die Feststellung der schweren Schuld allein zu den geringsten.

## H. Zusammenfassung § 15

Nach Analyse der aus den Strafverfahrensakten ermittelten Faktoren ist festzustellen, dass sich zwischen Verurteilungen nach StGB und Jugendstrafrecht nur geringe Unterschiede ergeben. Die durch den Gesetzgeber vorgenommene Unrechtsbewertung findet in allen drei Tätergruppen Beachtung. Bereits dies zeigt, dass die Forderung des BGH nach einer persönlichkeitsorientierten Strafmaßbestimmung in den Instanzen ignoriert wird. Entsprechende Strafzumessungstatsachen zeigen nur vereinzelt minimale Auswirkungen.

Stattdessen erfolgt auch im Jugendstrafrecht eine starke Orientierung an den Vorstrafen und dem objektiven Tatunrecht. Ein erheblicher Teil der Strafmaßvarianz lässt sich mit den Verletzungen der Opfer und dem Einsatz von körperlicher Gewalt und Waffen erklären.

Der Unterschied zum allgemeinen Strafrecht besteht nur in der Verhängung geringerer Strafen. Dies lässt sich aber mit der geringeren Tatschuld der Täter

---

<sup>688</sup> Zur Anwendung des Jugendstrafrechts: § 13 A.

<sup>689</sup> S.o.: § 13 B.

allein auf Grund ihres geringen Alters erklären. Der Begriff Erziehung wird dazu nicht benötigt. Er verschleiert vielmehr die wahren Zumessungsgesichtspunkte.

## § 16 Analyse der Strafzumessungsbegründung

Nachdem die aus der gesamten Akte ersichtlichen Informationen zu Vorstrafenbelastung, Tatausführung, Lebenslauf und Strafverfahren auf ihre Auswirkungen hinsichtlich der Strafmaßbestimmung überprüft worden sind, erfolgt in einem zweiten Schritt die Analyse der richterlichen Bewertung dieser Aspekte. Dazu werden ausschließlich die in den Urteilen zu Gunsten oder zu Lasten der Täter vorgebrachten Argumente<sup>690</sup> zusammen mit der Deliktsvariablen berechnet.

Es werden dabei die Strafzumessungserwägungen analysiert, deren reale Ausprägungen sich bereits zuvor als aussagekräftig im Hinblick auf die Erklärung der Strafhöhe erwiesen haben. Daneben wird aber auch die Bewertung der Faktoren überprüft, die sich bisher als irrelevant herausgestellt haben. Darüber hinaus findet auch eine Überprüfung der Argumente statt, die keine Entsprechung in den bisher dargestellten Daten haben.

Ziel dieses Abschnitts ist es, Übereinstimmungen und Widersprüche zwischen den Auswirkungen des „realen“ Tatgeschehens und deren richterlicher Bewertung zu ermitteln. Es wird also dargelegt, inwieweit die Strafmaßbegründungen und Sachverhaltsbewertungen der Gerichte ein Abbild der aus den Akten ermittelten Faktoren darstellen. Dadurch können auch das Vorhandensein und der Einfluss nicht erfasster Strafzumessungsgründe ermittelt werden.

### A. Tatausführung

Die zu Lasten der Delinquenten vorgebrachten Ausführungen zur Gewaltanwendung nehmen in den Strafzumessungserwägungen aller drei Tätergruppen eine herausragende Rolle ein.<sup>691</sup> Für sich allein genommen erweist sich jedoch keines der im Einzelnen vorgebrachten Argumente als geeignet, das Ausmaß der Varianzerklärung über die durch das Delikt allein erreichten Werte zu erweitern.

Einzigste Ausnahme ist in diesem Zusammenhang die Bewertung der Verletzungen des Opfers, wenn die Tat durch einen Heranwachsenden begangen worden ist. Zusammen mit dem Prädiktor Delikt können dadurch jedoch auch nur 49 % der

---

<sup>690</sup> S.o.: § 13 D.

<sup>691</sup> S.o.: Tabelle 50.

Strafmaßvarianz erklärt werden, womit das durch das Delikt allein erreichte Maß nur um einen Prozentpunkt übertroffen wird.

Um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen wurden die unterschiedlichen Variablen, die den Einsatz von Gewalt, Waffen oder allgemein die Aggressivität des Täters bei der Tatausführung kennzeichnen, zu einem Prädiktor zusammengefasst. Dieser bildet damit generell den Einsatz (qualifizierter) Nötigungsmittel bei Ausführung der Tat ab. Ziel der Bündelung unterschiedlicher Tatausführungsmodalitäten ist die Ermittlung von Effekten, die durch differenzierte richterliche Tatbewertung und entsprechende Darlegung im Urteil verwischt werden, hinter denen aber letztlich die gleiche Beurteilung des tatbestandsmäßigen Geschehens steckt: das Vorliegen einer überdurchschnittlichen Verwendung (qualifizierter) Nötigungsmittel.

Auch durch diese Zusammenfassung der Tatschwerebeurteilung stellt sich jedoch kein signifikanter Effekt ein.

Letztendlich wurden zwei Variablen gebildet, in die sämtliche Tatmodalitäten, insbesondere die das Handlungs- und Erfolgsunrecht kennzeichnenden Merkmale, Eingang fanden. In einer wurde die Anzahl der zu Gunsten, in der anderen der zu Lasten der Täter vorgebrachten Argumente dieses Bereichs erfasst. Neben den Modalitäten der Gewaltausübung wurde zusätzlich die Bewertung von Tatort und Tatzeit, der Tatbegehung durch mehrere, der Schadenshöhe, der Verletzungen des Opfers, Alkoholisierung des Täters sowie dessen Maskierung bei Tatausführung aufgenommen. Die Variablen sind jeweils in drei Ausprägungen kodiert: keines der Merkmale ist im Urteil erwähnt, bis zu zwei bzw. mehr als zwei Aspekte sind zu Gunsten oder zu Lasten der Täter aufgeführt worden. Sie wurden als ordinal skaliert in das Regressionsmodell eingestellt.

In beiden nach Jugendstrafrecht verurteilten Tätergruppen sind auch durch diese Prädiktoren keine signifikanten Effekte feststellbar.

Demgegenüber erhöht sich bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten die durch das Delikt allein erreichte Varianzerklärung um vier Prozentpunkte, womit sie auf insgesamt 67 % steigt. Die Variablen erweisen sich auch als hoch signifikant. Das Modell benötigt 10 Freiheitsgrade.

## **B. Vorstrafen**

Die strafschärfende oder -mildernde Bewertung von Vorverurteilungen bzw. deren Fehlen erzielt auch bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten aussagekräftige Ergebnisse. Dabei wird nicht erst durch die Bündelung der Argumente ein aussagekräftiger Einfluss auf die Strafhöhe erreicht, auch durch die Bewertung einzelner Tatsachen sind Auswirkungen auf das Strafmaß festzustellen:

### I. Jugendliche

Bei den Jugendlichen erweist sich die Würdigung der Vorstrafenanzahl als signifikante Strafzumessungsbegründung. Zusammen mit dem Delikt kann durch diese Variable mit 72 % die höchste Varianzaufklärung bei höchstem Signifikanzniveau erreicht werden. Es werden 11 Freiheitsgrade benötigt.

Die strafschärfende Berücksichtigung des Rückfalls in der Bewährungszeit kann mit dem Delikt zusammen 71 % erklären, wobei dieser Prädiktor ein Signifikanzniveau von 0,02 erreicht. Werden alle drei Variablen zusammen in einem Regressionsmodell berechnet, erweist sich die Bewertung des Rückfalls als nicht mehr signifikant. Das Ausmaß der durch die Bewertung einzelner Vorstrafen Aspekte erreichten Varianzerklärung entspricht damit in etwa dem, das sich auch aus den Informationen aus den Strafakten bzw. dem Auszug des BZR ergab.<sup>692</sup>

Auch zur Bewertung der Vorstrafenbelastung wurde schließlich noch eine zusammenfassende Variable erstellt. In dieser erfolgte eine Bündelung der zu Lasten der Täter aus diesem Bereich vorgebrachten Argumente (wie z.B. Anzahl der Eintragungen im BZR, Höhe zuvor verhängter Sanktionen, Rückfallhäufigkeit, Vorliegen einschlägiger Delikte). Der Prädiktor wurde als Dummy-Variable kodiert, er enthielt also nur die Information, ob im Rahmen der Strafzumessung der Bereich der Vorbelastung zu Lasten des Täters gewertet wurde oder nicht. Zusammen mit dem Delikt erreicht er eine Varianzerklärung von 72 %.

Da aus dem Bereich der (mangelnden) strafrechtlichen Vorbelastung kaum Argumente zu Gunsten der Delinquenten vorgebracht worden sind, wurde auf die Erstellung einer zusammenfassenden Variablen entsprechenden Inhalts verzichtet.

### II. Heranwachsende

Bei den Heranwachsenden wirken sich zwei Aspekte neben dem Delikt aus: die strafschärfende Berücksichtigung der Höhe zuvor verhängter Sanktionen sowie die erneute Begehung einer Straftat während laufender Bewährung. Zusammen mit dem Delikt erreichen diese Variablen eine Varianzerklärung von 54 %. Die Rückfallvariable erreicht ein Signifikanzniveau von 0,01, die beiden anderen von 0,000. Es werden 11 Freiheitsgrade benötigt.

---

<sup>692</sup> S.o.: § 15 C I.

Der zu Lasten des Täters bewertete Rückfall erreicht zusammen mit dem Delikt eine Varianzaufklärung von 50 %, womit Übereinstimmung mit dem Wert besteht, der aus den Strafverfahrensakten ermittelt wurde.<sup>693</sup>

Die Berechnung eines Regressionsmodells mit der Dummy-Variablen zum Bereich Vorstrafen erreicht eine Varianzerklärung von 51 % bei 11 dF.

### III. Erwachsene

Bei den Erwachsenen ist weder durch eine einzelne Bewertung noch durch die Bündelung der zum Vorstrafenbereich vorgebrachten Argumente eine signifikante Steigerung der Varianzerklärung zu erzielen.

### C. Geständnis

Das Geständnis ist der am häufigsten zu Gunsten der Angeklagten vorgebrachte Strafzumessungsgesichtspunkt.<sup>694</sup> Entsprechend den Ergebnissen, die bereits zu dessen tatsächlichem Vorliegen gefunden wurden, lässt sich auch durch das von den Gerichten als strafmildernd bewertete Einräumen der Tat kein Effekt auf die Höhe der Strafe feststellen.

In der Gruppe der Heranwachsenden ist jedoch ein geringer Effekt der Annahme von Reue bzw. Tateinsicht beim Angeklagten feststellbar. Die durch das Delikt allein erreichte Varianzaufklärung kann durch diese Variable um einen Prozentpunkt verbessert werden.

Weder bei den Jugendlichen noch bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind entsprechende Effekte nachzuweisen.

### D. Soziales Vorleben/erzieherische Defizite

Aus dem Bereich des Vorlebens wurden die Strafzumessungsbegründungen erfasst, die als Kennzeichen von Sozialisationsdefiziten der Täter gewertet wurden bzw. bei denen diese Wertung nahe lag. Denn in kaum einer Urteilsbegründung erfolgte eine tatsächliche Bewertung und Einordnung der vorgebrachten Aspekte im Hinblick auf Persönlichkeitsdefizite der Täter. Vielmehr wurde meist nur pauschal auf die familiäre, schulische oder berufliche Situation der Täter verwiesen oder deren Drogenprobleme als Strafmilderungsgrund angeführt.

---

<sup>693</sup> S.o.: § 15 C II.

<sup>694</sup> S.o.: Tabelle 51.

Da sich auch aus diesem Bereich keine Auswirkungen konkreter Sachverhaltsbewertungen ermitteln ließen, wurde ebenfalls eine zusammenfassende Dummy-Variable gebildet, die nur die Information enthält, ob Gesichtspunkte aus dem Bereich des Vorlebens zu Gunsten des Täters gewertet worden sind oder nicht.

Zumindest bei den Jugendlichen erreicht dieser Prädiktor zusammen mit dem Delikt eine Varianzerklärung von 71 %, womit dessen allein erreichter Wert um zwei Prozentpunkte gesteigert werden kann. Das Signifikanzniveau der Variablen Vorleben beträgt dabei 0,007.

Bei den über 18-Jährigen sind dagegen keine Auswirkungen durch die strafmildernde Erwähnung von Sozialisationsdefiziten im Urteil feststellbar.

### **E. Zusammenfassung § 16**

Die Gesichtspunkte, die zur Begründung der Strafen vorgebracht werden und sich als signifikant im Rahmen der Regressionsanalyse erweisen, stimmen nur zum Teil mit den Faktoren überein, die sich im Rahmen der Aktenanalyse als wesentlich herausgestellt haben. Beim überwiegenden Teil der zu Gunsten oder zu Lasten der Delinquenten vorgebrachten Gesichtspunkte lassen sich keine der richterlichen Bewertungsrichtung entsprechenden Auswirkungen feststellen.

Auf Grund des verhältnismäßig geringen Ausmaßes der Varianzerklärung, das bei den Heranwachsenden durch das Delikt erreicht wurde, war zu erwarten, dass sich dieses ebenfalls durch Argumente aus der Urteilsbegründung deutlich steigern lässt. Dies ist jedoch nicht der Fall. In allen drei Tätergruppen verbessern sich die Werte der Determinationskoeffizienten erheblich geringer, als unter Berücksichtigung der aus den Akten ersichtlichen Faktoren.

Mit Ausnahme der Bewertung von Opferverletzungen bei den Heranwachsenden stellt sich bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten kein Argument aus dem Bereich der Tatausführung als aussagekräftig heraus. Selbst durch Bündelung der Strafzumessungsaspekte konnte das Ergebnis nicht verbessert werden.

Die strafschärfende Berücksichtigung des Rückfalls während laufender Bewährung stellt sich dagegen in den beiden Tätergruppen als für eine höhere Strafe signifikant heraus, womit die Urteilsbegründung der Gerichte mit dem zuvor gefundenen Ergebnis übereinstimmt.

Demgegenüber stellt sich die strafmildernde Berücksichtigung sozialer Defizite in den Strafzumessungsbegründungen der Jugendlichen als signifikant heraus.

Entsprechend des zuvor ermittelten Ergebnisses lassen sich keine feststellbaren Auswirkungen eines Geständnisses nachweisen, obwohl dies ein häufig vorgebrachter Aspekt ist.

Insgesamt wird deutlich, dass die in den Urteilen aufgeführten Strafzumessungserwägungen keineswegs die sein müssen, die das Strafmaß determinieren.

Dass die wirklichen Strafzumessungsgesichtspunkte verschleiert werden, zeigt insbesondere ein Vergleich mit den durch die Tatschwerevariablen ermittelten Ergebnissen. Eine deutliche Steigerung der Varianzerklärung durch die Tatbewertung in den Urteilen ist nur bei den Erwachsenen zu verzeichnen, obwohl die Effekte der aus den Akten ermittelten Tatschwerevariablen bei den nach JGG behandelten Tätern stärkere Auswirkungen zeigen. Die Gerichte vermeiden damit bei der Anwendung des Jugendstrafrechts eine weitgehend tatorientierte Strafzumessungsbegründung, um der h. L. und der obergerichtlichen Rechtsprechung formell gerecht zu werden. Da anerkannt ist, dass Tataspekte neben solchen der Täterpersönlichkeit Berücksichtigung finden dürfen,<sup>695</sup> müssen sich die Gerichte dabei nicht vollständig einer Bewertung der Tat enthalten. Dennoch wird das Ausmaß der Tatorientierung bei weitem nicht deutlich.

Auf der anderen Seite erfolgt zumindest keine vorgeschobene Begründung, nach der die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit im Vordergrund steht. Schon der marginale Anteil spezialpräventiver Strafzumessungserwägungen im Vergleich zu denen der Schuld<sup>696</sup> hat deutlich gemacht, dass die untergerichtliche Rechtsprechung dieser Forderung nicht nachkommt. Die inhaltliche Analyse betätigt dieses Bild nun. In der Gruppe der Heranwachsenden sind keinerlei Auswirkungen der Bewertung von Aspekten aus den Bereichen Familie, Ausbildung etc. festzustellen. Bei den Jugendlichen sind sie zu vernachlässigen.

---

<sup>695</sup> S.o.: § 7 B III.

<sup>696</sup> S.o.:§ 13 D.

## § 17 Strafzumessungsanalyse der Raubdelikte

Im folgenden Abschnitt erfolgt eine Strafzumessungsanalyse speziell für die erfassten Raubdelikte. Diese werden aus verschiedenen Gründen nochmals gesondert untersucht: Zum einen kann der Einfluss von Variablen, die ausschließlich diese Deliktskategorie betreffen, nur aussagekräftig ermittelt werden, wenn sich die Analyse auch auf sie beschränkt. Zu diesen Prädiktoren zählen z.B. der durch den Raub verursachte Schaden, die Art der entwendeten Gegenstände, der Raubtypus (Bankraub, Straßenraub etc.) oder die Frage, ob sich der Täter zur Wiedergutmachung des Schadens bereit erklärt hat.

Des Weiteren bieten sich gerade die Raubdelikte für eine gesonderte Betrachtung an, da ihnen ein sehr einheitliches Tatbild zu Grunde liegt. Bei ihnen liegt sowohl die gleiche Motivation der Täter als auch eine sehr ähnliche tatbestandmäßige Handlung (Drohung mit/Einsatz von Gewalt zur Verschaffung eines Vermögensvorteils) vor. Einzelnen Tatausführungsmodalitäten wird wegen der Unterschiede in der Gefährlichkeit des (möglichen) Einsatzes von Nötigungsmittel bzw. des herbeigeführten Verletzungserfolges, eine zwischen einem und fünf Jahren liegende Mindeststrafe zugewiesen. Die entsprechenden Modalitäten der Tatausführung (Drohung, Gewalteininsatz, bei sich Führen einer Waffe, Einsatz einer Waffe, Intensität der Verletzungen des Opfers), durch die der Grundtatbestand modifiziert wird, sind anhand der Schilderungen des Tatgeschehens im rechtskräftigen Urteil erfasst worden.

Auf Grund der identischen Struktur der Raubdelikte wird im Rahmen der Analyse auf den Einbezug der Deliktsvariablen in die Regressionsmodelle verzichtet.<sup>697</sup> Damit erfolgt eine Untersuchung unabhängig von der objektiven Tatschwerebewertung des Gesetzgebers. Das Ausmaß der Varianzerklärung wird erneut nur anhand der Variablen aus den Bereichen Tatschwere, Vorstrafenbelastung und Persönlichkeit sowie in einem zweiten Schritt anhand der Bewertung dieser Variablen durch die Gerichte ermittelt.

Es kann damit überprüft werden, ob und in welchem Ausmaß sich die bisher gefundenen Ergebnisse innerhalb einer sehr homogenen Deliktsgruppe widerspiegeln, die sich nicht nur durch weitgehend übereinstimmendes Handlungs- und Erfolgsunrecht auszeichnen, sondern auch durch eine identische Motivation der Täter.

Die den Opfern zugefügten Verletzungen haben sich in den bisherigen Berechnungen als sehr aussagekräftig erwiesen. Dabei ist ein strafferhöhender Einfluss dieser Variablen jedoch erst ab einem hohen Verletzungsniveau zu beobachten. Der Tod der Opfer zeigte insoweit die größten Auswirkungen. Durch eine Fokussierung

---

<sup>697</sup> Die Raubqualifikation, die der Verurteilung zugrunde gelegt wurde, erreichte bei den Erwachsenen mit 34 % das größte Ausmaß an Varianzerklärung. Bei Jugendlichen wurden 11 %, bei Heranwachsenden sogar nur 2 % erreicht.

der Analyse auf die Vermögensdelikte kann überprüft werden, ob sich auch ohne diese Fälle extremen Unrechts ein hohes Maß an Varianzerklärung erreichen lässt.

Bei den nach JGG verurteilten Tätern, insbesondere den Jugendlichen, ist die Strafzumessung beim euphemistisch als „Abziehen“ bezeichneten (Straßen)Raub von besonderem Interesse. Der Unrechtsgehalt dieser Taten wird häufig bagatellisiert, obwohl die nach allgemeinem Strafrecht bestehende Strafdrohung sehr hoch ist. Insofern wird ermittelt, wie im Rahmen der Strafzumessung auf die Diskrepanz zwischen dem vom Täter wahrgenommenen und dem bestehenden Unrechtsgehalt reagiert wird.

Nicht zuletzt wegen der großen Anzahl an Personen, die wegen der §§ 249 ff. StGB verurteilt worden sind, eignen sich die Raubdelikte für eine gesonderte Analyse besonders. Einbezogen werden im Folgenden: 45 Jugendliche, 101 nach JGG verurteilte Heranwachsende sowie 70 nach StGB Verurteilte.<sup>698</sup>

### **A. Tatschwere und Vorstrafenbelastung**

Die speziell für die Raubdelikte ermittelten Ergebnisse entsprechen im Wesentlichen den bereits zuvor gefundenen:

#### **I. Jugendliche**

In der Gruppe der jüngsten Täter werden durch drei Variablen 67 % der Strafmaßvarianz erklärt: die Verletzungen des Opfers, die höchste zuvor verhängte Jugendstrafe sowie die Anzahl der Einträge im BZR. Die letzte Variable erreicht dabei ein Signifikanzniveau von 0,002, die übrigen von 0,000. Es werden insgesamt 6 Freiheitsgrade für dieses Modell benötigt.

Weitere, das allgemeine Tatgeschehen kennzeichnende Variablen wie z.B. die Anzahl der betroffenen Opfer, die der verübten Überfälle, der Einsatz von Waffen oder körperlicher Gewalt oder die Nichtvollendung der Tat erweisen sich als nicht signifikant.

Gleiches gilt für den Wert der durch den Raub erbeuteten Gegenstände.

Die Art des Raubüberfalls erweist sich als wenig aussagekräftig.<sup>699</sup> In Kombination mit den drei geschilderten Variablen erreicht sie ein Signifikanzniveau von 0,044. Die Varianzerklärung des Regressionsmodells kann dabei auf 70 % gesteigert werden, wofür dann insgesamt 8 dF benötigt werden. Aus dem Modell ergibt sich, dass Überfälle auf Geschäfte und solche, die auf offener

---

<sup>698</sup> Zur konkreten Verteilung der Fälle s.o.: Tabelle 54.

<sup>699</sup> Die Variable besitzt drei Ausprägungen, 1: Überfälle auf Geschäfte, Banken, Tankstellen; 2: Überfälle in Wohnungen und nicht öffentlich zugänglichen Räumen; 3: Handtaschendiebstähle, „Abziehen“ von Kleidung, Geld im öffentlichen Raum.

Straße verübt werden, annähernd gleich behandelt werden. Demgegenüber ist in den Fällen eine mildere Behandlung zu beobachten, in denen der Tatort eine Wohnung war.

## II. Heranwachsende

Durch die höchste Vorstrafe und die Art des Waffeneinsatzes können bei den Heranwachsenden 56 % der Strafmaßvarianz mit 7 dF erklärt werden. Die Verletzungen des Opfers erweisen sich daneben als nicht signifikant. Gleiches gilt für die Raubform.

Die zusätzliche Aufnahme des Wertes der Beute erhöht die Varianzerklärung dagegen um 2 Prozentpunkte. Das Signifikanzniveau dieser Variablen liegt bei 0,01, das gesamte Modell benötigt 9 dF.

Die anderen Variablen aus dem Bereich der Tatausführung, insbesondere die Verletzungen des Opfers, erweisen sich als nicht signifikant. Gleiches gilt für die anderen Variablen aus dem Bereich der Vorstrafen.

## III. Erwachsene

Wie in den bisherigen Modellen der ältesten Verurteilten auch wird bei einer gesonderten Betrachtung der von ihnen begangenen Raubdelikte das geringste Maß an Varianzerklärung durch Prädiktoren aus dem Bereich der Tat erreicht. Ein Regressionsmodell mit den Variablen höchste Vorstrafe und Anzahl der tatmehrheitlich begangenen Raubdelikte erreicht eine Erklärungskraft von 48 %. Das Signifikanzniveau des ersten Prädiktors erreicht dabei 0,01, der zweite erreicht 0,000. Es werden 5 dF benötigt.

Werden die Art des Raubüberfalls und die Höhe des Schadens in das Modell einbezogen, so steigt die Varianzerklärung auf 53 %, bei 8 benötigten Freiheitsgraden. Weiterhin ist dabei nur die Anzahl der gleichzeitig abgeurteilten Fälle mit 0,000 signifikant, während die übrigen Prädiktoren ein Niveau zwischen 0,02 und 0,04 erreichen.

Andere Variablen aus den Bereichen Tatausführung oder Vorstrafen führen zu keinen signifikanten Effekten.

## **B. Lebenslauf/Persönlichkeit**

In keiner der drei Tätergruppen ließen sich Effekte von Variablen beobachten, aus denen Rückschlüsse auf erzieherische Defizite gezogen werden können.

## **C. Bewertung Im Urteil**

Abschließend erfolgt auch für die Raubdelikte eine Analyse der im Urteil angeführten Strafzumessungsbegründungen.

### I. Jugendliche

Bei den jüngsten Tätern stellt sich heraus, dass kein konkretes Argument aus den Bereichen (strafrechtliches) Vorleben, Tatausführung oder Nachtatverhalten geeignet war, einen Teil der Strafmaßvarianz zu erklären.

Die Zusammenfassung der strafschärfenden Aspekte aus dem Bereich der Vorstrafen führt jedoch zu einer Varianzerklärung von 15 %. Die Kodierung erfolgte dabei anhand der Informationen: kein Argument aus diesem Bereich wurde zu Lasten des Täters vorgebracht bzw. mindestens eins ist angeführt worden. Der Prädiktor erreicht ein Signifikanzniveau von 0,008.

Weder eine darüber hinausgehende Zusammenfassung der Variablen aus dem Bereich Vorleben noch der Tatausführung zeigt entsprechende Auswirkungen. Auch durch die Gesamtzahl aller zu Gunsten oder zu Lasten der jugendlichen Delinquenten vorgebrachten Argumente können keinerlei Auswirkungen auf das Ausmaß der Varianzerklärung nachgewiesen werden.

### II. Heranwachsende

Bei den Heranwachsenden erweist sich die Anzahl aller zu Lasten der Delinquenten aufgeführten Strafzumessungstatsachen als signifikant. Je mehr Gesichtspunkte vorgebracht werden, desto höher ist die Strafe. Der Prädiktor erklärt 10% der Strafmaßvarianz.

Eine Zusammenfassung der Vorstrafenbewertung allein erreicht 7 % bei einem Signifikanzniveau von 0,009. Werden beide Variablen gemeinsam in einem Regressionsmodell berechnet, erweist sie sich jedoch aufgrund vorhandener Korrelationseffekte zwischen den beiden Prädiktoren als nicht mehr signifikant.

Effekte weiterer Variablen aus dem Bereich der Strafmaßbegründung, insbesondere solche, die zu Gunsten der Täter vorgebrachte Gesichtspunkte enthalten, erweisen sich als nicht aussagekräftig.

### III. Erwachsene

Bei den ältesten Delinquenten erweisen sich zwei konkrete richterliche Bewertungen als aussagekräftig. Die Erwähnung des Ausmaßes des durch den Raub verursachten Schadens erklärt 14 %, die des Geständnisses 8 % der Varianz. Werden beide Prädiktoren gemeinsam berechnet, erweist sich der letztere jedoch als nicht mehr signifikant.

Entgegen den beiden anderen Tätergruppen zeigt eine zusammenfassende Bewertung der durch die Gerichte vorgebrachten Strafzumessungsgesichtspunkte aus dem Bereich der Vorstrafen keine Auswirkungen.

Demgegenüber können durch die Anzahl der zu Lasten der Täter aufgeführten Aspekte aus dem Bereich der Tat 15 % der Strafmaßvarianz erklärt werden.

### **D. Zusammenfassung: § 17**

Die gesonderte Analyse der Raubdelikte bestätigt damit im Wesentlichen die bereits zuvor gefundenen Ergebnisse.

Aus den im Rahmen der Strafmaßbegründung vorgebrachten Tatsachen lassen sich nur vereinzelt Auswirkungen von konkreten, zu Gunsten oder zu Lasten der Täter vorgebrachten Argumenten nachweisen.

Die Faktoren, die sich in dieser Untersuchung als für die Strafmaßbestimmung entscheidend erwiesen haben, werden von den Gerichten nur zum Teil in den Urteilsbegründungen aufgeführt. Insgesamt erweisen sich nur die Variablen als aussagekräftig, in denen die Anzahl der jeweils zu bestimmten Bereichen vorgebrachten Argumente zusammengefasst worden ist. Spezifischen Begründungen kommt dagegen selten und in geringem Ausmaß Erklärungskraft zu.

Demgegenüber lässt sich bereits bei den jüngsten Tätern durch Faktoren des Handlungs- und Erfolgsunrechts sowie Aspekten der Vorstrafenbelastung ein großer Teil der Strafmaßvarianz erklären. Auswirkungen von Persönlichkeitsdefiziten entsprechend der vorgenommenen Systematisierung sind nicht feststellbar. Dem entsprechen auch die Urteilsbegründungen in allen drei Tätergruppen.

## **§ 18 Fazit**

### **A. Zusammenfassung**

Die Idee mittels Strafrechts auf (junge) Täter einzuwirken, um deren Verhalten zu verändern, ist kein Konzept, das erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufkam. Die Wurzeln liegen bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert. Die Mittel, mit denen Einfluss auf die Täter genommen werden sollte, haben sich im Laufe der Zeit jedoch verändert.

Am Anfang der Entwicklung stand auch bei geringen Straftaten der Freiheitsentzug im Vordergrund, der sich zu dieser Zeit als Sanktion immer mehr durchzusetzen begann. Dieser stellte im Vergleich zu den üblichen Leibes- und Ehrstrafen eine mildere, humanere Sanktionsform dar. Speziell für junge Delinquenten wurden sog. Zuchthäuser gegründet, die neben ihrer Funktion als Strafanstalt auch allgemein zur Bekämpfung sozialer Auffälligkeiten herangezogen wurden. Erzogen werden sollten die Insassen zunächst durch die Gewöhnung an harte Arbeit und die Vermittlung christlicher Werte, später kamen immer stärker die Aspekte der Schul- und Berufsausbildung hinzu. Dabei beschränkte sich das „Erziehungskonzept“ auf den Strafvollzug, es stellte nur eine Milderung der harten Bedingungen, die in den allgemeinen Haftanstalten herrschten, dar.

Die Erziehung durch Arbeit, als Konzept der Disziplinierung und Vermittlung von Fähigkeiten, wurde jedoch schon bald durch ökonomische Interessen, die

Ausnutzung der Häftlinge als billige Arbeitskräfte, verdrängt. Auch ältere Straftäter wurden zur Arbeit während des Vollzuges gezwungen. Schnell stellte das Zuchthaus nicht mehr eine Alternative zu den harten, entehrenden Strafen dar, sondern es wurde selbst zu ihrem Synonym. Die ursprünglich als positive Förderung gedachte Arbeit war zum repressiven Zwangsmittel geworden. Später war der Vollzug im Zuchthaus daher selbst Gegenstand der Strafmilderung.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich dann vermehrt die Erkenntnis durch, dass sich durch die Verhängung bloß milderer Strafen die Kriminalität junger Täter nicht wirksam eindämmen lässt. Es wurde eine unterschiedliche Behandlung bereits im Strafverfahren gefordert. Kernforderung war die möglichst weitgehende Vermeidung des als schädlich erkannten Freiheitsentzuges bei dieser Tätergruppe. Als Leitprinzip der Sanktionierung sollte dabei die Erziehungsbedürftigkeit des Delinquenten fungieren.

Das Erziehungsstrafrecht beinhaltete dabei aber kein ausgereiftes pädagogisches Konzept. Vielmehr diente es der Kennzeichnung einer andersartigen Reaktion, nach der die Beseitigung von Defiziten des Täters im Mittelpunkt stehen sollte. Bereits der Kontakt mit den Institutionen der Strafverfolgung sollte so weit wie möglich vermieden werden. Im Vordergrund stand die positive Veränderung der jungen Menschen, die durch berufliche Ausbildung sowie das Erlernen von Ordnung und Disziplin erreicht werden sollte.

Dabei beabsichtigten die Anhänger der modernen Strafrechtsschule um *Franz v. Liszt* ursprünglich eine Trennung der Begriffe Strafe und Erziehung, da sie beide für unvereinbar hielten. Diese Position wurde jedoch schnell aufgegeben. Zum einen wurde damit dem Protest der Vertreter der klassischen Strafrechtsausrichtung stattgegeben, die insbesondere den Verlust der strafbegrenzenden Funktion des Schuldbegriffs durch eine täterorientierte Sanktionsbestimmung für problematisch hielten. Daneben waren aber auch die Institutionen und Konzepte, mit denen erzogen werden sollte, durchaus mit dem Strafvollzug der damaligen Zeit in Einklang zu bringen. Denn die insoweit von der modernen Strafrechtsschule verfolgte Idee war bereits in der Behandlung der jungen Delinquenten in den ersten Zuchthäusern angelegt: Harte Arbeit, das Erlernen von Disziplin und Ordnung, Vermittlung von Schul-, Berufsbildung und religiöse Unterweisung. Teile dieses Reaktionskonzepts fanden sich auch in den Strafanstalten der damaligen Zeit.

Für die Anhänger *v. Liszts* war unbedeutend, in welcher Anstalt und unter welcher Bezeichnung die für erforderlich gehaltene Reaktion stattfand. Als allein entscheidend wurde das Ziel der positiven Veränderung der Täter, die Beseitigung bestehender Defizite angesehen. Wenn dies im Rahmen der schuldangemessenen Haftstrafe nicht erreicht werden konnte, sollten daran anschließend Maßregeln verhängt werden, bis der Täter sich so verändert hatte, dass seine Entlassung befürwortet werden konnte. Damit wurde trotz Anerkennung der Tatschuld als Strafobergrenze am ursprünglichen

Erziehungsansatz und dessen Umsetzung festgehalten. Das Ausmaß der Tatschuld war für die Dauer der Sanktionierung im Grunde irrelevant.

Auf der anderen Seite erfolgte bei bestimmten Delikten aber auch eine Rechtfertigung des Mindestmaßes der Strafe durch Berücksichtigung von Aspekten der Tatschuld und Generalprävention. Im Vordergrund standen dabei stets Gewaltdelikte. Auch im Bereich der Jugenddelinquenz wurde anerkannt, dass der Befriedigung des Rechtsgefühls der Allgemeinheit Genüge getan werden müsse. Eine lediglich dem Täter angemessene, dessen positive Veränderung bezweckende Strafe konnte vor diesem Hintergrund zu mild sein.

Diese Zugeständnisse der soziologischen Strafrechtsschule erlaubten es den Anhängern des klassischen Strafrechtsverständnisses, den Begriff der Erziehung mit Repression zu füllen. Sie stellten unverändert auf die Tat und die durch diese bewirkte Störung der Rechtsordnung zur Bestimmung der angemessenen Sanktion ab. Nur wurde nun betont, dass es Ziel der Strafe sei, dem Täter das Unrecht der Tat vor Augen zu führen. Denn dadurch erlange er Einsicht in das Verwerfliche seiner Tat und werde sein Handeln in Zukunft dieser Erkenntnis entsprechend steuern. Damit erfolgte eine Umetikettierung der Schuldstrafe, die nun einen auf Veränderung zielenden Inhalt bekam.

Auch die moderne Schule konnte dieser Funktionsbestimmung der Strafe zustimmen. Zum einen hatte sie für schwere Delikte die Berücksichtigung von Schuld und Generalprävention bereits zugelassen. Zum anderen war auch die Reaktion auf Jugenddelinquenz durch das im Marburger Programm dargestellte Strafrechtsverständnis, die dort beschriebene Tätertypologie, gekennzeichnet. Danach kommt der Strafe bei den nicht besserungsbedürftigen Delinquenten die Funktion der Normverdeutlichung zu, ihre Höhe orientiert sich also an der Schuld. Auch wenn die Jugendlichen grundsätzlich nicht zu dieser Tätergruppe gezählt wurden, erschien auch bei ihnen eine entsprechende Sanktionsbestimmung, zumindest bei schweren Gewaltdelikten, möglich. Diese war jedoch gerade nicht als Erziehungsstrafe angelegt, da sie eben nicht der Vermittlung von Werten dienen sollte.

Dennoch wurde der Begriff Erziehung von beiden Schulen im Folgenden benutzt, wobei entweder Wertevermittlung oder Schuldvergeltung darunter verstanden wurde. Damit war der Begriff selbst unbrauchbar geworden.

Im ersten JGG findet sich noch eine recht klare Trennung der beiden möglichen Maßnahmen: Strafe oder Erziehungsmaßregeln. Die Strafe wurde klassisch anhand der Schuld des Täters bestimmt. Erziehung, verstanden als Werte- und Bildungsvermittlung, setzte erst im Rahmen der Ausgestaltung des Strafvollzuges ein. Wurde nur eine geringfügige Tat begangen, konnten Erziehungsmaßregeln ausreichend sein. Auch bei ihrer Verhängung war jedoch auf die Erfüllung der allgemeinen Strafzwecke zu achten, ihr Sanktionscharakter wurde nicht geleugnet.

Im JGG 1943 spielte der Erziehungsbegriff dann auch bei der Begründung der Notwendigkeit des Jugendgefängnisses und der Bestimmung der Strafhöhe eine Rolle. Auch die Strafe sollte nun der positiven Veränderung des Täters dienen. Unter Heranziehung der dargestellten Argumentationsmuster konnte dies auch mit der schuldangemessenen Strafe geschehen. Sicherung, Abschreckung und Unschädlichmachung standen als selbstständige Strafzwecke ausdrücklich daneben.

Die Funktion der Werte- und Bildungsvermittlung wurde demgegenüber der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer zugeschrieben. Ihre Bemessung sollte sich am Täter orientieren, sie zielte auf die Verhängung auch einer die Schuld überschreitenden Strafe, um eine optimale Einwirkung sicherzustellen.

Die Einführung der Zuchtmittel als schuldvergeltende Sanktion mit erzieherischer Zielsetzung führte zu einer im Gesetz verankerten Unbestimmtheit des Erziehungsbegriffs, der bis heute fortbesteht.

Das dichotome Verständnis von Erziehung wird auch im JGG 1953 beibehalten. Dabei lehnen sich die ersten zeitgenössischen Kommentierungen an die zuvor entwickelten Auffassungen an. Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird als Sanktion zur dauerhaften positiven Einwirkung gesehen. Im Übrigen bestimmen die allgemeinen Strafzwecke aber noch das Verständnis der anderen Alternativen der Jugendstrafe.

Im Folgenden wird dann die täterorientierte Sanktionsbestimmung in den Mittelpunkt gestellt. Der Aspekt der Einwirkung und Veränderung wird betont, auch die Höchststrafe solle dem Täter dienen. Generell stehe das Wohl des Täters auch im Rahmen der Jugendstrafe im Vordergrund. Dem Tatunrecht wird von der Rechtsprechung eine selbstständige Funktion abgesprochen.

Mittlerweile finden sich jedoch Entscheidungen, die diese Aussage relativieren. Konkrete Leitlinien werden jedoch nicht aufgestellt. Durch die Möglichkeit, eine Erziehungsstrafe mit Schuldaspekten zu bestimmen, bleibt die Bedeutung, die dem Tatunrecht daneben noch zukommen soll, im Dunkeln.

Die untergerichtliche Rechtsprechung hat sich mit der Unbestimmtheit des Erziehungsbegriffs arrangiert. Die Bemessung der Jugendstrafe erfolgt nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts, wobei allerdings eine stärkere Orientierung am individuellen Tatunrecht festzustellen ist. Dies ist mit dem im JGG geltenden Einheitsstrafrahmen zu erklären, der Fixpunkte erforderlich macht, die bei Geltung des StGB durch die Mindeststrafdrohungen der Tatbestände gesetzt werden. In dieser Untersuchung erwiesen sich insbesondere die Verletzungen des Opfers und die Art des Einsatzes qualifizierter Nötigungsmittel als aussagekräftig.

Eine Berücksichtigung von Aspekten, die geeignet sind, Defizite des Täters zu kennzeichnen, ist nicht feststellbar.

Einzig die Vorstrafenbelastung der Delinquenten könnte in diesem Sinne interpretiert werden. Es sind allerdings nur geringe Unterschiede in der Berücksichtigung dieses Aspekts zwischen den Verurteilungen nach JGG und StGB feststellbar.

Durch die Bindung des Richters an die Strafrahmen des StGB werden bei den Erwachsenen in erheblich geringerem Umfang Faktoren berücksichtigt, die das individuelle Tatunrecht kennzeichnen. Mit den hohen Mindeststrafdrohungen der untersuchten Delikte wird die vom Gesetzgeber vorgenommene, abstrakte Unrechtsbewertung übernommen. Einzelne die Modalitäten der Tatausführung kennzeichnende Faktoren, durch die eine spezifische Bewertung des Tatgeschehens möglich ist, zeigen daneben fast keine Auswirkungen. Aus diesem Bereich erweist sich lediglich die Anzahl der Gewaltdelikte, die gleichzeitig abgeurteilt werden, als entscheidend. Daneben kommt der höchsten Vorverurteilung noch entscheidende Bedeutung zu.

Diese Ergebnisse spiegeln sich nur zum Teil in den schriftlichen Urteilsbegründungen wider, insbesondere die Vorstrafenbelastung zeigt jedoch auch hier Auswirkungen.

Nach dem in dieser Arbeit ermittelten Verständnis des Erziehungsgedankens sind unterschiedliche Bewertungen von Vorstrafen im Rahmen der Strafzumessung des JGG möglich:

Eine Erziehungsstrafe, verstanden als Mittel, dem Täter das Unrecht der Tat vor Augen zu führen, müsste den Kriterien des allgemeinen Strafrechts folgen. Dabei hätte sich das Ausmaß der notwendigen Strafschärfung natürlich an den Verhältnissen des engeren Strafrahmens im JGG sowie des geringeren Schuldvorwurfs, der jungen Täter grundsätzlich zu machen ist, zu orientieren.

Im Rahmen einer Jugendstrafe verstanden als Verwirklichung spezialpräventiver Einwirkung ließen sich unterschiedliche Auffassungen vertreten. Zum einen könnte die erhebliche Vorbelastung der jungen Täter i.S.d. Verständnisses *Franz v. Liszts* zu ihrer Einordnung in die Kategorie der nicht besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher führen. Damit würde aber der Sicherheitsaspekt der Strafe in den Vordergrund treten, die verwirklichte Tatschuld allenfalls noch zu einer Begrenzung der Strafhöhe nach oben fungieren.

Andererseits können die Vorstrafen natürlich auch als Anzeichen von Defiziten gesehen werden, die eine Strafe zur Beeinflussung des Täters notwendig machen. Dagegen spricht jedoch der hohe Einfluss des der Verurteilung zugrunde liegenden Delikts sowie anderer Tatschuldskriterien auf die Strafhöhe.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Vorstrafenbelastung ebenfalls als die Tatschuld kennzeichnender Faktor herangezogen wird. Bestätigt wird dies durch die gleiche Darstellungsweise der strafrechtlichen Vorbelastung in allen Tätergruppen. Ihre Einschlägigkeit spielte insoweit keine Rolle.

Im Rahmen einer „erzieherischen“ Begründung lässt sich damit sagen, dass allein die Tatsache der wiederholten Deliktsbegehung für die Gerichte das zu

beseitigende Defizit darstellt. Bei diesem handelt es sich jedoch nur um mangelnde Rechtstreue und liegt damit grundsätzlich jeder Straftat zugrunde, ohne dass sich daraus ein zusätzliches, straf erhöhendes Moment ergeben muss. Die Steigerung der Strafzumessungsschuld durch Vorstrafen ist bereits im Rahmen des StGB der Kritik ausgesetzt. H. M. und Rspr. erheben den Vorwurf an den vorbestraften Täter, dass er die Warnfunktion der Verurteilung nicht beachtet habe. Denn diese würde Hemmimpulse auslösen, über die sich der Delinquent bei der Begehung eines neuen Delikts hinwegsetzen müsse. Die dabei zu Tage tretende Steigerung des verbrecherischen Willens begründe den gesteigerten Schuldvorwurf, der sich nicht auf die Lebensführung des Delinquenten beschränkt.

Dies gelingt jedoch nur, wenn die aktuelle Tat diesen erhöhten Vorwurf wegen des Ignorierens der Warnungen auch verdient, was nur nach einer Einzelfallanalyse festgestellt werden kann.<sup>700</sup> Insbesondere aus einschlägigen Vorstrafen wird sich dieser Vorwurf ergeben können, in den Urteilsgründen findet sich jedoch überwiegend nur ein pauschaler Verweis auf die Vorstrafenbelastung.

Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer wieder geforderte „umfassende Gesamtwürdigung“ der Täterpersönlichkeit im JGG findet damit nicht statt. Der Strafzumessungsvorgang folgt vielmehr den Kriterien des StGB. Wenige Prädiktoren aus dem Bereich der Vorstrafen und der Tatausführung bestimmen die Sanktionsbemessung. In etwa 40 % der jugendstrafrechtlichen Verurteilungen wird der Begriff Erziehung nicht einmal erwähnt.

### **B. Bewertung der Reformvorschläge**

Das Verständnis des Begriffs der Erziehung und seine Umsetzung in der Praxis zeigen, dass er nicht geeignet ist, konkrete Leitlinien für die Sanktionsbemessung zu liefern. Er ist abzuschaffen.

Durch beliebigen Rückgriff auf die beiden verschiedenen Argumentationsmuster ist die Rechtsprechung in der Lage, Sanktionen sowohl an der Tatschuld als auch an der Täterpersönlichkeit auszurichten. Diese Ansätze fordern jedoch meist vollkommen unterschiedliche Sanktionen. Durch die Betonung des Erziehungsgedankens werden die das Strafmaß bestimmenden Faktoren nicht deutlich. Es werden keine klaren Prinzipien der Sanktionsbemessung aufgestellt, nicht einmal das Verhältnis von Schuld und Spezialprävention ist eindeutig.

Das Wohl des Täters solle im Mittelpunkt stehen, nach der Rspr. sei dessen Persönlichkeit umfassend zu würdigen. Der Strafzumessungsvorgang im JGG solle gegenüber dem StGB selbstständig sein.

---

<sup>700</sup> *Horstkotte JZ 1970, 152 (153); BVerfGE 50, 125 (136 ff.) zu § 48 StGB a.F.*

Andererseits müssten aber auch die Wertungen des Gesetzgebers, die in dem allgemeinen Strafrahmen zum Ausdruck kommen, beachtet werden. Die Frage, ob ein besonders oder minder schwerer Fall vorliege, müsse daher auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht beantwortet werden.

Der Tat solle zwar keine selbstständige Bedeutung bei der Strafmaßbestimmung zukommen, außer Acht gelassen werden dürfe sie aber auch nicht.

Insbesondere Entscheidungen, in denen Verurteilungen nach Jugendstrafrecht erst Jahre oder gar Jahrzehnte nach der Tat erfolgen, verdeutlichen die Absurdität einer Strafmaßbestimmung, die auf den Begriff der Erziehung setzt.

Der Erziehungsgedanke führt nicht zu deutlich schnelleren Verfahren, stattdessen rechtfertigt er eine Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen, z.B. durch die Rechtsmittelbeschränkungen des § 55 JGG und bei der Berücksichtigung von Verzögerungen bei der Sanktionierung.<sup>701</sup>

Mit dem Erziehungsgedanken ist auch der Begriff der schädlichen Neigungen aus dem Jugendstrafrecht zu entfernen.<sup>702</sup> Er führt zur Stigmatisierung des Täters, der durch den Terminus als defekte Persönlichkeit abgestempelt wird. Der Begriff ist selbst schädlich, weil er bestehende Strafbedürfnisse verschleiert.

Eine Jugendstrafe sollte nur wegen Schwere der Schuld verhängt werden dürfen. Dadurch wird deutlich, dass im Gegensatz zu den ambulanten Sanktionen eine erhebliche Tat notwendig ist, der Bereich der Bagatellkriminalität also ausgeschlossen wird.

Die Strafzumessung ist an der Tatschuld zu orientieren. Die bisherigen Strafrahmen sind beizubehalten, Heranwachsende allerdings ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einzubeziehen.

Die bestehenden Bestimmungen, nach denen auf Heranwachsende das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, sind nicht praktikabel. Die von Rspr. und Literatur geforderte, eingehende Würdigung der Täterpersönlichkeit findet nicht statt. Entscheidend sind hier Kriterien, die das Bild eines unter 18Jährigen zeichnen.

Durch die Abschaffung des Erziehungsgedankens ist keine Verschärfung der gegenwärtigen Sanktionspraxis zu erwarten. Da sich die Strafmaßbestimmung bereits an der Tatschuld orientiert, würde nur eine Klarstellung erfolgen. Diese ermöglicht dann allerdings nachvollziehbare Ergebnisse. Die entscheidenden Faktoren können nicht mehr durch den Begriff Erziehung verschleiert werden.

---

<sup>701</sup> BGH NStZ-RR 2007, 61; BGH NStZ 2003, 364 f., dazu: *Rose* NStZ 2003, 588 ff.

<sup>702</sup> So auch der Beschluss des 64. Deutschen Juristentags 2002, abgedruckt in: NJW 2002, 3072 (3078); *Albrecht, H.-J.* 2002, D 152 ff.; *Bald* 1995, 131 ff; *Ostendorf* 2007, Grdl. z. §§ 17-18 Rn. 6; *Walter/Wilms* NStZ 2007, 1 (7 f.).

Für die vorgeschlagene Erhöhung der Jugendstrafe bei Heranwachsenden besteht kein Bedarf. In den in dieser Untersuchung analysierten Fällen ist nur ein Täter zu einer zehnjährigen Jugendstrafe verurteilt worden. In den Jahren 1987-1996 waren es insgesamt 74.<sup>703</sup> Selbst bei Tötungsdelikten wird der bestehende Strafraum kaum ausgeschöpft.

Eine Anhebung der Höchststrafe lässt vielmehr befürchten, dass sich das durchschnittliche Strafniveau nach oben verschiebt.

Der Einheitsstrafrahmen ist beizubehalten. Eine Orientierung der Sanktionen an den Strafräumen des StGB ist abzulehnen, da dies zu einer Verschärfung der Sanktionspraxis führen könnte. Gerade auf den von Jugendlichen häufig begangenen Straßenraub (der euphemistisch als „Abziehen“ bezeichnet wird) könnte sonst in vielen Fällen nicht adäquat reagiert werden. Denn trotz der gesetzlichen Einstufung als Raub bzw. sogar schwerer Raub ist das konkrete Tatunrecht und die entsprechende Einsichtsfähigkeit der Täter im Vergleich zu den Raubtaten Erwachsener erheblich geringer.

Auch eine tatschuldorientierte Strafmaßbestimmung erlaubt es, bestehende Defizite und individuelle Fähigkeiten unter dem Aspekt der Vorwerfbarkeit zu berücksichtigen. Bei den „reifen“ Heranwachsenden, die aktuell nach StGB verurteilt werden (müssten), können somit auch höhere Strafen verhängt werden. Da der Strafrahmen selbst bei schwersten Kapitaldelikten bisher kaum ausgeschöpft wird, ist dies auch unter Geltung der momentanen Höchststrafe möglich. Auch unter Schuldgesichtspunkten erscheint eine Höchststrafe von zehn Jahren auch für bereits 20 Jahre alte Täter angemessen.

Durch die Anlehnung an die Regelungen des allgemeinen Strafrechts steht auch der Einführung des Strafbefehls für diese Delinquentengruppe nichts entgegen, wodurch der vielfach vermutete, wirkliche Grund für die Anwendung des StGB auf Heranwachsende wegfallen würde.

Auch im Bereich der ambulanten Maßnahmen muss der Wegfall des Erziehungsgedankens nicht zu einer Eskalation der Sanktionen führen. Die Berücksichtigung des Alters ist als genereller Schuldmilderungsgrund möglich. Vermeidbarkeit, Vorwerfbarkeit, und die Fähigkeit zu normkonformem Verhalten sind geringer ausgeprägt als bei erwachsenen Delinquenten. Gleiches gilt regelmäßig auch für das Tatunrecht.

Daneben besteht auch heute schon eine Orientierung an der Tatschuld, die in dieser Arbeit anhand der Bestimmungskriterien der h. M. dargelegt werden konnte.

---

<sup>703</sup> Schulz 2000, 87.

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verurteilungen in Baden-Württemberg zu mindestens zwei Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe (Zeitraum: 2001-2003) .....	127
Tabelle 2: Anzahl der in die Auswertung einbezogenen Täter.....	129
Tabelle 3: Alter der Täter (in Jahren) .....	130
Tabelle 4: verhängte Strafhöhe in Monaten (nach Tätergruppen, alle Verurteilungen) <sup>1</sup> .....	131
Tabelle 5: verhängte Strafhöhe in Monaten (nach Täter-, und Deliktgruppen)...	132
Tabelle 6: Räumliche Verteilung der Verfahren.....	133
Tabelle 7: Zeitraum Ermittlungsbeginn – Beginn HV (in Monaten).....	135
Tabelle 8: Zeitraum Festnahme – Beginn HV (in Monaten), wenn dieser in U-Haft verbracht wurde .....	136
Tabelle 9: Zeitraum Ermittlungsbeginn – Rechtskraft des Urteils (in Monaten) ..	138
Tabelle 10: Umfang der Anklageschriften (Durchschnittliche Zeilenanzahl).....	140
Tabelle 11: Durchschnittlicher Umfang der Haftbefehlsbegründungen.....	141
Tabelle 12: Haftgründe (Mehrfachnennungen möglich) .....	142
Tabelle 13: Begründung der Haftbefehle (Mehrfachnennungen möglich).....	143
Tabelle 14: Rechtsmittel .....	146
Tabelle 15: Migrationshintergrund der Täter.....	148
Tabelle 16: Tätigkeit zum Tatzeitpunkt.....	152
Tabelle 17: Schulausbildung.....	153
Tabelle 18: Berufsausbildung .....	154
Tabelle 19: Wohnung zum Tatzeitpunkt .....	155
Tabelle 20: Drogenkonsum.....	156
Tabelle 21: Anzahl der Einträge im BZR .....	158
Tabelle 22: Verhängte Freiheits- oder Jugendstrafe .....	158
Tabelle 23: Verletzungen der Opfer .....	162
Tabelle 24: Einsatz körperlicher Gewalt .....	163

Tabelle 25: Waffeneinsatz .....	164
Tabelle 26: Art der verwendeten Waffe .....	165
Tabelle 27: Täter-Opfer-Beziehung .....	166
Tabelle 28: Tatorte.....	166
Tabelle 29: Gemeindegrößen.....	167
Tabelle 30: Art des Raubüberfalls .....	168
Tabelle 31: Wert der geraubten Güter .....	169
Tabelle 32: Beteiligung der JGH .....	172
Tabelle 33: Beurteilungsmittel in den JGH-Berichten .....	174
Tabelle 34: Familie und Ausbildung in den JGH-Berichten .....	175
Tabelle 35: Drogenprobleme und Freizeitverhalten in den JGH-Berichten .....	176
Tabelle 36: Vorstrafen in den JGH-Berichten .....	177
Tabelle 37: Defizite und Prognose in den JGH-Berichten .....	177
Tabelle 38: Begründung § 105 JGG .....	179
Tabelle 39: Begründung Jugendstrafe .....	180
Tabelle 40: Die häufigsten Begründungen der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (Mehrfachnennungen möglich).....	184
Tabelle 41: Begründung der Jugendstrafe .....	186
Tabelle 42: Die häufigsten Begründungen der Anwendung von § 17 Abs. 2 Alt. 1 und/oder 2 JGG .....	188
Tabelle 43: Strafhöhen bei unterschiedlichen Begründungen der Jugendstrafe (in Monaten) .....	190
Tabelle 44: Umfang der Darstellung im Urteil bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (in Zeilen).....	191
Tabelle 45: Umfang der Darstellung im Urteil bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (in Zeilen) .....	191
Tabelle 46: Umfang der Strafzumessungserwägungen bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (in Zeilen (Z) und einzelnen vorgebrachten Argumenten (A)).....	194
Tabelle 47: Umfang der Strafzumessungserwägungen bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (in Zeilen (Z) und vorgebrachten Argumenten (A)).....	194
Tabelle 48: Anzahl der strafmildernd, -schärfend berücksichtigten Tatsachen in den Urteilen .....	195

Tabelle 49: Berücksichtigung von Aspekten des Vorlebens .....	196
Tabelle 50: Berücksichtigung von Aspekten der Tatausführung.....	197
Tabelle 51: Berücksichtigung von Aspekten des Nachtatverhaltens.....	198
Tabelle 52: Berücksichtigung von Aspekten der Täterpersönlichkeit.....	199
Tabelle 53: Berücksichtigung von Aspekten des Opfers.....	199
Tabelle 54: Kategorisierung der Fälle (Variable: Delikt): Inhalt und Anzahl der Täter .....	207
Tabelle 55: verhängte Strafe in Monaten.....	207
Tabelle 56: Standardisierte Koeffizienten der Prädiktorvariable Delikt .....	211
Tabelle 57: Zufallssample entsprechend der Gruppe der Jugendlichen (Prädiktor: Delikt).....	213
Tabelle 58: Varianzerklärung unterschiedlicher Variablenkombinationen bei Jugendlichen (Signifikanzniveau jeweils: 0,000) .....	225
Tabelle 59: Varianzerklärung unterschiedlicher Variablenkombinationen bei Heranwachsenden (Signifikanzniveau jeweils: 0,000) .....	226
Tabelle 60: Varianzerklärung unterschiedlicher Variablenkombinationen bei Erwachsenen (Signifikanzniveau jeweils: 0,000) .....	228

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Altersverteilung der Täter.....	131
Abbildung 2: Aufenthaltsdauer in Deutschland .....	150
Abbildung 3: Altersverteilung der Opfer.....	161
Abbildung 4: Strafmassvarianz bei Verurteilungen nach StGB und JGG.....	208
Abbildung 5: Strafmassvarianz bei Jugendlichen und Heranwachsenden .....	215



## Literaturverzeichnis

*Achenbach, Hans:* Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre. Berlin 1974.

*Albrecht, Hans-Jörg:* Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren. Empirische Untersuchungen zu Fragestellungen des Strafverfahrens zwischen 1990 und 2003. München 2005.

-Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D für den 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002. München 2002.

-Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin 1994.

*Albrecht, Peter-Alexis:* Der politische Gebrauchswert des Jugendstrafrechts. In: StV 2008, 154-159.

-Wider besseres Wissen – Gegenreform im Jugendstrafrecht. In: Prittwitz, Cornelius u.a. (Hrsg.): Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag. Baden-Baden 2002, 154-164.

-Jugendstrafrecht. 3. Auflage. München 2000.

*Allmenröder, Karl:* Die Tätigkeit des Frankfurter Jugendrichters. In: Freudenthal, Berthold (Hrsg.): Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. Berlin 1912.

*Appelius, Hugo:* Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission. Berlin 1892.

*Aschrott, Paul:* Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin 1892.

*Axmann, Artur:* Jugendstrafrecht und Jugenderziehung. In: Deutsches Jugendrecht. Heft 4. Zum neuen Jugendstrafrecht. Berlin 1944, 17-25.

*Badura, Peter:* Staatsrecht. 2. Auflage. München 1996.

-Generalprävention und Würde des Menschen. In: JZ 1964, 337-344.

*Bald, Sabina:* Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen. Würzburg 1995.

*Balzer, Rolf:* Der strafrechtliche Begriff der „schädlichen Neigungen“. Seine Bedeutung und gesetzliche Verwendung im geltenden Jugendstrafrecht. Kiel 1964.

*Bar, Karl Ludwig v.:* Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.

*Barton, Stephan:* Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen. Eine empirische Untersuchung der Rechtspraxis. Neuwied 1999.

*Baumann, Jürgen; Weber, Ulrich; Mitsch, Wolfgang:* Strafrecht. Allgemeiner Teil. 10. Auflage. Bielefeld 1995.

*Beccaria, Cesare:* Von den Verbrechen und von den Strafen (1764). Aus dem Italienischen von Thomas Vormbaum. Berlin 2004.

*Becker, Monika; Kinzig, Jörg:* Rechtsmittel im Strafverfahren. Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln. Band 2: Empirischer Teil. Freiburg i. Br. 2000.

*Becker, Walter; Mantler, Herbert; Scheunemann, Otto; Vins, Wilhelm:* Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe. Leitfaden zum Jugendgerichtsgesetz. Köln 1955.

*Bender, Leonhard:* Das Jugendgericht in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und dem Deutschen Reiche. Amorbach 1910.

*Benninghaus, Hans:* Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse. München 2005.

*Benske, Klaus:* Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für die Bemessung der Strafe. Kiel 1966.

*Bergmann, Matthias:* Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB. Heidelberg 1988.

*Bijleveld, Catrien C. J.; van der Burg, Eeke:* Analysis of longitudinal categorical data using optimal scaling techniques. In: Bijleveld, Catrien C. J. u.a. (Hrsg.): Longitudinal data analysis. Designs, models and methods. London 1998, 46-154.

*Birkmeyer, Karl:* Was lässt von Liszt vom Strafrecht übrig? Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht. München 1907.

*Böhm, Alexander; Feuerhelm, Wolfgang:* Einführung in das Jugendstrafrecht. 4. Auflage. München 2004.

*Bohner, Gerd:* Vergewaltigungsmymen. Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt. Landau 1998.

*Bohnert, Joachim:* Strafmündigkeit und Normkenntnis. In: NStZ 1988, 249-256. -Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. In: JZ 1983, 517-523.

*Bortz, Jürgen:* Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler. 6. Auflage. Berlin 2005.

*Bottke, Wilfried:* Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht. Berlin 1984.

*Breymann, Klaus; Trenczek, Thomas:* Diskussion um das Jugendstrafrecht. Nachbetrachtung zum Wahlkampf in Hessen. In: ZJJ 2008, 68-69.

*Brunner, Rudolf; Dölling, Dieter:* Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 11. Auflage. Berlin 2002.

*Bruns, Hans-Jürgen:* Die Bedeutung des Durchschnitts-, des Regel- und des Normalfalls im Strafzumessungsrecht. In: JZ 1988, 1053-1058.

-Über die Unterschreitung der Schuldrahmengrenze aus schuldunabhängigen Strafmilderungsgründen – „Auflockerung“ der Spielraumtheorie? In: MDR 1987, 177-182.

-Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 10.04.1987 – GSSt 1/86. In: NSTZ 1987, 451-452.

-Das Recht der Strafzumessung. 2. Auflage. Köln 1985.

-Zur Antinomie der Strafzwecke im Jugendstrafrecht. Neuorientierung der Rechtsprechung? In: StV 1982, 592-595.

-Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 13.9.1976 – 3 StR 313/76. In: JR 1977, 164-166.

-Strafzumessungsrecht. 2. Auflage. Köln 1974.

*Buch, Walter:* Recht, nicht Juristenrecht, sondern Lebensrecht! In: DJ 1936. 1354-1358.

*Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.):* Berufsbildungsbericht 2003. Bonn 2003.

-Berufsbildungsbericht 2005. Bonn/Berlin 2005. [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

*Bundesregierung:* Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005. [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de).

*Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.):* Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Wiederholungsbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Teilband Illegale Drogen. Köln 2004. [www.bzga.de/studien](http://www.bzga.de/studien)

*Calliess, Rolf-Peter:* Die Strafzwecke und ihre Funktion. Strafrechtstheorie oder dialogische Strafrechtstheorie als Bezugsrahmen. In: Britz, Guido u.a. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001, 99-118.

-Strafzwecke und Strafrecht - 40 Jahre Grundgesetz- Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat. In: NJW 1989, 1338-1343.

*Cohen, Jacob u.a.*: Applied multiple regression/correlation analysis for the behavioral sciences. 3. Auflage. London 2003.

*Cornel, Heinz*: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: StV 1994, 628-631.

-Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung. Weinheim 1984.

*Dallinger, Wilhelm; Lackner, Karl*: Jugendgerichtsgesetz mit den ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder. Kommentar. München 1955.

*Dessecker, Axel; Geissler-Frank, Isolde*: Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht. Eine Sekundäranalyse. Freiburg i. Br. 1995.

*Deutscher Richterbund (Hrsg.)*: Handbuch der Justiz 2004. Die Träger und Organe der Recht sprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. 27. Jahrgang. Heidelberg 2004.

*Diemer, Herbert; Schoreit, Armin; Sonnen, Bernd-Rüdiger*: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 4. Auflage. Heidelberg 2002.

*Dölling, Dieter*: Anmerkung zu BGH. Beschluß vom 07.05.1996 – 4 StR 182/96. In: NStZ 1998, 39-40.

*Dörner, Christine*: Die Geschichte des Jugendstrafvollzuges von 1871-1945. Weinheim 1991.

*Dreher, Eduard*: Über Strafrahenen. In: Frisch, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag. Köln 1978, 141-164.

-Über die gerechte Strafe. Eine theoretische Untersuchung für die deutsche strafrechtliche Praxis. Heidelberg 1947.

*Dünkel, Frieder*: Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich. In: DVJJ-J 2003, 19-25.

-Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung. In: ZStW 95 (1983), 1039-1075.

*Eichhorn, Lothar*: Wanderungsgewinne und –verluste in den Landkreisen und kreisfreien Städten Deutschlands. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 6/2005, 11-16. [www.statistik.baden-wuerttemberg.de](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de)

*Eisenberg, Ulrich*: Jugendgerichtsgesetz. 11. Auflage. München 2006.

-Kriminologie. 6. Auflage. München 2005.

-Streitfragen in der Judikatur zum Jugendstrafrecht 1998-2002. In: NStZ 2003, 124-133.

-Zur Anwendung des Doppelverwertungsverbots auch im Jugendstrafrecht. In: Hanack, Ernst-Walter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag. Berlin 2002, 829-844.

*Eisenhardt, Thilo*: Strafvollzug. Stuttgart 1978.

*Ellger, Hans*: Das Jugendgefängnis in Wittlich. In: Blätter für Gefängniskunde 48 (1914), 225-237.

*Elsner, Erich; Steffen, Wiebke*: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung. München 2005.

*Erhard, Christopher*: Strafzumessung bei Vorbestraften unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessungsschuld. Zugleich ein Beitrag zur Struktur der in § 46 StGB verwendeten Systemkategorie „Schuld“. Berlin 1992.

*Esser, Günter*: Sind die Kriterien der sittlichen Reife des § 105 JGG tatsächlich reifungsabhängig? In: DVJJ-J 1999, 37-44.

*Esser, Günter; Fritz, A.; Schmidt, M. H.*: Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG – Versuch einer Operationalisierung. In: MschKrim 74 (1991), 356-368.

*Exner, Franz*: Sinnwandel in der neuesten Entwicklung der Strafe. In: Bockelmann, Paul u.a.(Hrsg.): Probleme der Strafrechtserneuerung. Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag. Berlin 1944, 24-43.

*Fahl, Christian*: Die Bedeutung des Regeltatbildes für die Bemessung der Strafe. In: ZStW 111 (1999), 156-174.

*Feuerbach, Anselm Ritter v.*: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 13. Auflage. Giessen 1840.

*Foerster, Friedrich Wilhelm*: Strafe und Erziehung – Sühne und Besserung (Referat vom 10.10.1912). In: Schaffstein, Friedrich u.a.(Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968, 31-52.

*Foth, Eberhard*: Bemerkungen zur Generalprävention. In: NStZ 1990, 219-221.

*Francke, Herbert*: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. 2. Auflage. Berlin 1926.

*Freisler, Roland*: Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts. In: Monatsschrift für Kriminalbiologie 30 (1939), 209-214.

*Freßle, Paul*: Zur Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal. Freiburg i. Br. 1970.

*Freudenthal, Berthold* : Denkschrift betreffend die Errichtung eines Jugendgefängnisses. In: Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 9 (1913), 577-580.

-Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. Berlin 1912.

*Freund, Georg*: Straftatbestand und Rechtsfolgebestimmung. Zur Bedeutung der gesetzlichen Regelungstechnik und der „harmonisierten“ Strafraumen für die Strafzumessung. In: GA 1999, 509-538.

*Frisch, Wolfgang*: Unrecht und Schuld im Verbrechensbegriff und in der Strafzumessung. In: Britz, Guido u.a. (Hrsg.) Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001, 237-266.

-Strafkonzept, Strafzumessungstatsachen und Maßstäbe der Strafzumessung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; eine kritisch-konstruktive Würdigung. In: Canaris, Claus-Wilhelm (Hrsg.): 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft. Band IV. München 2000, 269-308.

-Straftatsystem und Strafzumessung. Zugleich ein Beitrag zur Struktur der Strafzumessungsentscheidung. In: 140 Jahre Goltdammer's Archiv für Strafrecht. Eine Würdigung zum 70. Geburtstag von Paul Günter Plötz. Heidelberg 1993, 1-38.

-Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik. In: ZStW 99 (1987), 349-388 (Teil 1), 751-805 (Teil 2).

-Prognoseentscheidungen im Strafrecht. Zur normativen Relevanz empirischen Wissens und zur Entscheidung bei Nichtwissen. Heidelberg 1983.

*Frisch, Wolfgang; Bergmann, Matthias*: Zur Methode der Entscheidung über den Strafraumen. In: JZ 1990, 944-954.

*Fritsch, Markus*: Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung (1871-1923). Die Entwicklung bis zum ersten Jugendgerichtsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion über die Altersgrenzen der Strafmündigkeit. Freiburg i. Br. 1999.

*Gallas, Wilhelm*: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. In: ZStW 56 (1937), 635-652.

*Gehb, Jürgen; Drange, Günter*: Heranwachsende im Strafrecht – Quo vadis? In: DRiZ 2004, 118-121.

*Gerson, Walter*: Zur Frage der „partiellen Reifeverzögerung“ und der „Erfolgsaussicht“. In: MschKrim 39 (1956), 89-103.

*Goerdeler, Jochen*: Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. In: ZJJ 2008, 137-147.

*Goerdeler, Jochen; Sonnen, Bernd-Rüdiger*: Das jugendstrafrechtliche Rechtssystem in der Reform. In: ZRP 2002, 347-351.

*Göppinger, Hans*: Kriminologie. 5. Auflage. München 1997.

*Grasnick, Walter:* Strafzumessung als Argumentation -Der „richtige“ Weg zur „richtigen“ Strafe-. In: JA 1990, 81-87.

-Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 10.04.1987 – GSSt 1/86. In: JZ 1988, 157-159.

*Grethlein, Gerhard:* Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. Berlin 1959.

*Grolman, Karl:* Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. 2. Auflage. Gießen 1805.

*Grundies, Volker:* Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler. Ein Längsschnittvergleich mit in Deutschland geborenen jungen Menschen anhand polizeilicher Registrierungen. In: MschKrim 83 (2000), 290-305.

*Grunewald, Ralph:* Die besondere Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren. In: NJW 2003, 1995-1997.

-Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht. Berlin 2003.

*Günther, Hans-Ludwig:* Systematische Grundlagen der Strafzumessung. In: JZ 1989, 1025-1030.

-Grade des Unrechts und Strafzumessung. In: Kerner, Hans-Jürgen u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin 1990, 453-463.

*Günzel, Stefanie:* Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“ gem. § 12 Nr. 2 JGG. Marburg 2001.

*Hackstock, Thomas:* Generalpräventive Aspekte im österreichischen und deutschen Jugendstrafrecht. Eine strafzweckorientierte Analyse jugendstrafrechtlicher Sanktionen unter besonderer Berücksichtigung der (positiven) Generalprävention. Tübingen 2002.

*Hartmann, Christoph:* Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 (2. Alt.) JGG. Eine systematische Untersuchung de lege lata et ferenda. Mainz 1991.

*Häßler, Frank:* Die Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht aus Kinder- und Jugendpsychiatrischer Sicht. In: DVJJ-J 2003, 15-19.

*Hegel, Georg Wilhelm Friedrich:* Grundlinien der Philosophie des Rechts in der Textedition von Johannes Hoffmeister. Hamburg 1995.

*Heinen, Wilhelm:* Das neue Jugendgerichtsgesetz. In: MDR 1953, 449-453.

*Heintschel-Heinegg, Bernd v. u.a.:* Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1 (§§ 1-51). München 2003. Band 2 (§§ 52-79b). München 2005.

*Heinz, Wolfgang:* Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts? In: ZJJ 2008, 60-68.

*Hellwig, Albert:* Jugendgerichtsgesetz mit Einleitung und Erläuterungen. Berlin 1923.

*Henke, Eduard:* Geschichte des Deutschen Peinlichen Rechts. Nachdruck der Ausgabe Sulzbach. Seidel 1809. Band 2. Goldbach 1996.

*Herberger, Scania:* Die Wirksamkeit von Sanktionsdrohungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Hinblick auf Normbegründung und normkonformes Verhalten. Analyse des möglichen Beitrags des Strafrechts zur Normbegründung unter Berücksichtigung von Aspekten der moralischen Entwicklung. Aachen 2000.

*Hermann, Dieter; Wild, Peter:* Die Bedeutung der Tat bei der jugendrichterlichen Rechtsfolgenbestimmung. In: MSchKrim 72 (1989), 13-33.

*Hettinger, Michael:* Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen (§§ 46 Abs. 3, 50 StGB). Berlin 1982.

*Hinrichs, Günther; Schütze, Gerd:* Der § 105 JGG aus jugendpsychiatrischer Sicht. In: DVJJ-J 1999, 27-29.

*Hinz, Werner:* Soziales Gebot oder „Lebenslüge“? - Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe. In: ZRP 2005, 192-195.

*Hippel, Robert v.:* Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. In: ZStW 18 (1898), 419-494 (erster Teil), 608-666 (zweiter Teil).

*Hirsch, Andrew v.:* Die Existenz der Institution Strafe: Tadel und Prävention als Elemente einer Rechtfertigung. In: Neumann, Ulfried u.a. (Hrsg.): Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts. Frankfurt a.M. 2005, 57-68.

*Hirsch, Andrew v.; Jareborg, Nils:* Strafmaß und Strafgerechtigkeit. Die deutsche Strafzumessungslehre und das Prinzip der Tatproportionalität. Bonn 1991.

*Hirsch, Hans Joachim:* Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht. In: ZStW 106 (1994), 746-765.

*Höfer, Sven:* Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg i. Br. 2003.

*Holtzendorf, Franz v.:* Einige Bemerkungen über die Nichtbestrafung jugendlicher Personen. In: Der Gerichtssaal 26 (1874), 401-412.

*Holzschuh, Karl:* Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts (unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung). Mainz 1957.

*Hoppenworth, Elke:* Strafzumessung beim Raub. Eine empirische Untersuchung der Rechtsfolgenzumessung bei Verurteilungen wegen Raubes nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht. Göttingen 1991.

*Horn, Eckhard:* Strafschärfung und Strafmilderung – im Verhältnis wozu? In: StV 1986, 168-170.

*Hörnle, Tatjana:* Das antiquierte Schuldverständnis der traditionellen Strafzumessungsrechtsprechung und -lehre. In: JZ 1999, 1080-1089.

*Horstkotte, Hartmuth:* Die Vorschriften des ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über den Rückfall und die Maßregeln der Sicherung und Besserung. In: JZ 1970, 152-156.

*Howard, John:* The State of the Prisons in England and Wales with Preliminary Observations and an Account of Some Foreign Prisons and Hospitals. Bicentennial edition comprising a facsimile reprint of the first edition, published in 1777. Abingdon 1977.

*Isensee, Josef; Kirchhof, Paul:* Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band III. Das Handeln des Staates. 2. Auflage. Heidelberg 1996.

*Jäger, Christian:* Jugend zwischen Schuld und Verantwortung. Was kann eine strafzweckorientierte Schuld- und Verantwortungslehre zum Verständnis des Jugendstrafrechts beitragen? In: GA 2003, 469-481.

*Jähnke, Burkhard; Laufhütte, Heinrich Wilhelm; Odersky, Walter:* Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Band 1: (§§ 1-31). 11. Auflage. Berlin 2003. Band 2: (§§ 32-55) 12. Auflage Berlin 2006

*Janssen, Dietrich:* Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen. Göttingen 1980.

*Jescheck, Hans-Heinrich; Weigend, Thomas:* Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Auflage. Berlin 1996.

*Kähler, Wolf-Michael:* Statistische Datenanalyse. Verfahren verstehen und mit SPSS gekonnt einsetzen. 3. Auflage. Wiesbaden 2004.

*Kaiser, Günther:* Kriminologie. 3. Auflage. Heidelberg 1996.

*Kaiser, Günther; Schöch, Heinz:* Strafvollzug. 5. Auflage. Heidelberg 2002.

*Kant, Immanuel*: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. In: Rosenkranz u.a. (Hrsg.): Immanuel Kant's sämtliche Werke. Neunter Theil. Leipzig 1838.

*Kaufmann, Arthur*: Das Schuldprinzip. Heidelberg 1961.

*Kern, Eduard*: Grade der Rechtswidrigkeit. In: ZStW 64 (1952), 255-291.

*Kerner, Hans-Jürgen*: Jugendkriminalrecht als „Vorreiter“ der Strafrechtsreform? Überlegungen zu 40 Jahren Rechtsentwicklung in Rechtsprechung, Lehre und Kriminalpolitik. In: Nörr, Knut Wolfgang (Hrsg.): 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung. Tübingen 1990, 347-379.

*Kiesow, Wilhelm*: Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Mannheim 1923.

*Kimminich, Otto*: Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Auflage. Baden-Baden 1987.

*Kindhäuser, Urs*: Rechtstreue als Schuldkategorie. In: ZStW 107 (1995), 701-733.

*Kindhäuser, Urs; Neumann, Ulfrid; Paeffgen, Hans-Ullrich*: Nomoskommentar. Strafgesetzbuch. Band 1. §§ 1-145d. 2. Auflage. Baden-Baden 2005.

*Knüllig-Dingeldey, Britta*: Anmerkung zu OLG Schleswig. Beschluß vom 15.09.1986 - 1 Ss 323/86. In: NSTZ 1987, 226-228.

*Köhler, Michael*: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Heidelberg 1997.

*Kohlrausch, Eduard*: Für das Jugendgericht. Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht. In: ZStW 56 (1937), 459-484.

*Koriath, Heinz*: Über Vereinigungstheorien als Rechtfertigung staatlicher Strafe. In: Jura 1995, 625-635.

*Krauth, Hermann*: Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen. In: Küper, Wilfried u.a. (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag. Berlin 1987, 1057-1079.

*Kremerskothen, Heike*: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht. Differenzierungsansätze in der Theorie und der Praxis im Rhein-Neckar-Kreis. Herbolzheim 2001.

*Kreuzer, Arthur*: Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts. Festvortrag im Kaisersaal des Frankfurter Römers am 30. Januar 2008. In ZJJ 2008, 122-131.

-Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: NJW 2002, 2345-2351.

*Krohne, Karl*: Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart 1889.

*Kümmerlein, Heinz*: Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz. Teil I. Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen. In: DJ 1943, 529-538.

- Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6.11.1943. Kommentar. München 1944.

*Kusch, Roger*: Plädoyer für eine Abschaffung des Jugendstrafrechts. In: NStZ 2006, 65-69.

*Lange, Richard*: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. In: Bockelmann, Paul u.a. (Hrsg.): Probleme der Strafrechtserneuerung. Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag. Berlin 1944, 44-74.

*Langer, Wolfgang*: Kein Rauch ohne Feuer. Die präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die richterliche Strafzumessung. In: ZfR 18 (1997), 53-87.

*Laubenthal, Klaus*: Strafvollzug. 4. Auflage. Berlin 2007.

-Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: JZ 2002, 807-818.

*Laubenthal, Klaus; Baier, Helmut*: Jugendstrafrecht. Berlin 2006.

*Lenckner, Theodor*: Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit. In: Göppinger, Hans u.a. (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie. Band I. Berlin 1972.

*Lesch, Heiko H.*: Über den Sinn und Zweck staatlichen Strafens. In: JA 1994, 510-519 (Teil 1); 590-599 (Teil 2).

*Liszt, Franz v.*: Eine Internationale kriminalistische Vereinigung. In: ZStW 9 (1889), 363-372.

-Der Zweckgedanke im Strafrecht (Marburger Universitätsprogramm 1882). In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band: 1875 bis 1891. Berlin 1905a, 126-179.

-Kriminalpolitische Aufgaben In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band: 1875 bis 1891. Berlin 1905b, 290-467.

-Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung. In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band: 1892 bis 1904. Berlin 1905c, 230-250.

-Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? (Gutachten für den 20. deutschen Juristentag). In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band: 1892 bis 1904. Berlin 1905d, 356-410.

-Die Kriminalität der Jugendlichen. In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band: 1892 bis 1904. Berlin 1905e, 331-355.

*Mangoldt, Hermann v.; Klein, Friederich; Starck, Christian*: Das Bonner Grundgesetz. Kommentar. Band 1. 4. Auflage. München 1999.

*Mann, G. v.*: Um den Primat der Erziehung im Jugendstrafrecht. In: Jugendwohl. Katholische Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge. Band 25 (1936), 114-116.

*Martens, Jul:* Statistische Datenanalyse mit SPSS für Windows. 2. Auflage. München 2003.

*Masche, Jan Gowert:* Entwicklungspsychologische Überlegungen zu wesentlichen Stationen und Kompetenzen während des Jugendalters. In: DVJJ-J 1999, 30-36.

*Maurach, Reinhart; Gössel, Karl Heinz; Zipf, Heinz:* Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 2. 7. Auflage. Heidelberg 1989.

*Maurach, Reinhart; Zipf, Heinz:* Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 1. 8. Auflage. Heidelberg 1992.

*Mayer-Tasch, Peter Cornelius:* Hobbes und Rousseau. Aalen 1976.

*Meier, Bernd-Dieter:* Strafrechtliche Sanktionen. Berlin 2001.

*Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter, Schöch, Heinz:* Jugendstrafrecht. München 2003.

*Meier, Dieter:* Richterliche Erwägungen bei der Verhängung von Jugendstrafe und deren Berücksichtigung durch Vollzug und Bewährungshilfe. Eine explorative Studie. Köln 1994.

*Meine, Hans-Gerd:* Eine unvertretbar milde Strafe? Anmerkung zum Urteil des BayObLG vom 31.03.1988. In: NStZ 1989, 353-354.

-Der Schuldrahmen in der Praxis der Strafzumessung. In: NStZ 1994, 159-164.

*Merk, Beate:* Verschärfung des Jugendstrafrechts? In: ZRP 2008, 71.

*Meulmann, Jacqueline J.:* Prediction and classification in nonlinear data analysis: something old, something new, something borrowed, something blue. In: Psychometrika 68 (2003). 493-517.

-Optimal scaling methods for multivariate categorical data analysis. SPSS white paper 1998, 1-12. [www.SPSS.com](http://www.SPSS.com)

*Meyer-Höger, Maria:* Der Jugendarrest. Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion. Baden-Baden 1998.

*Meyer-Odewald, Uwe:* Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 Absatz 2, 2. Alt. JGG im Hinblick auf das ihm zugrundeliegende Antinomienproblem. Frankfurt a.M. 1993.

*Miehe, Olaf:* Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht. Göttingen 1964.

-Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter. In: Schaffstein, Friedrich u.a. (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968, 1-30.

*Mittermaier, Wolfgang*: Gefängniskunde. Berlin 1954.

*Momberg, Rolf*: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluss auf die Entscheidung des Jugendrichters. Eine empirische Analyse von 276 Jugendstrafverfahrensakten unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtshilfeberichte und der Urteilsgründe. Göttingen 1982.

*Mommsen, Theodor*: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.

*Momsen, Carsten; Rackow, Peter*: Die Straftheorien. In: JA 2004, 336-340.

*Müller-Benedict, Volker*: Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften. 3. Auflage. Wiesbaden 2006.

*Müller-Dietz, Heinz*: Integrationsprävention und Strafrecht. Zum positiven Aspekt der Generalprävention. In: Vogler, Theo u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Berlin 1985, 813-828.

*Münder, Johannes u.a.*: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 4. Auflage. Weinheim 2003.

*Naucke, Wolfgang*: Über die Zerbrechlichkeit des rechtstaatlichen Strafrechts. Materialien zur neueren Strafrechtsgeschichte. Baden-Baden 2000.

*Neus, Alexandra*: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Eine empirische Analyse. Egelsbach 1997.

*Neuß, Frank*: Der Strafzweck der Generalprävention im Verhältnis zur Würde des Menschen. Aachen 2001.

*Nothacker, Gerhard*: „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz. Eine systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien. Berlin 1985.

*Nutz, Thomas*: Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848. München 2001.

*Oberwittler, Dietrich*: Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850-1920). Frankfurt/New York 2000.

*Oetker, Friedrich*: Strafe und Erziehung nach den §§ 5, 6 des Jugendgerichtsgesetzes. In: Der Gerichtssaal 106 (1935), 94-106.

*Ostendorf, Heribert*: Jugendstrafrecht – Reform statt Abkehr. In: StV 2008, 148-153.  
-Jugendgerichtsgesetz. 7. Auflage. Baden-Baden 2007.

-Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia. In: NStZ 2006, 320-326.

*Paul, Andreas:* Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht. In: ZRP 2003, 204-207.

*Pauli, Gerhard:* Anmerkung zu: BGH Beschluss vom 27.02.1992 - 4 StR 53/92. In: NStZ 1993, 233-234.

*Pawlik, Michael:* Kritik der präventionstheoretischen Strafbegründungen. In: Rogall, Klaus u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag. Neuwied 2004, 213-230.

*Peters, Karl:* Reichsjugendgerichtsgesetz. 2. Auflage. Berlin 1944.

*Pieplow, Lukas:* Erziehung als Chiffre. In: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln 1989, 5-58.

*Pospeschill, Markus:* Statistische Methoden. Strukturen, Grundlagen, Anwendungen in Psychologie und Sozialwissenschaften. München 2006.

*Potrykus, Gerhard:* Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. 3. Auflage. Darmstadt 1954.

*Putzke, Holm:* Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden. Zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz. Holzkirchen 2004.

*Radbruch, Gustav:* Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund. In: *Elegantiae Juris Criminalis*. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrechts. 2. Auflage. Basel 1950, 116-129.

-Franz v. Liszt – Anlage und Umwelt. In: *Elegantiae Juris Criminalis*. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrechts. 2. Auflage. Basel 1950, 208-232.

-Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. In: *ZfStrVo* 1952, 154-162.

-Paul Johann Anselm von Feuerbach. Ein Juristenleben erzählt von Gustav Radbruch. 2. Auflage. Herausgegeben von Erik Wolf. Göttingen 1957.

-Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Carolina). Hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch. Stuttgart 1960.

*Radbruch, Gustav; Gwinner, Heinrich:* Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie. Stuttgart 1951.

*Rose, Frank:* Die Berücksichtigung von Verfahrensverzögerungen bei der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen – Zugleich Anmerkung zu BGH Beschluss vom 5.12.2002 – 3 StR 417/02. In: NStZ 2003, 588-591.

*Roxin, Claus:* Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bd. 1. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre. 4. Auflage. München 2006.

-Wandlungen der Strafzwecklehre. In: Britz, Guido u.a. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001, 701-717.

-Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht. In: Kaufmann, Arthur u.a. (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag. München 1979, 279-309.

-Strafzumessung im Lichte der Strafzwecke. In: Walder, Hans u.a. (Hrsg.): Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz. Bern 1977, 463-481.

-Strafrechtliche Grundlagenprobleme. Berlin 1973

-Über Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. In: JuS 1966, 377-387

*Rudolphi, Hans-Joachim; Horn, Eckhard; Samson, Erich u.a.:* Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Loseblattausgabe. § 46: 35. Lieferung. 7. Auflage. München 2001. § 56: 36. Lieferung. 8. Auflage. München 2001.

*Ruscheweyh, Herbert:* Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts. Weimar 1918.

*Saam, Günther:* Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Zuchthauswesens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Berlin 1936.

*Schäfer, Gerhard:* Praxis der Strafzumessung. 3. Auflage. München 2001.

*Schaffstein, Friedrich:* Die Dauer der Freiheitsstrafe bei jungen Straffälligen. In: Herren, Rüdiger u.a. (Hrsg.): Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag. Berlin 1977, 449-463.

-Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld als Voraussetzungen der Jugendstrafe. In: Lüttger, Hans u.a. (Hrsg.): Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag. Berlin 1972, 461-476.

-Spielraumtheorie. Schuldbegriff und Strafzumessung nach den Strafrechtsreformgesetzen. In: Lackner, Karl u.a. (Hrsg.): Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag. Berlin 1973, 99-116.

-Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht. In: DR 1936, 64-68.

*Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner:* Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 14. Auflage. Stuttgart 2002.

*Schall, Hero; Schirrmacher, Gesa:* Doppelverwertungsverbot und Bewertungsrichtung in der Systematik des richterlichen Strafzumessungsaktes. In: Jura 1992, 514-519 (Teil 1), 624-631 (Teil 2).

*Schliesky, Utz:* Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. Die Weiterentwicklung von Begriffen der Staatslehre und des Staatsrechts im europäischen Mehrebenensystem. Tübingen 2004.

*Schlüchter, Ellen:* Plädoyer für den Erziehungsgedanken. Berlin/New York 1994.

*Schmidt, Eberhard:* Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Auflage. Göttingen 1965.

-Die geistesgeschichtliche Bedeutung der Aufklärung für die Entwicklung der Straffjustiz aus der Sicht des 20. Jahrhunderts. In: SchwZfStR 73 (1958), 341-361.

-Probleme staatlichen Strafens in der Gegenwart. In: SJZ 1946, 204-209.

*Schmidt-Bleibtreu, Bruno; Klein, Franz*: Kommentar zu Grundgesetz. 9. Auflage. Neuwied 1999.

*Schöch, Heinz*: Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren? In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Berlin 2001, 125-140.

*Schönke, Adolf; Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch. Kommentar. 27. Auflage. München 2006.

*Schoreit, Armin*: Zur Frage der Bildung einer Gesamtstrafe aus einer Jugendstrafe und einer Freiheitsstrafe. In: NStZ 1989, 461-463.

*Schroer, Bernhard*: Erweiterung des Sanktionenkatalogs für junge Erwachsene. In: Graul, Eva u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Dieter Meurer. Berlin 2002, S. 305-314.

*Schulz, Holger*: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) - eine Analyse der Urteile von 1987 – 1996. Zugleich ein Beitrag zur kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe. Aachen 2000.

*Schumann, Karl F.; Berlitz, Claus; Guth, Hans-Werner; Kaulitzki, Reiner*: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied 1987.

*Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 16. Auflage. Heidelberg 2006.

*Seelmann, Kurt*: Zum Verhältnis von Strafzwecken und Sanktionen in der Strafrechtswissenschaft der Aufklärung. In: ZStW 101 (1989), 335-351.

*Sievekings, Ruth; Eisenberg, Ulrich; Heid, Ulrike*: Politische Bestrebungen zu Lasten des Jugendstrafrechts. In: ZRP 2005, 188-192.

*Sieverts, Rudolf*: Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrestes. In: Schaffstein, Friedrich u.a. (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968, 255-276.

-Zur kriminalpolitischen Wirkung des Jugendarrestes. In: Bockelmann, Paul u.a. (Hrsg.): Probleme der Strafrechtserneuerung. Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag. Berlin 1944, 75-100.

*Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.)*: Landesjugendbericht Baden-Württemberg für die 13. Legislaturperiode. Erstellt vom Institut für Erziehungswissenschaften.

senschaften der Universität Tübingen in Kooperation mit dem Institut IRIS e.V. Stuttgart 2004. [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de)

*Steffen, Wiebke*: IMK: Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen. In: ZJJ 2008, 171-172.

*Stenglein, Melchior*: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Band 1 und 3. München 1858.

*Stolleis, Michael*: Die Entstehung des Interventionsstaates und das öffentliche Recht. In: ZNR 1989, 129-147.

*Streng, Adolf*: Studien über Entwicklung. Ergebnisse und Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart 1886.

*Streng, Franz*: Jugendstrafrecht. Heidelberg 2003.

-Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 2. Auflage. Stuttgart 2002.

-Referat zum 64. DJT. In: Verhandlungen des vierundsechzigsten deutschen Juristentages. Band II/1 (Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse). München 2002a, N 69-104.

-Praktikabilität und Legitimität der „Spielraumtheorie“ -Perspektiven einer Strafzumessungstheorie angesichts neuer Befunde und Entwicklungen-. In: Britz, Guido u.a. (Hrsg.): Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001, 875-905.

-Die Einsichts- und Handlungsreife als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. In: DVJJ-J 1997, 379-387.

-Die Öffnung der Grenzen – Die Grenzen des Jugendstrafrechts. Perspektiven einer problemangemessenen Anwendung des Erziehungsgedankens. In: DVJJ-J 1995, 163-171.

-Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Überlegungen zum Ideologiecharakter und zu den Perspektiven eines multifunktionalen Systembegriffs. In: ZStW 106 (1994), 60-92.

-Die Strafzumessungsbegründung und ihre Orientierungspunkte. Ein Beitrag zu Idee und Praxis vergleichender Strafzumessung. In: NStZ 1989, 393-400.

-Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 II 1. Alt. JGG). Ein Beitrag zu den Grundlagen und zum System der Jugendstrafe. In: GA 1984, 148-166.

-Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu den rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung. Heidelberg 1984.

*Stübel, Christoph Carl*: System des allgemeinen Peinlichen Rechts. Zweiter Band. Leipzig 1795. Nachdruck. Frankfurt 1986.

*Tenckhoff, Jörg*: Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld? In: JR 1977, 485-492.

*Terhorst, Bruno:* Vergleichende Strafzumessung bei mehreren Tatbeteiligten. In: JR 1988, 272-275.

*Theune, Werner:* Grundsätze und Einzelfragen der Strafzumessung aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In: StV 1985, 162-168 (Teil 1), 205-210 (Teil 2).

*Thierack, Georg:* Dem neuen Jugendstrafrecht zum Geleit. In: Deutsches Jugendrecht. Heft 4: Zum neuen Jugendstrafrecht. Berlin 1944, 5-16.

*Törnig, Ulla:* Bisherige empirische Untersuchungen. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Köln 2000.

*Trenczek, Thomas:* Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim 2003.

*Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas:* Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 54. Auflage. München 2007.

*Kooij, A. J. van der; Meulmann, Jaqueline J.:* MURALS: Multiple regression and optimal scoring using alternating least squares. In: Bandilla W./Faulbaum F. (Hrsg.): Softstat 97. Advances in statistical software 6. Stuttgart 1997, 99-106.

*Venzlaff, Ulrich; Foerster, Klaus:* Psychiatrische Begutachtung. 4. Auflage. München 2004.

*Verrel, Thorsten; Käußl, Michael:* „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen? In: NStZ 2008, 177-181.

*Viehmann, Horst:* Die Gewaltkriminalität junger Menschen. Zum Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe der Innenminister-Konferenz zur Frühjahrssitzung 2008. In: ZJJ 2008, 173-175.

*Voß, Michael:* Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Frankfurt a. M. 1986.

*Wahlberg, Wilhelm:* Die Gesamtentwicklung des Gefängniswesens von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. In: v. Holtzendorff, Franz. u.a. (Hrsg.): Handbuch des Gefängniswesens. Erster Band. Hamburg 1888, 79-141.

*Walter, Michael:* Anmerkung zu BGH. Urteil vom 9. 8. 2001 - 1 StR 211/01. In: NStZ 2002, 208-210.

-Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts. In: ZStW 113 (2001), 743-772.

-Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht. In: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln 1989, 59-90.

*Walter, Michael; Pieplow, Lukas:* Anmerkung zum Urteil des BGH vom 6.12.1988 – 1 StR 620/88 (LG Karlsruhe). In: NStZ 1989, 576-578.

-Zur Zulässigkeit eines Vorbehalts der Vollstreckbarkeitsentscheidung, insbesondere einer „Vorbewährung“ gem. § 57 Jugendgerichtsgesetz – Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des KG vom 1.12.1986 - 4 Ws 266/86. In: NStZ 1988, 165-170.

*Walter, Michael; Wilms, Yvonne:* Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen“? In: NStZ 2007, 1-8

*Weber, Martin:* Die Anwendung der Jugendstrafe. Rechtliche Grundlagen und gerichtliche Praxis. Frankfurt a. M. 1990.

*Weigend, Thomas:* Resozialisierung – die gute Seite der Strafe? In: Radtke, Henning u.a. (Hrsg.): Muss Strafe sein? Baden-Baden 2004, 181-193.

-,„Neo-klassische“ Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt? In: BMJ (Hrsg.): Grundfragen des Kriminalrechts und seiner Neuregelungen. Bonn 1992, 152-168.

*Weitel, Albert:* Die dogmatischen Grundlagen des geltenden Jugendstrafrechts (JGG). Eine kritische Würdigung de lege lata et ferenda vor dem Hintergrund des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches. München 1965.

*Werle, Gerhard:* Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin 1989.

*Werner, Robert:* Jugendstrafe und Fürsorgeerziehung. Ein Beitrag zur Indikation der stationären Sanktionen im Jugendstrafrecht. In: Schaffstein, Friedrich u.a. (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968, 297-329.

*Wild, Peter:* Jugendgerichtshilfe in der Praxis. München 1989

*Winter, Eggert:* Schulpflicht und Strafwang. Überlegungen zur Strafwürdigkeit der Verletzung der Schulpflicht. In: RdJB 1978, 408-423.

*Wolf, Gerhard:* Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz. Marburg 1984.

*Wolff, Jörg:* Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag. München 1992.

-Die Entwicklung der Gesetzgebung im Jugendstrafrecht. In: ZfR 7 (1986), 123-142.

*Wolff, Jörg; Dörner, Christine:* Jugendstrafrecht zwischen Weimar und Nationalsozialismus. In: RdJB 1990, 54-66.

*Württemberg, Thomas:* Das System der Rechtgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung seit 1532. Neudruck der Ausgabe Breslau 1933. Aalen 1973.

*Young, Forrest W.:* Quantitative analysis of qualitative data. In: *Psychometrika* 46 (1981), 357-388.

*Young, Forrest W.; de Leeuw, Jan; Takane, Yoshio:* Regression with qualitative and quantitative variables: an alternating least squares method with optimal scaling features. In: *Psychometrika* 41 (1976), 505-529.

*Zipf, Heinz:* Die Strafmaßrevision. München 1969.

## KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

---

---

Band K 135

*Stefanie Tränkle*

**Im Schatten des Strafrechts**

Berlin 2007, XI, 380 Seiten ISBN 978-3-86113-084-0

35,- €

Band K 136

*Tim Lukas (ed.)*

**Crime Prevention in High-Rise Housing**

Lessons from the Crime Prevention Carousel

Berlin 2007, VIII, 124 pages, ISBN 978-3-86113-085-7

31,- €

Band K 137

*Evelyn Shea*

**Why work?**

A Study of Prison Labour in England, France and Germany

Berlin 2007, XIV, 181 pages, ISBN 978-3-86113-086-4

31,- €

Band K 138

*Jörg Kinzig*

**Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter**

Berlin 2008, XVIII, 350 Seiten, ISBN 978-3-86113-087-1

35,- €

Band K 139

*Albrecht/Grafe/Kilchling*

**Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO**

Berlin 2008, XVIII, 414 Seiten, ISBN 978-3-86113-088-8

35,- €

Band K 140

*Dirk Pehl*

**Die Implementation der Rasterfahndung**

Berlin 2008, XXVI, 308 Seiten, ISBN 978-3-86113-092-5

35,- €

Band K 144

*Serassis/Kania/Albrecht (eds.)*

**Images of Crime III**

Berlin 2009, VIII, 218 Seiten, ISBN 978-3-86113-096-6

31,- €



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 109 *Johanna Rinceanu*  
**Völkerstrafrecht in Rumänien**  
2008 • 284 Seiten • ISBN 978-3-86113-864-8 € 31,00
- S 110 *Peggy Pfütznner*  
**Organisierte Kriminalität im französischen Strafverfahren**  
Zur Einführung eines besonderen Strafverfahrens  
durch die Loi Perben II  
2008 • 302 Seiten • ISBN 978-3-86113-863-1 € 31,00
- S 111 *Silvia Tellenbach* (Hrsg.)  
**Die Rolle der Ehre im Strafrecht**  
2007 • 813 Seiten • ISBN 978-3-86113-862-4 € 55,00
- S 112 *Richard Vogler/Barbara Huber* (eds.)  
**Criminal Procedure in Europe**  
2008 • 656 Seiten • ISBN 978-3-86113-865-5 € 52,00
- S 113 *Ulrich Sieber/Malaika Nolde*  
**Sperrverfügungen im Internet**  
Nationale Rechtsdurchsetzung im globalen Cyberspace?  
2008 • 263 Seiten • ISBN 978-3-86113-861-7 € 31,00
- S 114.2 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)  
**Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung**  
Allgemeiner Teil, Teilband 2: Gesetzlichkeitsprinzip  
– Internationaler Geltungsbereich – Begriff und  
Systematisierung der Straftat  
2008 • 470 Seiten • ISBN 978-3-86113-860-0 € 41,00
- S 114.3 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)  
**Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung**  
Allgemeiner Teil, Teilband 3: Objektive Tatseite – Subjektive  
Tatseite – Strafbares Verhalten vor der Tatvollendung  
2008 • 490 Seiten • ISBN 978-3-86113-859-4 € 41,00
- S 115 *Helmut Gropengießer*  
**Der Haustyrannenmord**  
Eine Untersuchung zur rechtlichen Behandlung von  
Tötungskriminalität in normativer und tatsächlicher Hinsicht  
2008 • 214 Seiten • ISBN 978-3-86113-857-0 € 31,00